

Benz. 516

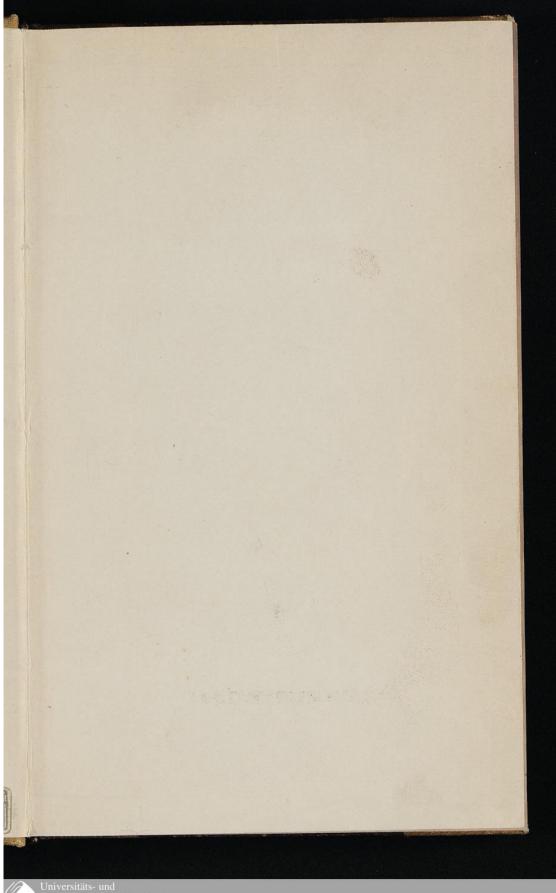
### **UB Düsseldorf**

+4156 928 01

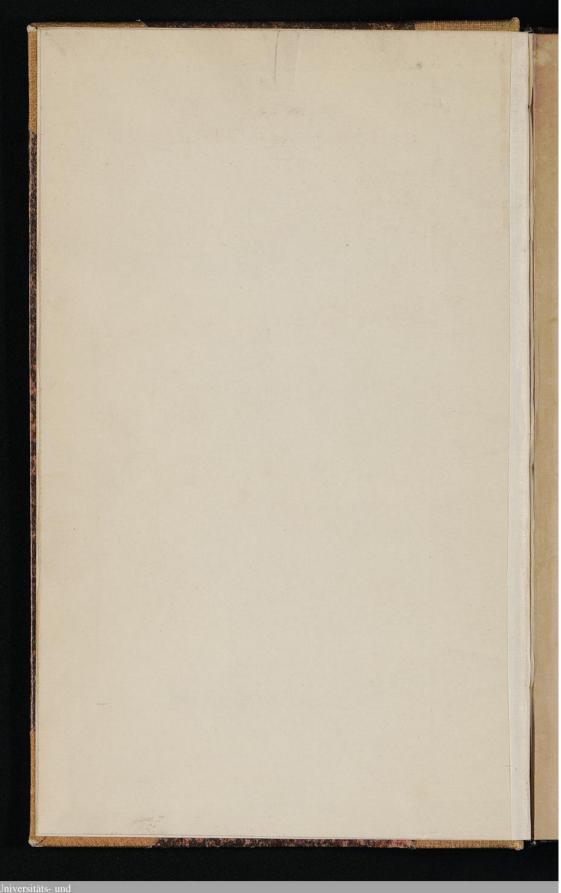
Nicht ausleihbar

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARÉ FION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF









## Die Preußische

## Prefigesetzgebung,

ibre

Vergangenheit und Zukunft.

Bon

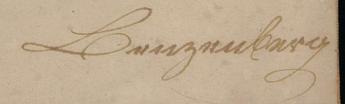
Franz Sugo Seffe,

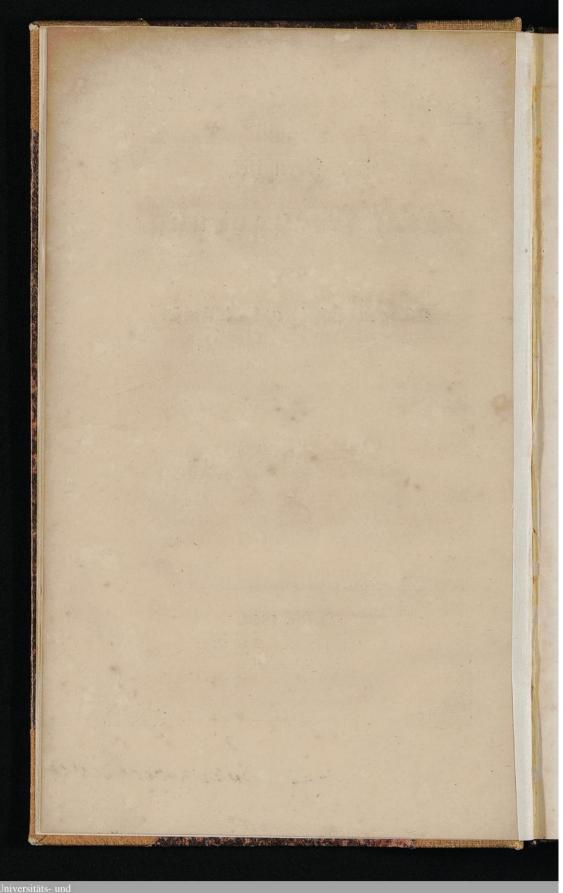
Roniglich Preußischem Regierungerathe.

Berlin, 1843.

Berlag bon G. S. Schroeber.

Unter ben Linben Dto. 237





## Die Preußische

# Pirchgesetzgebung.

ibre

Vergangenheit und Zukunft.

Bon

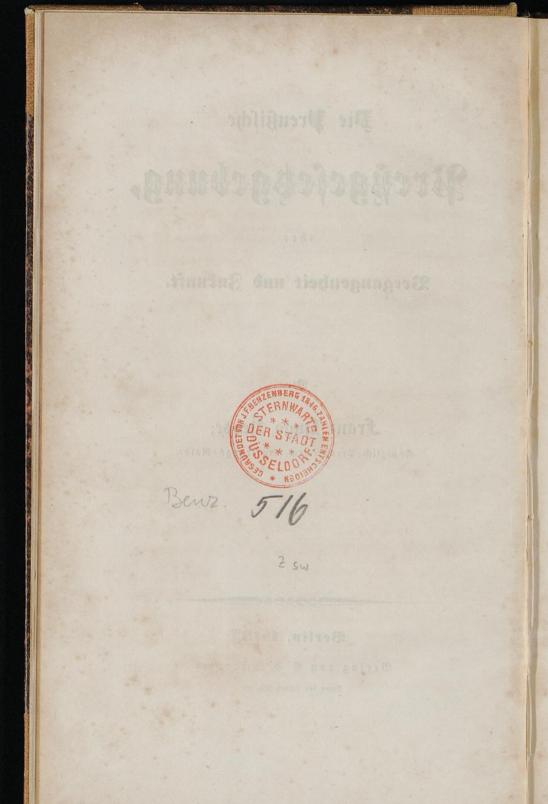
Franz Hugo Hesse,

Königlich Preußischem Regierungs : Rathe.

Berlin, 1843.

Berlag bon E. S. Schroeber.

Unter ben Linben Do. 23.



### Inhalts : Verzeichniß.

Se de la companya de	ite
Einleitung	V
Erfte Abtheilung. Rückblid auf ben geschichtlichen Ent= midelungsgang ber Breußischen Preggesegebung	1
Zweite Abtheilung. Berfuch einer Analyse ber Preußi-	10
A. Allgemeine Begründung bes privat= und ftaatsrechtlichen	19
Berechtigung zum Gebrauche ber Preffe §. 1.	52
	55
Cuntonal land acts out brills	58
I. Inlandische Presse.	
1. Breffreiheit (Reprefftv=Ghftem)	
	60
a) Begriff und Gegenstände §. 4. b) Schranke der Prefifreiheit §. 5.	68
2. Präbentib = Shiftem.	
a) Censurfreiheit.	
and Significant Significants.	71
	75
b) Censurpflichtigkeit.	
da) Statill till Statilities.	77
bb) Maaß ber öffentlichen Mittheilung in zen=	04
Tree free free free free free free free	81
ec) Form des Imprimatur 9. 10. 1	07
day tringrams reference	08
ce) witting believen	
c) Specielle Bebingungen ber Debitsfähigteit in-	12
thirty of the state of the stat	15
e) Besondere Aussicht über den Gewerbebetrieb	10
der Buchhändler, Leihbibliothekare, Kunsthänd=	
ler, Lithographen und Kupferstecher §. 15. 1	21
II. Auswärtige Presse	29



C. Auffichtsbehörben.	Seite
1. Organisation und Wirfungefreis.	
a) Ministerien	101
b) Ober = Cenfur = Collegium	134
c) Ober=Bräftbenten	139
d) Cenforen	147
e) Exceptionelle Reffortbestimmungen § . 20.	_
2. Befugniß ber Cenfur-Auffichtsbehörden zur Unterbruf-	153
fung bon Schriften aus Berwaltungs-Rücksichten.	
a) Dehitsberhote	100
a) Debitsverbote b) Zurücknahme ertheilter Concessionen §. 22.	158
c) Rechtliche Folgen des Debitsverbots §. 24.	166
d) Form bes Debitsberbots	167
e) Berufung auf ben Rechtsweg gegen Debits= . 25.	169
perbote	No.
D. Strafbestimmungen. \$	170
1. Polizeiliche Strafen.	
a) Strafen	11-
a) Strafen	172
2. Gerichtliche Strafen.	174
a) Wegen des Inhalts preffreier Schriften und	
Riber	
Bilder	176
Dritte Abtheilung. Andeutung einiger Forberungen an	184
bie fünftige Prefigefengebung Preugens .	
	189
1. Genfur = Chiet ham 11 Mai 1740	
1. Gensur=Edict bom 11. Mai 1749 2. Circular bom 1. Juni 1772	217
2. Circular vom 1. Juni 1773 3. Cenfur-Cdict vom 19. December 1788	219
4. Bundes-Präsibial-Bortrag bom 20. September 1819	223
7. AITDOUDTHADER Printped-strongered have Same Tour Com	232
Cenfur=Gict bom 18. October 1819	
6. Orbre bom 18. September 1824	234
7. Drbre hom 28 December 1824	244
8 Orbre ham 6 Muzuff 1024.	245
9. Orbre vom 4. October 1842	247
o. Stott dom 4. Stiddet 1842	249

#### Ginleitung.

Beit langer als Jahresfrift ift die öffentliche Aufmerkfamkeit in Preugen auf die Entwickelung der Preffe gerichtet, die durch Beitgemäße Erleichterungen größere Bedeutung gewonnen, das Intereffe an vaterlandifchen Ungelegenheiten belebt, und dadurch die allgemeine Erwartung auf den Spielraum gelenkt bat, den die Regierung ihrer freien Bewegung einraumen wird. Lebhafter und mit allgemeinerer Theilnahme wird faum etwas erörtert, als die Preffrage. Dabei ift es lehrreich, ju bemerken, mit welcher Zuverficht die Grundlagen des neuen Gefeges über den Gebrauch und die Beauffichtigung der Preffe, mit beffen Berathung die Regierung beschäftigt ift, besprochen werden. Un dies Gefet bort man die aller verschiedenften Forderungen machen. Ginige verlangen, daß die Regierung ben gangen Borrath von vorbengenden Maximen über Bord werfen und fich den fturmifchen Wogen der Preffreiheit am Steuer bes Bertrauens, das fie nicht blos fordern, fondern auch verwilli= gen muffe, bingeben folle. Diefe Forderung gebort der rafchen Jugend an, die auf der Arena der Preffe fich unblutige Lorbeeren erfampfen mochte. Undere wollen die Preffe ju einem literarifden Parlament erheben, das die auf den Grundbefig bafirte ständische Bertretung ergangen und den vielen patriotifchen und urtheilsfähigen Dannern, die feinen Butritt jum

Beamten : Stande und ju den Ständeversammlungen haben, Sit und Stimme gewähren foll. Undere balten fich an die Thatfache, daß die Preffe ichon jest als machtiges Organ ber Bolfeintelligenz einen großen, wenn auch unfichtbaren Ginfluß auf die öffentlichen Berbaltniffe ubt; fie verlangen, daß diefer Einfluß anerkannt, benutt und zugleich gezügelt werde, indem Die Regierung durch Offenlegung ihrer Richtung und Erörte: rung ibrer Abfichten an der Bewegung der Preffe felbft thatigen Untheil nimmt. Diese Unsprüche gehören der Mebrjahl moblmeinender Doctrinare an, an benen Preugen fo reich ift. End= lich giebt es noch Andere, welche die Berechtigung der Preffe ju folder Geltung leugnen, ihr überwiegend auflofende Glemente gufchreiben, ihr Wirfen fur unvereinbar mit bem geregelten Gange der Staatsverwaltung halten, und deshalb ihre Keffelung und Niederhaltung verlangen. Während die Erften die Preußische Preffrage nach Frangofischem und Englischem Mufter erledigen wollen, beabsichtigen die Legten, uns jener Defterreichischen Singebung juguführen, die, wo fie bertommlich, dem individuellen und perfonlichen Glücke forderlich fein mag, der Physiognomie des Preußischen Bolts aber nicht wohl austeht. In allen diefen verschiedenen Unsprüchen giebt fich ein Bertennen des bestehenden Rechtszuftandes, eine Unkenntnig des Details der Gefeggebung, und ein Migverstehen der Bedingungen fund, an welche die Revision derfelben gefnüpft ift. Es fann hierin kein Borwurf gefunden werden; denn es fehlt an allen brauchbaren Sulfsmitteln, um fich über den Inhalt der Preu-

Bifden Prefgefeigebung und beren gefchichtlichen Entwickelungs= gang überfichtlich ju orientiren. Diefer Theil ber Legislation traat mehr als jeder andere das Geprage wechfelnder politifcher Unfichten; er dankt feine Entftebung meift fpeciellen Beranlaffungen und besonderen Uebelftanden, die man durch einzelne Erlaffe befeitigte, fobald man fie fublte, und dies giebt ibm ei= nen gewiffen rhapfodischen Character, der Berftandnif und Unwendung fehr erschwert. Bu dem Studium biefer Gefetgebung muß eine langere practifche lebung bingufommen, um fich darin vollständig gurechtzufinden. Die öffentliche Erörterung der Preufifden Preffrage wird deshalb erft eine vollftandigere Grund= lage gewinnen tonnen, wenn ihr ein Gulfsmittel geboten wird, jur leichteren Ueberficht des geschichtlichen und gesetzlichen Da= terials, jum Erfennen der farfen und ichwachen Seiten der Preugifchen Prefgefengebung, und jum Heberblicen ber Bedingungen, an welche das Ergebnif ihrer Revision gebunden ift. Diefem Bedürfniffe ift die gegenwartige Schrift gewidmet. Die erfte Abtheilung enthalt einen Ruchblick auf ben geschichtlichen Entwickelungsgang der Preugischen Preggefeggebung; die zweite den Berfuch, die beftehenden Borfdriften nach ihrem Inhalt, ihren Beweggrunden, ihren practifchen Folgen und ihrem legislativen Werthe jufammen ju ftellen, alfo bas, was man eine fritische Beleuchtung ju nennen pflegt. Ginige Resultate bieraus, die fich als Forderungen an die funftige Prefigefetgebung anfundigen, find in der dritten Abtheilung niedergelegt, und babei hat ben Berfaffer die Ueberzeugung geleitet, daß fich auch

innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung gezogenen Grenzen, ohne daß es nöthig ware, in das Extrem umfassender Censuranstalten oder in den Gegensatz völliger Preffreiheit zu verfalzlen, die Preußische Presse einem gesicherten Rechtszustand zuführen läßt. Die der Schrift hinzugefügten Beilagen sollen der Darstellung zum Belege dienen, und außerdem die practische Brauchbarkeit des Werkes verlängern, indem sie den Text der wichtigsten Gesetz über die Presse enthalten.

Gefolgt ist der Verfasser zwar nur seinen eigenen Unsichten und Wahrnehmungen, ergänzt hat er sie aber in manchen speciellen Materien durch die classische Abhandlung von Wesber "über Injurien und Schmähschriften" (Leipzig bei Köhsler 1811), und vielfach berichtigt durch die vortreffliche Schrift von Rühle von Lilienstern: "Studien zur Drientirung über die Ungelegenheiten der Presse" (Hamburg bei Perthes 1820), welche den Gegenstand mit musterhafter Gründlichkeit und seltznem Freimuth bespricht, dabei aber von allgemeinern Gesichtspunkten ausgeht, als dies im Plane gegenwärtiger Schrift liezgen konnte, welche nur die positive Gesetzgebung eines einzelznen Landes zu berücksichtigen hatte.

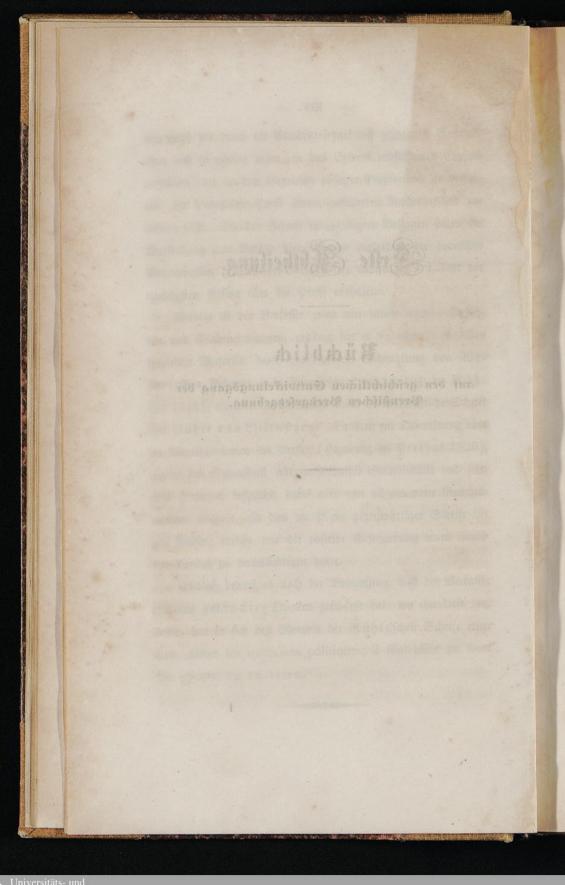
Endlich bedarf es noch der Bemerkung, daß der Verfasser nur aus gedruckten Quellen geschöpft hat; wo ihn diese verließen, hat er sich des Motto's der Kühle'schen Schrift erinnert: "Dans les questions politiques, il saut aller au sond des choses ou se taire."

-06



### Rückblick

auf den geschichtlichen Entwickelungsgang der Prengischen Prefigesegebung.



### Literarische Borbemerkung.

Um ben Ginfluß ber Bucher : Cenfur auf Wiffenfchaft und öffentliches Leben naber gu beftimmen, murbe eine pragmatifche Gefchichte berfelben von großem Rugen fein. Daran fehlt es bis jett ganglich, und auch bie Da= terialien baju find fchwer ju gewinnen, weil die verneinende Wirffamfeit bie= fee Inftitute in ber Regel ber Deffentlichfeit entzogen bleibt. Bom Pabfte Benedict XIV. ift es befannt, bag er, um ber öffentlichen Meinung eine feinen Bunfchen angemeffene Richtung ju geben, ben gelehrten Rarbinal Quirini mit ber Abfaffung einer Gefchichte ber Bucher-Cenfur beauftragt batte: allein Quirini ftarb, ohne ber fchwierigen Aufgabe genügt ju baben. Inbef find bie Bortheile und Rachtheile ber Bucher = Cenfur ju allen Beiten fleifig befprochen worben, und befonders in der zweiten Salfte bes borigen Jahrhunderts find barüber eine Reihe bon Schriften erfchienen, bie nebst vielen alteren in ben 1803-1806 ju Munchen erschienenen "Beitrage jur Geschichte und Literatur bom Freiherrn von Aretin" (I. Band, III. Stuck G. 49 u. f. und VII, Band G. 609) fich jufammengeftellt finden. Huch bie 1795 bei Feind in Leipzig erschienenen "Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels" enthalten gablreiche literarische Nachweisungen über bie Bu= cher-Cenfur. Sierbon ober bon ber reichen Literatur ber letten Jahre über biefen Gegenftand Gebrauch ju maden, liegt außer bem Plane gegenwärtis ger Schrift, die fich auf Undeutungen über ben Entwickelungegang ber Preufifchen Prefigefetgebung und auf leicht jugangliche Quellen gu befchranten bat. Gine vollständige Geschichte ber Preugischen Gensur fann erft geschrieben werben, wenn bie Cenfur felbft ihren culturgeschichtlichen Lauf vollendet bat, und bie Beranlaffungen und Beweggrunde ber baruber geltenden Gefete, fo wie die Urt ihrer Abfaffung ber Geschichte angehoren. thes; aber gemiß war es für tas Blagmeine gur, bag biefe an eStrafen

Die Maaßregeln gegen verderbliche Schriften entstanden und ershielten ihre Ausbildung ursprünglich ausschließlich zum Schutze der Religion. Schon die Römer verdammten bekanntlich religionszwidrige Schriften\*). Auch nachdem die chriftliche Religion die herrschende geworden war, geschah dies von der geistlichen Gewalt (den Concilien und später dem Pabst). So wurden z. B. auf dem ersten Concilium zu Nicaa die Schriften des Arianischen Glaubensbekenntnisses verdammt. Nach Ersindung der Buchzbruckerkunst erschien aber der geistlichen Gewalt die nachträg:

<sup>&</sup>quot;) Die Schriften bes Ruma Pompilius traf biefes Schicffal juerft. Gie murben 535 Jahre nach feinem Tobe in einer auf einem Felbe pergrabenen Rifte aufgefunden und bestanden nach bem Berichte bes Balerius Maximus in 14 Buchern, wovon fieben in lateinifcher Sprache de jure pontificum, und fieben in griechischer Sprache de disciplina sapientiae handelten. Der Prator Petillius verficherte, bag fie bie Aufbebung ber Religion bezweckten und beshalb weber gelefen noch aufbewahrt werben burften. Der Genat ließ fie bierauf, ohne fie gelefen zu haben, öffentlich verbrennen (Plinius histor, natur. XIII. 13. Valerius Maximus I. 1. 12.). Diefelbe Strafe traf fpater bie Schriften bes Labienus (Seneca controvers. V. init.), bes Eremutius Cordus (Tacit. Annal. IV. 34. 35.) und Andere. Ceneca außert fich a. a. D. "Wiffenschaften jur Strafe ju gieben, mar etwas gang Reues und Ungewöhnlis ches; aber gewiß mar es fur bas Allgemeine gut, bag biefe an Strafen fo erfinderische Graufamfeit fich erft nach ben Beiten bes Cicero außerte: benn was murbe baraus geworben fein, wenn es ben Triumbiren gefallen batte, auch ben Geift bes Gicero ju achten.

liche Verdammung und Unterdrückung häretischer Schriften nicht mehr ausreichend, und es bildete sich deshalb unter den Pähsten Alexander V. und Leo X. (1515) die Anstalt der präventiven Censur aus, welche im Tridentinischen Concil (IV. sessio) bestätigt und dahin näher bestimmt wurde, daß ohne vorausgegangene Durchsicht und dem Buche vorzudruckende Genehmigung (Imprimatur) des geistlichen Oberen, keine Schrift gedruckt werden dürse. Nicht blos gegen die Versasser, sonz dern auch wider die Leser der verbotenen religionswidrigen Bücher wurden Strassen angedroht, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldige, entstand der von der Eurie gesetztigte und publizirte index librorum prohibitorum.

In ihrem Ursprunge ist mithin die präventive Censur eine zum Schutze der Glaubens-Reinheit bestimmte Ersindung der römischen Hierarchie. Nach der Reformation ging die Censur auf die weltliche Macht über; sie behielt indeß wesentlich ihren religiösen Character und wurde; namentlich in der ersten Zeit, nur für kirchliche Gegenstände in der Absicht geübt, die erbitzterte Besehdung der Religionsparteien zu hemmen, welche alle künstige Aussöhnung zu vereiteln drohte. Vorzüglich waren es daher confessionelle Schmähschriften, welche die Censur verzhindern sollte.

Die Reichsabschiede von Rürnberg (1524), Spener (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche oder geistliche Obrigkeit dazu versordnete Personen sie besichtigt, daß der Drucker und der Drucksort genannt sein müssen u. s. w. Diese Anordnungen, welche in die jüngste Polizeiordnung von 1577 aufgenommen worden sind, bezogen sich in ihrer Anwendung zunächst nur auf resligiöse Schriften, welche nicht gedruckt werden dursten, wenn

sie, wie es im Reichsabschied von Augsburg 1548 heißt, "der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschies den nicht gemäß befunden worden", was der Westphälische Frieden später auch auf Schriften ausdehnte, welche Angrisse auf "die Religions = Verträge" des deutschen Reichs enthielten.

In diesen Reichsgesetzen wurde die Confiscation der Schriften und die Bestrasung der Verfasser und Verbreiter (jedoch nicht, wie bei der katholisch-geistlichen Gensur, auch der Leser) angedroht, und die kaiserlichen Fiscale waren verpflichtet, gegen Bücher und Verfasser bei den Reichsgerichten einzuschreiten, wenn die Ortsobrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht gezthan. Dagegen war aber auch Beschwerbe gegen ungerechte Censoren bei den Reichsgerichten statthaft.

Haufig wurden indeß die Reichsgesetze von den Landesscherren nicht vollzogen, und deshalb wiederholt eingeschärft. So wurde in den Staaten des Kursursten von Brandenburg erst im Jahre 1654 (Rescript vom 11. Mai \*) eine Censur vor dem Drucke, jedoch gleichfalls nur für theologische Schriften eingeführt.

Heberhaupt wurde balb nach der Reformation die Rechtmäßigkeit der Censur theologischer und religiöser Schriften in Zweisel gezogen. Diesenigen Protestanten, welche, wie Thomasius, die firchliche Aufsicht über die Lehre verwarsen, nahmen an, daß eine Censur in Beziehung auf kritisch-dogmatische Schriften gegen die Glaubensfreiheit verstoße. In diesem Sinne widersprachen die protestantischen Kürsten noch am

<sup>\*)</sup> Mylius, Corp. Const. March. Tom. I. Abth. No. XIX.

Schlusse des vorigen Jahrhunderts \*) dem Antrage von Chur-Mainz, in die kaiserliche Wahlcapitulation Leopolds II. (1790) die Bestimmung aufzunehmen: "daß keine Schrift geduldet werden solle, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, der protestantischen und katholischen, nicht vereindar sei." Diese Bestimmung wurde indeß durch das Uebergewicht der katholischen Stimmen dennoch durchgesetzt. Preußen erklärte aber ausdrücklich, daß es sich daran nicht binden, vielmehr einer freieren Besprechung der symbolischen Bücher nicht entgegentreten werde \*\*)

Die Wahlcapitulation Leopolds II. erweiterte die Eensfur zugleich reichsgeseglich über das Gebiet der theologischen Lizteratur hinaus, indem darin bestimmt wurde, daß keine Schrift, "die mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sei, oder woburch der Umsturz der bestehenden Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde, zum Drucke verstattet werden solle." Hiermit war zum ersten Male für das Reich die Einführung einer politischen Censur ausgesprochen.

In den einzelnen Reichsländern und namentlich in Preusen beftand jedoch eine politische Censur schon bei weitem früster. Gerade der Schutherr aller geistigen Freiheit, Friedrich der Große, war es, der eine umfassende Censur einführte und ausbildete.

<sup>\*)</sup> Gebrucktes Protofoll bes Rurfürstlichen Wahl- Convents ju Frantfurt im Jahre 1790 pag. 413.

<sup>\*\*)</sup> Gutachten ber Minifter v. Finkenstein und v. Serzberg vom 18. Februar 1791 abgebruckt u. a in Brunns Magazin zur näheren Renntniß bes Zustandes von Europa B. I. S. 75, so wie in hente Beurtheilung aller Schriften über bas Religions Stict (IV Fach S. 37).

Es waren zwar ichon vor feiner Regierung die in Berlin erscheinenden Zeitungen (die Staatszeitungen vom Botenmeifter (Sofpostmeifter) Frischmann und "die wochentlichen Avisen" des Buchdruckers Runge) einer gewissen Aufsicht un= terworfen. Allein mit Ausnahme einer nur fur die Ronigl. Refibengen erlaffenen und nicht jur Ausführung gefommenen Berordnung vom 6. Mars 1709 waren befondere Cenfurvorschriften nicht öffentlich befannt gemacht. Friedrich 2Bilbelm 1. hatte ein, von bem nachberigen Großfangler Freiherrn v. Cocceji entworfenes Allgemeines Cenfur : Edict vollzogen; es wurde aber nicht publigirt, weil das General = Directorium jeder allgemeinen Cenfur bestimmt widersprach. Alls dem Ronig unterm 20. September 1732 vom auswärtigen Departement eine Berordnung über die Cenfur politischer Schriften vorgelegt wurde, gab er diefelbe mit der Randbemerkung "Bas ift bas?" unvollzogen jurud\*). Um indeß gottesläfter= liche Schriften vom Debit abzuhalten, verordnete er unter bem 19. Mary 1737, daß feine in Berlin ankommende Bucher bon dem Pachofe verabfolget werden follten, bevor nicht dem Generalfiscal ein Berzeichniß derfelben vorgelegt worden fei. Das General-Directorium remonftrirte aber gegen diefe Maaß= regel und brachte fie nur in Bezug auf theologische Schriften jur Ausführung, und zwar beshalb "weil die Cenfur folder Schriften Gr. Majeftat absoluter Wille, mithin nichts als obsequii gloria übrig fei." Das General : Direktorium fagt in feiner Remonftration unter Underm: "das Bucherwefen bat feit der Reformation in gang Deutschland, nicht weniger in

<sup>\*)</sup> Preuf, Friedrich ber Große. Berlin 1833. III. 28b. C. 250. u. f.

allen civilifirten Landen freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu dem hohem Grade gestiegen ist, in welchem wir
sie heut zu Tage sehen. Wollte nun diese Freiheit durch dergleichen Ordre in Ihro Majestät Landen eingeschränkt werden,
so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen, und der Buchhandel gänzlich zu Grunde gerichtet
werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit, welche
Ihro Majestät glorwürdigste Vorsahren mit so vieler Mühe
und Kosten vertrieben, aus Reue, zum größten Präjudiz der
gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen."

Alls Friedrich II. den Thron bestieg, war er jeder Cen= fur durchaus abhold. Dies ergiebt fich u. a. aus folgendem Schreiben des Cabinets : Minifters Grafen Podewils, vom 5. Juni 1740: "Ge. Ronigl. Majeftat baben mir nach aufgehobener Tafel allergnädigst anbefohlen, des Rönigl. Etatsund Rriegs = Minifters Berrn v. Thulemener, Ercelleng, in Bochfidero Ramen zu eröffnen, daß dem hiefigen Berlinischen Beitungefdreiber eine unbeschränfte Freibeit gelaffen werden foll, in dem Urtifel von Berlin von Demjenigen, was anigo bie= felbst vorgeht, ju schreiben, mas er will, ohne daß folches cen= firet werden foll, wie Sochftderofelben Worte waren, weil folches Dieselben divertire, bagegen aber auch fodann fremde Ministri fich nicht wurden beschweren fonnen, wenn in den bie= figen Zeitungen bin und wieder Paffagen anzutreffen, fo ihnen miffallen konnten. 3ch nahm mir zwar die Freiheit, darauf ju regeriren, daß der .... fche Sof über diefes Sujet febr pointilleux mare; Ge. Majeftat erwiederten aber, daß Gazetten, wenn sie interessant sein follten, nicht genirt werden mußten, welches Gr. Ronigl. Majeftat Allergnadigftem Befehl Bufolge hiedurch gehorfamft melden follen." - Der Befchluß

darauf war: "Wegen des Artikels von Berlin ist dieses indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber
cum grano salis und mit guter Behutsamkeit." — Die Zeitungen mißbrauchten diese Freiheit aber und büsten sie deshalb schon im Dezember wieder ein; auch hörte der Wahlspruch der Spenerschen Zeitung "Wahrheit und Freiheit" mit
dem letzten Stücke des Jahres 1742 auf, und das erste Stück
von 1743 führt schon den Adler mit der Beischrift: "mit
Königlicher Freiheit."

Die rein wiffenschaftliche Preffe blieb fo frei, daß Fried= rich felbft die Ungriffe auf feine eigne Perfon und feine Schrif= ten bulbete, und, wenn ber Angriff wurdig und wiffenfchaftlich gehalten war, durch Gegenschriften ju widerlegen fuchte. Da= gegen galt jede unberufene Ginmifchung in die Berwaltung bes Ronigs, eben fo die unbescheidene Erorterung öffentlicher Ber= baltniffe fur unftatthaft. Schon das Refeript bom 21. Marg 1741 \*) befahl, "daß feine übel ausgearbeiteten deductiones wegen Ronigl. Gerechtfame gedruckt werden follten," übertrug dem Cabinets = Minifterium die Cenfur "in publicis" und con= fiscirte ,, Noltenii febr fcblecht gerathene Deduction wegen ber Rechte bes Ronigs in Schleffen." Der Befehl, bag in publicis nichts ohne höhere Erlaubniß gedruckt werden durfe, wurde burch die Berordnungen vom 7. Juni 1746 und 7. Detober 1758 auf's Neue eingescharft, und besonders mahrend bes Baierichen Erbfolgefriegs auch die ausländischen Zeitungen in Aufficht genommen. Go wurden j. B. burch ein Refcript vom 3. November 1778 die in Bruffel und Coln beraustommen=

<sup>&</sup>quot;) Mylins C. C. M. Tom. II. Abthl. X. Nr. 7.

den Frangosischen Zeitungen, so wie die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung bei 50 Ducaten Strafe fur die diesseitigen Staaten verboten.

So sehr es aber auch in der Absicht des Königs lag, dem wissenschaftlichen Verkehr alle Freiheit zu lassen, so war doch schon am 30. September 1742 allen Verliner Buchdrukstern bei schwerer Strafe untersagt worden, uncensirte Büscher zu drucken, und es sollten nach dem Vesehl vom 3. April 1743 namentlich "keine gottlose und ärgerliche Bücher debitiret werden." \*)

Um 18. November 1747 \*\*) vollzog der Rönig eine Ber= ordnung, nach welcher die Akademie ber Wiffenschaften alle jum Drucke fommende Bücher, Gedichte, Leichenreden und andere Schriften aus der gangen Monarchie cenfiren follte. Nachdem aber biergegen aus allen Landestheilen Befchwerde eingegangen war, wurde diefe Maagregel am 10. Mary 1748 als unaus= führbar jurudgenommen. Run benugten die Buchhandler die gangliche Freiheit der Preffe gu anftößigen Auffäten und gu Schmähichriften, fo daß ber Buchdrucker Rudiger mit Feftungeftrafe belegt murbe, weil er eine Schrift bes Dr. Pott gedruckt hatte, in welcher die driftliche Religion angegriffen war. Der Rönig erflärte auch am 14. April 1748 \*\*\*), er werde in ähnlichen Fällen feine Begnadigung ftattfinden laffen. 2118 später eine bei Bog in Berlin erscheinende Bochenschrift "ber Wahrfager" die Schullehrer der hauptstadt beleidigte, trug das Juftig-Ministerium auf die Ernennung besonderer Cenforen an.

<sup>°)</sup> Mylins C. C. M. cont. 2 p. 105.

oo) Myline C. C. cont. III. p. 295.

<sup>\*\*\*)</sup> Multus C. C. M. cont. 4, p. 39.

Der König willigte ben 16. Marg 1749 ein, fügte indeß bingu: "Es wollen Ge. Ronigl. Majeftat biebei auch, bag ein gang vernunftiger Mann ju folder Cenfur ausgefuchet und bestellet werden foll, der eben nicht alle Rleinigkeiten und Bagatelles releviret und aufmuget." Go murde denn, "wegen verschiedener fcandaleufen, theils wider die Religion, theils wider die Sitten anlaufender Buder und Schriften, Die ebemalige, feit einiger Beit in Abgang gefommene Budercenfur" wiederum bergeftellt, und es ericbien bas Allgemeine Cenfur : Edict vom 11. Mai 1749 \*), welches durch die Ministerial-Berordnung vom 1. Juni 1772 naber für die Beborden bestimmt, bis an des Ronigs Tod in Kraft geblieben ift. Rach demfelben follten vier Gelehrte: der Gebeime Eribunalrath Buchhol; für das juriftische, der Consistorialrath Poloutier für das hiftorifche, der Rirchenrath Dr. Elener fur das phi= lofophifde und ber Probit Gugmild (nach ihm Teller) fur das theologische Fach alle Druckschriften cenfiren. Der Afade= mie ber Wiffenfchaften wurde Preffreiheit verlieben, den Faeultäten die Cenfur der auf Universitäten erscheinenden Buder überlaffen, politische Schriften ber Cenfur des auswärtigen Departements, fleine Gedichte und abnliche Flugschriften aber ber Cenfur der Magiftrate und Regierungen überwiefen. Um 1. Juni 1772 \*\*) wurden die Stellen der ingwischen langft verftorbenen Cenforen wieder befett. Den neuen Cenforen biente insbesondere der S. 10 des an demfelben Tage erlaffenen Girculars jur Richtschnur, worin es beißt: "bei diefer vorgefchriebenen Cenfur ift Unfere Allergnadigfte Abficht jedoch feinesmeges dabin gerichtet, eine anftandige und ernfihafte Unterfuchung

<sup>&</sup>quot;) Mylins cont. IV. p. 149.

<sup>\*°)</sup> Mylius, N. C. C. M., Bt. 5. Nr. 35, pag. 175-180.

der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsägen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist."

Schriftsteller und Berleger glaubten aber der Absicht des Königs am besten zu entsprechen, wenn sie die neuen CensurBorschriften gar nicht beachteten, und so kam es, daß fast niemand die Genehmigung zum Drucke von den Censoren begehrte.
Friedrich Nicolai erzählt in Biester's neuer Berlinischen
Monatsschrift 1807, indem er über das auf einer falschen Denunziation gegen M. Mendelsohn beruhende, nach fünf Tagen wieder zurückgenommene Berbot der Literaturbriese im
Jahre 1762 spricht, "wie er, immer bestissen, die bestehenden
Gesche genau zu beobachten, den Dr. Heinius, als Censor
der philosophischen Schriften, 1759 ersucht habe, die Censur
der Literaturbriese zu übernehmen. "Heinius", fügt er hinzu,
"wunderte sich zwar, daß semand etwas censiren lassen wolle,
welches ihm lange nicht vorgekommen war, willsahrte
aber meinem Begehren."

So umfassend mithin auch die Censur Drganisation unter Friedrich dem Großen scheinen mag, so wenig bedeutete sie in der Anwendung. Nach dem Geständniß des Buchhändlers Nicolai wurde damals, ungeachtet der gesesslich ausgesprochenen Censur, alles ohne Censur gedruckt, und der König verschonte die Contravenienten, "ratione praeteriti" aus bewegenz den Ursachen allergnädigst mit der in dem Edict von 1749 angedrohten Strase; es sollte aber pro suturo mit aller Schärfe darauf gehalten werden."\*) Wie wenig sedoch auch dies beachtet wurde, ergiebt sich daraus, daß auf Grund einer

<sup>°)</sup> Myline C. C. M. Band 1. p. 157.

Beschwerde des Buchhändlers Nicolai, unter dem 4. December 1775, der Generalsiscal angewiesen wurde, wegen der bischer versäumten Censur der allgemeinen deutschen Bibliothek gezen den Verleger Nicolai nicht weiter zu versahren \*). Es ist auch bekannt, daß in den späteren Jahren der Regierung Friedrichs des Großen Schriften in Preußen zugelassen wurden, die sonst in Deutschland nirgends offen debitirt werz den dursten. Dahin gehören namentlich die von der sogenannten Ausstlärungspartei auf den Umsturz der Kirchenlehre gerichzteten philosophischen und theologischen Schriften, von denen unter anderen die von Lessing herausgegebenen Wolfen bütz

°) Mylins N. C. C. Band 5. e. p. 365.; Bon Cottes Enaben Friedrich, König von Preußen 2c. Unsern 2c. Der Buchhändler Nicolai hat sich ben Uns beschweret, daß Ihr ihn wegen der Eensur der Allgemeis nen Deutschen Bibliothek in Anspruch genommen hättet.

Da nun beb biefem ohnebem außerhalb Landes gedruckten gemeinnütisgen Werke folche erhebliche Umstände eintreten, daß die vorgängige Sensur allbier wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, ja sogar zum Nachtheil bes Werks selbst sehn dürfte: So haben Wir zu beschließen geruhet, daß Ihr gegen ben ic. Nicolai dieserhalb nicht weiter versahren sollet.

Gleichwie Ihr Euch nun hiernach gehorsamst zu achten habet: So bienet Euch auch zugleich fürs künftige zur Direction, daß alle von Buch-händlern hiesiger Lande verlegte, aber auswärts gedruckte Bücher um so weniger einer Eensur allhier bedürsen, als sie ohnedem an dem Ort des Drucks schon censiret werden mussen, und doch immer der Verleger responsable dafür bleibet, wenn in dergleichen auswärts gedruckten Buche etwas enthalten ist, was den allgemeinen Grundsähen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegenläuft.

Sind ic. Berlin, ben 4. Dezember 1775.

Auf Gr. Ronigl. Majeftat allergnabigften Spezial=Befehl.

v. Findenftein. v. Bertberg. v. Furft.

Dundhaufen. b. Derfchau. v. Beblit.

v. Schulenburg. v. Dornberg.

Un ben Geheimen Ober = Accie : und Boll : Gerichte : Rath und General : Fiscal

telichen Fragmente, beren Fortsegung: "vom Zwecke Sefu und feiner Junger", im Jahre 1778 bei Wever in Berlin erfchienen war, fo wie die Schriften von Carl Friedrich Bahrdt bemerkenswerth find. Ginzelnen Perfonen icheint der Ronig fogar völlige Cenfurfreibeit ausdrücklich bewilligt, und wenn fie diefelbe migbrauchten, ihnen entzogen zu haben. Go wird in Symmens Beitragen gur juriftifchen Literatur (8. Samm= lung, G. 311) wegen des Rriegsraths Erang, welcher febr ärgerliche Sachen in Berlin brucken ließ, folgender Cabinetsbefehl an ben Minifter von Munchhaufen d. d. Potsdam den 28. November 1782 mitgetheilt: ", der Rriegerath Crang foll auf die Driginalanlage fo wenig in feiner ihm ertheilten Cenfurfreiheit beeintrachtiget, als wegen feiner beigelegten periodischen Schrift von Jemand beunrubiget werden; Ich will vielmehr, daß ihr ihn dagegen, fo oft er nichts wider den Staat, eine vernunftige Religion und gute Sitten fchreibt, jebesmal schützen follt; jedoch habe 3ch ihn bei diefer Gelegen= beit gewarnt, daß er nicht allzunaseweis sein mochte, sonften er boch einmal anlaufen und feine beigende Schreibart ibm Ungelegenheit zuziehen konnte. Ich überlaffe Dbiges Gurer Berfügung." Der Crang ließ fich indeg nicht warnen. Er fchrieb 1783 "Defterreichische Charlatanerien", und verlor nun fofort die Cenfurfreiheit, obgleich man ibn "Berlinische Charlatanerien" ungeftort hatte fchreiben laffen. - \*)

Diese factische Preffreiheit, welche für den Aufschwung der Deutschen Literatur von unberechenbarem Ginflusse war, machte indeß unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. einer ganz entgegengesetzten Auffassung Plag. Es ist bekannt, daß

<sup>20</sup> Beber, über Injurien und Schmähfchriften, Leipzig bei Röhler 1811.

Kriedrich Wilhelm II. namentlich über die Rirchenlehre anbers bachte, als fein Borganger. Durch das Religions : Gbict vom 9. Juli 1788, welches den Geiftlichen und Lebrern bei Strafe ber Abfegung verbot, fich auf der Rangel und dem Ratheder Ubweichungen vom Lehrbegriffe und den Befenntniffchrif= ten ber evangelischen Rirche zu erlauben, versuchte ber Ronig der fogenannten Auftlarungspartei und dem durch fie berbreiteten Unglauben entgegenzuwirfen, mußte aber bald die Erfabrung machen, daß das Edict in gablreichen Gegenschriften, als mit der protestantischen Lehrfreiheit unvereinbar, auf das Seftiafte angegriffen murbe. Gine ber erften Stimmen, die fich gegen das Religions: Edict erhoben, war die eines in Berlin fich aufhaltenden Samburgers, bes Dr. 2Burger "). Er batte die Rübnheit, feine Schrift dem Konige felbft juzueignen und ibm ein Eremplar ju überschicken. Er ward verhaftet und bem Rammergerichte überwiesen. Dies gab bas Erkenntnif "es fei erlaubt, Gefege jum Gegenstande gelehrter Unterfudungen ju machen, insbesondere muffe bies als ein in dem Preufischen Staate bergebrachter Grundfat festgebalten werden. Aber darin habe der Berfaffer gefehlt, daß er feine Meinung nicht mit der geborigen Bescheidenheit vorgetragen und die Achtung gegen den Monarchen verlet habe." Im diefes let: teren Umftandes willen wurde er ju fechewochentlichem Gefangniffe verurtheilt.

In ähnlicher Weise polemisirten der Professor Billaume, der Prediger Riem zu Berlin und der berüchtigte Bahrdt zu Halle gegen das Religions-Edict. Der Lettere wurde wegen seines frechen Luftspiels: "das Religions-Edict" zur Festungs-

<sup>9)</sup> Allgemine beutsche Bibliothef. Bb. CXIV. St. 2. u. CXV. St. 1.

ftrafe berurtheilt. Diefe und abnliche Schriften, beren Berfaffer nicht immer mit Erfolg gerichtlich jur Berantwortung gezogen wurden, beschleunigten den zweiten Schritt auf bem neuen Wege. Bur umfaffenderen Durchführung ber mit bem Religionsedict verbundenen Zwecke befchloß der Ronig namlich die jur Ausrottung des Unglaubens getroffenen Maafire: geln burch ein gefcharftes Cenfur : Gbiet ju vervollftanbigen. Schon unterm 10. September 1788 wurde in diefer Sinficht an ben Groffangler v. Carmer eine Cabinets : Drore erlaffen, worin es wörtlich heißt: ") "Da Ich auch vernehme, daß bie Preffreiheit in Berlin in Preffrechheit ausartet, und die Buder-Cenfur völlig eingefchlafen ift, mithin gegen bas Religions= Edict allerlei aufrührerische Schriften gedruckt werden, fo habt ihr gegen den Buchdrucker und Buchhandler fofort fiscum ju ercitiren, und Mir übrigens Borfchlage ju thun, wie die Buder : Cenfur auf einen beffern Suß eingerichtet werden fann. 3ch will Meinen Unterthanen alle erlaubte Freiheit gern accordiren; aber 3ch will auch jugleich Dronung im Lande haben, welche burch die Zügellofigkeit ber jest fogenannten Aufklarer, die fich über alles wegfegen, gar febr gelitten hatt", u. f. w.

In Folge dieses Auftrages wurde schon unter dem 19. December 1788 ein in eilf Paragraphen besiehendes sehr vollsständiges Censur-Schiet publizirt \*\*), dessen Inhalt auch jest noch besondere Ausmerksamkeit verdient, da dasselbe, obschon seine Veranlassung damals längst beseitigt war, zum Theil

<sup>°)</sup> Riem's neues Berlin. St. 1. S. 35. Henke, Beurtheilung faller über bas Religions-Stict erschienenen Schriften. Kiel 1793.

<sup>\*°)</sup> Mylius, Band 8, Stück 95.

wörtlich in das jest geltende Cenfur-Edict vom 18. October 1819 übergegangen ift.

Im Cenfur : Cbiet von 1788 werden im Gingange gwar "Die großen und mannichfaltigen Bortheile einer gemäßigten Preffreiheit anerkannt, auch die Abficht ausgesprochen, biefelbe in dem Preußischen Staate möglichft ju begunftigen" bagegen aber die Allerhochfte Willensmeinung ausgedrudt, "ber abfoluten Ungebundenheit der Preffe entgegen ju treten, und nicht ju dulden, daß fie von unbefonnenen oder boshaften Schriftfiellern, denen es nicht um Unterfuchung, Prufung und Musbreitung der Wahrheit ju thun fei, welche vielmehr die Literatur als ein bloges Gewerbe jur Befriedigung ihrer Gewinn= fucht und Erreichung anderer Rebenabsichten betrachten, gemiß: braucht und jur Berbreitung gemeinschädlicher practifder Grrthumer über die wichtigften Ungelegenheiten der Menfchen, jur Berderbniß der Sitten burch folupfrige Bilder und lockende Borfiellungen bes Lafters, jum hamifchen Spott und boshaften Tabel öffentlicher Unftalten und Berfügungen benutt werbe." Es follen beshalb alle im Lande herausjugebenden Bucher und Schriften ber Cenfur unterworfen fein, und ohne beren Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden (§. 1.), um dem= jenigen ju fteuern, mas wider die allgemeinen Grundfage der Religion, wider den Staat und fowohl moralifcher als burger: licher Dronung entgegen ift, ober jur Rrantung ber perfonliden Ehre und des guten Ramens Underer abgielt (§. 2).

In diesem aus dem §. 10 des Circulars vom 1. Juni 1772 entlehnten §. 2 liegt der erfie Versuch, durch eine vom Geseggeber selbst ausgegangene Censur-Instruction das Maaß der Preffreiheit näher zu bestimmen. Das Unzureichende dieses Versuchs wurde bald erkannt, weshalb in dem Rescripte

vom 26. April 1794 bem Rammergerichte als Cenfur : Colle: gium vorzugliche Strenge gegen folde Schriften empfohlen wurde "welche bie Wahrheiten ber Religion, insbesondere ber driftlichen, angreifen ober gar jum Gegenftande bes Spottes machen, ober Grundfage und Maagregeln der Regierung antaften, und burch Grubeleien ju unrichtiger Unwendung miß= verftandener theoretifcher Gage verleiten". ") 3m Uebrigen wurden in dem Edicte von 1788 die Cenfurbehorden neu or: aanifirt und eine Befchwerde-Inftang fur Schriftsteller und Berleger gegrundet, Berleger und Druder auch von aller Berant= wortlichfeit fur Schriften frei erflart, welche von ber ordentli= den Cenfur-Beborde Die Erlaubniß jum Drude erhalten (§. 7). Der Druck einer Schrift ohne gefetymäßige Erlaubniß und die Aufnahme von Bufagen oder Abanderungen in ein bereits cen= firtes Manufcript wurde gegen Drucker und Berleger mit Geldftrafe bis 50 Riblr. bedrobt, und außerdem bestimmt, daß, wenn ter Inhalt an fich ftrafbar fei, die gange Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch um ben gangen Betrag der verdienten Druckfosten, fo wie der Berleger um den doppelten Betrag des Ladenpreifes der gefammten Huflagen und im Wiederholungsfalle mit dem Berlufte feines Pri= vilegiums bestraft werden folle (§. 8-10).

Die den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften schon von Friedrich dem Großen verliehene Preßfreiheit wurde erneuert und das Ober-Consistorium, die Provinzial-Consistorien, sowie die Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-Behörden, wurden nach Maaßgabe des Gegenstandes, zu CensurBehörden ernannt.

Bei der Ausführung diefes Cenfur : Edicts fließ man auf

<sup>°)</sup> Mylius, Band 9, Stud 42, de 1794.

große Schwierigfeiten; auch wurde bie Polemit gegen bas Religionsediet badurch feinesweges verhindert, indem die theologischen Genforen ihr Umt nicht im Ginne bes Di: niftere 28 öllner ausubten, vielmehr die freie Erörterung ber sur Berbrangung bes Unglaubens getroffenen Regierungs:Maaß: regeln vor wie nach gestatteten. Die Freiheit Diefer Polemik gegen Regierungs-Maagregeln wurde überdies in einem damals berühmt gewordenen Rechtsfalle vom Rammergerichte in einem Erfenntniffe ausdrücklich anerkannt, welches, ba beffen Inhalt für die Sandhabung ber Cenfur maafgebend murde, hier aus: jugsweife mitgetheilt ju werden verdient. \*) Im Berlage des Buchdruckers Unger ju Berlin war namlich mit bem Impri= matur bes Dber : Confistoriums eine Schrift unter bem Eitel erschienen: "Prufung ber Grunde, welche ber Berfaffer ber fleinen Schrift: Ift ein allgemeiner Landesfatechismus notbig? jur Bebauptung feiner Unficht beigebracht bat." Der Minifier Böllner fand in biefer Schrift einen firaflichen Tabel ber Allerhöchstverordneten Einführung eines allgemeinen Lehr= buchs ber driftlichen Religion. Die Schrift wurde beshalb von ihm bei fiskalischer Strafe von 100 Ducaten verbo: ten, und ber Berleger wegen feiner Druckfosten an ben Berfaffer und Cenfor verwiefen. Der Berleger verklagte den Cenfor, Dber-Confiftorial-Rath Böllner, beim Rammergericht, und forderte von ihm Schadloshaltung für die Druckfoffen. Das Rammergericht wies aber die (vom damaligen Legationsrath Wilhelm v. Sumbold inftruirte) Rlage durch Erfenntniß

<sup>&</sup>quot;) Prozef bes Buchbruckers Unger gegen ben Dber-Confiftorial-Rath Böllner, aus ben Rammergerichts-Acten vollständig abgebruckt. Berlin 1791 bei Unger.

vom 5. Mai 1791 als unbegrundet jurud, und erflarte in ben Erfenntnifgrunden, daß der verflagte Cenfor mit vollem Recht dem Buche Die Druckerlaubnig ertheilt habe. In Diefer Sinficht beißt es in den Erfenntnifgrunden: "Einer guten Sache wird nicht fowohl durch ihre Gegner, als durch fchlechte Bertbeidigungsgrunde gefchadet. Wer fcmache Grunde verbrangt, macht den fiarferen Plat. Wenn es daher auch rich= tig ware, daß die Ginfuhrung eines allgemeinen Landescate= dismus von der Regierung beschloffen, und diefer Befchluß bem Cenfor bekannt gemefen mare; fo fonnte boch bie Wider: legung falfcher und ichwacher Grunde, welche bafur ffreiten follen, nicht als ein Sinderniß diefes Borhabens betrachtet werden. Ja felbst alebann, wenn feine beffere Grunde dafur angeführt werden fonnten, murde doch die Regierung vernunf= tigerweife nichts mehr wunfchen muffen, als daß vor ber wirklichen Ausführung bes Borbabens, die Grunde für und wider baffelbe in ihrer gangen Starte gezeigt werden mochten. Be= flagter hatte fogar die ber Regierung fouldige Chrfurcht verlett, wenn er angenommen batte, fie wolle lieber den einmal gefaßten Borfag blindlings ausführen, als befferen Grunden Gebor geben. Wenn jemale über Gefete und öffent: liche Unftalten mit Dugen gefdrieben werben fann; fo ift es gewiß ju der Zeit, da fie eben ent= worfen werden. Saben nun die Ginrichtungen, welche ge= troffen werden follen, das Religions: und Erziehungswefen jum Gegenstande, fo ift es ja offenbar, daß unter den vielen taufend Menfchen, welche diefem Geschäfte ihre gange Lebenszeit widmen, mancher anzutreffen fein muffe, beffen Belehrung dem noch mit vielen andern wichtigen Dingen befchäftigten Staatsmann nüglich werben fann. "Dergleichen

Belehrungen dürfen um so weniger verhindert werden, da sie auch gegen schon bestehende Einrichtungen statt sinden müssen. Wenn nichts, was diesem entgegen ist, behauptet werden dürste; so würden, wie Beklagter in seiner Deduction mit Recht anführt, alle Compendien der Staatswissenschaft unter die verbotenen Bücher, und Plato, Montesquieu und Thomassius unter die Staatsverbrecher gehören; ja es würden eben dadurch alle Bemühungen der Gelehrten auf Gedächtnisskram und unnüge Spekulationen eingeschränkt werden. Daß es bessonders im Preußischen Staate erlaubt sei, die wirklich vorshandenen Anstalten und Gesetz zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, ist von dem Kammergerichte in der Würzer'schen Untersuchungssache schon als bekannt voraussgesetzt worden; und es erhellet auch ganz deutlich aus dem Art. 2 des Censur-Edicts, wo es heißt:

die Absicht der Cenfur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern;

und im Eingange besselben wird nicht die Prüfung, sondern die hämische Verspottung und der boshafte Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen als unzulässig gemisbilliget. "Da nun dem Cenfor in den mehrmals gedachten Rescripten weiter nichts zur Last gelegt wird, als daß er eine Schrift zum Drucke verstattet habe, welche eine von der Regierung beliebte Einrichtung widerrathe; so ist klar, daß derselbe seine Pflicht vollkommen erfüllt habe, und also nicht nach dem Untrage des Klägers verurtheilt werden könne; vielmehr verdient Verklagter öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger Staatsdiener, seine Stimme gegeben, und, so viel an ihm ist, die Rechte der Vernunft und die mit

ihnen verbundene Ehre der Preußischen Regierung aufrecht er= balten hat. 1c." \*)

Dies kammergerichtliche Erkenntniß darf als Ausbruck der damals allgemeinen Stimmung gelten, welche den neuen Preßebeschränkungen um so weniger günstig seyn konnte, als gerade in jener Zeit der Fortschritt der Französischen Revolution die Idee unbedingter Preßfreiheit angeregt und die Berechtigung zur Censur überhaupt in Frage gestellt hatte. Zahlreiche Censurstreitige feiten und Preßprozesse und die Unmöglichkeit der Durchführung des Religionsedicts waren die Folge dieser Stimmung.

Die Idee absoluter Preffreiheit ift übrigens nicht in Deutschland, auch nicht in Frankreich, sondern in England, wo die Gensur gerade am strengsten und willtührlichsten gesbandhabt wurde, zuerst entstanden und in's Leben gerusen. Während in Deutschland bis zur Mitte des vorigen Jahrshunderts die politische Gensur fast ganz unbekannt war, und Preffreiheit, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache nach, existirte, wurde in England schon früh — durch politischer dem Continente fremde Bewegungen hervorgerusen — eine äußerst strenge Gensur gesibt, welche die Aufgabe hatte, die Angrisse der Presse gegen den Thron und die Hochsirche zu verhindern.

Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts fland alles, was auf Gebrauch oder Migbrauch ber Preffe in England Bezug



<sup>\*)</sup> Dice Erfenntniß giebt Unlaß zu interessanten Bergleichungen mit bem aus ben öffentlichen Blattern bekannten jungfibin erlassenen Erfenntniß bes Rammergerichts gegen ben Berfasser ber vier Fragen, Dr. Jacobi.

Since Jahrbücher ber Literatur 1818. I. Bank. Blackstone Commentaries on the laws of England. Tom IV. pag. 142, 148-152. (London, 1809.)

hatte, unter ber ausschließenden Gerichtebarkeit ber Sternfammer, eines uralten, von Seinrich VII. erneuerten Tribunals, welches vorzugsweife dazu bestimmt war, von Bergebungen gegen die öffentliche Ordnung und Hebertretungen der Landes= polizei : Gefete Renntniß zu nehmen, und in welchem obne Zuziehung von Geschwornen und obne Rücksicht auf gewöhn= liche Prozefformen gesprochen wurde. Diefes Tribunal, zugleich eine Urt von oberfter Polizeibehorde, bestimmte die Ungahl ber Buchdrucker und ber Preffen, und ernannte einen Auffeber (Licenser), ohne deffen Genehmigung nichts publigirt werden durfte. Die Sternkammer wurde im Jahre 1641, fur; vor Musbruch des burgerlichen Rrieges, ju einer Zeit, wo die alten foniglichen Prarogativen ju Grunde gingen, abgeschafft. Das Parlament bemächtigte fich bierauf berfelben Polizeigewalt über die Preffe, welche die Sternkammer bis dabin befeffen hatte, und übte fie, mabrend der Dauer bes Protectorats, durch Commiffare aus. Zwei Jahre nach der Restauration wurden die Unordnungen des Cromwell'ichen Parlaments über die= fen Gegenstand wieder in Rraft gefegt und unter Carl II. und Jafob II. von Beit ju Beit erneuert. Die legte diefer Unordnungen lief mit dem Jahre 1692, drei Jahre nach ber Revolution, die Wilhelm III. auf den Thron gefest batte, ab; man entschloß fich - ber Ronig felbft legte Werth barauf - fie auf zwei Sabre zu verlangern. Im Jahre 1694 er: flarte fich bas Parlament gegen weitere Berlangerung ber Ucte, und fo ward, durch das bloge Erlofchen der alteren Gefete, gleichfam fillschweigend, bamale faum bemerft, und gewiß, ohne daß die Wichtigkeit diefes negativen Befchluffes fur folgende Beiten, von irgend einem der Theilnehmer geahnet worden ware, bas noch jest befiebende Spfiem eingeführt, wonach

alle Beschränkungen der Presse und der Schriften Werbreitung wegfallen und bloß die Urheber von Schmähschriften (Libellen) wegen Störung des öffentlichen Friedens durch gerichtliches Urtheil, und zwar eines Geschworen Gerichtes, bestraft werden. Seit jener Zeit wird in England die Prefsfreiheit als das Palladium der bürgerlichen Freiheit betrachtet.

Us nun in Frankreich die Revolution ausbrach, war die Preffreiheit im Englischen Charakter eine ihrer ersten und lebhaftesten Unforderungen, und wie mit der französischen Revolution eine neue Ordnung über den Continent ging, so wurde auch die Preffreiheit zur Europäischen Frage.

Erst seit jener Zeit hat sich auch theoretisch ber Gegensat ber beiden Systeme gegen den Prefinisbrauch ausgebildet, wovon das eine das Erscheinen schällicher Schriften durch Präventivmaaßregeln polizeilich verhüten will (Censur), während
das andere die Berbreitung der Schriften gewähren läßt, und
nur nachträglich durch gerichtliche Repressivmaaßregeln gesetzwidrige Schriften unterdrückt und den Urheber bestraft (Preßfreiheit und Prefigerichte).

Bei Abfassung des Landrechts scheint die Idee der Preßefreiheit vorgeschwebt zu haben. Suarez war bekanntlich ein entschiedener Gegner der Eensur, die er, wie aus seinen schriftzlichen Borträgen hervorgeht, für gemeingefährlich und practisch unaussührbar hielt. Diese Ansicht scheint auf den Inhalt des allgemeinen Landrechts nicht ohne Einfluß geblieben zu sein; denn dies Gesehuch enthält weder eine Bezugnahme auf das Eensurgeses, noch irgend eine Censurvorschrift, verordnet vielmehr in den §§. 133—135, 151—156, 196, 199, 200—208 und 214 Tit. 20 des zweiten Theils, gerichtliche Repressümansregeln gegen religionswidrige, aufrührerische und injuriöse

Schriften, fo wie eriminelle Bestrafung ihrer Berfaffer und Berbreiter.

Diefe in weiten Rreifen verbreitete Abneigung gegen bie Cenfur wurde von ber Regierung Friedrich Wilhelms III, vorgefunden. Much in Gr. Majefiat bem bochfeligen Ronige fand eine ftrenge Genfur feinen Furfprecher; es ift befannt, baß am Schluffe bes vorigen und im Anfange biefes Jahrbunderte in Berlin Schriften erfchienen, benen, mare bas Cenfurgefet von 1788 noch befolgt worden, die Druderlaubniß batte verweigert werden muffen. Dabin gebort, um ein recht auffallendes Beifpiel ju mablen, die Schlegel'iche Lucinde, und nach dem Beugnif lebender Beitgenoffen mar die Cenfur damale ganglich eingeschlafen, fo, daß der Buchhandler Dico: lai feine unter Friedrich Wilhelm II. verbotene ,, Allgemeine Deutsche Bibliothet", in Berlin ungeftort feit dem Jahre 1801 wieder erfcheinen ließ. Daß dies unter Borwiffen und mit Billigung Gr. Majeftat des hochfeligen Ronigs gefchab, beweift unter andern eine unterm 20. Mar; 1798 erlaffene Drore, welche ben Untrag, das Cenfuredict wegen ber haufig erfcheinenden Alugidriften ju erneuern, verwarf: ferner eine im Detober 1803 an das Berliner General : Directorium er: laffene Orbre, worin es beißt: "daß der Unterdradung ber Preffreiheit ein allgemeiner Rachtheil immer auf den guß nachfolge." ") In einer andern Ordre vom 8. Febr. 1804 \*")

<sup>°)</sup> Mitgetheilt von Preuß in feiner Biographie Friedrich bee Großen, fo wie von Kluber in feinem Sandbuche bee öffentlichen Rechts bee Deutsichen Bundes. ©. 686.

<sup>°°)</sup> In Preffreiheit, Preugens Grundton von Urn. Mallinfrodt, (Dortmund, 1817.) abgedruckt:

Mein lieber Staats Minifter von Angern. Bei ber in ben Anlagen von bem Fürfil, Dranien-Raffau'fchen Regierungsrath Mallinfrobt ju Dort:

äußert sich der König: "Eine anfiandige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Burgschaft gegen die Nachlässigsteit und den bosen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Fälle gefordert und beschützt ju werden."

Auch nach der unglücklichen Schlacht bei Jena scheint in Preußen nicht, wie dies im übrigen Deutschland geschah, die Aussicht über die Presse geschärft worden zu seyn. In den organischen Berordnungen vom 16. Dezember 1808 und 27. Detober 1810 °) wurde die Censur indeß ausdrücklich erwähnt,

mund geführten Beichwerde über bie Rriege= und Domainen=Rammer ju Samm, fommt alles tarauf an, ob bie in bem eingereichten Stucke bes Westphälischen Unzeigers enthaltene Ruge ber ganglichen Bernachläffigung ter Reparatur ber fo gefährlich ichabhaften Ruhrbrucke bei Schwerte gegrundet mar, ober nicht. Erfteren Falles mußte die Rammer bem Ginfender und Redafteur vielmehr banten, als bemfelben Unannehmlichfeiten berurfachen, und im letteren Falle, wenn die Rammer, wie es auf alle Falle anftanbiger gemefen mare, fich nicht bewogen fant, bie Ungeige berichtigen ju laffen, batte biefelbe fich barauf beschränfen muffen, bie Unrichtigfeit ber Unzeige barguthun und auf rechtliches Berfahren gegen ben Ginfender und Berleger angutragen. Es fann nicht jedem jugemuthet werden, in folchen Källen, bie eine Rüge verdienen, fich ben Unannehmlichfeiten, womit offizielle Denunciationen verbunden find, auszuseten. Gollte nun auch eine anftan= bige Publicitat barüber unterbrückt werden; fo murbe ja gar fein Mittel übrig bleiben, binter bie Pflichtwidrigfeiten ber untergeordneten Beborben gu fommen, die badurch eine febr bedenfliche Eigenmacht erhalten murben. In biefer Rückficht ift eine anftanbige Publicitat ber Regierung und ben Unterthanen die ficherfte Burgichaft gegen die Rachläffigfeit und den bofen Willen ber untergeordneten Offigianten, und verdient auf alle Weife beforbert und gefchütt ju werben. 3ch befehle Euch baber, bie genannte Rammer bier= nach fur bie Bufunft gemeffenft anzuweisen. Uebrigens will 3ch nicht boffen, daß über biefen Disput die Cache felbft, nämlich die Reparatur ber schabhaften Brucke, wird vergeffen fenn. Ich verbleibe Euer wohlaffectio= nirter Ronig.

Berlin, den 20. Februar 1804.

(gej.) Friedrich Wilhelm.



<sup>\*)</sup> Gefetsfammlung von 1808 (Folio-Ausg.), S. 530 und von 1810 pag. 3.

und in fo weit fie nicht politische Schriften betrifft, dem Dinifter des Innern untergeordnet. Nachdem im Huguft 1806 ber Buchandler Johann Philipp Palm, wegen Berbreitung ber gegen die Rapoleonische Politit gerichteten glugschrift: "Deutschland in feiner tiefften Erniedrigung" vor ein Frango: fifches Rriegsgericht gestellt und erschoffen worden war, fand die in bobem Grade eingeschüchterte Deutsche Literatur unter bem Ginfluffe des Frangofifchen Drucks. 200 fich aber in Preugen Stimmen gegen diefen Druck erhoben, wurde ihnen fein Sindernif von der Cenfur in den Weg gelegt. Die in Diefem Ginne gehaltenen Schriften von Friedrich Gent, von Seume, Urndt und Jahn wurden in Preugen frei bebitirt; und wie wenig die Schriftsteller durch die Cenfur damals befdrantt waren, beweift die Thatfache, baß im Jahre 1808 Richte's begeifterte Reben an die Deutsche Ration, welche befanntlich die Berfaffungemangel der Deutschen Staaten ruckhaltlos befprechen, in Berlin gedruckt werden burften. Preußische Regierung benutte bamals die Preffe felbft, als ein Mittel jum Auffdwunge bes Rationalgeiftes, von dem bie Wiedergeburt bes Baterlandes allein ju erwarten mar. Bom Staatsfangler ift es befannt, in welchem Umfange er burch Klugschriften und Benugung ber Zeitungen auf die öffentliche Deinung einzuwirken bemubt war: er bat es fogar fur nuglich gehalten, ben "Beobachter an ber Spree" mit halb offi= giellen Auffägen ju beehren.

Um Schluffe des Jahres 1810 hielt indeß der König die Wiederbelebung der Cenfur über politische Zeit= und Flugschrif= ten für erforderlich. Die Veranlaffung hatte ein im Verliner Abendblatt abgedruckter Allerhöchsten Orts mißfälliger Auffaß über den National=Credit gegeben, worin das neue Finanz=

ediet getadelt und ber Wunfch einer allgemeinen Stande-Berfammlung angedeutet war. In einer Allerhöchsten Ordre vom 18. November 1810 murde beshalb bem Gebeimen-Staatsrath Sack perfonlich die Cenfur bes Berliner Abendblattes und der fur das große Publifum bestimmten Alugidriften aufgetragen, "weil Ge. Dajeftat nur bann ficher fein tonnten, daß fein unreifes Urtheil über die neuen fo vielfältig gepruften und von Gr. Dajeftat fanctionirten Ginrichtungen ftattfinden werde." Die miffliebigen Urtheile über diefe neuen Einrich= tungen waren es auch vielleicht, welche ben Staatsfangler ver= anlagten, in einer Circular : Berfugung vom 25. December 1811 fammtliche Regierungen aufzufordern, bafur gut forgen, daß auch Flugschriften und Gelegenheitsgedichte funftig der Cenfur unterworfen wurden, da die Zeitumftande es nothig machten, bierauf die größefte Hufmerkfamkeit ju verwenden. Diefe Cenfurverfcharfung erreichte indeß fcon mit dem Unfange bes Jahres 1813 ihr Ende, indem damale - wie es fcheint, unter boberer Buftimmung - dem langverhaltenen Frangofen= baffe freie Meußerung durch die Preffe verstattet wurde.

Auf dem Wiener Congresse kam auch die Preßfrage zur Erörterung. Preußen hatte schon in den am 16. October 1814 vorgelegten 12 Artiseln darauf angetragen, daß
alle Mitglieder des zu errichtenden Deutschen Bundes sich verbindlich machen möchten, sedem ihrer Unterthanen gewisse
Rechte, als solche, die seder Deutsche genießen müßte, unverbrücklich einzuräumen. Dahin wurde unter Nummer 7 namentlich gezählt: Preßfreiheit, gegründet auf die Berantwortlichkeit der Schrissseller, oder, falls diese nicht genannt sind,
der Buchhändler oder Drucker, doch vereinbar mit der nöthigen polizeilichen Aussicht auf die Herausgabe periodischer

Schriften. \*) Desterreich war hierauf wenigstens damit einversstanden, daß die Bundes Berfammlung sich mit Abfassung zweckmäßiger Gesetze über Preffreiheit beschäftigen solle, \*\*) während Baiern bemerkte, daß die Bundes Berfammlung sich in ihrer ersten Berfammlung wenigstens mit Borschlägen, wenn auch nicht mit Gesehen über Preffreiheit beschäftigen solle. \*\*\*)

Die übrigen Fürsten und Städte außerten sich nicht speziell über diesen Gegenstand, und so wurde in dem 18. Artifel der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 †) in Bezug auf die Presse folgende Berabredung aufgenommen:

"Die verbundeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: "d) die Bundes-Bersfammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßsfreiheit beschäftigen."

Der Sinn dieser Berabredung ist nicht ohne Zweisel gesblieben: indeß darf man wohl im hindlick auf die vorausegegangene Preußische Proposition annehmen, daß die allgemeinste Auslegung derselben auch die richtige sey, wonach nämlich die Bundes-Acte dadurch den Grundsatz der Preßfreiheit als Regel sestgestellt hat. Mehre Deutsche Bundesstaaten hoben deshalb auch die bis dahin noch bestehende Censur in den nächste solgenden Jahren auf. Der Bundestag erinnerte hiergegen

<sup>\*)</sup> Rluber Ucten bes Wiener Congresses, Erlangen, 1815 - 1822. II. Tb. S. 45.

<sup>\*\*)</sup> Rlüber II. Th. G. 5.

<sup>00\*)</sup> Rluber II. Th. G. 354.

<sup>†)</sup> Gef. G. 1828. A. pag. 143

nichts, bestimmte vielmehr im §. 4 ber am 12. Juni 1817 genehmigten Competenzbestimmung, daß die Bundes-Bersammlung berufen seyn solle, darauf zu achten, daß die im Art. 18 der Bundes-Acte den einzelnen Staaten zur Ausführung vorzgeschriebenen öffentlichen Berhältnisse in Erfüllung gebracht würden."

Die in der Bundes : Acte verheißene nähere Verhandlung in Betreff der Preßfreiheit begann damit, daß zufolge eines in der 22. Sigung vom 26. März 1817 auf den Vorschlag des Raiserlich Desterreichischen präsidirenden Gesandten gefaßten Beschlusses, der Gesandte v. Berg ersucht ward, die über Preßfreiheit in den Deutschen Bundesstaaten besiehenden Verordnungen, mit den in dieser Angelegenheit bereits eingekommenen Eingaben zu sammeln und der Bundes Bersammlung in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen.

Dieser Aufforderung leistete der ic. v. Berg durch einen, in der 51. Sigung am 12. October 1818 gehaltenen Vortrag Genüge, aus dem hervorgeht, daß damals in vielen Deutschen Bundesstaaten, namentlich in Weimar, Raffau, den beiden Mecklenburg, Großherzogthum hessen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Preßfreiheit, entweder verfassungsmäßig zugesichert oder Regierungsmaxime war. Bon den Ländern, wo Censur-Unstalten geseslich bestehen, werden Desterreich, Sachsen, Baben und Preußen genannt, von letzterem aber bemerkt, daß die Censurfreiheit zwar nicht geseslich ausgesprochen sen, die älteren strengeren Berordnungen aber im Laufe der Zeit theils außer Uebung gesommen, theils in der Praxis bedeutend gemildert worden seien. Der Reserent redet in seinem Vortrage einer geseslich geordneten Preßfreiheit für ganz Deutschland gleichsalls das Wort, und es wurde deshalb in derselben Sigung

eine, aus 5 Bundestagsgefandten bestehende, Commiffion er= nannt, welche ein Gutachten darüber erstatten follte,

auf welche Urt möglichst gleichförmige Grundfäge und Werfügungen wegen der Preffreiheit in den Deutschen Bundesstaaten einzuführen seven.

Die Commission hat sich aber dieses Auftrages nicht entledigt, wenigstens ift ein solches Gutachten nicht befannt geworden.

In Preugen icheint die Genfur wahrend biefer gangen Beit nur auf ben politifchen Inhalt ber Zeitungen und auf politifche Flugfdriften befdrankt und in einem fehr liberalen Sinne geubt worden ju febn. In einigen neu erworbenen, durch den Parifer Frieden mit der Monarchie vereinigten Provingen galten gar feine Cenfur-Borfdriften. Den Untrag, baf das Cenfur-Edict vom 19. Dezember 1788 mit feinen Bufagen in benjenigen wieder erworbenen Provingen, in benen das Allgemeine Landrecht gilt, publigirt werde, lehnte der Staatsfangler mittelft Erlaffes vom 17. Januar 1819 ab. In diefem Erlaffe beißt es wortlich: "Wir find jest befchaf: tigt, Behufs ber Berathung über die Freiheit der Preffe auf bem Bundestage uns in diefer Angelegenheit ju außern; es wurde befremden und ju Diffdeutungen Unlag geben, wenn wir in demfelben Mugenblicke befondere Unordnungen, die der Freiheit der Preffe fehr ungunftig find, publigiren wollten. Die Inconvenienzen, die aus ber Nichtpublikation und Nicht: anwendung diefer Gefete in einigen Provingen entfteben, find wenig bedeutend, da icon die Borichriften des Landrechts voll= fommen binreichen, zugellofe Schriftfteller im Baum gu halten und ju ftrafen, wenn fie durch ben Diffbrauch ber Preffe bem Gemeinwesen schädlich werden."

"Ich wunfche baber, daß diese Angelegenheit fur jest auf fich beruben bleibe."

Inzwischen mar jedoch vom Ronig befohlen worden, die Grundfage in nabere Erwagung ju gieben, welche ju einer ge= fegliden Bestimmung über Preffreiheit fur ben Preußischen Staat in Borichlag ju bringen feven. Behufe vorläufiger Berathung diefer Ungelegenheit wurde unterm 6. Upril 1819 eine Commiffion ernannt, welche aus ben Minifterial : Directo: ren Uncillon, Nicolovius, Robler und Sagemeifter bestand, und von dem Gesichtspunkt ausgeben follte, daß Preue fen durch feine Berhaltniffe berufen fen, bor allen übrigen Deutschen Staaten die Preffrage burch alle ibre boberen und tieferen Begiebungen ju verfolgen, und jur Gewinnung eines umfaffenden Refultats fur gan; Deutschland in Erwägung ju gieben, indem das Maag von Freiheit oder Befdrantung, weldes Preugen aus feinem Standpunkte nothig finden werde, auf ben Befchluß ber Bundes = Berfammlung von entichiedenem Einfluffe fein muffe." Wurdigeren Mannern fonnte die Hufgabe nicht gestellt werden; ihnen verdankt man die lichtvollften umfaffendften und grundlichften Erörterungen über Cenfur und Preffreiheit, die indeß nur dazu dienten, die Commiffarien in ihrer gemeinschaftlichen Heberzeugung von der practifchen Un= möglichbeit einer allgemeinen Cenfur ju befestigen. \*) Gie ma= ren der übereinstimmenden Meinung, daß als Regel nicht

<sup>\*)</sup> Das Botum tes Wirflichen Geh. Dber Regier. Nathe Ricolovius ift vollständig abgebruckt in ber Denkschrift auf Georg Heinr. Ludwig Micolovius, von Dr. A. Nicolovius. Bonn bei Weber 1841, pag. 272. Die Ansichten von Ancillon über die Preffrage nehft dem Entwurfe eines Prefigesetzes sind abgedruckt in: "Studien zur Drientirung über die Ansgelegenheiten der Preffe", herausgegeben von R. v. L. (Rühle v. Liliensftern.) Hamburg bei Perthes, 1820. pag. 3.

Cenfurgwang, fondern Preffreiheit aufzustellen fen, und insbefondere wunschte Uncillon, daß diefe Regel mit ihren mefentlichen Ausnahmen in voller Bestimmtheit und Rlarbeit an die Stirn des Gefegentwurfs geftellt werde. Demgemäß wurde in dem commiffarifden Gefegentwurf nur fur Beitungen, Intelligenablätter und politifche Beitschriften eine Cenfur vor dem Drucke, als Ausnahme von der als Regel geltenden Preffreibeit, proponirt. Es war den Commiffarien indeg nicht vergonnt, diefen Gefetes : Entwurf vor bem Roniglichen Staats= Ministerium ju rechtfertigen, ba fie, ebe ihr Entwurf überreicht war, eines Tages durch das Stud ber Gefetfammlung überrafcht wurden, worin das auf anderen Pringipien berubende Bundesprefgefet vom 20. September 1819 und das Cenfur-Edict vom 18. Detober 1819 als Gefet publigirt maren. Der nachfte Unlag ju biefer fcnellen und unerwarteten Erledigung der bieber überall in gang anderem Sinne aufgefaßten Preffrage ift in den im Mai und Juli erfolgten Mordanfällen auf Rogebue und den Raffau'ichen Prafidenten Ibell gu fuchen. ") In diefen Greuelthaten faben die Regierungen bie Spige der revolutionairen Bewegungen, welche fich bisber ichon durch die Wartburgsfeier, durch die Extravagangen im Turn: wefen und in der Burichenschaft, durch die immer bitterer und rudfichtelofer werdende Sprache ber Preffe, befonders in dem Streite gegen Rogebue und Stourdga, durch aufrubrerifche Auftritte im Großberjogthum Seffen und durch andere Thatfachen fund gegeben batten. Diefe Borgange bestimmten die Regierungen ju energischen und in einandergreifenden Dlaagregeln, welche auf dem im Juli und August 1819 ju Carlebad

<sup>\*)</sup> Bulau, Gefchichte Deutschlands von 1806-1830. Samburg 1842.

versammelten Ministercongreß verabredet, und darauf gerichtet wurden, eine fräftige Execution der Bundesbeschlüsse herbeizussihren, das Umsichgreisen des revolutionairen Geistes auf den Universitäten zu verhindern, die Entdeckung strafbarer demagogischer Umtriebe zu erleichtern, und die aufregende politische Presse im Zaume zu halten.

Diefe Berabredungen wurden in ber Gigung ber Deut: fchen Bundes : Berfammlung vom 20. September 1819 jum Bundesbeschluffe erhoben, und in Preugen durch das am 26. Detober ausgegebene Stuck ber Gefetsfammlung publigirt. \*) Nach den Worten des Bundes : Prafidial = Bortrags lag der Grund diefer Befdluffe in der "in einem großen Theile von Deutschland berrichenden unrubigen Bewegung und Gabrung der Gemüther, welche fich feit einigen Jahren von Tag gu Zag vernehmlicher angefundigt, julegt aber in unverfennbaren Sumptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten ftraflichen Berbindungen, felbft in einzelnen Greuelthaten offenbart batte." Das Prefigefet murde, theils weil nur eine vorübergebende Urfache daffelbe bervorgerufen batte, theils im Sinblick auf Urt. 18 ber Bundes : Ucte, nur als "einstweiliger Befchluß" angefundigt, und feine Wirkfamkeit nur auf funf Jahre feftgefest (§. 10), "bis gu welcher Beit der Bundestag grundlich untersuchen wolle, auf welche Weise die in der Bundes - Ucte verheißenen gleichformigen Berfügun= gen über die Preffreiheit in Erfüllung gefest und demnachft ein Definitivbefchluß über die rechtmäßigen Grengen der Preß= freiheit in Deutschland erfolgen folle."

Da nach &. 1 des Bundes: Prefigefeges Schriften, die in

<sup>\*)</sup> Gefet: Sammlung 1819. pag. 218.

der Korm täglicher Blatter oder beftweise erscheinen, "in fei= nem Deutschen Bundesstaate obne Borwiffen und vorgangige Genehmhaltung der Landesbehörden jum Druck befordert mer= ben burfen", und im S. 3 ,die auf die gerichtliche Berfolgung und Beffrafung ber im Wege bes Drudes bereits verwirk= lichten Migbrauche und Bergehungen abzwedenden Gefete in feinem Bundesftaate ale jureichend betrachtet werden fonnen", \*) vielmehr von der " Nothwendigfeit vorbengender Maagregeln gegen den Migbrauch der Preffe" gesprochen wird: fo ift bier= aus, nach einer befonders in Preugen ziemlich allgemeinen Muslegung, gefolgert worden, daß fur alle im &. 1 genann= ten Schriften die Cenfur als unabweisliche Regel in bem Sinne gelte, daß es den Regierungen nicht erlaubt fen, einzelne Gattungen von Schriften freizugeben, und binfictlich berfelben auf Repreffivmaafregeln fich ju befchranten. Dieje Muslegung, welche die felbfiftandige Entwickelung der Preußifchen Gefeß= gebung über die Preffe bieber hauptfachlich befchrankt gu haben fcheint, erweift fich indeg bei genauerer Erwägung ale nicht richtig.

Es giebt außer der Eensur noch andere vorbengende Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse: hätten die Earlsbader
Beschlüsse unbedingt und ohne Einschränkung die Eensur einführen wollen, so würde der Ausbruck "Censur" in denselben
ausdrücklich gebraucht worden sein. Daß dies nicht die Absicht war, geht aus den Berhandlungen selbst hervor: Der
Antrag des Fürsten v. Metternich ging allerdings "auf eine
wohlgeordnete liberale, in allen Deutschen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur", da jedoch der Würtem-

<sup>\*)</sup> Sierunter fonnen nur Strafgefete berftanden feyn.

bergifche Bevollmächtigte, der befannte Minifter v. 28 angen= beim, entgegnete:

"daß eine Cenfur überhaupt nicht ber gebegten Abficht ent= fpreche, noch ein ausreichendes Mittel fei, man auch fcwerlich fo viel tuchtige Gubiecte ju Cenforen finden werde, er vielmehr dafur balte, daß die reine Frangofifche Einrichtung mit dem Cautionnement die beffere fei, und es ibm bedenflich icheinen muffe, wenn biejenigen Staaten, in welchen bereits die Cenfurfreiheit eingeführt fei, dem Bolte Diefe Bergunftigung wieder entziehen wollten;" fo wurden die verschiedenen Unfichten in einer ber folgenden Sigungen weitläufig erortert, auch wegen einer gleichformigen zweckmäßigen Cenfur-Unftalt Bereinigung getroffen, diefelbe jeboch ausbrudlich als eine durch "die gegenwärtige bewegte Beit und die revolutionairen Umtriebe" bervorgerufene provisorifche Maagregel bezeichnet. Wiederholte Ginwendungen gegen eine Berpflichtung aller Bundesftaaten ju Ginführung oder Beibehaltung ber Cenfur führten indeß in einer noch fpateren Sigung zu dem Beschluffe:

"Es sei nach dem Geiste und Sinne des Prefigesetze Entwurfes jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maaßregeln in seiner Berwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmenden Berpflichtungen einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Cenfur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle."

Es wurde deshalb in dem nachher erlaffenen Befdluffe

der Buidesversammlung das Wort "Censur" ausdrücklich gestrichen, woraus erhellt, daß deren Nothwendigkeit aus jenen Beschlüffen selbst keinesweges zu folgern ist. Hätte man sie einführen wollen, so wurde man statt langer Umschreibungen, sich gewiß des gangbaren, kurzen, bestimmten Ausdrucks: Censur bedient haben.")

Außerdem beweifen es aber auch Borgange anderer Urt, und namentlich das Beifpiel des Ronigreiche Baiern, bag durch die Carlebader Befchluffe die unbedingte Ginführung der Cenfur fur alle Drudfdriften unter gwangig Bogen nicht geboten war. Rach S. 1 bes Baierifchen Gbiets über die Rreis beit ber Preffe und des Buchhandels vom 26. Mai 1818, welches dort einen Theil der Berfaffung bilbet, ift, "in Unfehung ber Bucher und Schriften", welche in Drud gegeben werden follen, "vollkommene Preffreiheit geftattet." "Quegenommen bon diefer Freiheit find nur alle politifche Zeitungen und periodifche Schriften politifchen und flatififchen Inhalte. Diefe unterliegen ber dafur angeordneten Genfur". (&. 2) Beitungen waren mithin icon vor ben Bundesbeichluffen in Baiern der Cenfur unterworfen, dagegen find Schriften anderer Urt, wenn fie auch weniger als zwanzig Drudbogen enthalten, felbft nach Publifation des Bundes : Prefgefeges von der Cenfur befreit geblieben.

Ware aber die Einführung der Cenfur in Folge der Rarlsbader Beschlüffe unbedingte Nothwendigkeit gewesen, so bätte auch Baiern dieser Nothwendigkeit sich fügen und insonderheit für Schriften unter 20 Druckbogen eine Censur anord-

<sup>°)</sup> Conf. Deputationsbericht ber zweiten Königlichen Cachfischen Kamsmer, abgebruckt in ben Landtags-Berhandlungen von 1840. Dresben, offiscielle Ausgabe. pag. 543.

nen muffen, was gleichwohl nicht geschehen ift. Als den im Jahre 1831 versammelten Ständen des Königreichs ein neues Prefigeses vorgelegt wurde, sollte sogar die Censur über Zeiztungen noch mehr beschränkt werden.

Siergu fommt noch, daß, wenigsiens fur die inneren Ungelegenheiten des Landes, Cenfurfreiheit im Großbergogthum Olbenburg und einigen anderen fleineren Staaten noch bermalen befteht, fo wie, daß Sachfen eine Reihe von Schriften fur cenfurfrei erklart bat. Nach dem Prafidial = Bortrage, womit das Prefgefet vom 20. September 1819 der Bundesverfamm= lung vorgelegt murbe, war die gange Maagregel - was fich auch aus ihrer Beranlaffung ergiebt - nur gegen die Tagesblatter und Flugschriften politischen Inhalts, gerichtet. Musdrudlich wird darin nur von Ginführung einer Dberaufficht über die Zeitungen gesprochen; ber Flugschriften geschieht nur beiläufig und ohne die unpractifche Unterscheidung nach der Bogengabl, Ermahnung; fo bag es ben einzelnen Regierungen allerdings freiftebt, ohne Zustimmung der Bundeversammlung die nicht politische Literatur ihres Landes von der Cenfur gu befreien.

Es läßt sich hiergegen nicht anführen, daß das Baden'sche Preßgeses vom 28. December 1831 dieser Auslegung gesolgt, aber durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 für unvereins bar mit der bestehenden Bundes-Gesetzgebung erklärt worden sei. Denn aus dieser Erklärung des Bundestags solgt nur, daß die Großherzoglich Badensche Regierung zu weit gegangen ist, wenn sie im §. 1 des Preßgeseges alle Censur, einschließlich der Censur über die Schriften, welche die Versassung und Verwaltung des Großherzogthums zum Gegenstande haben, völlig ausgehoben und sich darauf beschränkt hat, aus

nahmsweise im §. 12. fur Zeitungen, Flug= und Zeitschriften nur in so weit, als sie die Berfassung oder Berwaltung des Deutschen Bundes oder einzelner Deutscher Bundesstaaten, außer Baden, jum Gegenstande haben, eine vorgängige, nur den straf= baren Stellen zu versagende Genehmhaltung zu fordern.

Das nächste practische Resultat des Bundes Presigeses vom 20. September 1819 war indeß allerdings die Ausbesbung der verheißenen Presserieiteit für den ganzen Umfang der periodischen Presse, und bei anderen Erzeugnissen der Literatur die Beschränkung jener Freiheit auf Werke, welche über 20 Druckbogen stark sind. In Preußen wurde sogar über den buchstäblichen Inhalt des Bundes Presigesches noch bedeutend hinausgegangen, indem auch Schristen über 20 Druckbogen der Censur unterworsen wurden. Dies geschah durch das, auf einem ungewöhnlich abgesürzten Wege berathene, für den ganzen Umfang der Monarchie publicirte Censur: Edict vom 18. Deztober 1819, welches nichts anderes ist, als eine vermehrte, hier und da verbesserte, überall aber verschärfte neue Auslage des unter dem Einsusse des Ministers Wöllner entstandenen Cenzssurzedicts von 1788.

Man hatte zwar die Berliner Buchhändler vorher zu eisner Berfammlung convocirt und um ihre Wänsche, wegen Einrichtung der Censur, befragt. Diese Bersammlung beschränkte sich indeß auf wenige, im Gesetz auch wirklich berückssichtigte Anträge: ihr Antrag auf Gründung eines Censur-Gezrichts aus den Justitiarien der Ministerien und einigen Beisiszern aus der Jahl der Buchhändler, blieb aber unberücksichtigt. Statt bessen wurde das Ober-Censur-Collegium als Beschwerdezzischanz und Aussichtsbehörde gegründet, den Ober-Präsidenten die nächste Aussicht über die Censur übertragen, und die Ers

nennung wissenschaftlich gebildeter Fach : Cenforen fur bie einz zelnen Provinzen angeordnet.

Die neuen Bestimmungen, welche sich fonst noch in diesem Gesetze finden, waren größtentheils auf Berschärfung bes alten Censur-Sticts und auf umfassende Durchführung einer gehörig controlirten, weitgreisenden Censur berechnet.

Die Preffreiheit der Academie der Wiffenschaften wurde aufgehoben, und sogar die im Tridentinischen Concilium ansgeordnete geistliche Censur in den Bereich dieses Geseges gezogen, indem im Artikel V. verordnet ist, daß katholische Relizgions und Andachtsbücher nicht eher der gewöhnlichen Censur übergeben werden sollen, bevor nicht der geistliche Ordinarius bezeugt habe, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Das Cenfur-Edict vom 18. Detober 1819 ift eine der letten organischen Verordnungen, bei deren Erlaß der Staats-Ranzler Fürst Hardenberg mitgewirkt hat. Es könnte auffallend erscheinen, daß er zu einem Gesetze seine Zustimmung ertheilt hat, das von seinen, der Preffreiheit günstigen Unsichten so entschieden abweicht, wüßte man nicht, daß der Einfluß Hardenberg's damals schon gebrochen war und einer anderen politischen Richtung Plaß zu machen ansing.

Indes war der in der Bundes-Acte enthaltene Grundsatz der Preßfreiheit damals noch nicht als aufgegeben zu betrachten. Sowohl das Preußische Censur-Edict als das Bundes-Preßgesetz waren nur provisorische, auf den Zeitraum von fünf Jahren beschränkte Berordnungen, und der §. 10. des Preßgesesenthielt die ausgesprochene Absicht, demnächst zum Prinzeip der Bundes-Acte wieder zurückzukehren und die einstweilen eingeführte Censur wieder aufzuheben. Dies schien auch durch

den Artikel 65 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 bestätigt zu werden, nach welchem die im Artikel 18 der Bunsdes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten bleiben sollen.

Die Hoffnung auf baldige Wiederherstellung des in der Bundes-Acte enthaltenen Grundsases ging aber nicht in Erfüllung. Rurze Zeit vor dem Ablause der für die Gültigkeit des provissorischen Prefigesesses von 1819 bestimmten Frist wurde durch den Präsidialvortrag vom 16. August 1824 der Bundesverssammlung zur Erwägung gestellt, daß "ein großer Theil der im Jahre 1819 bestandenen seindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verslossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen, auch heute noch in Deutschland vorhanden sei", und dann auf Antrag des Präsidiums beschlossen, "daß das mit dem 20. September 1824 erlöschende provisorische Presiges so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein desinitives Presigeses vereinbart haben würde."

Für Preußen hatte dieser Beschluß die Folge, daß durch die Ordre vom 28. September 1824\*) das Censur-Edict vom 18. October 1819 gleichfalls auf unbestimmte Zeit verlängert und nunmehr die beschränkenden Bestimmungen desselben nach allen Seiten hin schärfer entwickelt und umfassender ausgebildet wurden. So wurde, da sich die im Artikel II. dieses Edicts enthaltene Censur-Instruction als unzureichend erwies, durch die Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 \*\*) der Be-

<sup>\*)</sup> Gefet : Sammlung p. 164.

<sup>\*\*)</sup> Geset; Sammlung von 1825 p. 2.

griff religionswidriger Schriften naber beftimmt, und außerdem alle Schriften fur unftatthaft erflart, welche eine Ehrenfranfung enthalten. Die im Artifel XV. bes Cenfur : Cbicte juge: ficherte Befreiung von Cenfurgebuhren und der Ablieferung eines Frei-Gremplars an die Bibliothef wurde aufgehoben, und in der allegirten Ordre Druder und Berleger verpflichtet, fur jeben gedruckten Bogen eine Cenfurgebuhr von 3 Gilbergrofchen ju bezahlen, ber Berleger außerdem fur verbunden erflart, außer einem dem Cenfor gufommenden Eremplar, zwei Erem= plare jedes Berlags-Artifels unentgeltlich, das eine an die große Ronigliche Bibliothet ju Berlin, bas andere an die Universi: tate : Bibliothet feiner beimatblichen Proving einzufenden. Rur die unter Cenfur anderer Deutschen Bundesstaaten gedruckten Berlagsartifel inländifcher Berleger, welche im Auslande Buch= bandlungen befigen, wurde eine Recenfur eingeführt, und auferdem bestimmt, daß die Entschädigungsflage des Berlegers wegen der unter Cenfur erfchienenen, aber bennoch im Berwaltungswege verbotenen Schriften lediglich und junachft gegen ben Cenfor jugelaffen werden folle, - eine Beftimmung, welche die Aufbebung des im Artifel XIII. des Cenfur - Edicts und in anderen Gefegen ausgesprochenen Entschädigungsgrundfages enthalt, bem Imprimatur des Cenfors alles Unfeben entzieht, und, indem fie benfelben mit Regreß : Unfpruchen bedroht, bie Selbfiffandigfeit und Unabhangigfeit feines Urtheils ichwacht.

Aus dieser Ordre geht hervor, daß der Gesichtspunkt, aus dem man die Censur auffaßte, ein anderer geworden war. Im Censur-Schiet von 1819 erscheint die Censur noch als eine transitorische Ausnahme von der in der Bundes-Acte verheißenen Regel: in der Ordre vom 28. December 1824 ist aber schon zu erkennen, daß man die Rücksehr zum Prinzip der

Bundes-Acte vor der Hand ganz aufgegeben hatte und eine umfassende, die Geistesthätigkeit der Nation controlirende Cenfur für eine unzweifelhafte Regierungspflicht hielt. Unter dem Einflusse dieses Gesichtspunkts sind alle späteren Verordnungen erlassen worden.

In feinem Deutschen Bundesstaate (vielleicht mit Husnabme Defferreichs) ift bas proviforifche Bundes-Prefgefet in einem fo weitgreifenden Umfang jur Ausführung gebracht worben, als in Preugen. Namentlich find in Baiern, Wurtem= berg, Baben und Seffen die Bestimmungen beffelben mit grofer Mäßigung vollzogen worden, und in diefen Ländern beftand deshalb auch ju allen Zeiten eine größere Prefliceng als in Preugen. Da jedoch die in den Deutschen Bundesstaaten ericbeinenden Schriften freien Gingang in Preugen baben, Debitsverbote einzelner unftatthafter Bucher aber in der Regel gu fpat fommen, um deren Ausschließung vom Berfehr ju bewirfen, fo erreicht die Preufische Prefigesegebung bei aller Strenge doch nur febr unvollkommen den Zweck, die Berbreitung fchad= licher Schriften ju verhindern. Dies zeigte fich befonders, als nach der Julirevolution, und namentlich jur Zeit des Polniichen Aufftandes, von vielen im Guden und Weften Deutsch= lands erschienenen Zeitungen und Flugschriften offen die Republik und der Umfturg der bestehenden Berfaffungen gepredigt, und namentlich die actuellen Zuftande Preugens auf das Seftigfte angegriffen wurden. Debitsverbote verfehlten ihren 3weck, und Widerlegungen waren nicht erlaubt, da, nach einer noch jest gultigen Borfchrift, ber Preugische Cenfor feine Schrift= ftelle dulden darf, die fich auf ein verbotenes Buch bezieht. Heber die Mangel der Preußischen Cenfur : Gesetgebung fonnte fich mithin Niemand mehr täufchen, und auch die Regierung

verkannte nicht langer das Bedurfniß einer grundlichen Revis fion und Modififation der Prefgefetgebung. Man erinnerte fich, bag es an ber Zeit fei, die vorbehaltene Bereinigung bes Bundestags über die Preffrage berbeizuführen, und veranlagte beshalb den Bundesbeschluß vom 6. April 1832, wonach eine Bundes : Commiffion fich mit Ausführung des 18. Artifels ber Bundes-Acte beschäftigen follte. Die Arbeiten diefer Commiffion baben aber nicht ju einem befinitiven Bundes : Prefigefes, fondern nur gur Unterdruckung einzelner Zeitschriften, gur lite= rarifden Interdiction einzelner Schriftfteller, und ju ber Ber= abredung geführt (Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 \*), die Aufficht auf periodifche Blätter, fo wie auf politische Schriften, welche in Deutscher Sprache außerhalb ber Deutschen Bundes: ftaaten erscheinen, ju verscharfen. Auch in ben Wiener Mini= fterial : Conferengen von 1834 fam eine befinitive Bereinbarung über die rechtmäßigen Grengen ber Preffreiheit nicht ju Stande. Die Preufische Regierung batte fich indeg nicht darauf befchrankt, am Bundestage die Preffrage jur Sprache ju brin= gen, fondern jugleich eine umfaffende Revifion ber eigenen Ge= fengebung angeordnet. Es ließ fich erwarten, daß bei biefer Gelegenheit der Gegenftand nach allen Seiten bin erschöpfend erörtert werden wurde, und in der That follen auch einzelne Ministerien, im Bewußtsein ber Unhaltbarkeit des bis babin befolgten Cenfurspftems, Borfcblage gemacht haben, die auf eine grundfähliche Henderung ber Cenfur-Gefengebung und auf vollige Freigebung ber nicht politischen Preffe hinausgingen. Die Erörterungen wurden aus den verschiedensten Gefichtspunkten mehre Sahre hindurch fortgefest; die Deutschen Boller hatten

<sup>\*)</sup> Gefet = Sammlung p. 216.

fich inzwischen beruhigt, und da die Extravaganzen der südzbeutschen Presse ohne staatsgefährliche Folgen und ohne irgend einen bleibenden Nachtheil vorübergegangen waren, so hosste man, die Preußische Regierung werde sich überzeugt haben, daß das Eindringen eines verderblichen Geistes sich durch nichts weniger verhindern lasse, als durch eine Censur, welche die edelzsten Geisteskräfte der Nation zur Wassenlosigkeit verurtheilt. Gerade die Heftigkeit und Ungebundenheit der süddeutschen, durch Winkeldruckereien verstärkten Presse hatte die Reaction in der öffentlichen Meinung, welche diesen Excessen ein Ziel setze, herzvorgerusen, und man glaubte deshalb, die Preußische Regiezung werde daraus die Erfahrung entnehmen, daß der Mißebrauch der Presse sein bestes Heilmittel im rechten Gebrauche derselben in sich trage.

Durch das Gesetz vom 6. August 1837\*), welches, ohne Berbesserung des Systems, nur einzelne, unter einander nicht zusammenhängende Strafbestimmungen trifft, ging aber diese Hoffnung nicht in Erfüllung. In diesem Gesetz werden sämmteliche Zeitschriften, ohne Rücksicht auf deren Inhalt, von einer ministeriellen Concession abhängig gemacht; außer dem Berefause verbotener Schriften wird auch das Auslegen und Anbieten derselben untersagt; die schon im Jahre 1834 angeordenete Recensur Polnischer, nicht in den Preußischen Staaten gebruckter Schriften, Blätter und Blättchen wird bestätigt, und inländische Buchhändler werden zur Recensur ihrer, für das Ausland bestimmten Berlags-Artisel verpflichtet.

Das Refultat dieser vieljährigen Verhandlungen war mitbin eine stets wachsende Cenfur-Verschärfung, die nicht einmal

<sup>\*)</sup> Gefet = Sammlung 141.

ihren nachften Zweck erreicht, fondern nur die Wirkung gehabt bat, daß die Schriften, welche in Preugen auf Cenfur-Binderniffe gestoßen find, oder gestoßen fein wurden, im deutschen Auslande, in Cachfen, Baiern, Wurtemberg, Baden, wo uber: all eine milbere Cenfur geubt wurde, gedruckt wurden. Da nun in Preugen alle Schriften des Deutschen Muslandes freien Gingang haben, fo bat die Cenfurftrenge nicht verhindern tonnen, daß gerade diejenigen Schriften, woraus die jegige Dppofition auf religiöfem und politischem Gebiete ihre Nahrung icopft, überall verbreitet worden find. In Diefer Sinficht barf an das "Leben Jefu" von Strauß, an die Schriften von Reuerbach und Br. Bauer und an die Deutschen Jahrbucher erinnert werden. Daß Debitsverbote einzelner Schriften faft immer illuforisch find und oft mehr jur Berbreitung als jur Debiteverhinderung einer Schrift dienen, beftatigt jeder Buchbandler und die tägliche Erfahrung. Ungeachtet die Jacobi'fchen "Bier Fragen", die "unpolitischen Lieder" von Soffmann, die "Lieber eines fosmopolitifchen Rachtwachters" von Dingelftadt, verboten worden find, und bas Berbot der erftgedachten Schrift fogar in allen Deutschen Bundesstaa: ten ftattgefunden bat, find diefe Schriften überall im Lande verbreitet.

Erst mit der Thronbesteigung Gr. Majestät des jest resgierenden Rönigs hat die fortschreitende Censurverschärfung der letten Decennien ihr Ende erreicht. Hatte sich unter dem Einsstusse dieser Censurstrenge die öffentliche Meinung in Preußen daran gewöhnt, den Ereignissen im Auslande mehr Interesse zuzuwenden, als den eigenen Angelegenheiten und vaterländisschen Interessen, so war es zunächst die hinreisende Kraft der Königlichen Huldigungsreden, welche mit electrischer Gewalt die

Nation aus ihrem politischen Winterschlafe erwedte. Dem machtigen Aufschwunge gegenüber, der diefen unvergeflichen Reben folgte, war der neutraliffrende Beruf der Cenfur ein un= möglicher geworden, und als bald barauf den Provingialffanben die censurfreie Beröffentlichung ibrer Berbandlungen gestattet wurde, ging ber bertommliche beschränkende Standpunkt ber Cenfur in der Freiheit Diefer Mittheilungen unter. Es mar deshalb nur eine unvermeidliche Confequeng biefer Thatfache, daß durch die Ordre vom 10. December und die darauf gegrunbete Cenfur: Inftruction vom 24. December 1841 die Berechtigung bes Bolts zur öffentlichen Befprechung feiner Intereffen ausdrücklich anerkannt, und ben Cenforen unterfagt wurde, ber felbfiffandigen Entwickelung einer nationalen Literatur langer entgegengutreten. Den Ernft biefer Bufage bat bie Erfahrung bestätigt. Denkwurdige Berfugungen baben bas Gebiet ber Cenfur auf ihre gesetlichen Grengen beschränkt und ben Werth einer unabhängigen Preffe anerkannt. Die neuefte Ronigliche Berordnung vom 4. October 1842 endlich bat die Berbeiffung einer grundlichen Revision ber gefammten Prefigefetgebung er= neuert, und ber Preußischen Literatur bas unschägbare Ge= ichenk einer vollen Preffreiheit fur alle Schriften über zwanzig Drudbogen gemacht.

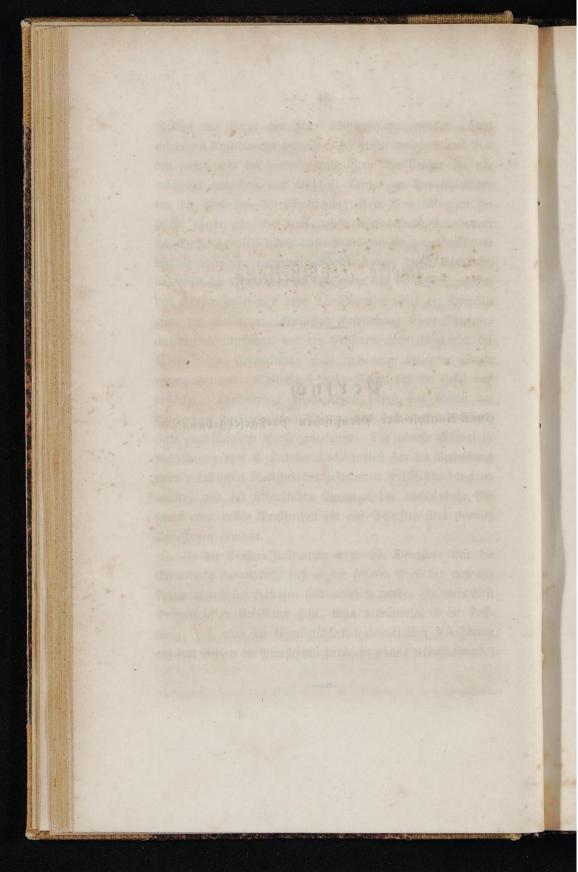
In der Cenfur : Instruction vom 24. December war die Erwartung ausgedrückt, daß an der freieren Presse der erwachte Mationalgeist sich fraftigen und erziehen werde. Ze mehr diese Erwartung in Erfüllung geht, desto begründeter ist die Hossenung, daß man die Unmöglichkeit legislatorischer Rückschritte auf dem Gebiete der Preußischen Pressesgebung erkennen werde!

Röniglichen Hieldigungereren, greiche wir eleengider Gewelf die

Zweite Abtheilung.

# Versuch

einer Analyse ber Prenfischen Prefigefengebung.



#### Literarische Borbemerkung.

Die Gefete und Bermaltungs = Borfchriften, welche ben Rechteguffanb ber Preugischen Preffe bestimmen, find in berichiedenen Cammlungen und Werken gerftreut: Die organischen Bestimmungen über ben Umfang ber Preffreiheit, über Sandhabung und Grenze ber Cenfur, über bie Berhalt= niffe berjenigen Gewerbtreibenben, welche fich mit ber Berbreitung von Prefierzeugniffen beichäftigen, find burch bie officielle Gefetfammlung publicirt; einzelne Cabinete Drbres find burch die Regierungs - Umteblatter jur offentlichen Renntniß gebracht; biefe und andere finden fich in ben halbofficiellen "Unnalen ber inneren Berwaltung" und in bem feit bem Sabre 1840 erfcheinenden "Ministerial=Blatt fur bie innere Berwaltung" abgebruckt. Sierin find auch die erläuternten, ergangenben und abanternten Minifterial-Referipte, infoweit fie ber Deffentlichkeit übergeben worden find, enthalten. Die ftrafrechtlichen Beftimmungen gegen ben Diffbrauch ber Preffe find, nach Maafgabe ber in ben verschiebenen Landestheilen beftebenden Gefetigebung im Allgemeinen Land-Recht, im Frangofischen Strafgefet - Buche und in ben Rechtequellen bes gemeinen Romischen und Deutschen Rechts ju fuchen. Die große Berichiedenheit biefer Quellen tragt nicht bagu bei, Berftandniß und Unwendung ber Preufifchen Prefigefetgebung ju erleichtern, jumal gerabe biefer Theil ber Legislation bem Ginfluffe mechfelnder politischer Unfich= ten überall vorzugeweise unterworfen gemefen ift. Durch Privatfammlungen ift bem Bedurfnig einer überfichtlichen Bufammenftellung ber Preuß. Prefigefetgebung nur unvollfommen genugt worben. Dies gilt befonders bon ber 1841 bei Beinrichhofen in Magbeburg erschienenen ,,fpftematisch geordneten Cammlung ber Ergangungen bes Cenfur-Gefebes bon bon ber Sepbe, worin ohne alle Ordnung und Kritif unter gang willführlichen, jum Theil unrichtigen leberschriften ber Tert ber meiften Gefete und Berwaltungs-Referipte jufammengefiellt ift. Go wird j. B. Die im Urt. VII. bes Cenfur-Cbicte angeordnete Guspenfion ber ben Universitäten und ber Berliner Atademie ber Biffenichaften verlieben gemefenen Genfurfreiheit unter der Ueberichrift: "Aufhebung ber Cenfur burch die Alfabemien ber Biffenschaften und ber Universitäten" abgebandelt. Um brauchbarften ift bas 1840 bei Aberhol; in Breslau erichienene Repertorium bon bon Ronne und Simon (bas Polizei-Befen bes Preufischen Staats I, Band Seite 678

Den Berfaffern waren bie Minifterial : Acten juganglich, und fie geben beshalb eine weit vollftanbigere und beffer geordnete Bufammenfiellung ber fie eine geschichtliche Ginleitung vorausschicken. Much biefes sonft febr fchatbare Repertorium geht inden in tiefem Theile von einem gang negativen Ctanbpunfte aus, indem es bie Thatigfeit ber Preffe unter bie ,,gegen Die allgemeine Gicherheit gerichteten Sandlungen" fubfumirt, und bie Prefgesetzgebung ausschließlich unter ben Gefichtepunkt bon "Bors februngen gegen Prefinfug jur Berbutung ber Berbreitung gefährlicher Meinungen" fiellt. Dit einem geficherten Rechteguftanbe ber Preffe, ben Biffenfchaft und Praris ju erftreben haben, ift biefe Huffaffung unverträglich. Die eingreifenden Erlaffe, welche feit ber Thronbefteis gung Ceiner Majeftat bes jett regierenden Konigs fiber bas Rechteverbalt: niß ber Preffe erichienen fint, haben überbies bie Brauchbarfeit biefer fruber herausgefommenen Repertorien febr vermindert. Dogmatifche Schriften über bie neuere Preugische Prefgesetzgebung find nicht vorhanden; bagegen bat bie intanbifche Tagespreffe feit ber Cenfur Inftruction bom 24. December 1841 jablreiche fritifche und polemifche Auffage über einzelne Materien berfelben geliefert, die jum Theil febr gediegene Urtheile enthalten, faft burchgangig aber ben Mangel zureichenber Renntnig bes befiehenben Rechts berrathen, und baburch auf bas. Beburfnif einer überfichtlichen und folgerich= tigeren Bufammenfiellung bes gefetlichen Materials hinweifen.

#### A. Allgemeine Begründung des privat: und Staatsrechtlichen Berhaltniffes der Preffe

Berechtigung jum Gebrauche ber Preffe.

ordneten Sammtung der Ergünzungen des Cenfin-Ordishes von von bon, der Do der Gebrauch der Druckerpresse jur öffentlichen Mitthei= lung ber menschlichen Gedanken, ju den fogenannten urfprung= lichen und naturlichen Rechten gebore, ift auch fur Diejenigen, welche einen Rechtszuffand vor und außerhalb ber burgerlichen Berbindung fur dentbar halten, eine mußige Frage, ba bie Preffe ein Product des gefellichaftlichen Zusammenlebens ift,

und ihr Gebrauch auf einem focialen Bedurfniß berubt. Er ift deshalb an die Regeln der gesellschaftlichen Dronung ge= bunden, und fieht in diefer Sinficht mit jedem anderen gefelli= gen Rechte auf Einer Linie. Sieraus folgt aber nicht blos, daß das Recht, feine Gedanken durch die Preffe mitzutheilen, feine Schranten bat, fondern auch daß daffelbe mit allen andern gefellichaftlichen Rechten gleichen Schutz genießt. 2018 das edelfte burgerliche Recht, auf dem die beutige Civilifation beruht, als Erager der Wiffenfchaft und Runft, Bebarf und verdient es fogar vor allen anderen Rechten ber Pflege und des gefeglichen Schutes. In diefem Sinne erfennen auch die Preugischen Gefege ausdrudlich ben Grund: fat an, ") baß Jederman berechtigt fei, fich der Preffe gu be: dienen, um Thatfachen, Meinungen, Urtheile und bildliche Darftellungen ju veröffentlichen. Gie fcugen Diefes Recht nicht blos durch befondere Rechtsmittel, indem fie 3. B. gegen die Willführ ber Cenforen Beschwerde julaffen, und eine besondere



<sup>\*) 1. 21</sup>et. X. bes Circulars vom 4. Juni 1772. Es ift bei biefer Censur jeboch keinesweges Unsere allergnäbigste Absicht babin gerichtet, eine anftändige und ernsisafte Untersuchung ber Wahrheit zu hindern, sondern nur demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion und sowoh moralischer als bürgerlicher Ordnung zuwider ift.

<sup>2.</sup> Art. II. bee Cenfur-Sticts vom 19. December 1788. Die Absicht ber Cenfur, ift feinesweges eine auftändige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung ber Wahrheit ju hindern, ober sonst den Schriftstellern einen uns nüben und lästigen Zwang aufzulegen.

<sup>3.</sup> Cab. Orb. vom 20. Februar 1804. Gine anftändige Publicität ift ber Regierung und ben Unterthanen die sicherfte Bürgschaft gegen die Nachlässigfeit und ben bosen Willen ber untergeordneten Officianten und verdient auf alle Beise befordert und geschützt zu werden.

<sup>4.</sup> Art. II. des Eensur Schicts vom 18. October 1819. Die Eensur wird feine ernsihafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern noch den Schriftstellern ungebilhrlichen Zwang auslegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

Behörde zu deren Entscheidung bestimmen, sondern sie erkennen das Recht zum Gebrauche der Presse auch als ein Privatrecht, als einen Bestandtheil des Sigenthums an, und bewilligen ihm wenigstens theoretisch den Schus, den jedes Sigenthum genießt.

Nach §. 2 Tit. 8. Thl. I. A. E. R. ift alles ein Gegenstand des Eigenthums, was einen ausschließenden Nugen gewähren kann, und nach §. 12 und 13 a. a. D. darf der Preußische Unterthan sein Eigenthum zu allen Vortheilen, welche es gewähren kann, gebrauchen, ohne von diesem Gebrauche, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Zemanden Rechenschaft schuldig zu sein. Das Necht zum Gebrauche der Presse, der geschriebene Gedanke, das gedruckte Wort, kann einen ausschließenden Nugen gewähren, und ist deshalb, nach den unzweiselhasten Bestimmungen dieser Gesetz, ein Gegenstand des freien und unbeschränkten Privateigenthums.

Auf diesem Gesichtspunkte beruht die Lehre vom Berlagsrechte, welches das Geset (§. 996 und 998 Tit. 11, Thl. I A. L. R.) als die Besugniß des Bersassers einer Schrift bezeichnet, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und ausschließend zu veräußern. Gegen den Eigennug Dritter schütt der Staat die Ausschließlichkeit dieses Eigenthums durch besondere Nachdrucksgesetze (§. 1. des Gesetze vom 11. Juni 1837), und nirgends bestimmen die Gesetze, daß dies Eigenthum nur unter Privatpersonen seine Wirkungen äußere und der Regierung gegenüber nicht gelte. Es würde dies die ganz unstatthafte Annahme eines siscalischen Obereigenthums an der Geisteskraft der Nation in sich schließen; es würde zu der Ansicht führen, daß die Presse ein Monopol der Regierung, und die Druckerlaubniß ein besonderer Act der Gnade, ein specielles Privilegium, sei. In keinem Saze des Preußischen Rechts sindet diese mit der Sicherheit des Eigenthums unverträgliche Unsicht auch nur eine scheinbare Begründung. Insofern man sich also unter Preßfreiheit das Recht denkt, von seinem literarischen und artistischen Eigenthum freien Gebrauch zu mazchen, liegt dieselbe als Grundsatz im Preußischen Rechte, und es wird nur darauf ankommen, zu bestimmen, in wie weit Gessetzung und Praxis auch die Consequenzen dieses Grundsatzes anerkennen, und welchen Beschränkungen der freie Gesbrauch jenes Rechts im Interesse der öffentlichen Ordnung unterliegt.

### Staats : Aufficht über bie Preffe.

§. 2.

Man mag ben Staat unter bem Gefichtspunfte eines driftlichen Staats, oder eines blogen Rechtsftaats auffaffen, fo bat er ben Beruf, ben Gebrauch ber Preffe fo ju regeln, daß er bie allgemeine Freiheit und Sicherheit und fomit ben 3med ber gefelligen Ordnung nicht beeintrachtige. Auf Ungebundenheit und Gefetlofigfeit bat feine menfchliche Thatigfeit, am wenigsten die dem Digbrauch leicht jugangliche Preffe Un= iprud, und Preffreiheit im Ginne völliger Unverantwortlich= feit ber Schriftfteller ift ein rechtswidriges Unding. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, ben Migbrauch ju verhindern und zu beftrafen, und daraus entspringen gewiffe Schranken für die öffentliche Mittheilung die der Gefetgeber zu bestimmen bat. Diefe Schranten muffen fo pracis und genau gezogen werden, daß fie einer willführlichen Erweiterung nicht jugang: lich find; fie beruben auf der Rothwendigkeit, die öffentliche Ordnung und die Grundlagen des Staats gegen Erichutterun= gen durch die Preffe ju fichern, und durfen mithin nicht über

diefe Nothwendigkeit binausgeben; fie durfen den erlaubten Gebrauch der Preffe weder beschränken noch erschweren, und muffen überall das Privatrecht achten, b. b. das Gigenthum am gefdriebenen und gedruckten Wort nur aus benfelben Grunden und unter benfelben Bedingungen befchranfen, als dies bem Staate im überwiegenden Intereffe des Gemeinwohls an jedem anderen Privateigenthum geftattet ift. Diefe gefetlichen Schranfen bat die Regierung fraft ihres Huffichtsrechts nach zwei Geiten bin ju übermachen, indem fie nicht blos jedem Migbrauche ber Preffe entgegen ju treten, fondern auch jeder rechtswidrigen Befchranfung des literarifchen Gigenthums, jeder willführlichen Erweiterung ber gegen ben Migbrauch ge= zogenen Schranken ju begegnen, b. b. bafur ju forgen bat, daß die Communication ber Gedanken nicht willführlich gebin= bert werde. Gine Regierung, Die nur die eine Seite Diefes Auffichterechts auffaßt, die fich nur negativ und abwehrend, nicht fordernd und ichnigend gu der Preffe verhalt, die nur bie Gefahren und nicht die Wohlthaten der Preffe beachtet, verfennt den edelften Theil ihres Berufs.

Zwei verschiedene Wege sind es, auf denen die Freiheit der Gedankenmittheilung vor Mißbrauch bewahrt werden kann: entweder durch Unordnungen, die diesem Mißbrauch vorzus beugen bestimmt sind, oder durch solche, die ihn nach der That zum Gegenstande gesesslicher Ahndung machen. Die erstern gehören in die Klasse der Polizeis Gesetz, und werden in der Regel Censur Anstalten genannt. Die andern müssen Strafgesetze sein, weil keine Handlung vor einen Gerichtshof gezogen werden kann, welche nicht ein vorher bestehendes Gesetz als straffällig bezeichnet hätte.

In diefer legteren Bedeutung fpricht man von einem Re-

preffiv-Suftem und von einem ju feiner Musführung bestimmten Prefigefet, worin die einzelnen Prefivergeben und die dafür angedrobten richterlichen Strafen enthalten find. Der Gegenfaß davon ift das Praventivfoftem und das ju feiner Ausführung bestimmte. die Berwaltung der Cenfur regelnde Cenfurgefet. Auf Diefen Unterfchied bezieht fich ber gange Meinungeftreit über die Preffrage. Reins der beiden Sufteme fcheint aber feinen Zweck vollständig zu er= füllen: mabrend das eine über dem Streben, die öffentliche Drd= nung durch vorbeugende Maagregeln ju fcugen, die wohltbatige Bedeutung der Preffe leicht vergift, ftellt das andere, um die Freiheit des Worts und das literarische Gigenthum ju ret= ten, die öffentliche Ordnung blos, indem es auf jede zuvorkommende polizeiliche Thatigfeit verzichtet. 2Bas das eine ju viel thut, thut das andere ju wenig. Das Suftem polizeilicher Borfehrung ift indeg von jeber durch die öffentliche Meinung am meiften befämpft worden: es bat fich durch Nichtachtung des literarischen Gigenthums und burch willführliche Beschränfung der erlaubten Schreibfreiheit um feinen Eredit gebracht; auch find feine Freunde und Gegner barin einig, bag es fein gureichendes Mittel giebt, um feine Ausartung in unerlaubten Geiftesdruck ganglich zu verbindern. Man bat fich deshalb bar= an gewöhnt, darin ein Suffem der Unfreiheit ju feben, und ibm das andere als das Suftem der Freiheit entgegengefest. Sieraus bat fich ein beftimmter und allgemeiner Sprachgebrauch gebildet, wonach unter Preffreiheit nichts anderes verffanden wird, als das Recht, jum Publifum ju reben, ohne irgend einer vorangehenden Aufficht oder Controle unterworfen ju fein. In Diefem Ginne ift das allgemeine Berlangen nach Preffreibeit feinesweges gleichbedeutend mit dem Berlangen nach Ungebundenheit. Die Bertheidiger ber Preffreiheit erkennen bas Huffichtsrecht des Staats über die Preffe und die Nothwendigkeit gesetzlicher Schranken für die öffentliche Mittheilung überall an: fie geben zu, daß der Mißbrauch der Preffe nachdrücklich gestraft werden muffe, und verlangen nur, daß die freie Gedanstenmittheilung von dem Peffimissmus der Polizei emancipirt werde; sie wollen, daß das geistige Eigenthum auch der Rezgierung gegenüber, unter den Rechtsschutz der Gerichte gestellt und der schriftstellerische Beruf, indem er von der ihn verdäctigenden polizeilichen Specialaufsicht befreit wird, zum Range jeder anderen Thätigkeit erhoben werde.

Es fann nicht geleugnet werden, daß dies Berlangen, weit entfernt blos eine Forderung des modernen Liberalismus zu fein, einer tiefbegründeten nationalen Richtung begegnet, welche mehr Vertrauen zur Rechtspflege als zur Polizei hat, und den Schutz des Rechtes als die höchfte Pflicht des Staates ansieht.

## B. Prinzipien der Presibeaufsichtigung in Preussen.

Am' and of the formal ers and The man and specially in the second of the

Die Preußische Gesetzgebung über Beaussichtigung ber Presse hat aufgehört, ein reines Präventiv=System zu bilden, nachdem durch die Ordre vom 4. October 1842 ein großer Theil der Literatur unter das Prinzip der Preßfreiheit gestellt und tadurch der Ansang gemacht worden ift, die Verheißung der Bundesacte zu erfüllen. Die Ordre vom 4. October 1842 fündigt diese partielle Preßfreiheit nicht etwa als eine Aus-

nahme von der Censur, sondern als die Ausbedung einer durch die Bundes-Gesetzgebung nicht gesorderten Beschränkung, mithin als eine Rücksehr zur Regel an. Hieraus folgt, daß die Eensur, so weit sie in Preußen noch besteht, ein singuläres Institut ist, das der einschränkenden Auslegung unterliegt. Fällt überdies der freie und unbeschränkte Gebrauch der Presse unter den Gesichtspunkt des Privateigenthums, so ist eine Einrichtung, welche, wie die Censur, jeden einzelnen Gebrauch von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig macht, immer ein exceptioneller Zustand. Bei Darstellung der Preußischen Preßgesetzgebung muß man mithin die Freiheit, als die Regel, voranstellen, und ihr das die Freiheit beschränkende Präzventivsystem solgen lassen "). Unter diesen vorbeugenden Maaßzregeln nimmt die Censur mit ihren Ausnahmen, (Censurfreiheizten) die erste Stelle ein.

Außer der Cenfur, welche nur gegen den Druck und nicht gegen die Verbreitung gefährlicher Schriften gerichtet ift, giebt es aber noch andere vorbeugende Maaßregeln, wodurch die Preußische Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Presse ausübt. Dahin gehören, außer einigen speciellen, die Debitsfähigkeit gestruckter Schriften näher bedingenden Vorschriften, die besonderen Bedingungen, von welchen die Concessionirung der Zeitsschriften und der Gewerbes Zetrieb des Buchhandels abhängig

<sup>°)</sup> Aneillon, über die Gesetzebung ber Presse. Borlesung in der Sizung der Afademie der Wissenschaften zu Berlin, am 14. März 1816. In der Preszeschung muß man sederzeit vom Dasein der Freiheit ausgehen, das Gesetz erschafft sie nicht, es regelt sie bloß; sie ist nur beschränft durch die zur Aufrechthaltung der Freiheit Aller nothwendigen Bedingungen; aber man muß sederzeit zuvor die Freiheit anerkennen und verkündigen, bevor man von ihren Beschränfungen reden darf.

gemacht ift, ferner die Bedingungen, an welche die Debitsfähigfeit der im Auslande erschienenen Schriften gefnupft ift, und die Maagregeln, wodurch bereits gedruckte Schriften außer Berkehr gesett werden.

# I. Intändische Presse.

- 1. Preffreiheit (Repreffiv : Guftem.)
- a) Begriff und Gegenstände.

#### and administrative and machine . §. 4. min. paradaga anaparada machine

Folgende Erzeugnisse der Preußischen Presse sind unter das Prinzip der Preffreiheit gestellt, und unterliegen mithin feiner vorgängigen Druckgenehmigung:

1) Musikalien\*). Diese Preffreiheit gründet sich auf die Unmöglichkeit, durch Musik-Noten die öffentliche Ordnung zu gefährden. Es ist zwar der Fall vorgesommen, daß man auch Melodien für censurwidrig gehalten hat; die Hugenotten von Meyerbeer kamen im Jahre 1836 im Königstädter Theater nicht zur Aufführung, weil bekannte Melodien von Kirchenliedern darin profanirt sein sollten. Indeß bezog sich dieses Bedenken nicht auf den Druck oder Debit der Partitur, sondern nur auf die öffentliche Aufführung des Stückes, war also ein Bedenken der Theatercensur, welche in der polizeilichen Aufsicht über theatralische Borstellungen besteht und nach and deren Prinzipien als die Bücher-Censur ausgeübt wird.

Die Preffreiheit der Musikalien erstreckt sich aber nicht auf den binzugefügten Text, insofern die Partitur nicht 20

<sup>\*)</sup> Refeript bee Staatsfanglere bom 9. Januar 1821.

Dructbogen übersteigt \*). Gesetzlich unterliegen auch die den Moten hinzugefügten Kunstausdrücke andante, allegro u. f. w. der Censur; nach der Praxis ist diese Censur, die auf eine teere Förmlichkeit hinausgehen würde, jedoch ganz außer Gebrauch gekommen.

#### 2) Bildliche Darfiellungen:

Die durch die Deutschen Reichsgesetze angeordnetell ensur erstreckte sich auch auf bildliche Darstellungen, durch den Reichsabschied zu Rürnberg 1524 und durch die Reichsapolizeianung von 1577 war den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, "bei ihren Truckereien und sonst allenthalben nottürsftig einsehens zu haben, damit Schmachschrift und Gemälds \*\*) hinterther genglich abgethan werd, und nicht weiter ausgebreit."

Die Preußischen Censur-Sdicte von 1749 und 1788 beschränken aber die Censur ausdrücklich auf Bücher und Schriften, und schon der Staats-Kanzler folgerte hieraus in einem Reseripte vom 27. Juni 1818, daß Bilder keiner Censur unterworsen seien.

Das neueste Censur-Stict von 1819 bestätigt zwar diesen Grundsatz, indem es die Censur gleichfalls nur auf Schriften bezieht; spätere Ministerial-Rescripte führten aber dennoch eine Bilder-Censur ein, indem sie die gesetzliche Berechtigung dazu aus dem allgemeinen Zwecke der Censur und aus einer miß-verstandenen Auslegung der Einleitung zum Censur-Chiet von 1788 herleiteten, worin von unbesonnenen Schriftstellern die Rede ist, welche die Presse zu "schläpfrigen Bildern" mißbrauchen. Mit vollem Rechte erklärte deshalb der Minister des

<sup>\*)</sup> Cab .= Orbre bom 4. October 1842.

<sup>\*\*)</sup> hierbei hatte man nur Spottbilder im Auge, welche auf bie Rirchentrennung fich bezogen, und die confessionelle Erbitterung vergrößerten.

Innern in bem Circular vom 28. Mai 1842 \*), daß die präventive Cenfur bilblicher Darfiellungen der geschlichen Grundlage entbehre, und wies die Polizei-Behörden an, fich darauf

\*) Minifterialblatt Rr. 276. Gircular : Berfugung an fammtliche Dberpräfibien: Es ift bieber angenommen worten, bag Bilber, welche burch Rupferflich, Lithographie ober auf anderem Wege vervielfattigt werben, ber Genfur unterworfen feien, und es ift bieje Cenfur nach Analogie ber im Artifel IV. bes Cenfur-Cbicts bom 18. Delober 1819, fiber bie Cenfur bon Gelegenheitegedichten, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern biefer Urt, enthaltenen Beftimmungen, ben Polizei : Behorden übertragen worben. Gine nabere Prufung bes gebachten Grundfates bat mich indeft überzeugt, baß bie Bilber : Cenfur ber gefetlichen Grundlage entbehrt. Das allegirte Cenfur-Cbiet und ber bemfelben jum Grunde liegende Bundesbeschluß begiebt fich nur auf Druckschriften, und erfordert nur fur biefe eine borgangige Cenfur, und auch bas Cenfur-Cbict vom 19. December 1788 enthält feine birecte Borfchrift, woraus fich eine folde praventibe Befchranfung bes Berfebre mit Bilbern berleiten liefe. Die Cenfur unterliegt aber, fchon ibres fingularen Characters halber, überall ber firicteften Auslegung, und muß auf bas ihr burch positive Gefete ange: wiesene Gebiet ftreng begrengt werden. Es barf mithin funftig nicht mehr geforbert werben, daß Bilber, welche gur Bervielfältigung und jum Berfaufe bestimmt find, borber ber Polizeibeborde gur Genfur borgelegt werben, mobei es fich jedoch nach ben gefetlichen Bestimmungen bon felbit verftebt, baß jebe auf einem Bilbe angebrachte Schrift ber vorgangi= gen Druckerlaubnif bes ordentlichen Cenfors unterliegt. Die Polizei bat fich biernach barauf ju beschränten, gegen bie Schausiellung und Berbreitung unfittlicher, fchlüpfriger, ober fonft anfiogiger Bilber, fo wie gegen folde, melde unter die Strafbestimmung ber §g. 155. und 572. Tit. 20. Thl. II. bes A. L.-R. fallen, bie gefetlichen Repreffit : Magregeln zu ergreifen.

Indem ich deshald bas isber die Bilder-Censur erlassen Rescript vom 21. Januar 1823 (Annal. S. 104) hierdurch aushebe, ersuche ich bas Königl. Ober-Präsidium, die betreffenden Polizeibehörden hiernach mit Answeisung zu versehen, und zur Ausführung dieses Erlasses, wodurch sich auch die Sircular-Rescripte vom 7. Februar 1832 (Annal. S. 160) und 8. Mai 1837 (Annal. S. 138) modificiren, das sonst Ersorderliche zu versügen.

Berlin, ben 28. Mai 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Rochow.

ju beschränken, gegen firafbare Bilder die geseglichen Repressive Maagregeln zu ergreifen.

Seit Aufhebung der Bilder-Cenfur find eine Reihe von Caricaturen erschienen, welche die Zweckmäßigkeit dieser Aufhebung in Frage stellen können, da sie jum Theil die Grenze des Unerlaubten berühren und eine große Ungebundenheit kund geben.

Im Berhältniß zu der fonftigen Preußischen Cenfurftrenge erscheint die Preffreiheit bildlicher Darftellungen auch in der That als eine Unomalie, und es fann nicht wohl ausbleiben, daß der auf dem Gebiete der Literatur durch die Cenfur gebundene Muthwille fich burch bildliche Darfiellungen Luft macht. Daß ein Bedurfniß zu einer praventiven Beauffichtigung bildlicher Darstellungen auch im Allgemeinen vorhanden ift, dafür fcheint die Thatfache ju fprechen, daß in andern Deutschen Bundesftaaten die Cenfur auch die Bilder umfaßt, und daß man in Frankreich es fur nothig erachtet bat, durch Ginführung einer besonderen Bilder-Cenfur eine Ausnahme von dem verfaffungsmäßigen Grundfage der Preffreiheit zu machen. Offenbar ift auch der Reis jum Diffbrauch bildlicher Darftellungen größer, und der Difbrauch felbft leichter, die Abndung deffelben aber schwieriger als bei Druckschriften. Dazu tommt endlich noch, daß die aus dem Intereffe der Wiffenschaft und der Wahrheit entnommenen Grunde, welche der Preffreiheit das Wort reden, nicht in gleicher Starte fur die freie Beröffentlichung bilblicher Darfiellungen fich geltend machen laffen. Indeß fonnte die Frage nach der Zwedmäßigkeit nicht auftommen, nachdem man erkannt hatte, daß die Bilder-Cenfur in Preugen jeder gefenli= den Grundlage entbehre; die Aufbebung mußte deshalb erfolgen, wenn man nicht eine gang ungesegliche praventive Beschränkung des Berkehrs mit Bildern gut beißen wollte.

3) Bucher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen überfleigt, welche alfo 321 Octav = oder 161 Quart = Seiten flark find.

Auf Bucher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstrecht sich diese Preffreiheit nur insofern, als der Text jeder Abtheilung zwanzig Druckbogen übersteigt\*).

Nach den Worten der Ordre vom 4. October 1842 liegt diefer Bestimmung die Absicht jum Grunde, schon jest die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderzten Beschränkung zu besreien,

Das proviforifche Bundesprefigefet vom 20. Geptember 1819 überläßt es im S. 1. nämlich der Autonomie der ein= zelnen Bundesstaaten, über bie Behandlung ber Bucher, welche mehr als zwanzig Druetbogen ftart find, gefeiliche Bestimmungen ju geben, und beschränkt die angeordneten vorbengenden Maagregeln nur auf Beit: und Klugschriften, die nicht über 20 Bogen im Drud fart find, fo daß Schriften über 20 Bogen bundesgeseglich feiner Cenfur unterworfen find. Das Cenfur-Gbiet von 1819 mar über diefe Bestimmung binausgegangen, und batte alle jur Berausgabe bestimmten Schriften', obne Rücksicht auf die Bogengabl, ber Cenfur unterworfen. In ber That fann auch eine polizeiliche Unterscheidung ber Bucher nach der Bogengabl nicht fur practifch gelten. Die Schwierigkeit, den Begriff einer Flugschrift festzustellen, deren praventive Beaufsichtigung vom Bundestage allein beabsichtigt wurde, bat diese Unterscheidung geschaffen, welche auf der Annahme gu beruben icheint, daß Schriften über 20 Bogen besbalb meniger gefährlich feien, weil fie wegen ihres Preifes ben unteren Bolfs-

<sup>\*)</sup> Cabinete-Drore v. 4. October 1842 (Gef. C. C. 250.)

klassen nicht leicht zugänglich sind, auch eine ruhige Erörterung des Gegenstandes eher erwarten lassen, als minder voluminöse Schriften. Indeß vermittelt die Allgemeinheit der Leihbibliothesen und Lesegesellschaften die Verbreitung der Schriften ohne Rücksicht auf ihren Preis, und Schriftsteller, welche einen staatsgefährlichen Zweck verfolgen, sinden auch Mittel zur Ermäßizgung des Preises ihrer Schriften. Die Vogenzahl einer Schrift enthält also keinen Maaßstab für ihre Gefährlichkeit. Practische Unterscheidungen lassen sich nur aus dem Inhalte einer Schrift entnehmen, und an allgemeine wissenschaftliche Katezgorien anschließen; äußere Merkmale ihrer Gefährlichkeit giebt es nicht.

Ausgeschloffen von der durch die Ordre vom 4. October 1842 verliehenen partiellen Preffreiheit find: aa) anonyme und pseudonyme Schriften.

Schon das Tridentinische Concilium und der Reichsabsschied von 1570 §. 156. erklärten sich gegen die Duldung anonymer Schriften, und legterer bedrohte ihre Verbreitung mit Consiscation und Strase. Diese Vorschriften wurden indeß, ihrer häusigen Wiederholung ungeachtet, so wenig bevbachtet, daß sogar der Reichshofrath anonymen Schriften Privilegien ertheilte, und einzelne Staaten, 3. B. die Desterreichischen Erbsstaaten die Unonymität der Schriften geradezu begünstigten \*). Db dies rathsam sei, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Unonymität und Pseudonymität führt zu manchem Mißzbrauch, und unter ihrem Schuge sind schon viele der Sittlichz

<sup>\*)</sup> Mofer, die Landeshoheit in Polizei-Cachen C. 66. von Berg, handbuch bes Deutschen Polizeirechts H. 348,

feit und dem guten Geschmack schädliche Bücher erschienen "). Indeß hat sie der Freimuthigkeit auch manchen Vorschub gezleistet, indem nicht selten herrschende Irrthümer und Vorurztheile mit Erfolg durch tüchtige Schriftsteller bekämpft worden sind, die ihren Namen nicht nennen dursten, ohne ihre bürgerzliche Existenz und Freiheit der größten Gesahr auszusesen, oder vielleicht gar der guten Sache zu schaden. Man weiß, wie viel die theologische Literatur in der zweiten Hälfte des vorizgen Jahrhunderts durch freimuthige Kritik gewonnen, und bezsonders wie viel sie den anonymen Mitarbeitern an der allgezmeinen Deutschen Vibliothek zu verdanken hat.

Db es deshalb rathfam gewesen ist, daß Preußen die anomymen und pseudonymen Schriften von der verliehenen partiellen Preßfreiheit ausgeschlossen hat, darüber läßt sich streiten. Allerdings mag auch jest noch mancher tüchtige Schriftsteller die Herausgabe eines vielleicht wichtigen Werkes unterlassen, weil er an der Verpslichtung, seinen Namen zu nennen, Anstoß nimmt. So lange indeß die Anonymität nicht völlig verboten, den anonymen Schriftstellern vielmehr überlassen wird, ihre Schriften unter Censur erscheinen zu lassen, ist der Nachteil, der aus dieser Veschränkung entstehen kann, minder erscheblich. Zedenfalls erleidet das Princip der Preßfreiheit hierz durch keine Aenderung, da diese Vestimmung nur den Umsang derselben beschränkt, und allein mit denselben Gründen angessochten werden kann, mit welchen man überhaupt gegen jede Beschränkung der Preßfreiheit polemisser. Preußen hat durch

<sup>°)</sup> Sbangelium Johannis Cap. 3. B. 20. "Wer Arges thut, ber haffet bas Licht, und kommt nicht an bas Licht, auf baß seine Werke nicht gestraft werben.

bie Ordre vom 4. October 1842 nicht allein die Deffentlichfeit, sondern auch die Offenheit fördern wollen, und deshalb die Namhaftmachung des Verfassers verlangt. Wirkliche Freimüthigkeit und bürgerlicher Muth bedürfen in Preußen, das von
dem freimüthigsten Könige beherrscht wird, der Anonymität niemals. — Die Ausschließung anonymer Schriften von der partiellen Preßfreiheit schließt sich überdies an die Vorschrift der Ordre vom 4. October 1842 an, welche den Verfasser zunächst
für den Inhalt der preßfrei erscheinenden Schriften verantwortlich erklärt, was, ohne Kennthiß seines Namens, nicht ausführbar sein würde. Daß der Verfasser ein Inländer sein
müsse, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und kann nicht verlangt werden, da nach dem Eingange der Ordre diese Preßfreiheit allen Schriften zu Gute kommen soll, welche in den Preußischen Staaten erscheinen, d. h. verlegt werden.

bb) Schriften, auf deren Titel der Berleger nicht genannt worden ift.

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 des provisorischen Bundes-Preßgeseges, wonach Druckschriften, die nicht mit dem Namen des Berlegers versehen sind, in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt werden dürfen. Sie soll dazu dienen, die gerichtliche Bersolgung strafbarer Schriften zu erleichtern, da der Verleger subsidiarisch für den Inhalt der Schrift verant-wortlich ist. Dies schließt indeß nicht aus, daß der Versaffer, wenn er im Inlande wohnhaft ist, sich als Selbstverleger bezeichnen darf.

4) Schriften, beren Berausgabe Seine Maje: ftat ber Ronig genehmigt hat \*). Gine gefegliche Be-

<sup>\*)</sup> Berfügung des Staats-Ranglers vom 15. Juni 1818.

stimmung besteht hierüber zwar nicht; indeß versieht es sich von selbst, daß die Allerhöchste Approbation jede Censur-Maaßregel ausschließt.

5) Die von den Provinzial=Ständen veranstal= tete Herausgabe der Resultate ihrer Landtags=Ber= fammlungen.

Die Provinzialstände sind in dieser Hinsicht an die Grenzen gebunden, welche in der Ordre vom 2ten November 1833 \*) und in dem Propositions-Decrete vom 21. Februar 1841 \*\*) vorgeschrieben sind. Hierbei geht die Preußische Gesetze bung weiter als die Legislation anderer Bundesstaaten welche den ständischen Kammern keinesweges für ihre Verhandlungen volle Preßfreiheit zusichert. In den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 soll sogar davon die Rede gewesen sein, den Abdruck ständischer Protokolle, sowie die auszugsweise Bekanntmachung landständischer Verhandlungen in Zeitungen oder sonstigen periodischen, nicht über zwanzig Bogen starken Schriften überall der Eensur zu unterwerfen. Diesem Vorschlage gegenüber ist die Preßfreiheit der Provinzial-Stände als eine sehr erhebliche Concession zu betrachten.

b) Schranke der Preffreiheit.

which we restrict §. 5.

Durch die im vorigen &. genannten, dem Prinzip der Prefifreiheit unterworfenen Schriften und bilblichen Darftellungen darf Alles veröffentlicht werden, wodurch fein positives Strafgeses verlegt wird.

<sup>\*)</sup> Gef. Cam G. 191.

<sup>\*\*)</sup> Ritschfe, Landtags-Berhandlungen der Prov. Stände. Berlin bei Sann 1842. Seite 12,

In einer folden Berlegung wurde ein Prefevergeben liegen, welches Confiscation ber Schrift 'und Beftrafung der Itr= beber nach fich giebt. Beibes fann nur vom Richter erfannt werden, an beffen Berfügungen und Entscheidungen die Polizei folechterdings gebunden ift. Dies folieft aber nicht aus, daß die Polizei, in foweit fie überhaupt ben Beruf bat, Berbrechen gu conftatiren und beren Urbeber ju ermitteln, den Debit einer ftrafbaren Schrift vorläufig und bis gur Entscheidung bes Richters fuspendire. Sie handelt in Diefem Falle aber niemale ale Drgan ber Bermaltung, fondern nur ale Drgan bes competenten Strafrichters, und die Debits-Suspenfion erlifcht, fobald der Richter die Strafbarfeit der Schrift durch Berfugung ober freifprechendes Erfenntniß verneint bat. Da nun eine richterliche Entscheidung nur gegen folche Schriften von Umtswegen ftattfindet, beren Inhalt ein öffentliches Bergeben (ein Staatsverbrechen) bilbet, fo fonnen preffreie Schriften, Die nur deshalb ftrafbar find, weil fie eine Chrenfrantung ent= balten, niemals ex officio fondern nur auf Untrag bes Beleidigten unterdruckt werden, und an diefe Regel ift auch bie gerichtliche Polizei gebunden.

Die Regierung übt mithin über die im vorigen §. gesnannten Schriften und Bilder ihr Auffichtsrecht nur durch gerichtliche Repressivmaaßregeln aus, und hierbei gilt noch die Einschränkung, daß Schriften, die mit Genehmigung Sr. Maziestät des Königs herausgegeben werden, selbst diesen Repressiv=Maaßregeln nicht unterliegen, da schon die Prüfung, ob eine solche Schrift eine Geseswidrigkeit enthalte, gegen die Shrerbietung verstößt, und eine Rüge derselben keiner Königlischen Behörde zusteht. Ebenso sind die provinzialständischen Publicationen jeder Repressiv=Maaßregel völlig unzugänglich

Ließe fich ein Migbrauch des den Provingialffanden verwilligten Rechts jur Beröffentlichung ihrer Berhandlungen benten, fo ware dies fein Preg = Migbrauch, fondern der Migbrauch eines ftandischen Rechts, ber nicht gur richterlichen Cognition, fon= bern ausschließlich jur Entscheidung Geiner Majeftat bes Ronigs gehört. Das Cenfur-Gbiet mit feinen Erganzungen bleibt bei preffreien Schriften und Bildern völlig außer Unwendung, deshalb haben auch nicht das Dber : Cenfur : Collegium, fondern nur die Gerichte und die Sicherheitspolizei folche Schriften und Bilber ju beauffichtigen. Gelbft ber Bundestag ift nach §. 1 des proviforischen Prefigefeges (in fine) an diefen Grund= fat gebunden, indem die Bundesversammlung nach §. 5 und 6 a. a. D. nur Beit: und Alugidriften, welche die Wurde und Sicherheit bes Bundes verlegen, unmittelbar unterdrucken barf; bier hort Recht und Pflicht Des Bundestags auf. Befcwerden, welche fich auf Schriften über 20 Bogen beziehen, hat derfelbe nach &. 1. ibid. an die einzelnen Bundesregierun= gen zu verweifen, wo fie ,,nach ben in diefen Staaten besteben= den Formen, erlaffenen und noch ju erlaffenden Gefegen" in Preußen alfo im Wege Rechtens entschieden werden follen.

Da die Strafgesetze, welche gegen Presvergeben zur Unwendung kommen, an Präcision Mangel leiden, so kann es vorkommen, daß ein Verleger oder Versasser, um sicher zu gehen, auch eine preffreie Schrift dem Urtheile des Censors zu unterwersen wünscht. Dies ist unstatthaft: der Censor darf seine Competenz nicht überschreiten, und die Praxis darf keine facultative Censur einführen, die das Gesetz nicht kennt. Das Imprimatur würde in einem solchen Falle mithin ohne Wirkung seyn, und die gerichtliche Strafe nicht ausschließen, wenn durch das Buch dennoch ein Strafgesetz übertreten sein sollte.

# 2. Praventiv : Guftem.

# a. Cenfurfreiheiten.

aa. Begriff und Gegenftanbe.

§. 6.

Außer den unter dem Princip der Preffreiheit stehenden Schriften giebt es noch andere, welche von der vorgängigen Prüfung und Genehmigung des ordentlichen Cenfors entbunden sind.' Diese Cenfurfreiheiten sind aber keine Folge des Princips der Preffreiheit, sondern nur die Folge specieller, meist persönlicher Bewilligungen. Sie sind Ausnahmen von der Censur, und fallen meist unter den Begriff persönlicher Prizvilegien. In diesem Sinne sind folgende Schriften von der Censur befreit.

1) Die unveränderte neue Auflage eines Wer= tes, welches in irgend einer Auflage, nach Bekannt= machung des Cenfur=Edicts vom 18. Detober 1819 \*) mit inländischer Cenfur erschienen ist \*\*).

Diese Bestimmung verdankt man dem Antrage der Buchbändler, die man vor Erlaß des Censur-Edicts mit einem Gutachten gehört hatte. Sie sest voraus, daß das Werk in einer bereits erschienenen Auflage das Imprimatur schon erhalten hat, und enthält also die Entbindung von einer kostspieligen und zeitraubenden Doppel-Censur, die auf eine leere Formalität hinauslausen würde. Diese Censurfreiheit bezieht sich indeß nicht



<sup>\*)</sup> Um 26. October 1819 murbe bas Stud ber Gefet. Cammlung ausgegeben, wodurch bas Cenfur-Stict publicirt worben ift.

auf Schriften, welche früher in einer Zeitschrift gestanden und später in einem besonderen Abdruck erschienen, da der §. 1011. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. unter einer neuen Auflage den neuen unveränderten Abdruck einer Schrift in eben demselben Format versieht \*).

Größeren Rugen wurde diese Censurfreiheit haben, wenn sie auch auf vermehrte und verbesserte Auflagen (sogenannte neue Ausgaben) allenfalls mit der Beschränkung sich bezöge, daß der Berleger verpflichtet ware, vor dem Abdruck das Berzeichniß der modificirten oder hinzugefügten Schriftstellen zur Censur vorzulegen.

Das Gesetz schreibt vor, daß der Berleger von jeder censurfrei erschienenen Auflage der Censurbehörde, unter welcher
der Buchdrucker sieht, oder wenn sie außerhalb gedruckt wird,
dersenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen solle.
Diese Bestimmung erreicht ihren Zweck nicht, da die Anzeige an
keine Frist gebunden, der Censor auch nicht die Behörde ist,
welche Censur-Contraventionen rügt oder zur Anzeige bringt.
Practischer wäre die Borschrift, daß auf dem Titel der Schrift
die Auflage ausdrücklich als ein unveränderter censurfreier Abdruck bezeichnet, und der Verleger verpflichtet würde, ein Exemplar vor der Austheilung bei der Polizei-Behörde niederzulegen.

2) Die Schriften, welche die Atademie ber Bif= fenschaften als gelehrte Gefellschaft herausgiebt.

Schon im Cenfur-Edict von 1749 waren Bucher und Schriften, welche die Akademie der Wiffenschaften zum Druck beförderte, von der Cenfur ausgenommen. Das Circular vom 1. Juni 1772 erweiterte im Art. IV. diese Cenfurfreiheit auch

<sup>\*)</sup> Refer. des Dber : Cenf. : Coll. v. 4. December 1835.

auf Schriften, welche die einzelnen Mitglieder ber Alfademie und des damit verbundenen Collegii medico-chirurgici über Gegenftande ihrer Rlaffe berausgeben. Unter bem Schute Diefer Cenfurfreiheit, welche im Urt. IV. bes Cenfur-Ebicts von 1788 bestätigt worden war, baben Schleiermacher, Schle= gel und andere Deutsche Manner in ber Napoleonischen Zeit auf Wiederbelebung bes Deutschen Rationalgeistes bingewirft. Der Urt. 7. des Cenfur-Edicts von 1819 suspendirte aber die der Alfademie der Wiffenschaften verliebene Genfurfreiheit, und erst durch die nicht publicirte Ordre vom 9. Mar; 1820 find auf den Untrag der Alfademie Die Schriften, welche fie als ge= lehrte Gefellschaft berausgiebt, wieder von der Cenfur befreit worden. Den Worten nach bezieht fich der Art. VII. des Cenfur : Edicts von 1819 nur auf die der Afademie als Corporation verliebene Cenfurfreibeit, fo bag die Cenfurfreibeit ber einzelnen Mitglieder badurch nicht ausbrücklich aufgebo= ben worden ift; da aber das Cenfur-Gdict überhaupt alle alteren Cenfurbestimmungen aufgeboben bat, fo trifft dies auch Diefe Cenfurfreiheit, und es bedurfte nicht erft des Urt. VII., um die Schriften ber Mitglieder ber Afademie der Cenfur ju unterwerfen.

Wenn im Urt. VII. zugleich die "den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit" suspendirt wird, so beruhet dies auf einem Mißverständniß, da den Universitäten niemals Censursfreiheit zugestanden hat. Nach den älteren Censur-Gesegen waren nämlich die auf den Universitäten herauskommenden Schriften, mit Ausnahme der politischen, von der Censur des ordentlichen Censors zwar befreit, aber der Facultäts-Censur unterworfen.

3) Die von dem Director des ftatiftifchen Bu-

reau's herauszugebenden statistischen Schriften und Bekanntmachungen °). Es wäre mehr eine Geschäfts als eine Preserleichterung, wenn diese Censurfreiheit auf alle amtlichen Schriften und Publicanda sämmtlicher Königlichen Behörden \*\*) ausgedehnt würde, und insosern man die Bermehrung solcher Censurfreiheiten überhaupt für angemessen halten könnte, erscheint auch die Erweiterung auf die amtlichen Schriften aller mittelbaren Staatsbehörden, namentlich auf die Erlasse der ständischen, städtischen, standes und gutscherrlichen Behörden unbedenklich. Die Druckformulare der landescherrlischen Behörden unterliegen schon jest keiner Censur \*\*\*) weil sie nicht zur Ferauszabe bestimmt sind, nach Urt. I. des Censurs Edicts aber nur "herauszugebende Schriften" censurt werden sollen.

4) Schriften, deren Dedication Seine Majeftat der König ausdrücklich angenommen hat.

Diese Censurfreiheit beruht zwar nicht auf einer ausdrücklichen Vorschrift, und wird auch in der Praxis nicht überall beachtet. Allein mit dem Königlichen Vertrauen, was in der Unnahme der Dedication einer Schrift liegt, sind nachfolgende Censur-Maaßregeln durchaus unverträglich. Auf einer Linie mit diesen Censur-Freiheiten steht

5) die mehreren Zeitschriften bewilligte Selbst: Cenfur. Der allgemeinen Literatur Zeitung war bei ihrem

<sup>\*)</sup> Erlaß tes Staats-Ranglers bom 7. Januar 1820.

<sup>\*\*)</sup> Nach bem Cenfur Chict von 1788 lag bie Genfur in ben Sanden ber hoberen Provinzial = Gerichte und Verwaltunge Behörden: alle biefe Behörden waren beshalb in Beziehung auf ihre eigenen Erlaffe und Schriften, im Besieb ber Cenfur Freiheit.

<sup>\*\*\*)</sup> Polizei-Minift.-Refer. b. 7. Febr. 1824. (Annalen G. 216).

Umzuge von Jena nach Halle die Cenfurfreiheit verwilligt, und dieser Zusage wurde dadurch Erfolg verschafft, daß der Redaction die Selbsicensur des Blattes übertragen worden ist \*). Auch ist dem Herausgeber des Bütow-Lauenburgschen Kreisblattes und nach ihm den Herausgebern mehrerer anderen von Landräthen redigirten Kreisblätter, die Selbsicensur übertragen worden.

### bb. Schrante ber Cenfurfreiheit.

#### §. 7.

Sowie sich die Censurfreiheit von der Preffreiheit nach Ursprung und Bedeutung unterscheidet, so ist auch das dadurch gegebene Maaß der öffentlichen Mittheilung ein verschiedenes.

Während der Inhalt preffreier Schriften seine Schranken nur im positiven Strafgesetze findet, darf in censurfreien
Schriften nur das veröffentlicht werden, was nicht gegen eine
Censurvorschrift verstößt. Der Inhalt der censurfreien neuen
Auflagen findet seine Grenze in dem Inhalte der censirten
früheren Auflagen. Die übrigen Censurfreiheiten enthalten
nur eine, auf persönlichem Vertrauen beruhende Entbindung
von der vorgängigen Prüfung des ordentlichen Censors,
und schließen mithin nur eine exceptionelle Ressort = Bestims
mung in sich. Die Herausgeber dieser Schriften sind also an
die bei preffreien Schriften nicht zur Anwendung kommenden
Vorschriften des Censur-Edicts gebunden, unterliegen der Aufsicht der Censur-Behörden, und dürsen nichts aufnehmen, was

<sup>\*)</sup> Erlaß bes Staats-Ranzlers vom 15. December 1820.

über die Grenzen ber im Edicte bestimmten Borfdriften bin= ausgeht. Für die Freiheit der Preffe ift mithin durch folde perfonliche Befreiungen nichts gewonnen, fo febr badurch vielleicht eine Geschäftserleichterung fur die Censurverwaltungsbehorben berbeigeführt werden mag. Entsprechen die Berausgeber cenfurfreier Schriften bem Bertrauen nicht, fo fann ihnen die Cenfurfreiheit durch denfelben Bermaltungsact, der fie ihnen verlieben bat, wieder entzogen werden. In diefem Sinne wurde ichon unter Friedrich dem Großen dem als Schrift: fteller befannten Rriegerath Cran; die ibm bewilligte Cenfurfreiheit wegen Migbrauchs entzogen. — Perfonliche Cenfurfreiheiten wurden nämlich zu allen Zeiten ertheilt. Go murbe 3. B. im Jahre 1815 bem Professor Bog ju Salle wegen ber guten Tenden; feiner Beitschrift: "bie Beiten oder Urchiv fur die neuesten Staaten und die Politit ,, vom Staatstangler völlige Cenfurfreiheit verwilligt.

Generalisiren läßt sich die Ertheilung folder perfönlichen Cenfurfreiheiten durchaus nicht in dem Sinne, daß die Cenfurfreiheit an einzelne, das besondere Vertrauen genießende Perfonen speciell zu verwilligen und im Falle eines Mißbrauchs wieder zu entziehen wäre.

Abgesehen von der practischen Unaussührbarkeit dieser Idee liegt ihr die Unnahme jum Grunde, daß die Censur die Regel, die Freiheit aber die Ausnahme, die Presse also ein Monopol der Regierung und der freie Gebrauch derselben ein Act der Gnade sei. Es ist aber oben gezeigt worden, daß die Sache gerade umgekehrt sich verhält. Gewönne ein solches System persönlicher Censurfreiheiten gesetzliche Gültigkeit, so ware damit das Princip der Presserbeit ausgetilgt, die Presse summer dem Grundsage ursprünglicher Unfreiheit unterwor-

fen und bas in den Gefegen gegrundete, dem Gigenthum angeborige Recht jum freien Gebrauche ber Preffe zerfiort.

Gang anders verhalt es fich mit einem der Bundes-Berfammlung überreichten Borfchlage des Profesfors Rrug, \*) ber bavon ausgeht, daß jur möglichft wirffamen Berhutung bes Preffunfuge ein Strafgefet befteben muffe', mittelft deffen Jemand, der die verfaffungemäßigen Ordnungeschranten bis auf einen gewiffen Grad migachtet, ber Preffreiheit verluftig erflart werden fonne, fowie auch, daß durch gefegliche Bestimmung die perfonliche Befugniß, fich ber Preffe frei bedienen ju durfen, naber daracterifirt und als ein burgerlicher Chrenpunkt betrach= tet werden moge. Diefer Borfchlag geht von dem Rechte auf Preffreiheit aus, und nimmt nur an, daß daffelbe wie jedes andere Recht burch Migbrauch gerichtlich verwirft werden fonne. Einrichtungen Diefer Urt, in wiefern fie nicht mit dem jegigen Culturguftande der burgerlichen Gefellichaft im Widerfpruch fte= ben, fordern die politische Erziehung und geboren, soweit fie practisch ausführbar find, ju den wirksamen und gerechtfertigten Borbeugungs = Maagregeln.

# b) Cenfurpflichtigfeit.

aa. Begriff und Gegenftanbe.

§. 8.

Das Censur-Sdict von 1819 unterwirft nur ben gedruckten Gedanken der Censur, Geseggebung und Praxis der späteren Jahre censiren auch den Buchstaben. Durch Ministerial-Rescripte und andere Verwaltungs-Erlasse ift die Zahl censur-

<sup>\*)</sup> Rrug, Entwurf jur Deutschen, und Darftellung ber Englischen Ge= fetgebung über bie Preffreiheit. Leipzig, 1818. 8.

pflichtiger Schriften bedeutend vermehrt worden. Man halt jest alle gedruckten Schriften, Blätter, Blättchen, Sage und Worte für censurpflichtig, und dehnt dies auf Bisitenkarten, Droschkenmarken, Wechselformulare, kaufmannische Circulare, Hochzeitsgedichte, Gesellschaftsspiele und andere nicht zur herzausgabe bestimmte Drucksachen aus.

Sierin liegt eine febr beläftigende Heberfdreitung bes Gefeges. Der Urt. 1. des Cenfur : Edicts unterwirft nämlich nur die "berauszugebenden" Bucher und Schriften der Cenfur, macht die Cenfurpflichtigkeit mithin bavon abhängig, bag bie Schrift fur ben Buchbandel bestimmt ift, und entbindet fonach alle die oben genannten, jur Berausgabe nicht bestimmten Druckfachen von ber Cenfur. Dies geht noch beutlicher aus dem Urt. IX. des Cenfur-Edicte bervor, wonach alle Schriften mit bem Namen des Berlegers und Buchdruckers verfeben fein follen. Dur bei berauszugebenden Schriften bedient man fich ber Dagwifdentunft eines Berlegers, und nur folche fonnen bei Diefer Bestimmung vorausgefest fein. Auch ber Gelbfiverlag fest voraus, daß die Schrift jum Abfage bestimmt ift. Dan fann nicht einwenden, daß die Ordre vom 18. August 1835 \*) "gedruckte Bucheranzeigen, gleich andern einzelnen gedruckten Blattern" ber Cenfur unterwerfe, benn diefe Bestimmung begiebt fich auch nur auf folche Blatter, welche gur Berausgabe bestimmt find, und enthalt mithin nur ben Grundfat, bag es bei ber Cenfur auf Format und Bolumen der Schrift nicht ankomme. Gine Cenfur, Die fich auf Schriften bezoge, welche nicht zur Berausgabe bestimmt find, mare practifch unausführ: bar, ba eine Controle barüber nicht bentbar ift. Sieraus folgt

<sup>°)</sup> Gefetfammlung. G. 212.

nun unter andern, daß die Etifetten, Facturen, Rechnungen, Tabellen u. f. w., welche die Buchhandler unter dem technischen Ausdruck "Accidentien" begreifen, in Preußen keiner Cenfur unterworfen sind. Ferner, daß der einzelne Abdruck einer Schrift, der sogenannte Manuscriptendruck, nicht censurpflichtig ift. \*)

Unter der angegebenen Voraussetzung find an vorgängige Druckgenehmigung gebunden:

- 1) alle anonymen und pfeudonymen Schriften.
- 2) alle Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweife erfcheinen (Zeitschriften).
- 3) alle Schriften, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, nicht über zwanzig Bogen ftart ift. "")

Es macht hierbei feinen Unterschied, ob die Schrift durch Typendruck, durch Lithographie \*\*\*) oder durch Rupferstich +) vervielfältigt werden soll.

4) Landfarten ††). Das Censur: Edict erwähnt der Landfarten: Censur nicht; sie ist aber beiläusig in der Ordre vom 25. Upril 1836 †††) bestätigt worden. Nach den im Erslasse vom 16. Januar 1816 ausgedrückten Motiven hatte die Landfarten: Censur eine ganz vorübergehende Beranlassung, welche nunmehr durch die vollständige Berichtigung des Besisstandes

<sup>°)</sup> Ein Refeript ber Genfur-Ministerien vom 23. Febr. 1842 (Minisfierial: Blatt. C. 69) entscheibet fich fur bas Gegentheil.

oo) Cabinete Drbre vom 4. October 1842 in Berbindung mit §. 1 bes proviforischen Prefigesetes vom 20. Septbr. 1819 und Art. 1 bes Censur-Ebicts vom 18. Octbr. 1819.

<sup>\*\*\*)</sup> Bundesbeschluß vom 29. Rovbr. 1832.

Annalen 1832. S. 145. †) Annalen 1827. Heft 2. Mr. 84.

<sup>14)</sup> Erlaß bes Staatsfanglers vom 16. Januar 1816. Gefetfammlung. S. 92.

<sup>†††)</sup> Annalen. G. 383.

aller durch die neueren Staatsverträge der Krone Preußen gu= gefallenen Provinzen und Ortschaften völlig erledigt ift.

5) Plane von Feftungen und ihrer Umgegend. ")

Die Bucher : Cenfur bezwecht zwar junachft nur die Controle der inländischen Literatur; in diefer Sinficht entscheibet aber ber Drt, wo das Buch berausgegeben, b. b. verlegt wird, fo daß es nicht darauf antommt, ob das bier verlegte Buch im Auslande gedruckt wird. Rur eine Confequen; bes §. 1 des Cenfur : Edicts ift es desbalb, wenn die inländifchen Buch= bandler verpflichtet worden find, auch ihre im Huslande ge= druckten Berlage : Artifel der biefigen Cenfur ju unterwerfen (Urt. VIII. des Cenfur : Cbicts). In ber Cabinets : Drdre vom 28. Decbr. 1824. (6) war biefe Cenfur in eine Recenfur ver= wandelt, und ben Buchhandlern geftattet worden, ihre im Muslande bereits gedruckten Berlags : Artifel dem biefigen Cenfor vorzulegen. Durch Urt. 2 des Gefetes vom 6. Mug. 1837 ift indeß die Regel wieder bergeftellt, wonach folche Urtifel ichon por dem Drucke dem hiefigen Cenfor vorgelegt werden follen. Es fommt hierbei nicht barauf an, ob die gange Auflage fur das Ausland bestimmt ift.

Diese Bestimmungen sind aus älteren Censurvorschriften und namentlich aus dem Publicandum des Staatskanzlers vom 15. Decbr. 1812 (Gesetzsammlung) entnommen.

Inschriften auf öffentlichen Denkmälern, Grabsteinen ic., find durch Ministerial-Rescript vom 13. Aug. 1824 \*\*) der Censur ber Ortsprediger unterworfen: diese Censur grundet sich

\*\*) Annalen. S. 877.

<sup>\*)</sup> Orbre vom 18. April 1834. Gefetfammlung. G. 66.

indeß auf fein Gefeg, und hat nur die Vermeibung fehlerhaf: ter und unschiedlicher Inschriften jum Zwede.

Die Cenfur der öffentlichen Schaufpiele, der Manuscripte, der Marionettenspieler u. f. w. ift ein Ausfluß der Ordnungs : und Sittenpolizei, und hat mit der Bucher-Cenfur nichts gemein.

bb. Maaß ber öffentlichen Mittheilung in cenfurpflich= tigen Schriften.

#### \$. 9.

Der Inhalt preffreier Schriften findet feine Schranke im positiven Strafgefege, ber Inhalt cenfirter Schriften bat eine viel engere Grenge, indem vieles, was nicht ftrafbar ift, von ber Cenfur befeitigt wird. Un die Stelle ber Strafbarfeit tritt bei diefen Schriften ber Gefichtspunkt prafumtiver Gefahrliche feit. Ift es icon ichwierig, alle ftrafbaren Bergebungen ber Preffe unter die Rubriten eines Gefetes ju ordnen, ift es das unausweichliche Loos eines jeden Prefigefeges, ju fchlaff oder gu ftrenge ju fein, fo ift es noch weit fcwieriger, erichopfend int boraus ju bestimmen, welche Meugerungen gefährlich fein ton: nen. Gine fur bas practifche Bedurfnig binreichende Cenfur-Infiruction, welche mit einer fur die Freiheit der Schriftsteller und die Sicherheit des Staates gleich beruhigenden Deutlichfeit und Genauigfeit vorher bestimmt, was unter gefährlichem Digbrauch der Preffe, in Bezug auf die öffentlichen Berhaltniffe verftanden werden foll, ift nach ber Ratur der Sache und allen bisherigen Erfahrungen unmöglich und ber menfchlichen Runft unerreichbar. In den taufendfaltigen Combinationen, beren menfchliche Gedanken und menfchliche Sprache fabig find, ift es unmöglich, das Gute vom Bofen und das Unfduldige vom Gefährlichen im voraus ju unterscheiben. Die Wirkungen eis

ner Schrift und ihre Gefährlichfeit find an den Unterschied ber Beiten und an ben Wechfel ber Berbaltniffe gefnupft. Bas in einem Zeitpuntte unter dem Ginfluffe gemiffer berrichenden politifden Unfichten mit Daugen gefagt werden mochte, fann unter veranderten Umftanden fur febr gefährlich gelten. Bei feiner andern öffentlichen Function bangt ibr Erfolg und ibre Richtung mithin fo febr von der Subjectivitat der mit ihrer Musübung beauftragten Beamten ab, als bei ber Cenfur : Ber: waltung. Much die befte Cenfur : Inftruction wird ju gezwungenen Auslegungen und willtübrlichen Folgerungen führen, und je vollständiger fie ift, befto mehr läuft fie Gefahr, die uniculdigffen Bande ju labmen. Den Beweis liefert die Gorgfalt, womit man in Preugen von jeber bemubt gewesen ift, den Mangeln der Cenfur : Inftruction durch Cafuifif nadzubel: fen. Das Cenfur: Edict von 1819 gewährt bei gewiffenhafter Muslegung angemeffenen Spielraum jur freimuthigen Befpredung allgemeiner Intereffen; dies ift in dem legten Rheini= fchen Landtage-Abichiede (1841) und in der Cenfur-Infiruction vom 24. Decbr. 1841 ausdrücklich anerkannt worden. Den= noch war bis vor furgem diefer Spielraum fo febr vertummert, daß unter Beborden, Cenforen und Schriftftellern fich ber fur Bolfebildung und öffentliche Gefinnung gefährliche Errthum verbreitet hatte, es durfe über innere Landes : Angelegenheiten gar nichts mehr gedruckt werden. Diefer Irrthum ift burch Die Cenfur=Inftruction vom 24. Decbr. 1841 \*), welche nichts

<sup>&</sup>quot;) Die Cenfur-Inftruction lautet wortlich:

<sup>&</sup>quot;Bur herbeiführung einer größern Gleichförmigkeit bei Ausübung ber Cenfur, und um schon jett bie Presse von unstatthaften, nicht in ber Allerhöchsten Absicht liegenden Beschränfungen zu befreien, haben Ge. Majestät der König durch eine an das Königl. Staatsministerium am 10. d. M. erlassene

Deues bestimmt, fondern nur den richtigen Ginn des Urt. II. des Cenfur-Edicts und der §§. 1 und 2 der Ordre vom 28. Decbr. 1824 wiederherstellt, berichtigt worden, und dies hat einen Aufschwung der Literatur zur Folge gehabt, der, wenn

Allerhöchfte Orbre, jeben ungebührlichen Zwang ber fchriftftellerifchen Thatigfeit ausbrücklich ju migbilligen und unter Unerfennung bes Werthe und bes Bedürfniffes einer freimuthigen und anftanbigen Publicitat, uns ju ermach: tigen gerubt, die Genforen jur angemeffenen Beachtung bes Urt. 2 bes Cenfur : Ebicts vom 18. Detbr. 1819 von neuem anzuweisen. Rach biefem Gefet foll die Cenfur feine ernfihafte und bescheibene Untersuchung ber Wahrheit hindern, noch den Schriftftellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch ben freien Berfehr bes Buchhandels bemmen. "Ihr Zweck ift, bemjenigen ju fteuern, mas ben allgemeinen Grunbfagen ber Religion jumiber ift - ju unterbrucken, mas bie Moral und guten Sitten beleidigt - bem fanatifchen Berübergieben von religiofen Glaubenefagen in bie Politif und ber badurch entstehenden Begriffeverwirrung entgegen ju treten; endlich ju verbuten, was bie Burbe und Sicherheit fowohl bes Preufischen Staats, als ber fibrigen Deutschen Bundesstaaten verlegt." Die Genfur foll alfo feineswege in einem engherzigen, fiber biefes Gefet binausgebenben Ginne gebanbhabt werben. Der Cenfor fann eine freimutbige Befprechung auch ber innern ganbesangelegenheiten febr wohl geftatten. Die unverfennbare Schwierigfeit, biefur bie richtigen Grengen aufzufinden, barf von dem Streben, ber mabren Abficht bes Gefetes vollfommen ju genugen, nicht ab= fchrecken, noch ju jener Mengftlichkeit verleiten, wie fie nur ju oft fchon ju Migbeutungen über bie Absichten bes Gouvernements Beranlaffung gegeben bat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege ber Inftruction Berhaltungs= maagregeln fur alle einzelnen galle ju ertheilen, fo wird bie Bilbungeftufe und die außere Stellung ber Genforen boch bafur eine fichere Burgichaft gemahren, bag ihrer Umficht bie Auffindung einer richtigen Mitte gwifchen ben Ertremen gelingen und baburch fowohl bem Beburfnif freierer wiffenichaftlicher Erorterung, ale ber Pflicht, ben Gingelnen wie bie Gefammtheit in allen ihren bobern Intereffen bor feinbfeligen und boswilligen Angriffen ju fichern, in befriedigender Beife genugt werbe. Sieraus folgt insbefondere, baf Schriften, in benen bie Staatsbermaltung im Gangen ober in einzelnen Zweigen gewurdigt, erlaffene ober noch ju erlaffende Gefete nach ihrem ins nern Werth gepruft, Fehler und Difgriffe aufgebeckt, Berbefferungen angebeutet ober in Borfchlag gebracht merben, um begwillen, weil fie in einem andern Ginne als bem ber Regierung gefchrieben, nicht ju verwerfen find, wenn nur ihre Faffung anftanbig und ihre Tendeng wohlmeinend ift. In

die Preußische Presse erft ihre momentane Selbstberauschung überwunden und mit dem neugewonnenen Terrain sich gehörig vertraut gemacht hat, die belebendste Ruchwirkung auf Kräftizgung des Nationalgeistes äußern wird.

welchem Umfang berartige Erorterungen, welche bie Daagregeln bes Gouvernements einer Rritif unterwerfen, jur Publicitat verftattet werben tonnen, beweift unter andern bie Musbehnung, in welcher bie Berhandlungen ber Meinischen Provincialftante in bie öffentlichen Blatter übergegangen find. Es ift aber babei eine unerlägliche Borausfetung, bag bie Tenbeng ber gegen bie Maagregeln ber Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gebaffig und bosmillig, fondern wohlmeinend fev, und es muß von dem Cenfor ber gute Wille und bie Ginficht verlangt werben, bag er ju unterscheiben wiffe, mo bas eine und bas andere ber Fall ift. Mit Ruckficht bierauf haben bie Cenforen ibre Aufmertfamteit auch besonders auf die Form und ben Ton ber Sprache ber Drucfichriften ju richten, und infofern burch Leibenfchaft= lichfeit, Seftigfeit und Unmagung ihre Tenden; fich als eine verderbliche barftellt, beren Drud nicht ju geftatten. Alles, mas wiber bie driffliche Religion im Allgemeinen ober wiber einen bestimmten Lehrbegriff auf eine fripole feindfelige Weife gerichtet ift, barf nicht gebulbet werben, und eben fo wenig basjenige, moburch Bucht und Gitte und aufere Unftanbigfeit verlett werben, Beleibigende Meugerungen und ehrenfrantente Urtheile über einzelne Derfonen find nicht jum Druck geeignet. Daffelbe gilt von Berbachtigung ber Gefinnung Einzelner, oder ganger Rlaffen, bom Gebrauch bon Parteinamen und fonftigen Perfonlichfeiten. Wird bie Cenfur nach biefen Andeus tungen in bem Geifte bes Genfur : Cbicte bom 18. Det. 1819 ausgeübt, fo wird einer anftandigen und freimuthigen Publicitat hinreichender Spielraum gemabrt, und es ift ju erwarten, bag baburch eine großere Theilnahme an vaterlandischen Intereffen erweckt und fo bas Rationalgefühl erhöht werben wirb. Auf biefem Wege barf man hoffen, baß auch bie politische Literatur und bie Tagespreffe ihre Beftimmung beffer erfennen, mit bem Gewinn eines reichern Stoffes auch einen wurdigern Son fich aneignen, und es funftig verschmaben werben, burch Mittheilung gehaltlofer, aus fremben Zeitungen entlebnter, von übelwollenden ober ichlecht unterrichteten Correspondenten berrührender Tagesneuigkeiten, burch Rlatschereien und Perfonlichkeiten auf die Rengierbe ihrer Lefer gu fpeculiren - eine Richtung, gegen melche eingu= fcbreiten bie Genfur ben unzweifelhaften Beruf bat. Damit biefem Riele naber getreten werbe, ift es aber erforderlich, baf bei Genehmigung neuer Reitschriften und neuer Rebacteure mit großer Borficht verfahren werbe, bamit bie Tagespreffe nur völlig unbescholtenen Mannern anvertraut merbe,

Die angeführten Gefegesftellen enthalten biejenigen Boridriften fur ben Preußifden Cenfor, welche bas Daaf ber actuellen Prefliceng naber bestimmen. Diefe Borfdriften geben bavon aus, daß die öffentliche Sicherheit burch Drudfdriften nach vier Seiten bin gefährdet werden fonne, indem fie:

- 1) die Grundfage der Religion,
- 2) die Grundfage, auf welchen die Staatsverfaffung berubt, antaften,
- 3) bie Moral und guten Gitten beleidigen,
- 4) chrverlegend find.
- ad 1. Religionswidrige Schriften. "Reine Gdrift: fielle foll jugelaffen werden, welche den allgemei: nen Grundfagen der Religion juwider ift,
- d. h. a) welche entweder den Grund aller Religion überhaupt angreift und bie wichtigfien Wahrheiten

beren wiffenschaftliche Befähigung, Stellung und Charafter fur ben Ernft ihrer Bestrebungen und fur die Loyalitat ihrer Denfungsart Burgichaft leiften. Mit gleicher Borficht muß bei Ernennung ber Genforen berfabren werben, bamit bas Cenforamt nur Mannern bon erprobter Gefinnung und Fähigfeit übertragen werbe, bie bem ehrenvollen Bertrauen, welches baffelbe voraussett, vollständig entsprechen; Mannern, welche, wohlbenfend und fcharffichtig zugleich, bie Form von bem Wefen ber Sache ju fonbern verfteben und mit ficherm Tact fich über Bebenten binmeggufeten miffen, wo Ginn und Tendeng einer Schrift an fich biefe Bebenfen nicht rechtfertigen. In= bem wir bem fonigl. Dberprafibium überlaffen, bie Cenforen feines Begirfs biernach mit Unweifung ju verfeben, begen wir ju bemfelben bas Bertrauen, baß es auch feinerfeits bei Leitung ber Cenfurangelegenheiten biefe Unbeutungen überall beachten und fo bie Erfüllung ber Allerhochften Abficht Gr. Maj. bes Ronigs fich angelegen laffen fein werbe.

Berlin, ben 24. December 1841.

Die Minifter

bes Innern und ber Polizei.

ber geiftl. Unterrichtes und Medicinal : Ungelegenheiten. v. Rochow. Gidhorn. Graf v. Maltan.

ber auswärtigen Alnge= legenbeiten.

berfelben verdächtig, verächtlich ober lächerlich macht, ober

b) die driftliche Religion, die biblifchen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts : und positiven Glaubens : Wahrheiten fur das Volk jum Gegensstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen fich unterfängt.

"Auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspar: theien foll feine Rücksicht genommen, dem fanatischen herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung aber entgegen getreten werden.

"Endlich sollen auch in den für einen engeren Kreis von Lefern oder nur für Gelehrte bestimmten Werken alle unanständigen, lieblosen, jur Berdächtigung oder ruhigen Wisberlegung entgegengeseter Meinungen, nicht unmittelbar gehörenden, verkegernden Angriffe auf andere Glaubensparteien vermieden werden."

Nach dem verschiedenen theologischen Standpunkte der Cenforen wird nach diesen unbestimmten Sagen der Eine alles, der Andere nichts durchlassen. Nach dem Buchstaben des Geseges müßten alle kritischen Werke verhindert, hätte Leo's Geschichte des jüdischen Staats, Wegscheider's Dogmatik nicht gedruckt werden dürfen. Die Praxis ist hier milber als das Geseg, und die Censur-Instruction vom 24. Debr. 1841 hat sich deshalb darauf beschränft, Alles zu verbieten, was wider die christliche Religion im Allgemeinen, oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole seindselige Weise gerichtet ist." Dabei versieht es sich von selbst, daß der Censfor auch Alles zu streichen hat, was unter die Kategorie der in den §§. 214 bis 228 Tit. 20. Th. II. des Allg. Land;

rechts mit Strafe bedrohten Beleidigung einer Religionegefell= fcaft fallt.")

Gine sehr wesentliche Einschränkung der Druckfähigkeit religiöser Schriften enthält noch die Borschrift des Urt. V. des Censur-Sticks, wonach alle katholischen Religions: und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem geistlichen Ordinarius oder seinem Stell-vertreter das Imprimatur erhalten haben müssen, wodurch bes jeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der kastholischen Kirche zuwider wäre.

In diefer aus dem Concilium Tridentinum entnomme= nen Bestimmung liegt eine Berlegung der firchlichen Parität ju Gunften der katholischen Rirche. Zwar sest die im Censur= Ebict vorgeschriebene Fach-Censur voraus, daß evangelische

<sup>°)</sup> In der Sigung bes Frangöfischen Staats Mathe vom 26. Auguft 1808 äußerte fich Napoleon:

Soll die Dbrigfeit die Schriften anhalten, benen man vorwirft, ber Religion ju nabe ju treten? Ein gewöhnlicher Cenfor murbe es nicht magen, über biefe Gegenftanbe abgufprechen. Man mußte baber biefe Schriften einer Berfammlung bon Theologen vorlegen, und bann mare ju fürchten, baß biefe Berfammlung, unter bem Bormanbe, bie Religion werbe in Schrif= ten, bie mit berfelben in ber That nichts gemein haben, angetaftet, bie Darlegung nüblicher Wahrheiten bintertriebe. Im Allgemeinen giemt es, Beben feine 3been entwickeln ju laffen, felbft wenn fie ausschweifenb fein follten. Dft fcheint eine wichtige Entbeckung bei ihrem erften Entfteben biefen Character ju haben. Man wurde ihrer verluftig geben, wenn man ibrem Urbeber Reffeln anlegen wollte. Es giebt biervon baufig Beifpiele, befondere in ber Arznei-Biffenschaft. Bubem wurde nichte im Stande fein, die Berbreitung ber gegen bie Religion gerichteten Schriften ju binbern, wenn fie im Gefchmack bes Zeitaltere find; und wenn, wie jest, bas Beit= alter bie Thorheit und ben Unglauben berichmabt, boren Schriften biefer Urt auf gefährlich ju fein. Man fielle es baber frei, fiber bie Religion ju fchreiben, vorausgefett, bag man biefe Freiheit nicht migbrauche, um gegen ben Staat ju schreiben. Locré discussions sur la liberté de la presse, qui ont eu lieu dans le conceil d'Etat, pendant les années 1808, 1809, 1810 et 1811,

Religionsbucher bon evangelifden Theologen cenfirt werben: ber evangelische Cenfor fann aber folden Schriften nicht bie Druckerlaubniß wegen Abweichungen vom erangelischen Lehr: begriff, fondern nur wenn fie ben allgemeinen Grundfagen jeder Religion widersprechen, verfagen, mabrend ber fatholifche Ordinarius nur folden Schriften Die Druderlaubnig ertheilt, welche weber gegen ein dogma definitum, noch gegen eine firchliche Disciplinar : Ginrichtung verflogen. Bei ben bifchof: lichen Cenfur : Collegien bandelt es fich nicht bloß von propositionibus heterodoxis, fondern auch von sententiis haeresi proximis, temerariis u. f. w. Die Borfdrift dieses Artifels verschließt deshalb die Dogalichkeit einer wiffenschaftlichen Ent= wickelung der fatholischen Theologie, indem fie von vornberein jede freie Untersuchung auf Diefem Gebiete abschneibet. Gie bat unter anderen einen febr unerwunschten Ginfluß auf die im Jahre 1837 mit bem Ergbifchof von Coln entstandenen Differengen geaugert. Der erfte Conflict mit ber Bermes: fchen Schule bestand nämlich darin, daß der Ergbifchof bem ihm vorgelegten Sefte ber bei Dumont : Schauberg ju Coln erschienenen Zeitschrift fur Philosophie und fatholische Theologie, welche fich befanntlich die Bertheidigung ber Bermes'ichen Lebrfage jur Aufgabe gemacht, das Imprimatur verweigerte. Die auf bem Titelblatte ber Beitschrift als Berausgeber genannten Bonner Professoren recurrirten an den Dber : Prafibenten ju Cobleng, und biefer erließ unterm 13. Geptember 1836 eine Erflärung, "daß nur die Gebetbucher und Rate: dismen ber geiftlichen Genfur unterworfen feien"; worauf bas Seft gedruckt mard. ")

<sup>&</sup>quot;) Die Gefangennehmung bes Erzbischofs von Goln und ihre Motive rechtlich erörtert von einem practischen Juristen, Franksurt a. M. bei Ofterriet, 1838 S. 25.

Eine religiöfe Ruckficht endlich liegt ber Borschrift bes Ministerial : Rescripts vom 28. Mai 1837 jum Grunde, woburch die Censoren angewiesen werden, den Unkundigungen von Pugsachen zu bevorstehenden Einsegnungen, des Berkaufs von Kirchen Diese Bestimmung und Kelch das Imprimatur zu versagen. Diese Bestimmung geht offenbar über das Gesses hinaus und bedarf deshalb der Aussehung.

ad. 2. Aufrührerifche und unftatthafte politifche Schriften.

In diefer Sinficht find folgende Rücksichten zu unter: icheiden:

a) Das Berhaltniß jum Deutschen Bunde.

Der Cenfor darf feine Schriftstelle dulden, welche ber Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung sche Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider läuft, \*) die Ehrerbietung gegen Mitglieder des Deutschen Bundes verlegt, auf Erschütterung der in den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Berfassung oder auf Erregung von Misvergnügen in diesen Staaten abzielt. Schriftsteller dieser Urt verstoßen schon gegen das Strafgeses. Darüber hinaus bestimmen aber die Bundesbeschlüsse von 1836 (3te Sigung \*\*) und 1838 (12te Sigung \*\*) insbesondere,

aa) daß die Berichte und Nachrichten über Berhandlungen Deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Deffentlichkeit bestimmten Ucten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenom-

<sup>\*) §. 6.</sup> bes Bunbes = Prefigesches.

<sup>\*\*)</sup> Annalen S. 165.

<sup>\*\*\*)</sup> Annalen G. 450,

men und beshalb die Herausgeber und Redactoren ber öffentlichen Blätter angehalten werden follen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

- bb) daß in Bundesfachen überhaupt sowohl in Beziehung auf die Berhandlungen der Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenz den Commissionen, in die Deutschen Zeitungen nichts anderes aufgenommen werden soll, als wörtlich das, was die Bundestags-Protosolle enthalten.")
  - b) Das Berhaltniß Preugens ju den Staaten, die nicht jum Deutschen Bunde gehoren.

In dieser Sinsicht soll jede Schriftftelle unterdrückt werden, welche eine Berunglimpfung der mit dem Preußischen
Staate in freundschaftlicher Berbindung stehenden Regierungen
und der sie constituirenden Personen enthält, ebenso jede Schriftstelle, durch welche die Ehrerbietung gegen auswärtige Regenten verletzt wird, oder welche einen frechen, die Erregung von
Mispergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen enthält.

Auch diese Borfchriften fallen fast durchgängig mit dem Strafgeset, namentlich der Rr. 2 des Art. XVI. des Cenfurs Edicts zusammen.

c) Die Rudficht auf die Erhaltung der inne: ren Rube Preußens.

Mus biefem Gefichtspunkte find alle Schriftstellen ungu:

<sup>°)</sup> Ein in Preußen nicht publicirter, in ber Königl. Sachfischen Censur-Instruction vom 13. Octbr. 1836 allegirter Bundesbeschluß vom 21. Octbr. 1830 weift die Eensoren an, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Borsicht und Vergewisserung ber Auellen, worque sie geschöpft sind, ju Werke zu geben.

lässig, welche auf Erschütterung ber monarchischen Berfassung abzweckende Theorien enthalten, oder auf Erregung von Dißz vergnügen gegen die bestehende Berfassung abzielen oder den Bersuch enthalten, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder ungesehmäßige Berbindungen zu stiften; endlich alle Bersuche, in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Berfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Die meisten dieser Vorschriften fallen mit den in den §§. 91 bis 195 Tit. 20 Th. II. U. E. R. enthaltenen Strafgesegen gegen Verbrechen wider die innere und äußere Ruhe des Staates zusammen. Nur die Strafgesege gegen das Majestäteverbrechen sind in dem Censur-Schit nicht erwähnt: es versieht sich aber von selbst, daß sie vom Censor berücksichtigt werden mussen.

Insoweit diese Borschriften über das Strafrecht hinaussgehen, sehlt es ihnen so sehr an Deutlickeit, daß weder der Censor, noch der Schriftsteller danach mit voller Klarheit die Grenzen seiner Psicht und seines Rechts zu überblicken vermag. Gegen die politische Censur waren bisher die Beschwerzden über willkürliche Beschränkungen der freien Rede vorzugszweise gerichtet, und gerade in dieser Sinsicht hat die CensurInstruction vom 24. Decembr. 1841 eine Emancipation aus langjährigen beengenden Fesseln bewirkt, indem sie bestimmte, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erzlassende Gesehe nach ihrem inneren Werth geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Berbesserungen angedeutet oder in Borschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem anderen Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu

verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ift. Diese Bestimmung ist aus dem Desterreichischen Censur-Patent vom 14. December 1810 entenommen, und dieser Umstand beweist allein schon, daß sie nicht geeignet ist, gegen die Willkühr der Censoren einen wirksfamen und dauernden Schug zu verleihen.

ad. 3. Unfittliche Schriften.

In Diefer Sinficht tann Die Cenfur viel Gutes thun, weil es gegen ichlupfrige und unfittliche Schriften an einem Strafgefet fehlt. Indeß ift bei Schriftftellen, welche gegen die Moral verftogen, die Ausscheidung des Erlaubten vom Unerlaubten nicht immer ohne Schwierigkeit, und ber Cenfor bat fich babei vorzuseben, daß die fleine Moral feines Stand= punftes die große Moral der freien Deinungs : Heußerung nicht verlege. Im Allgemeinen gilt bie Regel, bag ber Cenfor Alles ju fireichen bat, wodurch Bucht und Sitte und außere Unftändigfeit verlegt werden. Wie fcmankend diefe Beftim= mung ift, dafur liefert unter andern das Factum einen Beweis, daß ber 1842 ju Berlin bei Liebmann und Comp. verlegte "Sausichat", obichon er bas Imprimatur bes ordent: lichen Cenfors erhalten batte, von der Polizei, feines obfconen Inbalts balber, in Befdlag genommen worden ift. Go fdeint auch bas Dber : Cenfur : Collegium ju weit ju geben, wenn es durch Rescript vom 6. Mai 1826 die Unfundigung folder Schriften, welche auf die Sittlichkeit junger Zeitungelefer nach: theilig einwirfen fonnen, verboten bat. Gbenfo ift die Borfchrift bes Ministerial = Referipts vom 12. Mai 1816 \*), baß in ben Mittheilungen über bie Uffifen : Berhandlungen Alles

<sup>\*)</sup> Annalen Mr. 106.

gestrichen werden soll, was sich auf Verlezung der Schamhafztigkeit, Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche der Sittzlichkeit zu nahe tretende Vorfälle bezieht, in dieser Allgemeinheit nicht wohl zu rechtsertigen, zumal ein Referat über solche strafbare Handlungen an sich der Sittlichkeit niezmals zu nahe tritt.

ad. 4. Schriften, welche jur Kränkung der perfonlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen, follen unterdrückt werden.

Diefe Bestimmung ift aus bem Cenfur : Edict von 1788 entnommen. Das Cenfur: Edict von 1819 hatte fie aufgebo: ben, die Ordre von 1824 aber wieder eingeführt. Db ber Staat ein Intereffe und ein Recht bat, Injurien durch ben Cenfor verhindern ju laffen, darf bezweifelt werden. ") Es ift fur ben Richter febr oft ichwierig, ju bestimmen, ob eine Meußerung eine Injurie enthalte; fur den Cenfor, bem gang unvollständige Materialien vorliegen, aber noch fcwieriger, über die ehrenfrankende Abficht, auf die es wesentlich babei ankommt, ohne Weiteres ju entscheiden. Jedenfalls darf berfelbe nur folden Heußerungen die Druckerlaubnig verfagen, welche nach feiner Ueberzeugung eine unzweifelhaft ftrafbare Ehrenkrankung enthalten, mithin an fich und objectiv ehren: rubrig find. Perfonal= Sature, Fronie und Spott darf er mithin nicht ohne Weiteres ftreichen; bag auch bloge Grobbeiten nicht ju den Injurien gerechnet werden fonnen, ift befannten Rechtens \*\*); fie find Uebertretungen der conventio=

<sup>\*)</sup> In der Sigung des Französischen Staats Maths vom 26. August 1808 erflärte sich Napoleon entschieben bagegen, daß der Genfor Insurien zu verhindern habe. Locré a. a. D.

<sup>\*\*)</sup> Weber über Injurien und Schmähichriften III. 26th, G. 9.

nellen Regeln guter Lebensart, ju ber Niemand genothigt werden fann. ")

Durch eine Reihe von Specialbestimmungen find noch mehre Presbeschränkungen eingeführt worden, welche sich keiner der obigen Kategorien unterordnen laffen. Dahin gehört

- 1) die Bestimmung, daß Bekanntmachungen ber Emission, ber Beschaffenheit und des Standes ausländischer Effecten in tein unter Aufsicht ber Börsenvorsteher oder Mäkler erscheisnendes Coursblatt aufgenommen werden durfen. (Ordre vom 31. Mär; 1832.)
- 2) daß den inländischen Zeitungen die Mittheilung des Courses ausländischer Effecten im inländischen Berkehr, sowie die Aufnahme anpreisender Ankundigungen oder sonstiger Bestanntmachungen über dergleichen Effecten und über die Zinseund Dividende-Zahlungen von denselben versagt werden soll \*\*).

<sup>\*)</sup> Zwischen Grobheit und Unanständigkeit besieht berfelbe Unterschieb, wie zwischen Ton und Sitte. Daß es auch anständige Grobheiten giebt, bat herr v. Rumohr in seiner Schrift über die Grobheit, in bem Kapitel "von ber Erziehung zum Grobian" nachgewiesen.

<sup>\*\*)</sup> Durch Ordre vom 13. Mai 1814 ift wörtlich bestimmt worden: In Verfolg meiner Ordre pom 31. März, wonach Bekanntmachungen der Emission, der Beschaffenheit und des Standes ausländischer Effecten in kein unter Aussicht der Börsenvorsteher, unter dem Namen und Amtescharacter der vereideten Mässer oder Agenten oder sonst nnter irgend einer Autorität erscheinendes Coureblatt aufgenommen werden dürsen, will Ich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts. die weitere Anordnung hierdurch genehmigen, daß den inländischen Zeitungen und öffentslichen Blättern sowohl die Mittheilung des Courses ausländischer Effecten an inländischen Börsen oder im inländischen Versehr, als auch die Aufnahme oder Beissung anverisender Ankündigungen oder sonsigen Bekanntmachun-

Diese im Interesse der Hauptverwaltung der Staatsschulz ben erlassene Bestimmung hat ju zahlreichen Reclamationen geführt. Der Handelsstand beschwert sich besonders darüber, daß nicht wenigstens schlichte Anzeigen der Dividende-Zahlungen und neuen Coupons-Austheilungen auswärtiger Staatspapiere nachgelassen worden sind. Zu solchen Anzeigen, die im Interesse inländischer Besiger von Staatspapieren unerläßlich sind, muß sich der Handelsstand jest der auswärtigen Blätter bedienen.

- 2) Die Bestimmung, daß von Ufsisen-Berhandlungen, die bei verschlossenen Thuren stattfinden, eine öffentliche Mittheis lung nicht zulässig sei. (Minister. Reserpt. vom 12. Mai 1836.) Diese Borschrift beruht auf dem Gesege, welches den Ufsisenshöfen gestattet, in einzelnen Fällen die Deffentlichkeit auszusschließen. Aus gleichem Grunde kann auch die Beröffentlischung durch die Presse nicht gestattet werden.
- 3) Die Borschrift, daß Bücheranzeigen und andere bem Intelligenzimange unterworfene Artikel das Imprimatur nur auf Grund eines Attestes des Intelligenz-Comptoirs erhalten können, daß der Berpflichtung gegen dasselbe Genüge geleistet sei. (Rescript vom 27. April 1827. Annalen Nr. 64.) Diese Bestimmung gründet sich auf eine Cabinets-Ordre vom

gen über bergleichen Effecten, und über bie Zins- und Divibende-Zahlungen von benfelben versagt werde. Zugleich bestimme Ich, daß diese Borschriften auf sammtliche ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staates oder Communal-Schuldpapiere irgend einer Art, so wie auf alle Actien-Sbligationen oder sonstige Geld-Papiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute Anwendung sinden sollen, indem übrigens in Gemäsheit Meiner Ordre vom 22. Juni 1837, die Ausnahme des Courses der Spanischen Papiere au den inländischen Börsen und im inländischen Berkehre auch den nicht amtslichen Course-Berichten ferner untersagt bleibt.

- 3. Mai 1824 \*), welche burch die in ben legten Landtage= Albidieden verheißene Aufbebung bes Intelligenzymange ibre Erledigung finden wird.
- 4) Die Borfdrift, daß die Unfundigung eines Nachbrucks unftattbaft fei.

Der bloge Berdacht, bag die Schrift ein Rachbruck fei, reicht baju aber nicht bin. (Minifir. Refer. vom 29. Mai 1830.) \*\*)

Folgende Pregbefdrankungen beruben nur auf der Praris und auf Bermaltungerefcripten.

- 1) Den Unpreifungen neuer, eine falfche Buverficht einfionenden Urmei : Mittel foll nur bann die Hufnahme geftattet werden, wenn die Prufung und Genehmigung bes Polizei= Phyfifus vorangegangen ift. (Befdluß des Dber-Cenfur-Collegiums vom 6. Mai 1820.) \*\*\*)
- 2) In einem Refcript bes Finang-Minifteriums vom 5. Mars 1817 war bestimmt worden, daß ohne Genehmigung des Finang-Ministeriums teine öffentliche Befanntmachung über entdectte Falfchmungerei jugelaffen werden folle. Gine Berfugung des Schatminifteriums vom 27. Juni 1821 behnt diefe Bestimmung auch auf Papierfalfdungen aus. Weber bem Rinang : Minifterio noch bem Schat - Minifterio fieht aber eine Aufficht über die Cenfurverwaltung ju; auch ift bas Refcript von 1817 burch bas Cenfur-Edict von 1819 fur aufgehoben ju achten.

Roch weiter geht bas Polizei : Minifterial : Refeript vom

<sup>\*)</sup> Ann. 23b. 8. C. 327.

\*\*) Ann. C. 367.

<sup>\*\*\*) 2(</sup>m. 1834, Nr. 93.

15. April 1838 \*), indem es bestimmt: daß ohne Genehmigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden keine Artikel über Raffen-Anweisungen oder andere Staatspapiere, weß Inhalts sie auch seien, zugelassen werden sollen. Der practische Zweck dieser Bestimmung ist zwar nur, voreilige Nachrichten und Erzörterungen über falsche Kassen-Anweisungen und Staatspapiere zu verhindern; indeß beruhen alle diese Bestimmungen nicht auf einem geseslichen Fundamente und müssen entweder legalisitt oder aufgehoben werden.

- 3) Die Vorschrift des mehrerwähnten Ministerial=Resferipts vom 12. Mai 1836, wonach bei Mittheilungen über die Ussissen-Berhandlungen, die Namen der Ungeschuldigten in der Regel nicht, die Namen der freigesprochenen Ungeschuldigten aber niemals befannt gemacht werden sollen. Dieser Bestimmung sehlt es an jedem gesessichen Unhalt; auch liegt sie feinesweges im Interesse der freigesprochenen Ungestagten.
- 4) Die Bestimmung des Ministerial=Rescripts vom 12. Februar 1820, daß die Zeitungs-Cenforen in den Universitätssstädten über den Abdruck der das Verhältniß der Universitäten betreffenden oder sonst auf Studirende und den unter ihnen herrschenden Geist sich beziehenden Artikel jederzeit zuvor mit dem Regierungsbevollmächtigten Rücksprache nehmen und auf dessen Bemerkungen Rücksicht nehmen sollen.

In diefer Borfchrift liegt zwar feine directe Pregbefchran= tung, wohl aber eine dabin führende Aufhebung der Selbstftandigfeit des Cenfors.

5) Die Borfdrift, daß verbotene Schriften, felbft Behufe ihrer Widerlegung, nicht erwähnt werden durfen.

<sup>\*)</sup> Annalen S. 227.

Daß Buchhändler: und Berkaufsanzeigen verbotener Schriften nicht zuzulassen, ist eine Folge des Debits: Berbots. Daß die Existenz dieser Schriften aber von der Preußischen Presse völlig ignorirt werden soll, ist weder geseglich noch zweckmäßig. Es liegt darin ein Grundsatz der Wassenlosigkeit gegen verwersliche Schriften, der viel zu verantworten hat. Ihm fällt es unter andern zur Last, daß die Zurückweisung der gegen Preußen gerichteten Angrisse bisher der ausländischen Presse überlassen werden mußte. Ueberhaupt ist das vornehme Ignoriren, einem so mächtigen Organ der öffentlichen Meinung, wie die Presse, gegenüber, wohl nicht die richtige Maxime. Die neuere Praxis bindet sich auch nicht mehr an diese Borzschrift, und es liegt darin ein Grund mehr, sie gänzlich aufzubeben.

- 6) Die Borschrift, daß der Censor allen Unnoncen, deren Berwirklichung eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß voraussest, bis zur Beibringung dieser Erlaubniß, das Imprimatur zu verweigern habe. So wird z. B. die Ankundigung öffentlicher Lustvarkeiten, das Erbieten zum Privat-Unterricht u. s. w. erst inseriet, wenn dazu die polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist. De lege ferenda wurde sich nichts gegen eine Bestimmung erinnern lassen, welche den Abdruck aller gegen Polizeigesetze verstoßenden Artikel untersagte; allein in den jezigen Gesegen sindet sich eine solche Borschrift nicht. Diese durch Berwaltungssrescripte bestätigte Praxis ist deshalb nicht ganz gerechtsertigt.
- 7) Wenn endlich die Cenforen der Berliner Zeitungen noch eine Reihe specieller, der Deffentlichkeit entzogenen, preßbeschränkenden Borschriften \*) befolgen, so ift dies um fo un-

<sup>\*)</sup> Die Bahl biefer Borfchriften foll fich über funfzig belaufen.

statthafter, da die meisten derfelben aus der Zeit vor Erlaß des Cenfur-Edicts von 1819 datiren, welches alle alteren Censfurvorschriften ausdrücklich aufgehoben hat.

Dbichon die Censur-Instruction vom 24. Dezember 1841 durchaus nichts Neues verfügt, sondern nur das Geseg erläutert und die Praxis berichtigt hat, so hebt sie doch zum ersten Mal im Sinne der Gesege hervor, daß der Censor die Tendenz der Schrift besonders ins Auge zu fassen, und nur wenn sie wohlmeinend sei, die Drucker-laubniß zu gewähren habe. Auch soll der Censor auf Ton und Sprache sein Augenmerk richten und nur bescheidenen berührerungen sein Imprimatur

<sup>&</sup>quot;) Weber. Ueber Injurien und Schmähschriften S. 221. Bescheibenheit ift eine Forderung der Moral, die so unbestimmt ist, daß es nie an Beranlassung sehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel missällt und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chikaniren. Je mehr sich Personen durch den Tadel getrossen fühlen, je mehr der Schriftsteller das Ungerechte, das Bernunstwiddige, das Bwecklose irgend eines Gegenstandes mit hellen Farben geschildert hat, desto unbescheidener und härter wird man seinen Tadel sinden. Uebergeht er nun gar das Abgeschmackte und Lächerliche, welches vorsommende Gegenstände ihm darbieten, nicht mit Stillschweigen, so wird man ihn leicht wegen des spöttischen Tadels vor die Gerichte ziehen.

Soll der Schriftseller befugt sein, wie man jugiebt oder wenigstens mit Bernunft nicht leuguen kann, über Alles ju urtheisen und seiner Ueberzeugung freimüthig zu solgen, so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich sindet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie sindet. Dies ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels — Abschafzung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu fördern — völlig gemäß. Dabei ist es aber sehr natürlich, daß offenbare Mißbräuche oder Unzgerechtigkeiten u. s. w. den Unwillen des Schriftstellers um so mehr erre-

geben. Diese Gesichtspunkte widersprechen zwar der Absicht des Gesetzes keineswegs, sie sind aber um so weniger zureischend, um die Schwierigkeiten des Censoramtes zu beseitigen, als Bescheidenheit und wohlmeinende Tendenz relative Eigenschaften sind, die nicht Jeder vom Gegentheil zu unterscheiden vermag. Auch die Borschrift, daß der Censor auf die präsumtiven Leser der censirten Schrift Rücksicht nehmen, und z. B. Bolks: und Jugendschriften, besonders aber Zeitungen, nach sirenz geren Ansprüchen prüsen solle, als Werke, die nur für gebildetere und gereiftere Leser bestimmt sind, vermag die sichtbaren Mängel des Geses nicht auszugleichen. Aus dem Standpunkte der Regierung erscheint das Geses besonders deshalb mangelhaft, weil es nicht die ausdrückliche, die Censur:Instruction sehr verzeinsachende Bestimmung enthält, daß alle Aeußerungen verboten sind, durch welche Straf: und Polizeigeses übertreten

gen muffen, je mehr Ginn er fur alles bat, mas recht und gut ift. Dies foll ibn freilich nicht berechtigen, feinen Bortrag in Schimpfreten ausarten ju laffen, aber fo viel scheint febr beutlich baraus ju folgen, bag fogenannte barte Musbrude, welche einen Unwillen bes Sabelnben gegen ben Getabels ten bezeichnen, wohl nicht als Bergebungen bes Schriftstellers angeführt werben fonnen. - Ferner, wer ungerechte ober thorichte Sandlungen ta= beit, bat naturlich, und fann auch nicht bie Abficht haben, fur biefe Sachen einzunehmen; er will fie als verwerflich und untauglich barfiellen, und feine Worte muffen alfo feine Abficht ausbrucken. Sieraus folgt wiederum, baf man unter ber Benennung barter Ausbrucke bon einer anbern Geite nicht fogleich alle biejenigen als beleidigend und firafbar anmerten fann, welche bestimmt find, bei bem Lefer ober Buhorer einen Unwillen gegen ben Geta= belten hervorzubringen. Das läßt fich gewiffermaagen von jedem Sabel behaupten, und murbe alfo eine reichhaltige Quelle fein, um bas Recht bes Schriftstellers, mas man im Allgemeinen jugiebt, in ber Unwendung burch= aus wieder zu vereiteln. Gbenfo verhalt es fich mit ben Borwurfen ba= mischer ober spottischer Ausbrücke, wohin man alle fatprischen Unmerfungen rechnen konnte, bie boch im Wege Rechtens an fich burchaus nicht ju tabeln finb.

werden. Denn Heußerungen, welche die öffentliche Wohlfahrt gefährden, die dem Ronige, dem Roniglichen Saufe, dem Staate in feinen inneren und außeren Berhaltniffen, ber Religion und ber Rirche gebubrenden Ruchfichten verlegen ober Rechte der Perfonlichfeit franken, werden in fo weit, als wirk= liche Rrantungen und Berlegungen bestebender Rechte barin enthalten find, durch positive Straf= und Polizei-Gefete getrof= fen. Bon biefer Grundlage aus bat eine practifche Cenfur: Infiruction nur diejenigen Heußerungen naber ju bezeichnen, welche, ohne eine Berlegung positiver Straf- und Polizei : Gefege ju enthalten, bennoch wegen ihrer vorausgefegten Gefahr= lichfeit jum Drucke nicht jugelaffen werden follen. fcbeint die einzige Methode ju fein, um das Gebiet der Cenfur, wenn man fie überhaupt fur befugt balt, das Recht freier Meinungeaußerung über positive Strafgefege binaus ju befdranten, auf eine verftandlichere, Jedem beutlichere Weife abzugrengen. Die Cenfur ift nur eine Ergangung bes Straf= gefeges, muß fich an daffelbe anschließen, und flar bezeichnen, wo der Standpunkt der Strafbarkeit aufhort und der Befichte= puntt der Gefährlichkeit anfängt.

Nur dann kann der Cenfor genauer übersehen, in welchem Umfange das literarische Eigenthum unverkurzt und vom Veto der Regierung unberührt bleiben soll; sein negativer Standspunkt wird sich dann durch die positive Würdigung des Rechts des Schriftstellers veredeln, und die Frage, ob die Schrift schällich sei, wird sich in die Frage, ob der Autor ein Recht zu ihrer Veröffentlichung habe, verwandeln "). So lange das

<sup>9)</sup> In biefer Sinficht empfiehlt fich bie Faffung ber Ronigl. Baierschen Berordnung vom 28. Januar 1831 über bie Berausgabe und Censur ber

Recht des Schriftstellers auf Gewährung des gesetzlichen Maa: fes der Prefliceng nicht ausdrücklich anerkannt wird; fo lange

Beitungen und periodischen Blatter, welche bier auszugeweise mitgetheilt ju werben verbient:

§. 4.

Die Cenfur ber von innerer Politif und Statiftif handelnden Artifel und Auffate foll bem rechtewidrigen Migbrauche ber verfaffungemäßig gewährten Freiheit der Preffe begegnen, nicht aber ben rechtes und gesehmäßis gen Gebrauch berselben willführlich hemmen und beschränten.

Es ift baber ber Druck ber ermähnten Auffage nur unter folgenden Borausfetzungen von ber Genfurbeborbe ju unterfagen:

1) wenn barin Nachrichten über personliche und Familienverhältnisse bes Monarchen ober ber Mitglieber bes Königl. Saufes gegeben werben, die weber burch unmittelbare amtliche Mittheilung noch burch bie vorausegegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verzbitrat erscheinen;

2) wenn in benfelben notorische Unwahrheiten ober erbichtete Nachrich: ten von zu erwartenden Regierungsmaafregeln enthalten find, welche Tauschung ober Aufregung zur Folge haben tonnen;

3) wenn burch bie Befanntmachung irgend ein im Konigreiche beftebenbes Strafgeset fibertreten, und eine im Berbrechens-, Bergebens- ober Polizei-Uebertretungegrabe ftrafbare Sandlung begangen werben murbe.

Insbesondere ift biernach ju verfahren:

- a) wenn folche Gesetsübertretungen ben Monarchen, ben Staat und beffen Berfaffung ober die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen;
- b) wenn ber vorgelegte Auffat bie öffentliche Rube und Ordnung burch Aufmunterung jum Aufruhr, oder auch indirect burch Berbreitung unverbürgter Gerüchte gefährbet;
- c) wenn berfeibe ber Sittlichfeit burch Reig und Berfiffrung gu Bolluft und Lafter gefährlich ift.
- 4) Wenn Staatsbiener Verträge ober sonstige Arbeiten über Gegenstänbe, die benselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Berhandlungen, Urfunden und sonstige Nachrichten, zu der ren Kenntnif sie nur durch ihre Dienstverhältniffe fommen konnten, ohne Beibringung der nach S. 3. des Sdicts über die Freiheit der Presse erforderlichen besonderen Erlaubnis dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Befanntmachung von blos ergählenden Berichten über die Bers handlungen der Rammer ber Abgeordneten foll auf feine Beise gehemmt

die Cenfur-Auffichtsbehörden fich für befugt halten, die gefenslichen Grenzen der Deffentlichkeit beliebig zu modificiren, ift ein geficherter Rechtszustand der Presse nicht denkbar "). In

ober erschwert werben, insofern nicht offenbare Unwahrheiten ober Entsteltungen barin enthalten find; Raisonnements werben nach ben vorhergehenben §g. behandelt.

Bon ber Bekanntmachung sind jedoch folde Perfönlichkeiten, unanftanbige und beleibigende Ausbrucke und perfönliche Ausfälle gegen ben Monarchen, die Königl. Familie ober bie einzelnen Mitglieder ber Kammer auszunehmen, wegen beren ber Redner nach Sit. II. §. 21. bes Sticts über die Ständeversammlung von bem Präfibenten ber Kammer zur Ordnung verwiesen werden ift.

§. 6.

Berichten über bie in ben Sigungen ber Lanbrathe nach §. 28. bes Gesehes vom 15. August 1828 ju führenden besondern Protofolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 29. des nämlichen Gesiehes erforderliche Königl. Genehmigung zur Befanntmachung der Protosfolle erfolgt ift.

§. 7.

Den Cenforen ift unterfagt, die freimutige Leußerung von Meinungen, Unsüchten und Urtheilen über die von den Staats-Ministerien und anderen verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Unordnungen und Berfügungen, und über das antliche Wirfen berfelben zu hindern, so lange nicht badurch irgend ein bestehendes Geset übertreten wird und indebesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bei ber Bekanntmachung von Auffagen, in welchen öffentliche Behörzben ober einzelne Staatsbiener pflichtwidriger Sandlungen befchuldigt wersben, find bie Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat ben Druck zu unterfagen, wenn biese Bedingung nicht erfüllt ift.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artiseln, durch beren Bekanntmachung ein rechtewidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dies selbe mag ausbrücklich genannt oder nur bezeichnet sein, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Ersolg des in der 3. Beilage zur Berkassunge-Urkunde §. 10. Absat 2. gegebenen Rechtes bedienen konne.

°) Studien zur Drientirung über die Angelegenheiten ber Preffe von R. v. L. (Rühle v. Lilienstern) Samburg bei Perihes 1820. Im

anderen Deutschen Bundesstaaten beschränten fich die Auffichts: behorden auf Musfuhrung der Gefege, indem fie die gefeglichen Grengen ber Preffreiheit fefibalten, innerhalb berielben ein Recht des Schriftftellers auf Bulaffung feiner Schrift auerkennen und dem Gefengeber felbft die Modification ber Cenfurgefege vorbehalten. hieraus und nicht aus dem Inhalte ber Cenfurvorschriften, die anderemo firenger find ale in Preu-Ben, erflart fich die auffallende graduelle Berichiedenheit ber Publicitat in andern Deutschen Bundesstaaten von der Deffent: lichfeit in Preugen "). In allen Deutschen Bundesftaaten befteht die Cenfur, und in den meiften find die Cenfurvorschriften ftrenger und beschränkender als in Preußen: bennoch lernt man in Preugen viele innere Berhaltniffe bes Landes nur burd die fremde Preffe fennen, welche täglich Preufifche Bermaltungemaafregeln und Gefeges : Borfchlage jur Renntnif ihrer Lefer bringt, die man in Preußischen Blattern vergebens fuchen wurde. Allein in andern Deutschen Bundesftaaten fiebt ber Cenfor auf dem Boden der Gefeglichfeit: feine Muffichtebehor: den rectificiren ibn nur, wenn ibn der Bormurf einer offen-

ordnungsmäßigen Gange einer wohl eingerichteten Justiz und Polizei muß eine Willführ eigentlich gar nicht denkbar sein, sondern sich, wo sie zufällig eingeschlichen wäre, sofort durch irgend eine Stockung in der Maschine oder sonstig lautwerdenden Uebelstand augenscheinlich zu erkennen geben. In der Regel sindet sich in wohlregierten Staaten in der gewöhnlichen blos administrativen Polizei auch nur selten ein willkührlicher Act. Diese Willsühr ist einzig in den beiden Zweigen der Polizei einheimisch, welche die Gesinnungen und Meinungen der Menschen zum Gegenstande ihrer Forschung machen, die der sogenannten höheren oder geheimen Polizei (in ihrer höchsten Ausbildung Inquisition genannt), und in ihrer Zwillingssschwester, der Preßesensur.

<sup>\*)</sup> Daß die politische Berfaffung auf diese Berschiedenheit von großem Einfluffe ift, foll hierdurch nicht geleugnet werden,

baren Gefegwidrigfeit trifft: er bat fich bei Beurtheilung ber ibm gur Cenfur vorgelegten Manufcripte nicht ju fragen: "ift bie Schrift icablic, verlett fie möglicherweise irgend eine Empfindlichkeit, wird fie in der Sauptftadt miffallen?" Er fragt fich nur: "bat nach ben befiebenden Gefegen ber Autor ein Recht auf Beröffentlichung Diefer Schrift?" und giebt ober verfagt hiernach felbftftandig die Druderlaubnif. Der Preufifche Cenfor aus ber alten Schule befindet fich in einer an: beren Lage. Er glaubt nicht an die Gultigfeit ber Gefete, deren Inhalt durch gablreiche befondere Inftructionen wefent= lich modificirt worden ift: er fiebt fich an eine Menge von perfonlichen und subjectiven Rucffichten gebunden, welche die Frage nach bem Rechte bes Schriftstellers gar nicht auftom= men laffen; er ift nicht blos Cenfor, er ift auch Rritifer, und bestimmt fein Urtheil über die Drudfabigfeit einer Schrift nach ber präfumtiven politischen und wiffenschaftlichen Confession feiner Borgefegten; er fragt fich nicht blos, ob die Schrift fchablich, fondern, ob fie fchicklich ift und nirgends Unftog er= regen wird. Er cenfirt hauptfachlich nach dem Gefühl, und fiebt fich, in Ermangelung einer unwandelbaren gefeglichen Grundlage, bei Musicheidung des Bedenklichen vom Unbedent= lichen auf einen unbestimmten und unbestimmbaren Zact, und swar nicht auf feinen eigenen, fondern auf den Zact feiner ibn beauffichtigenden Borgefegten bingewiefen. In diefer fubjectiven Sphare fann er Riemand befriedigen: das Publicum nicht, welches in auswärtigen Blättern fich über vaterlandische Intereffen Belehrung fuchen muß; ben Schriftsteller nicht, welder fein Bert aus unerflarbaren Ruchfichten verftummelt fiebt; ben Borgesetten nicht, welcher dem Cenfor bald übertriebene Mengfilichkeit, bald Muckfichtelofigkeit und Mangel an richtigem Tact vorwirft.

Endlich aber bat es ben Preufifden Cenforen bisber an einer angemeffenen Auslegungeregel gefehlt, um ihre 3weifel bei Unmendung bes Gefeges ju entscheiben. Die einen haben in Zweifelsfällen fich fur die Befchrantung, die andern fich fur die Freiheit entichieden, je nachdem fie die Cenfur fur ben normalen oder fur einen exceptionellen Buffand anfeben. Die: fem Uebelffand ift burch bie Drore vom 4 Det. begegnet wor: ben. Indem diefelbe die verwilligte partielle Preffreiheit, als Die Aufbebung einer durch die Bundes-Prefigefeigebung nicht geforderten Befdranfung, mithin ale bie Rudfehr jur Regel antundigt, folgt baraus, daß bie Cenfur nicht mehr als ber normale Buftand, fondern als ein exceptionelles, fingulares Inftitut betrachtet werden darf, beffen Umfang der einfdran: fenden Auslegung unterliegt. Der Cenfor barf mithin funftig, wenn er über die gefegliche Drudfabigfeit einer Schrift in 3meifel ift, fich nicht fur bie Befchrantung, fondern muß fich fur die Freiheit, fur bas Imprimatur entfcheiben. Geht biefe ungweifelhaft gefetliche Muslegungs = Regel in bas Bewußtfein ber Cenforen über, fo ift bamit die Grundlage ju einem gang neuen Rechteguffand ber noch unter Cenfur ftebenden Preffe gewonnen: war bisber die beschränkende Cenfurftrenge in progreffivem Forifcritt, fo wird unter bem Ginfluffe ber neuen Muslegungeregel bald eine viel milbere und freiere Praris fich ausbilden, und dadurch wird wenigstens berjenige Grad ber Deffentlichkeit und Freiheit gerettet, beffen fich jest die Preufifche Preffe erfreut. Dbne gewiffenhafte Befolgung Diefer Muslegungeregel ift die allmählige Ruckfehr des alten Pregmange unvermeidlich.

cc) Form bes Imprimatur.

#### \$ 10.

Die Druckerlaubniß fann nur fcriftlich ertheilt werden. (Urt. 1 und 10 des Cenfur Gicts.)

Das Werk kann entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Cenfur eingereicht werden. Im ersten Falle wird das Manuscript vom Censor auf der ersten und letten Seite mit seinem Namen und mit dem Datum bezeichnet, im letten Falle muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Das censirte Manuscript oder der Probebogen bleibt im Besitze dessenigen, der die Druckerlaubniß nachgesucht hat.

Wird die Schrift im Manuscripte censirt, so ist nach Beendigung des Druckes das censirte Manuscript mit einem Rein-Exemplar des Abdrucks dem Censor vorzulegen, damit er die Abanderungen sich darauf vermerke, auch die Beachtung ders selben controlire, das mit der Hetschung durchzogene und bessiegelte Manuscript aber dem Drucker zur Ausbewahrung zus rückgebe. (Minist. Rescript vom 31. August 1835.)

Diese doppelte Borlegung der Censurstücke ift durch kein Gesetz vorgeschrieben; sindet sie dennoch statt, so kann der Censor auf ein ferneres Freiezemplar keinen Unspruch machen. Auch ist sie nuglos, da der Censor die Beachtung der Censurvorschriften nicht zu controliren hat, die Uebereinstimmung des Abdrucks mit dem in den Händen des Druckers verbleibenden Manuscript sich aber ohnedies jederzeit constatiren läßt.

dd) Berjährung ber Druckerlaubnig.

### \$. 11.

Die Erlaubniß jum Druck ift nur auf ein Jahr gultig. Ift der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden,
so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden. (Censur-Stict
von 1819. Urt. X in sine.) Diese Bestimmung hat ihren
Grund in der ganz richtigen Erwägung, daß das, was aus dem
Standpunkte der Censur-Berwaltung heute druckfähig ift, nach
Jahresfrist vielleicht unzeitig erscheint.

## ee) Wirfung bes Imprimatur.

#### §. 12.

Der S. 7 des proviforifden Bundes : Prefigefeges enthalt die ausdrückliche Buficherung, daß Berfaffer, Berausgeber und Berleger ber unter Cenfur eines Deutschen Bundesftaats er= fchienenen Schriften von aller Berantwortung frei blei: ben, und daß, wenn die Bundesverfammlung die Unterdruckung einer folden Schrift, weil fie die Burde und Sicherheit des Bundes gefährdet, beschließen follte, folche Aussprüche ausschließ: lich gegen die Schriften und nie gegen die Person gerichtet worden, follen. Das proviforifche Bundes: Prefgefet ift in Preußen als ein das Cenfur : Edict ergangendes Gefet publicirt werden und die Berbeigung völliger Unverantwortlichfeit fur den Inhalt aller in den Deutschen Bundesstaaten cenfirten Schriften gilt deshalb auch fur alle Preugifchen Unterthanen. 3m Urt. 13 bes Cenfur-Edicts ift biefer Grundfat beftätigt worden. 3mar beift es barin, daß bem Berfaffer in feinem Ralle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Berantwort= lichkeit ju ftatten kommen konne; allein diefe aus dem Urt. 7 des Censur: Edicts von 1788 entnommene Vorschrift erhält durch den Nachsag ihre nähere Bestimmung dahin, daß der Versasser nur dann für den Inhalt verantwortlich bleiben soll, wenn er die Druckerlaubniß erschlichen hat. Hierin liegt aber keine Veschränkung des Grundsages der völligen Unverantwortzlichkeit, denn wenn das Imprimatur erschlichen ist, so ist es nicht rite ertheilt, mithin rechtlich nicht vorhanden.

Der Grundsat vollkommener persönlicher Nichtverantwortslichkeit beruht auf der Solidarität aller Zweige der Staatsverwaltung. Unterwirft ein Schriftsteller sein Buch der Censur, so giebt er dadurch unzweideutig die Ubsicht kund, kein Presvergehen verüben zu wollen, da er für ein solches die Genehmigung des Staats nicht zu erwarten hat; es kann also nur Schuld der Regierungsorgane sein, wenn durch eine der Censur unterworsene Schrift dennoch ein Strafgesetz verletzt wird. Diese Schuld hat aber nicht der Verfasser, sondern nur die Regierung, welche den unbesähigten Censor angestellt oder falsch instruirt hat, zu vertreten.

Daraus folgt indeß keinesweges, daß die Druckerlaubniß eine völlige Gutheißung des Inhalts der Schrift in sich schließe. Das Imprimatur enthält nur die Erklärung, daß die Schrift weder gegen ein Strafgeset, noch gegen eine Censur-Borschrift versioße. Wollte die Regierung diesen negativen Standpunkt verlassen und von dem Schriftseller verlangen, daß der Inhalt seiner Schrift auch den persönlichen Unssichten des Eenfors und der Regierung entspreche, so würde nicht nur alle Freiheit der öffentlichen Gedankenmittheilung aushören, sondern auch die moralische und die wissenschaftliche Berantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift auf die Regierung übergehen.

Infofern aber das Imprimatur die officielle Erklärung in

sich schließt, daß kein Grund besteht, den Druck und Debit der Schrift weiter zu beschränken oder zu verhindern, sollte man meinen, diese Erklärung musse auch von der Regierung in allen Instanzen gewährleistet werden. Seit aber die Praxis gestattet hat, daß auch censirte Schriften unterdrückt werden dürfen, und seit die Polizei auch die censirten Schriften, bevor sie dieselben zum Berleihen in Leihbibliotheken und zur Aufnahme in Lese-Eirkeln verstattet, einer Doppel Censur unterwirft, ist die Wirkung des Imprimatur annullirt und zur Kraft einer bloß vorläusigen Beruhigung herabgesetzt worden. Das Unsehen des Censoramtes und das Vertrauen zur Eensur-Verwaltung kann hierdurch unmöglich gewinnen.

Für erschlichen fieht das Gesetz die Druckerlaubniß an, wenn " der Berfaffer durch eingestreute straswürdige Unspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Cenfor verborgen bleiben konnte, oder sonft durch unzuläffige Mittel die Ausmerksamkeit des Censors zu hintergeben gewußt hat."

Es ist neulich, bei Gelegenheit eines zur Deffentlichkeit geslangten Specialfalles, die Frage vielfach erörtert worden, ob der Grundsatz der persönlichen Nichtverantwortlichkeit auch auf Beamte Unwendung sinde? Die Verheißung ist so allgemein und folgt so nothwendig aus der rechtlichen Bedeutung der Druckerlaubniß, daß man im Publicum die Bejahung dieser Frage allgemein unbedenklich gefunden hat. In der That lassen sich auch Gründe für die Verneinung nicht aufsinden. Hat der Beamte, und vornehmlich der Jugendlehrer zwar bessondere Pflichten, so hat er doch auch alle Rechte sedes anderen Unterthanen und ist in dem Gebrauch seines literarischen Eigensthums nicht mehr beschränkt als seder Undere. Für das privilegium odiosum, was ihn von dem Grundsase der perzicken

fonlichen Nichtverantwortlichkeit für den Inhalt einer von ibm verfaßten, cenfirten Schrift ausschlöffe, mußte wenigstens ein befonderes Gefet angeführt werden konnen; daran fehlt es aber ganglich. \*)

Rur eine Husnahme leidet der Grundfat der Dichtverantwortlichkeit. Es ift nämlich im Urt. 13 vorgeschrieben, baf die Druckerlaubniß die Injurien : Rlage der durch eine cenfirte Schriftfielle beleidigten britten Perfon nicht ausschließe. Db biefe Bestimmung noch jest gultig fei, ift nicht gang obne Bweifel. Gie bat nämlich ihren Grund barin, daß im Cenfur-Edict von 1819 der Cenfor nicht verpflichtet wird, Injurien ju verhindern, und bagu auch fein Recht batte, nachdem die Borfdrift des Cenfur. Edicts von 1788 ausdrudlich aufgehoben war; feine Prufung ber Schrift bejog fich alfo gar nicht auf die barin enthaltenen Chrenfrantungen, und fein Imprimatur fonnte mithin den Berfaffer auch nicht von der gerichtlichen Berantwortung fur folde Injurien befreien. Durch bie Drbre vom 28. Decbr. 1824 ift aber ber Cenfor wieder verpflichtet worden, Ehrenfrankungen ju verbindern, und badurch icheint fich die Wirfung des Imprimatur auch auf diefe gu erftrecken. Dagegen läßt fich indeß erinnern, daß die Injurienflage privatrechtlicher Ratur ift und bas Imprimatur ben Rechten britter Perfonen feinen Gintrag thun foll.



<sup>\*)</sup> Weber über Injurien und Schmähichriften (Leipzig 1811, pag. 16), "ber Schriftsteller verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer ber Großen, sein Bortrag ift nicht an biese, nicht an Redner und Obrigseiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo ein jeder als freier Mann sein freies Botum hat, und keine Einschräufungen nach dem Ansehen ber Personen, nach Subordination und äußeren Nangverhältnissen stattsinden können.

c) Specielle Bedingungen der Debitsfähigkeit in: ländischer Schriften.

#### \$. 13.

Bur Ausführung ber Preß: und Cenfur-Gesetze besiehen eine Reihe specieller Borschriften, welche als besondere Praventiv-Maaßregeln gelten können, jugleich aber die Ermittelung von Cenfur-Contraventionen und Preß-Bergeben erleichtern soleten. Dahin gehören folgende Borschriften:

1) Alle Druckschriften ohne Ausnahme sollen auf dem Titel mit dem Namen des Berlegers verssehen sein. Diese schon in der Reichsgesetzgebung gegründete Vorschrift ist aus §. 9 des provisorischen Bundes: Pressesses entnommen. Bücher, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind verboten. Ist die Schrift im Inlande verlegt, so genügt es, wenn das Titelblatt die Worte "im Selbstverlage des Verfasser" enthält. \*\*) Ist die Schrift in einem anderen Deutschen Bundesstaate verlegt, so muß auf dem Titel der Name einer bekannten Verlagshandlung siehen (Urt. 12 des Censur-Edicts). Der auswärtige Selbstverlag (§. 1297 c. Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts) macht also eine Schrift in Preußen bebitsunfähig.

Nach dem Ministerial=Rescript vom 18. Februar 1838 (Unnalen S. 152) soll es genügen, wenn das Buch die Beziechnung enthält "in Commission", indem dies die Bedeutung habe, daß der Commissionair das Buch nicht für eigne, sonz dern für fremde Rechnung verlege. Insofern der Commission

<sup>\*)</sup> Art. 9 bes Cenfur : Cbicts. Cabinets : Orbre bom 4. Dct. 1842.

<sup>\*\*)</sup> Minifterial : Refeript pom 23. Febr. 1835, Annalen Geite 121.

nair die Pflichten des Berlegers, den Aufsichtsbehörden gegenüber, übernehmen kann, ift gegen diese Auslegung nichts zu erinnern; in preffreien Schriften aber ist sie bedenklich, weil das Gesetz den Berleger subsidiarisch fur den Inhalt verantwortlich macht, und in Eriminalstrafen der schuldige Berleger nicht durch den Commissionair vertreten werden kann.

2) Alle Druckschriften muffen mit dem Namen des Druckers versehen sein, der sich am Ende des Werks nennen darf. Die Unterlassung dieser Borschrift zieht zwar nicht das Berbot der Schrift, aber die Bestrasung des Druckers nach sich.

Diese Borschrift gebt über das Bundes-Prefigeset hinaus; sie wird außerdem von vielen Seiten als nuglos angegriffen. Der Drucker ist nun zwar niemals für den Inhalt verantwort-lich, wohl aber, bei censirten Schriften, für die Beobachtung der Censurvorschriften. Auch kann kein Grund gedacht werden, warum der Drucker seinen Namen verschweigen sollte. Bur Unlage einer Druckerei gehört nach Preußischem Rechte eine besondere Regierungs-Concession, welche persönliche Besähigung und Zuverlässigsteit voraussetzt; nur diesenigen, welche in dem Aufesommen von Winkelpressen eine Wohlthat sehen, können deschalb an dieser Borschrift Anstoß nehmen.

3) Es ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber überall üblich, daß auch der Druckort angegeben werde. Es hängt davon die Ermittelung des Druckers ab, und die sofortige Beurtheilung ob die Schrift im In = oder Auslande gedruckt ist. Schon die Reichs-Gesetzgebung forderte deshalb die Ungabe des Druckers, und der Art. 8 des Censur=Edicts von 1788 machte für die richtige Angabe desselben den Berleger verantwortlich. In der Bekanntmachung des Staatskanzlers vom 15. Decbr. 1812 wurde diese Borschrift erneuert, und es ist wohl nur übersehen worden, sie in das neueste Censur-Edict von 1819 aufzunehmen; dies hat indeß die Folge, daß die Nichtangabe bes Druckorts straflos bleibt.

- 4) Alle Zeitungen und Zeitschriften des Inlandes muffen mit dem Namen eines im Preußischen
  Staate wohnhaften bekannten Redacteurs verseben sein (Art. 9 des Censur-Edicts). Diese Borschrift ift
  aus dem §. 9 des Bundes-Preßgesetzes entnommen, und auch
  das Censur-Edict (Art. 16 Nr. 5) rechnet alle in Deutschland
  erscheinenden Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs
  fehlt, zu den verbotenen. Unter Redacteur wird in Preußen
  der concessionirte Herausgeber verstanden.
- 5) Cenfurlücken burfen nicht angedeutet werden; für die Beachtung dieser Borschrift ist der Drucker verantwortlich. \*) Diese Bestimmung beruht auf einem Beschlusse der Winisterial-Conferenz von 1834. Unter Andeuten versieht das Geset wohl nicht blos die Bezeichnung der Censursiriche durch einen leeren Zwischenraum oder durch Druckerschwärze sondern auch die öffentliche Besprechung solcher Censurstriche. Es scheint dabei die Absicht vorgewaltet zu haben, die streichende Thätigseit der Censur der Dessentlichkeit zu entziehen, und die Censoren der Rheinischen und Königsberger
  Beitung haben deshalb nicht richtig gehandelt, als sie vor
  Rurzem Urtikel zuließen, welche gegen ihre eigene Wirksamkeit
  polemisiten und hierbei specielle Fälle beleuchteten.
- 6) Bon jeder Schrift über zwanzig Drudbogen, welche im Sinne der Ordre vom 4. Detober 1842

<sup>\*)</sup> Gef. vom 6, Aug. 1837, §. 1.

preffrei erscheint, muß 24 Stunden vor ihrer Aus: theilung ein Exemplar bei der Polizei: Behörde niedergelegt werden.

Für die Befolgung diefer Vorschrift find Verfasser, Berleger und Drucker verantwortlich, Es ift gleichgiltig, bei welcher Polizei-Behörde, ob bei der des Verfassers, Berlegers oder Druckers, die Niederlegung stattfindet. Diese Niederlegung enthält feine Censur, sie soll nur die Behörde in Kenntniß segen von dem Inhalte der Schrift und ihr die Möglichkeit verschaffen, auf gerichtlichem Wege gegen den Verfasser einer strafbaren Schrift einzuschreiten.

Man fann nicht einwenden, daß ein Prefivergeben erft durch die Austheilung der Schrift vollendet werde; denn auch der in dem Druck liegende Berfuch eines Prefivergebens ift fcon ftrafbar und begrundet die Competenz des Strafrichters.

## d) Befondere Aufficht über die Beitfdriften.

## \$. 14.

In der Natur der Tagespresse und ihrer allgemeinen Bersbreitung liegt die Nothwendigkeit, sie einer besonderen Aussicht zu unterwersen. Diese Nothwendigkeit wird auch in Ländern, wo allgemeine Prefsfreiheit herrscht, anerkannt, und überall verpstichtet man die Herausgeber periodischer Schriften, in so weit sie politischen Inhalts sind, zu einer vorgängigen Cautionsleistung, welche zur Deckung der wegen Presmisbrauchs gegen die Herausgeber erkannten Geldstrafen dienen soll. Insofern durch Deckung dieser Geldstrafen die Caution unter den geseslichen Betrag verringert worden ist, darf die Zeitung dann bis zur Complettirung dieses Betrages nicht mehr erscheinen. Un diese

Ginrichtung icheint man fich erinnert ju baben, ale burch 21r= tifel 9 des Cenfur : Cbicte von 1819 die Dber-Cenfur-Beborde fur berechtigt erflart worden ift, bem Unternehmer einer Beitung ju erflaren, daß der angegebene Redacteur nicht bon ber Urt fei, bas notbige Butrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ift, entweder einen anderen Redacteur anzunehmen, oder, wenn er ben genannten beibehalten will, fur ihn Caution ju leiften. Diefe Borfdrift ift, ba bie Preufifche Cenfur : Gefengebung über Beauffichtigung ber periodi: fchen Preffe von gang anderen Principien ausgeht, eine unpractifde und unausfuhrbare Unomalie. Der vorausgefeste Unterfcbied swifden dem Unternehmer und Redacteur einer Zeitung befieht nämlich nicht, da der erftere jur Berausgabe perfonlich qualificirt fenn muß; auch werden gegen eine Beitschrift, welche den Cenfur-Boridriften genugt, Geldftrafen gar nicht erfannt, fo daß alfo die Caution gar feinen Zweck haben fann.

Die vorbeugenden Maagregeln, welche in dem provisoris fchen Bundes. Prefigesetz gegen die Tagespresse angeordnet sind, beschränken sich nur darauf, daß alle periodischen Blätter der vorgängigen Druckerlaubniß unterworfen, auch mit dem Namen des Herausgebers bezeichnet werden sollen.

Die Preußische Prefigesetzgebung geht aber viel weiter. Schon nach Urt. 17 des Censur-Edicts durfen Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, nur mit Genehmigung der Censur-Ministerien erscheinen. \*)

<sup>&</sup>quot;) Die Zahl ber periobischen Blatter ftellt fich bei bem Preugischen Concessions Princip bober ale bei ber Gesetzebung anderer Staaten. In

Der §. 3 ber Ordre vom 6. Aug. 1837 hat diese Borsschrift auf alle periodischen Blätter ohne Rücksicht auf ihren Inhalt ausgedehnt. Das Bundes: Prefigesetz versteht unter periodischen Schriften solche, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen. Nach der Preußischen Praxis ist aber eine jede Schrift als Zeitschrift zu betrachten, die successive in Abtheilungen (blatt: oder heftweise) erscheint, und hinsichtlich ihres Stoffs wie ihres äußeren Umfangs (der Bändezahl) kein vorausbestimmtes Ganze bildet.

Concessionen zu neuen Zeitschriften sollen nur ertheilt werden, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend gemacht werden können, d. h. wenn ein örtliches Bedürfniß dazu vorhanden ist (Resept. v. 26. März 1837). ) Der Inhalt und das Format der Zeitschrift bestimmt sich nach dem genehmigten Prospectus, und es ist die besondere Psiicht der Censoren, keinen Artikel über Gegenstände zuzulassen, zu deren Besprechung die Herausgeber nicht ausdrücklich concessionirt worden sind. Hieraus folgt, daß zu seder Beränderung in Format und Inhalt ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Die eigentliche Sicherung gegen den Migbrauch der Tages: presse such aber die Preußische Gesetzgebung in den personlichen Eigenschaften des Herausgebers. Die Concession soll

England, Wales mit eingeschlossen, erscheinen 219 Zeitungen, in Schottland 64, in Irland 78, auf den britischen Inseln (Guernsen, Iersen, Man) 16, zusammen 377. — In der Preußischen Monarchie erschienen im Jahre 1840 in der Provinz Posen 10, Pommern 17, Berlin 86, Provinz Brandenburg 32, Westphalen 34, Preußen 60, Schlessen 68, Rheinprovinz 72, Sachsen 74, zusammen 453, darunter 41 Blätter politischen Inhalts, 66 wissenschaftliche, 25 gewerbliche, 27 Erbauungsblätter, 190 Unterhaltungsblätter, 104 Berordnungsblätter.

<sup>\*)</sup> Ann. S. 148, 1 man 1 81 mag palabase de la company (\*\*

nämlich nur folchen Personen gewährt werden, welche zu einem Unternehmen dieser Urt entweder notorisch qualificirt, d. h. mit der nöthigen wissenschaftlichen Borbildung zur ansgemessenen Unterhaltung und Belehrung des Publicums verssehen sind, oder deren Qualification anderweit nachgewiesen werden kann, \*) und welche zugleich durch amtliche Zeugnisse der Polizeis Behörde darzuthun vermögen, daß auf ihrem sittslichen Ruse sein Makel haftet. \*\*)

Die Conzession ift rein persönlich und erlischt mit dem Tode des Herausgebers. Sie ist publici juris und deshalb nicht übertragbar, ein Grundsath, dessen Festhaltung im Interesse der Wissenschaft liegt, weil er die Unabhängigkeit des Herausgebers vom Privatinteresse des Berlegers sicher stellt. Es bleibt hiernach dem Herausgeber überlassen, mit wem derzselbe den Berlags-Bertrag abschließen will. Die Berhältnisse zwischen Ferausgeber und Berleger werden von den Censur-Borschriften gar nicht berührt, und gehören lediglich zur richterlichen Cognition.

Außer den concessionirten Zeitungen giebt es in Preußen noch mehrere privilegirte Zeitungen, die zum Theil ein Exclusivum beanspruchen. Ihr Rechtsverhältniß bestimmt sich nach ihren Privilegien, sie sind indeß gleichfalls an die Borschrift gebunden, daß auf jedem Blatte der Herausgeber genannt werden muß.

Die Gefetgebung in andern Deutschen Bundesstaaten, 3. B. Baden, verpflichtet die Zeitunge : Redactionen nicht nur

<sup>\*)</sup> In Berlin fucht man bie Qualification folder Zeitunge-Serausgeber burch ein Examen fefigustellen.

<sup>\*\*)</sup> Minifterial-Refcript bom 18. Dezember 1833. 2inn. G. 992.

jur unentgeltlichen Aufnahme aller amtlichen oder als amtlich bezeichneten Artifel öffentlicher Behörden, sondern auch zur Aufnahme von Artifeln gegen persönliche Angriffe, und zwar zur unentgeltlichen Aufnahme bis zur Zeilenzahl des in der Zeitung enthaltenen persönlichen Angriffs. Nach dem Miznisterial-Reseript vom 27. November 1832 (Unn. S. 964) können aber die Preußischen Zeitungs-Redactionen zur Aufnahme von Privat-Artifeln nicht genöthigt werden. Durch die in den öffentlichen Blättern fürzlich bekannt gemachte Ordre vom 14. October 1842 ist jedoch die Absicht ausgesprochen, auch diese zur Aufnahme von Widerlegungen zu verpflichten.

Befonderen Cenfur : Borfdriften find die Preugifden Reitungen gefeglich nicht unterworfen; indeß ift ben Cenforen baufig ber Gefichtspunkt angedeutet worden, bag nicht Alles, was jum Abdruck in einer größeren Schrift fich eigne, in ben Beitungen jugelaffen werben burfe. Mus biefem Standpunkte find auch eine Reibe fpecieller Berwaltungs : Borfchriften er= laffen worden, welche die Zeitungepreffe vielfach beschränken; dies bat aber nicht verbindern fonnen, daß in neuefter Beit die Preufifche Tagespreffe einen bedeutenden Huffdwung genommen bat, und baß fogar einige Zeitungen ben Character von Oppositionsblättern angenommen haben. Preugen bat die ausbrückliche Bundespflicht (&. 5. des Preg : Gefeges), bei der Aufficht über feine Beitungen mit wachsamen Ernfte ber= geftalt ju verfahren, bag allen Rlagen und unangenehmen Erörterungen vorgebeugt werde; es ift alfo verpflichtet, von den Redactionen eine gemiffe Mäßigung ju verlangen, und baraus folgt, bag es die Ausartung einer Zeitung in eine organifirte Opposition gegen die Regierung, die überdies mit

einer richtigen Auffaffung der politischen Gigenthumlichkeit Preus gens unvereinbar ift, nicht dulden darf.

Wie sehr übrigens die Preußische Regierung die Bedeutung der Tagespresse in ihrem Ginfluß auf Förderung des Nationalgeistes zu achten versieht, beweist die Circular Berfügung des Ministers des Innern vom 7. April 1842. \*)

\*) Dr. 176 bes Dinift.=Blattes:

Eircular-Berfügung an fammtliche Königl Oberpräsibien, betreffend die Sinreichung allgemeiner Uebersichten über bie periodische Presse und Tagesliteratur in ben Provinzen vom 7. April 1842.

Die periodifche Preffe nimmt unter ben Mitteln, aus benen bas geiftige Bedurfniß bes Bolte feine Befriedigung fucht, eine borgugliche Stelle ein, indem fie jeglichem Intereffe, bem politischen, wie bem wiffenschaftlichen, bem äfibetischen und gewerblichen, eine regelmäßige und allgemein jugangliche Rabrung bietet, bie, burch ben Reig ber Reubeit berffarft, fomobl Belehrung als Unterhaltung gemahren foll. Wenn ihre Bebeutung burch bie in allen Bolfsflaffen bervorgetretene geiftige Regfamteit fortwährend gefteigert wird, fo bat auch bie neue Genfur-Inftruction bie Wichtigkeit ber Tagesliteratur erhoht, meshalb es erforderlich mird, ibre Bewegung naber in's Muge ju faffen, und fiber Gehalt, Richtung und Ginflug berfelben fich ju orientiren. Das reiche Material, welches tiefelbe fur bie Beurtheilung ber politischen, fittlichen und intellectuellen Entwickelung ber Mation barbietet, ift bieber nicht genugsam gewurdigt worben. Hus bem Inhalte, bem Tone und ber Farbe ber Blatter einer Probing, aus bem Umfange und ber Bilbungeftufe ihrer Lefefreife laffen fich bie gewichtigften Folgerungen auf Die geistigen Buftanbe ber Ginwohnerschaft gieben, und ein Ueberblick ber gefammten periodischen Literatur aller Provingen wurde jugleich ein treffendes Bild ber geiftigen Physiognomie ber Nation gewähren. Gin folcher Einblick ift aber nur auf Grund einer umfaffenden Characteriftif ber Eageeliteratur und einer vollftanbigeren Information fiber ben Umfang ihrer Berbreitung und Benutung ju gewinnen.

Die bieher von ben Königl. Dberpräsibien eingereichten Berzeichnisse ber in ben Provinzen erscheinenden Zeitschriften, obichon sie dem Zwecke ber polizeilichen Controle, aus welchem sie bieher zunächst erfordert wurden, Genüge zu leiften, bieten in ihren, nur die formelle Seite des Gegenstandes und bessen außeren Berhältnisse berührenden Angaben und Rubrifen eine solche sichere und ausreichende Grundlage nicht dar. Soll die periodische Literatur fur das Berfiandniß und die Fortbildung ber Bolkszustände be-

e) Befondere Aufficht über den Gewerbebetrieb der Buch= und Runfihandler, Leihbibliothekare, Un= tiquare, Buchdrucker und Lithographen. \*)

§. 15.

Coon. im §. 127. bes Gewerbe : Polizei : Edicte vom

nut werben, so bedarf es vielmehr eines näheren Singehens auf das Wefen und Wirken der Tagespresse, einer ausmerksamen Verfolgung ihrer Bewegung und einer gründlichen Kenntniß ihres Gehalts und ihrer Sinswirkung.

Aus biesem Gesichtspunkte ersuche ich beshalb Ein Königl. Oberpräsibiumhierdurch ergebenst, über Gehalt, Richtung, Leistung und Einsluß der gefammten Journalistik der Provinz einen übersichtlichen Bericht erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend ansehen zu wollen, daß derselbe für eine Beurtheilung des Bildungszustandes und des Geistes der Provinz aus der Physiognomie der bortigen Tagesliteratur die erforderlichen Daten gewähren foll. In welchen Wasse demselben überbaupt, der Natur des Gegenstandes nach, genügt werden könne, muß die Ersahrung erst herausstellen, da es sich hier um den Andau eines noch wenig bestellten Feldes handelt; doch dürste es zweckmäßig erscheinen, folgende Grundlinien bei Abfassung des Berichts zu berücksichtigen. Als Gegenstand des Berichts sind alle inländischen Zeitschriften anzusehen, welche einer ministeriellen Concession bedürsen.

Dieselben werden in bem einzureichenden Tableau, jur Forberung ber Uebersicht, nach ben Rategorien:

politische, wissenschaftliche, gewerbliche, Unterhaltungs= und Berordnungs=Blätter

ju ordnen fein.

Den in ben bisherigen Berichten fur ben cenfurpolizeilichen Zweck aus-

<sup>\*)</sup> Es ift nicht die Absicht, bei biefer Darstellung alle Berhältniffe biefer Gewerbetreibenden zu erschöpfen, es sollen nur die wesentlichsten Borschriften, welche mit ber Beaufsichtigung ber Presse im näheren Zusammenhange stehen, hervorgehoben werben.

7. September 1811 \*) wurde bestimmt, daß sich Niemand ohne Genehmigung der Regierung als Buch = und Runfthandler,

reichend enthaltenen und nur burch ein Urtheil über die Qualification ber Cenforen ju vervollständigenden Rotigen werden im Wesentlichen noch folgende Rubriten bingutreten muffen:

Character und Tenden; der Zeitschriften, Werth und Zweckmäßigkeit derselben, Größe ihrer Auflagen, Zahl ihrer in der Probin; debitirten Exemplare, Umfang und Bilbungsstufe ihrer Leserkreise.

Die ersten beiben Aubriken sind für eine möglichst prägnante Charakteristif bes wesentlichen Gehalts, ber Richtung und Farbe ber Zeitschrift und für ein motivirtes Urtheil über Leistung, Werth und relativen Ruken berselben bestimmt; die solgenden drei Aubriken sollen, nächst den Zahlen-Angaben, über die Verbreitung der Zeitschrift und den Umfang ihrer Benutung zugleich den Ginfluß berfelben, durch die nähere Bezeichnung ihrer Leserfreise, nach Stand und Vildungestuse in's Licht stellen.

Dhne Zweifel werben vorzugeweise bie Cenforen ber betreffenden Tagesblätter in allen biesen Beziehungen, namentlich fur bie Charafteriftif ber Beitschriften, die zuberläffigften Daten an die hand zu geben vermögen.

Endlich erscheint es für ben Zweck ber Erlangung eines möglichst gestreuen und umfassenden Bildes der geistigen Zustände der Proding wesentslich erforderlich, dem Bericht über die inländische Tagesliteratur, als Anhang, auch über die Benutung der auswärtigen Zeitschriften im Inlande, eine kurze Notiz folgen zu lassen, welche sich jedoch nur auf die approximative Angabe der in der Proding cursirenden Exemplar-Zahl und der Bezeichnung der Lesertsaffen dieser Zeitschriften zu beschränken braucht.

Indem ich dem Königl. Deerprafibium die Berücksichtigung diefer, die Behandlung des Gegenstandes keinesweges erschöpfenden Andeutungen ans heimgebe, bemerke ich schließlich, daß es der gewünschten ausführlichen Darftellung nur in dem ersten Berichte bedarf, während künftig eine jährliche, im Monat Februar zu erstattende Anzeige der im Lause des Jahres einzgetretenen Beränderungen, namentlich in Bezug auf den stattgehabten Buwachs und Abgang in der periodischen Literatur, genügend erscheint, so daß dann anch die bisher eingereichten Jahresverzeichnisse der Zeitschriften wegkallen.

Berlin, ben 7. April 1842.

Der Minister bes Innern und ber Polizei gez. v. Rochom.

\*) Gef. G. 263.

Buchdrucker, Leihbibliothekar und Untiquar etabliren könne. Unter welchen Bedingungen die Regierungen diese Genehmisgung ertheilen dürfen, sollte ihnen von der obersten EensurBehörde (damals der Minister des Innern) eröffnet werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung, welche auch auf Lithosgraphen ausgedehnt worden ist, sind die Cabinetss Drdre vom 23. Detbr. 1833 \*) und das Eircular-Rescript vom 7. Novbr. 1833 \*) ergangen, wonach die Concession an folgende Bestingungen geknüpft worden ist:

- 1) Böllige Unverdächtigkeit und Unbescholtens beit, auf deren Nachweis mit befonderer Strenge und Sorge falt gehalten werden foll.
- 2) Der jum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthige und mindesiens ein folder Grad von allgemeiner Bildung deffen Jemand bedarf, um sich mit den, das Gewerbe betrefenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können.
- 3) Bermögens = Nachweis.

In Berlin wird der Nachweis eines eigenen Bermögens von 5000 Thlrn., in allen anderen Orten von 2000 Thlrn. verlangt. In Fällen, wo eine befondere wiffenschaftliche Bildung oder die Berbindung mit berühmten Gelehrten eine Ausenahme zulässig erscheinen läßt, kann solche durch den Minister des Innern ertheilt werden.

Der Bermögensnachweis wird nur von Buchhandlern verlangt.

Leihbibliothekare, Borfteber von Lefe : Cabinetten, infofern

<sup>\*)</sup> Gef. G. 290.

<sup>\*\*)</sup> Ann. 1046.

ber Butritt einem Jeben gegen Erlegung einer Gelbvergütigung freifteht, und Unternehmer von Lefe : Cirfeln, benen Jeder fur ein beftimmtes Albonnement beitreten fann "), find beim Musgeben von Buchern noch an befondere polizeiliche Borfchriften gebunden. Bucher und andere Drudfachen, welche entweder durch ihren Inhalt oder dabei befindliche Rupferfliche in irgend einer Beziehung fur Religion, Sittlichkeit, Unftand und burgerliche Ordnung anftogig, zweidentig oder fchlupfrig find, fo wie diejenigen, welche die Ehrfurcht gegen ben Regenten und die Achtung vor ber Staatsverfaffung verlegen, ober gar auf Erregung von Ungufriedenheit mit der Regierung abzweden, durfen in feiner Leibbibliothet, Lefegefellichaft ober Lefe-Cabinet geduldet werden. (Circular = Berfügungen vom 1. October und 23. November 1819. Unn. B. 3. G. 945 ff.) Die Beffger von Leibbibliothefen muffen beshalb das vollftandige Bergeich= nif der fur diefelben bestimmten Bucher der Polizeibeborde jur Genehmigung vorlegen und diefelbe fur die fpater angufchaffenden Schriften befonders nachfuchen; ohne diefe Geneh: migung durfen fie tein Buch ausgeben. Bon Beit ju Beit ift die Polizei befugt, Revisionen vorzunehmen. (Girculare vom 1. Det. 1819.) Dies gilt auch von Privat: Lefegirteln. (Refer. vom 5. Nov. 1832. Unn. B. 16. S. 965.)

Das Leihen von Büchern an Gymnasiaften ift den Leihe bibliothekaren auf das Strengste unterfagt. (Eirc. vom 8. April 1825. Ann. B. 9. S. 393.)

Infofern die Polizei aus den Leihbibliothefen und Lefecire feln auch diejenigen Schriften entfernt, welche den Cenfurvorsichten zwar entsprechen, nach dem Ermeffen der Polizei aber

<sup>°)</sup> Eircelar-Berfügung v. 23. Novbr. 1819, Ann. 948,

zur Ausleihung nicht geeignet sind, vermag sie eine Gesegesftelle, worauf diese Besugniß sich gründet, nicht anzusühren °). Sie solgert es aus allgemeinen ordnungs = und sittenpolizeisichen Grundsägen, und beruft sich namentlich auf die Bestimmungen des Gewerbe Polizei Edicts, wonach die Bedingungen des Gewerbebetriebes von der Censurbehörde vorgeschrieben werden sollen. Hierunter sind aber nur die Concessionsbedingungen zu verstehen, welche ein für allemal durch die Ordre vom 23. October 1833 vorgeschrieben worden sind. Die Bedingung, daß Leibbibliothekare nur solche Schriften, deren Lectüre die Polizei gut heißt, verleihen dürfen, ist in dieser Ordre nicht enthalten. Sie würde auch den Berkehr und das Eigenthum dieser Gewerbtreibenden ganz illusorisch machen. Deshalb entshalten diese Beschränkungen eine Doppel Censur, welche zu eisnem sehr erheblichen Eingriff in das materielle Privateigenthum

<sup>&</sup>quot;) Bei Gelegenheit ber Berordnung fur bie Lefezimmer in ber Situng bes Frangofifchen Staatsraths vom 13. December 1811 außerte fich Napoleon: "Ich bin erftaunt, bag man in Frankreich eine fo flofterliche Bucht einfüh= ren will. Man geht fo meit, Bucher ju verbieten, die in allen Sanden find, und bie alle Welt Gelegenheit bat, ju lefen. Diefer Zwang, biefe Plackereien liegen nicht in ber Abficht bes Staats-Dberhauptes. Ich billige, bag man fchlechte Biicher nicht in bie Lyceen bringen laffe, aber außer ihnen moge jeder lefen, mas er will. Das befaßt fich die Polizei bamit, bie Gemiffen ju regieren? Diefe ausnehmenbe Liebe jur guten Ordnung wird eine mabre Tyrannei. Man legt ben fchlechten Buchern einen gu großen Werth bei, wenn man fie schlechthin verfolgt; bies ift bas ficherfte Mittel ihnen einen Werth ju geben. Bubem fürchte ich bie baraus ju schöpfende Belebrung nicht; dies ift es nicht, mas ben Um= fiurg ber Dinge in Franfreich berbei geführt bat. Unter Lubwig XV. wußte man alles, mas man heute weiß, ohne bag bie Monarchie baburch beunruhigt murbe. Die Revolution entsprang aus ber Schmache und Thorbeit ber vorigen Regierung. Es ift nothig, baf bie Direction bes Druck= wefens von liberaleren Ideen ausgehe. Locré a. a. D.

führt, und der gesetzlichen Grundlage ganglich entbehrt \*). Das gegen ift es gesetzlich gerechtfertigt, und gereicht jum Bortheile

°) Bon einem anderen Gesichtspunfte geht das sonft fehr bemerfenswerthe Rescript des Ministers des Innern vom 19. März 1842 aus: Ministerial-Blatt Nr. 107.

Sircular Berfügung an fämmtliche Königl. Ober Präfibien, die Beauffich tigung der Leibbibliothefen und beren Förderung durch Errichtung von Bereinsbibliothefen betreffend, vom 19. März 1842.

Wenn die Allgemeinheit unseres Volksunterrichts bereits gründliche Elementarkenntnisse durch alle Volksklassen verbreitete, so hat zugleich die auf möglichste Anregung der Denkträfte hinzielende Richtung desselben die Wirkung gehabt, daß jene Kenntniß keine todte mechanische blieb, sondern zum lebendigen Impulse des Volksgeistes nach Weiterbildung ward. Namentlich äußert sich dies rege Streben nach geistiger Fortentwickelung in der durch alle Stände verbreiteten Neigung zum Lesen; die Lectüre ist unleugsbar zum Bolksbedürsnisse geworden. So erfreulich dieser lebhafte Vildungstrieb in einem Staate sein muß, dessen Kraft vor Allem auf geistigen Heben beruht, so dringend nothwendig erscheint es, diesen Trieb durch sorgfältige Ueberwachung und Leitung vor Abwegen zu bewahren, da derselbe, in der Wahl der Mittel seiner Vefriedigung sich selbst überlassen, in demselben Maaße zur Ausartung führen kann, wie er, auf das Gute und Nützliche gestentt, auf geistige Entwickelung und sittliche Veredelung entschieden einzwirken muß.

Bor Allem find es bie Leibbibliothefen, aus benen bas großere Dublicum fein Lefebedürfniß befriedigt. Der Ginfluß biefer Unftalten auf ben Bolfegeift in einem Lande, in welchem felbft ber Landmann feine Duge= flunden mit Lefen auszufüllen beginnt, ift taum ju berechnen, und überfteigt an Umfang, wie an nachhaltiger Wirfung ben bes gefammten Buchbandels und ber Tagespreffe. Dur fehr felten werden Bucher von ben unteren Bolfeflaffen gefauft. Tagesblätter geben flüchtig burch bie Sanbe, bie Bucher ber Leihbibliotheten find bagegen bei ber Geringfugigfeit ber Musgabe Allen, auch den Hermeren, juganglich; fie fonnen mit Duge gelefen werden, und muffen, fei ihr Inhalt, welcher er wolle, um fo entschiedener auf Meinung und Gefinnung einwirfen, je weniger ber Salbgebilbete im Stande ift, ben Inhalt burch ein felbstiftanbiges Urtheil ju beberrichen. Die bisber jur Uebermachung bes Leibbibliothefmefens und jur Berbutung bes ichablichen Ginfluffes fchlechter Lecture genommenen Maagregeln, welche fich wefentlich auf eine polizeiliche Controle ber Rataloge, auf bie Prufung ber perfonlichen Qualification ber Leihbibliothet-Inhaber und auf bas Berbot des Bucherverleihens an Comnafiaften beschränten, haben fich in ihrer ftricdes Buchhandels, daß das Circular-Refer. vom 10. Mary 1838 (Unn. S. 156) den Saufirhandel mit Drudfchriften verboten,

ten Durchführung schwierig und unzureichend gezeigt. Der verschiedene Bilbungsstand desjenigen Publicums, welches seine Lectüre aus dem Buchbandel entnimmt, und des bei weitem größeren Lesetreises, welcher auf die Benuhung der Leihbibliothefen angewiesen ift, erheischt eine strengere Controle der in den Leihbibliothefen als der im Buchbandel ausgegebenen Bücher, weshalb nicht allein die verbotenen, sondern alle Schriften, deren Inhalt dem Halbgebildeten schällich werden kann, in den Leihbibliothefen nicht zusgelassen werden sollen.

Dbwohl nun die Circulare bom 1. October und 23. Dovember 1819 (Unn. G. 945 ff.) tie nicht jugulaffenten Bucher im Wefentlichen characterifiren, fo find und tonnen boch bie in benfelben aufgefiellten Rategorien, ber Ratur ber Cache nach, nur gang allgemeine fein, und bie Entscheidung über Bulaffigfeit oder Ungulaffigfeit muß wefentlich dem Ermeffen ber betreffenden Polizeibehorben überlaffen bleiben. Gin competentes literarijches Urtheil ift indeg von ber Debrjahl ber mit ber Prufung beauftragten Polizeibeamten, befondere in fleinen Statten, nicht wohl zu erwarten, und es gebort namentlich biefer Umftand und ber baraus hervorgebende Dangel eines grundfählichen und methobifden Berfahrens in ber Bucherfichtung gu ben wefentlichften Unvollfommenheiten ber bieberigen Anordnungen. Dagu fommt, daß bie bisherige Organifation ber Controle, weil ihre Einwirfung nur eine zeitweise eintretenbe, feine ununterbrochene ift und fein fann, ben Leifbibliothefaren, wie bie Praris lebrt, ten großeften Spielraum ju Umgehungen läßt, wie benn namentlich die ftrenge Ausführung eines Berbots bes Bucherverleihens an Schüler faft gar nicht ju beauffichtigen ift. Gbenfo wenig bietet bie burch bie Allerhochfte Orbre bom 23. October 1833 (Ann. 1047) verordnete Prufung ber Qualification ber Leihbibliothefare eine ausreichende Garantie, ba ber verlangte Grad von Bildung und Urtheilefabig : feit feine fichere Gemahr fur Sittlichfeit und Lovalitat ber Gefinnung ju leiften bermag.

Mit jedem Jahre steigert sich, in Folge der rasch fortschreitenden Gesammtbildung, das geistige Bedürsniß der Nation und der Einfluß der Leihbibliothefen, aus denen dasselbe vorzugsweise seine Befriedigung sucht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt deshalb die ernsteste Beachtung, und macht allgemeine dem Zwecke entsprechendere Maagnahmen dringend noihwendig. Ich glaube daher diese Augelegenheit der Erwägung des Königl. Oberpräsidiums besonders empfehlen zu müssen, indem ich basselbe um gutachtzliche Aeußerung darüber ersuche: wie eine durchgreisendere Controle des Leihbibliothekwesens zu bewirken sein möchte. Schwerlich dürste die hier zur

und das Einfammeln von Subscriptionen auf Druckschriften von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht hat, da diese Art des Gewerbebetriebes keine Begunftigung verdient.

Erwägung gestellte Trage burch eine nur gescharftere Sandhabung ber bisberigen Berordnungen genugent ju erledigen fein. Polizeiliche Dlaafregeln fcheinen jur gofung berfelben überhaupt nicht auszureichen, und es mare baber ju erwägen, ob es nicht rathfam ericheine, ben Gemeinfinn fur biefe Ungelegenheit ju intereffiren und die Bildung von Privatvereinen gu begunftigen, welche es fich jur Aufgabe ftellten, die obrigfeitliche Controle ber Leibbibliothefen ju unterftugen, und burch Errichtung bon Bereinebis bliotheten, wie ichon an mehreren Orten geschehen ift, einen burchgreifen= beren Erfolg ju fichern. Die Ginwirfung ber Polizei, welche ihrer Natur nach nur eine negative, ben fchablichen Ginfluß fchlechter Lecture, burch Husicheibung und Beichlagnahme verberblicher Bucher möglichft abwehrente fein fann, murbe in folder Unterftugung burch Privatvereine erft ibre pofitive Erganjung finden. Goll nämlich die ermachte Reigung bes Bolts ju forte gefetter geifliger Entwickelung, und bas vorhandene Lefebedurfniß ju einem wahrhaften Bebel bes Forifchritte, ber Sittlichfeit und Lopalitat bienen, fo barf auch bie nutliche Geite bes Leibbibliothefmefens und einer zweckmäßig gefichteten, mobifeil gebotenen Bolfelecifre nicht verfannt, und es muß neben bem Berbote ber schlechten Biicher jugleich babin gewirft werben, bie guten in Umlauf ju feben und ju moglichst ausgebreiteter Geltung ju bringen. Leibbibliothefen, bei beren Anlage nicht fowohl die Babl, als vielmehr ber Inhalt ber Bucher, nach ber umfichtigen Enticheibung eines von practifchem und patriotifchem Ginne geleiteten Bereins-Musschuffes, in Betracht gezogen, und gute Lecture in einer großen Bahl von Eremplaren gehalten murbe, muffen bom entschiedenften Ginfluffe auf Gittlichfeit, auf Erweckung und Erhaltung eines gefunden Bolte Sinnes fein. Bei ber unverfennbaren Em= pfanglichkeit ber Gegenwart fur bie Forderung gemeinnutigiger Zwecke auf bem Wege ber Affociation, bedürfte es vielleicht nur eines geringen Anfto= fee, um berartige Bereine ine Leben ju rufen, und es ift faum ju bezweis feln, baf es benfelben mit ber Beit gelingen wurde, bas grofere Publicum fur ben Gebrauch ter Bereinebibliothefen ju intereffiren.

In Folge bes Ginflusses folder Anftalten, und ber von ihnen gebote, nen besseren und gemählteren Geistesnahrung wurde ber Geschmack bes größeren Publicums mehr und mehr geläutert, die Kataloge allmählig von schlechten Büchern gefäubert und namentlich die große Zahl seichter und gefinnungsloser Schriftseller discreditirt und zum Schweigen genöthigt werden welche aus der Bielschreiberei ein Gewerbe machen und eine Fülle verberb

# II. Beaufsichtigung der auswärtigen Preffe.

§. 16.

Wie wenig die Preußische Cenfur : Gefengebung Unfpruch darauf bat, fur ein praetisch brauchbares Praventiv-Suftem gu gelten, beweifen die mangelhaften Borfchriften über Beauffichti= gung der auswärtigen Preffe. Die vorbeugenden Maagregeln gegen ben Prefinifbrauch muffen, wenn fie ihren 3med erreiden follen, nicht blos bem Druck, fondern auch ber Berbreitung ichon gebruckter Schriften juvorkommen. Das Cenfur-Edict von 1788 unterfagte beshalb im Urtifel X. ben Buchhandlern ausdrücklich ben Debit folder im Auslande erschienenen Schriften. welche nach Preußischen Cenfur-Grundfägen jum Druck nicht geeignet fein wurden, und verordnete jur Ausführung diefer Borfchrift angemeffene Control = und Straf = Maagregeln. In ähnlicher Weise verlangt das noch gultige Defterreichische Cenfur-Patent vom 14. September 1810 für fammtliche im Huslande erfchienene Druckfchriften eine befondere Debits- Erlaubniß. Bierüber entscheidet das Bücher : Revisions : Umt in besonderen

licher, minbestens zeitischtender Lecture in die Welt fenden, weil sie eines Honorars fur ihre Machwerke, bei dem gegenwärtig durch die Leihbibliothesten gesicherten Abfatze berfelben, gewiß sein können.

Die borftehenden Andeutungen follen der ruckhaltlofeften Erörterung ber bier jur Erwägung geftellten Frage, welche aus berichiedenen Gefichtepuntsten eine mehrfeitige Auffaffung julaft, und bei ihrer Wichtigkeit die grundslichste Beleuchtung erfordert, keinesweges als mafgebend in ben Weg treten.

Bugleich wünsche ich, bag bem Bericht bes Königl. Ober- Prafibiums eine flatistische Uebersicht ber in bessen Bezirke befindlichen Leihbibliothefen und ihres Berhältniffes zur Bebolkerungs-Bahl beigefügt werbe.

Berlin, ben 19. Marg 1842.

Der Minifter bes Innern und ber Polizei,

(gez.) b. Rochow.

Formeln. Bücher, welche sich bes "admittitur" erfreuen, burfen ungehindert öffentlich angekundigt und verkauft werden; bei Büchern mit dem "transeat" fällt die öffentliche Ankundigung weg; Werke "erga schedam concedatur" sollen nur Geschäftsmännern und Gelehrten verabfolgt werden; Bücher zu lesen, über welche das Interdict "Damnatur" ausgesprochen ist, erlaubt in einzelnen Fällen die Polizei-Hoffielle; Prosessoren und eigentlichen Gelehrten soll diese Erlaubniß niemals versagt werden.

Das Preußische Censur-Edict von 1819, welches alle älteren Censurvorschriften aufgehoben hat, faßt nur die eine Seite dieser Präventiv-Maaßregel auf, und ist nur auf Berhinderung des Druckes unstatthafter Schriften gerichtet, beschränkt sich mithin wesentlich auf Beaufsichtigung der inländischen Presse. In Bezug anf die auswärtige Presse enthält der Arztikel XI. die Borschrift, daß keine außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache geschruckte Schrift ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Oberzensur-Behörde in Preußen verkauft werden dürse. Alle in den Deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften, so wie alle außerhalb derselben in frem den Sprachen gedruckte Bücher haben also in Preußen freien Eingang ohne Unterschied, ob ihr Inhalt den Preußischen Censur-Grundsägen entspricht oder nicht. Man scheint bei Ubsassung des Censur-Edicts an die

<sup>°)</sup> hieraus folgt, baß folche Schriften nicht wegen einer vorausgesetzten Schäblichkeit, sondern nur wegen ihrer Strafbarkeit und zwar nicht im Berwaltungswege, sondern nur vom Richter unterdrückt werden können. Diesen Folgesat hat die Praxis indeß nicht anerkannt, vielmehr schreiben sich die Berwaltungsbehörden im Sinne des anfgehobenen Artikels X. des Censur-Sdicts von 1788 bas Recht zu, solche Schriften auch dann schon vom Debit auszuschließen, wenn ihr Inhalt, ohne ein strafbares Bergeben zu enthalten, den Preußischen Censur-Sesetzen nicht entspricht.

Möglicheit einer gleichförmigen Cenfur und einer übereinstimmenden Bollziehung des provisorischen Bundes=Prefigeses in allen Deutschen Bundesstaaten geglaubt zu haben, und hat sich deshalb auf eine specielle Beaufsichtigung der außerhalb der Bundesstaaten erscheinenden Schriften beschränkt; die Ersahzung hat bewiesen, daß diese Boraussezung nicht zutrifft. Alle lein wäre in den Deutschen Bundesstaaten eine solche Uebereinstimmung in Handhabung der Eensur auch möglich gewesen, so liegt darin doch kein Grund, daß man die Forderung einer speciellen Debitserlaubniß nur auf Deutsche Schriften beschränkt, und nicht auf alle in fremder Sprache außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erscheinende Schriften ausgedehnt hat.

Man kann nicht fagen, es sei hierbei die Erwägung leitend gewesen, daß Bücher in fremder Sprache nur Lesern von höherer Bildung jugänglich seien. Denn jedes Buch, welches im Inland in fremder Sprache gedruckt wird, unterliegt der Censur, und die Preußische Geschgebung statuirt keinen Unterschied der Bildung, wie dies in Desterreich der Fall ift, sondern unterwirft Jedermann der vollen Censur-Strenge.

Diese Unvollständigkeit der Gesetzgebung ist indeß im Interesse der Bolksbildung keineswegs zu beklagen. Ihr hat
man zu danken, daß das Preußische Bolk sich nicht gegen die
Bildung des Auslandes abgeschlossen hat und in wissenschaftlicher Hinsicht nicht in Desterreichische Zustände verfallen ist.
In ihr lag die Möglichkeit, vom Auslande aus die inneren
Landesangelegenheiten zu besprechen, wenn die inländische Censur dies versagte.

Die Debitsfähigkeit auswarts erschienener Schriften in Preugen bestimmt fich nach folgenden Grundfägen:

- I. Böllig freien Gingang in die Preußischen Staaten haben:
- 1) fammtliche in ben Deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften, insofern auf dem Titel der Name einer bekannten Berlagsbuchhandlung sieht und der Buchhändler durch diese oder eine andere bekannte Buchhandlung, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gemähr leistet, das Buch erhalten hat; (Artikel 12. des Censur=Edicts.)
- 2) fammtliche außerhalb Deutschlands in fremder Sprache erschienene Schriften.
- II. Un eine vorgängige Debits : Erlaubniß find gebunden:
- 1) Alle außerhalb ber Staaten bes Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gedruckte Schriften.

Diese Borschrift überschreitet den Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832 (Ges. S. S. 216), wonach nur solche in einem nicht jum Deutschen Bunde gehörenden Staate in Deutscher Sprache erscheinende Zeitz oder nicht über 20 Bogen beztragende Druckschriften, welche politischen Inhalts sind, einer Debits-Grlaubniß bedürfen.

Es fragt sich, ob nach der Ordre vom 4. October 1842 jest noch Schriften über 20 Druckbogen dieser Debits-Erlaubniß bedürfen. Diese Frage ist zu bejahen, da die verliehene Preffreiheit an die Bedingung geknüpft ist, daß ein inländischer Berleger auf dem Titel genannt ist.

2) Schriften, welche in Polnifcher Sprache außerhalb ber Preußischen Staaten erschienen (Ordre vom 19. Dezemb. 1834).

In beiden Fallen hat das Dber-Cenfur-Collegium die Debitserlaubniß zu ertheilen.

3) Cammtliche Schriften von Beinrich Beine, Gug:

fow und Wienbarg bedurfen ber Debitserlaubnig des Dber-Cenfur = Collegiums. Diefe Maagregel war fruber auch noch auf die Schriftsteller Laube und Mundt ausgebehnt. Rach= bem diefelben aber im Sabre 1842 bas Berfprechen geleiftet, fich bei ihren Schriften überall ben Genfurgefegen anguschlie: gen, find fie von allen exceptionellen Befdrantungen befreit worden. Die Maagregeln gegen das junge Deutschland fin= den übrigens in den Preuß. Cenfur-Gefegen feinen Unhalt. Infofern fie fich auf bas Berbot aller funftigen Schriften diefer Autoren beziehen und die Dauer von 5 Jahren überfcreiten, welches nach S. 7. des Bundes-Prefgefeges die meitefte Frift ift, mabrend welcher ber Redacteur einer durch die Bundesversammlung unterdruckten Zeitschrift jur Berausgabe ähnlicher Schriften nicht zugelaffen werden barf, icheinen fie überdies mit den im Bundes : Prefgefet ertheilten Berbeigun= gen nicht vereinbar.

- 4) Gedruckte Bucheranzeigen und andere einzelne gedruckte Blätter,
- a. wenn sie innerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckt werden, bedürfen der Debitserlaubniß der hiesigen Local= Censur=Behörde;
- b. wenn sie außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache gedruckt find, bedürfen sie der Debitserlaubniß des Ober-Censur-Collegiums. (Ordre vom 29. August 1835.)

Diefe lette Bestimmung folgt aus dem Artikel 11., die vorhergehende Bestimmung ift aber eine unpractifche Anomalie.

5) Abonnements auf die in fremden Sprachen erscheis nenden Zeitungen des Auslandes durfen von den Postamtern nur nach einem von den Ministern des Innern und der auswartigen Angelegenheiten genehmigten Berzeichniß folder Blatter angenommen werden. Die auf diese Weise nicht zugelafsenen Zeitungen durfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden. (Wiener Ministerial-Conferenz-Beschluß vom 12. Juni 1834.)

Unter Zeitungen werden hier politische Zeitungen versianden, so daß die nicht politischen periodischen Blätter des Ausslandes, wenn sie in fremder Sprache erscheinen, hier im Wege des Abonnements durch die Post bezogen werden dürsen. Insosern das Circular-Reseript vom 29. December 1835 auch den Bezug unter Kreuzband von der ministeriellen Genehmigung abhängig macht, geht dasselbe über die Bundes-Preßgessetzgebung hinaus. Blätter, die man unter Kreuzband bezieht, werden bei dem Berleger bestellt und die Post erhebt davon, nach §. 14. des Regulativs vom 18. December 1824°), den vierten Theil der Brieftage bei der Reitz und Fahrpost. Abonsnements werden bei der Post angenommen, und diese berechnet sich dafür sehr ermäßigte Provisionssäge.

Alljährlich veröffentlicht das General-Postamt einen Preis-Courant, worin unter andern alle debitsfähigen politischen Zeitungen, aufgenommen werden.

# C. Auffichtsbehörden.

- 1. Organifation und Wirkungsfreis.
- a) Ministerien.

§. 17.

Die oberfte Aufficht über die Preffe ift, nach verschiedenen Richtungen bin, unter mehreren Ministerien getheilt. Der rein



<sup>\*)</sup> Gefet: Samml, G. 227.

gewerbliche Theil, das Ralenderwesen und der Zeitungsstempel gehören jum Ressort des Finanz-Ministers; der Zeitungs-Debit sieht unter der Aufsicht des Generalposimeisters. Die Ausführung des Nachdrucksgesetzes erfolgt von dem Justiz-Misnister, den Ministern des Junern, der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten, die, nach Verschiedenheit der Fälle, bald gemeinschaftlich, bald einzeln handeln. Den drei letztgenannten Ministerien sieht auch die oberste Aufsicht über die Eensur-Verwaltung zu, und von diesen ist es der Minister des Innern, der die Polizei über die Presse zunächst und vorzügzlich auszuüben hat.

Ihm gebührt ausschließlich:

aa) die administrative Entscheidung über alle Contraventionen gegen die Censur= und Prefipolizei=Gesetze,

bb) die Ausführung der prefipolizeilichen Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Buchhändler, Antiquare, Leihbibliothe= fare, Lithographen, Aupferstecher, sowie die polizeiliche Aufsicht über die Lese-Cabinette;

co) die prefipolizeiliche Aufficht über Bilder und Schriften, die unter dem Pringip ber Preffreiheit fteben.

Neber Schriften, welche der Censur unterworfen sind, so wie über die vom Auslande eingehenden, theilt der Minister des Innern diese Aufsicht mit den Ministern der geistlichen= und der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 4 des Censur-Edicts) in der Art, daß die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größerer Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, unter der obersten Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologis

fchen, rein wiffenfcaftlichen Werte unter bem Di= nifterium ber geiftlichen Ungelegenheiten und bes öffentlichen Unterrichts, alle übrigen Gegenftande der Cenfur unter dem Polizeis Departement im Di: nifterio des Innern fteben. Das Gefet fchreibt den Cenfur : Miniftern ein gemeinschaftliches Zusammenwirfen nicht ausdrudlich vor: nach der Pragis aber berathen und entichei= den fie über alle diefe Gegenftande gemeinschaftlich, jedoch nicht nach Stimmenmehrheit. Meinungsverschiedenheiten werden im gefammten Staats Minifterio erortert, und wenn baburch fein Einverständniß berbeigeführt wird, von Gr. Maj. bem Ronig entschieden. Die Cenfur : Minifter ernennen und entlaffen bie Cenforen, führen gemeinschaftlich die Aufficht über die Geschäftsführung bes Dber-Cenfur-Collegiums und ber Cenfurbehörden, haben aber feinen unmittelbaren Ginfluß auf die Enticheidung ber einzelnen Befdwerden ber Berleger und Schriftsteller über verweigerte Druckerlaubniß.

Im Art. 3 und in Nr. 3 des Artifels 6 des Cenfursedicts ist ihnen das Recht beigelegt, den Cenfurbehörden Instructionen zu ertheilen. Da der Umfang dieser Bestugnis nicht näher bestimmt worden ist, so haben sich diese Instructionen nicht immer auf blose Aussührung der Gesetze beschränft, sondern häusig von dem Standpunkte eines unbesgrenzten Veto aus, die Grenzen der öffentlichen Mittheilung nach dem vorausgesetzen Bedürfnisse des Augenblicks modisseit. Schon der Staats-Ranzler erließ kurz nach Publication des Censur-Edicts eine (jest antiquirte) Censur-Instruction, die über das Gesetz hinausging, und deshalb von den Censurbehörden als unverbindlich angesehen wurde. Später haben nicht blos die Ministerien, sondern auch Behörden, denen res

fortmäßig teine Aufficht über die Cenfur gufteht, eine Reibe von pregbeschränkenden Verfügungen und Requisitionen erlaffen, die jum Theil auf ephemeren und localen Veranlaffungen beruben. Das Maag ber actuellen Prefliceng in den einzelnen Bezirfen ift deshalb auch ein gang verschiedenes, und es darf feineswegs Alles in Berlin gedruckt werden, mas in Ronigs= berg oder in Coln bas Imprimatur erhalten bat. In keinem Deutschen Bundesstaate, Defterreich vielleicht ausgenommen, bat deshalb blos burch die auf Berwaltungs = Referipte gegrundete Praris die Deffentlichkeit fo beschränkt werden konnen, als in Preugen. In den Gefeten findet die mit einem geficherten Rechtszuftande unverträgliche Befugniß der Auffichtsbeborben jum Erlaffe pregbeschränkender Inftructionen feine Begrundung. Denn auch bas Veto ber Regierung bat feine Schranken im Gefege, der Artifel II des Cenfur : Edicts bestimmt febr um= ftändlich, welche Schriften gedruckt werden durfen, und enthält die ausdrückliche Zufage, daß das Veto über die darin bezeichneten Grengen nicht ausgedehnt werden folle.

Es giebt also auch bei der censirten Presse ein gesetzliches Maaß der Presseriheit, und da aus einem verheißenden Gesesche Rechte entspringen, so hat die Nation ein vollkommnes Recht auf unverkümmerte Gewährung dieses Maaßes. Nach der organischen Bestimmung des §. 59. der Einleitung zum Allg. Landrecht sollen Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzeber ausdrücklich aufgehoben worden sind. Auch sieht nur dem Gesetzeber allein die authentische Auslegung seiner Gesetz zu, und solche declarirende oder derogirende Borschriften erhalten nach §. 10. a. a. D. ihre rechtliche Berbindslichseit erst durch die vorschriftsmäßige Publication.

Gine der dringenoffen Forderungen an die funftige Ge-

feggebung besteht mithin barin, daß sie ben Erlaß aller Cenfur-Inftructionen, welche das Maaß der öffentlichen Mittheilung schmälern oder modificiren, den Cenfur-Auffichtsbehörden unterfage und ausdrucklich dem Geseggeber vorbehalte.

Es ift ber Ginheit in ben Grundfagen und ber Pragis der Prefpolizei, und Cenfur-Bermaltung nicht forderlich gemefen, daß die Oberaufficht in fo viele Sande gerfplittert worden ift. In anderen gandern bat man bas Bedurfnig ihrer Centrali= fation in Giner Sand von jeber anerkannt, und auch in Preugen hat fich baffelbe nicht gang abweifen laffen, wofur die Thatfache Beugniß leiftet, daß die überwiegende Debrjabl der die Preffe betreffenden Berfügungen vom Minifter des Innern von jeber allein erlaffen worden ift. Diefe Theilung ber Auffichts : Beborden fteht mit der aus den alteren Cenfur-Sdicten entnommenen Idee ber Kach : Cenfur im Bufammenhang, die fruber vielleicht in ber mangelnden Universalitat ber Bilbung ihren Grund batte, jest aber bem Berbaltniffe ber Cenfurbeborden überhaupt nicht mehr entspricht. Der Cenfor bedarf feiner fpeciellen Fade fenntniffe, um in einer Schrift ju unterfcheiben, was barin Gefegwidriges vorkommt; fein Standpunkt ift ein negativer, und er barf fich niemals auf ben Standpunkt bes Rritifers ftellen. Bas von ihm gilt, leidet auch auf die boberen Huffichtsbehörden Unwendung. Konnte es fich bei ber Cenfur um die Pflege der Wiffenschaften und Runfte, um Forderung der öffentliden Gefinnung und Nationalbildung bandeln, fo wurden allerdings mehrere Reffort-Minifter babei betheiligt feyn; davon handelt es fich aber nicht: die Cenfur bat vielmehr die Tendeng, die Gelbftentwickelung ber geiftigen Potengen im Bolfe ju gugeln, und hierzu bedarf es feiner literarifden Fachfenntniffe. Die Cenfur ift lediglich beschränkender, verneinender Ratur: fie ift

eine rein polizeiliche Function, und man murbe fich einer Gelbsttäufchung bingeben, wenn man glauben wollte, Diefer Character laffe fich wiffenschaftlich veredeln. Er läßt fich nur mildern und verbeffern, indem man die Cenfur bem Bereiche des administrativen Beliebens entruckt und bem Rechtsprincip unterordnet. Dann find aber ber Minifter ber auswärtigen Ungelegenheiten und das die Pflege der Biffenschaften beauf= fichtigende Ministerium des öffentlichen Unterrichts weniger als ber Juftig = Minifter bagu berufen, mit bem Minifter bes Innern die Cenfur : Berwaltung ju beauffichtigen.") Infofern man indeg barauf verzichtet, die Genfurverwaltung unter ben Rechtsichut einer unabhängigen Beborde ju ftellen, welche bas Recht batte, auf Unrufen der Betheiligten die Aussprüche der Cenfurbeborden ju reformiren, fann die Centralisation ber Cenfurverwaltung in ber Sand Gines Miniftere nicht gewunscht werden, indem es dann einer folden administrativen Allgewalt an jedem Begengewichte fehlen murde.

# b) Dber = Cenfur = Collegium.

§. 18.

Eine ganz neue Schöpfung des Cenfur-Gdicts von 1819 ift das Ober-Cenfur-Collegium, eine Behörde, welche in Berlin ihren Sighat, den Cenfur-Ministern nach Verschiedenheit der Gegenstände untergeordnet ist, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair besteht, und das nächste Organ der Cenfur-Ministerien zur Beaufsichtigung der Presse sein soll. Seine Hauptbestimmung ift nach Urt. VI. des Censur-Edicts.

<sup>\*)</sup> Befanntlich bielt auch Napoleon ben Juftig-Minifter fur ben naturlichen Cenfur-Minifter.

aa) eine richterliche, indem es die Beschwerden der Berfasser und Berleger wegen ganzlicher oder partieller Berweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen und nach dem Geiste des Censurzedicts in letter Instanz collegialisch und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

In diefer richterlichen Function ift bas Dber-Cenfur-Collegium gang unabhängig von den Ministerien; und bierin liegt der wurdige Beruf, den Gebrauch der Preffe gegen die Ginfeitigkeit und Willführ der Cenfurbeborden in Sous ju nebmen. Gerade biervon bat es aber am wenigften Gebrauch machen fonnen, weil den Befchwerdeführern nicht erlaubt ift, die Inftang der Dber : Prafidenten in folden Differengen gu übergeben, diefe Befchwerden aber fo febr an den Augenblick gebunden find, daß in der Regel ber verlette Berfaffer oder Berleger ben Zeitaufwand icheut und fich bei bem Beicheibe des Dber : Prafidenten beruhigt. Um diefer Function eine Bedeutung ju geben, muß es ben Schriftstellern und Berlegern frei geftellt werden, fich mit llebergebung bes Dber-Prafidenten fogleich an das Dber-Cenfur-Collegium ju wenden. Durch Prajudicien einer unabhangigen, gut befegten und richtig organifirten Dber-Cenfurbeborde fonnte die Gefeglichfeit in Sandhabung ber Cenfur febr gefordert werden. Es wurde fich da= durch eine lebendige Pragis bilden, welche die Mangel bes Gefeges ergangen, die Zweifel der Muslegung beben, und die Rechtssicherheit des literarifden Gigenthums fcugen wurde. Wefentliche Borausfegung Diefes Erfolges mare die Berpflich: tung ber Behorde, ihre Urtheile mit Enticheidungegrunden gu belegen. Bas die Cenfur : Berwaltung baburch an Machtvoll: fommenheit einbufte, wurde fie an öffentlichem Bertrauen gewinnen.

bb) eine verwaltende, indem das Dber-Cenfur-Collegium über die Debitsfähigkeit der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher und außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen Schriften Entscheidung trifft.

Da diefe Recenfur nach benfelben Grundfagen ausgeubt wird wie die Cenfur, fo ließe fich vielleicht befürworten, daß fie in Beziehung auf die Deutschen Schriften bem Berliner Begirts : Cenfor, binfichtlich ber Polnifchen Schriften aber bem Bezirks-Cenfor in Pofen übertragen wurde. Die Unfundigung des Buchs in einer Berliner, respective Pofener Zeitung konnte aledann ale Rolge der erhaltenen Debits-Erlaubnif jum Husweis für den gangen inländischen Buchbandel dienen. Diefe Einrichtung wurde ben Bortheil bieten, daß gegen Berfagung der Debite-Erlaubnif eine Beschwerde an den Dberprafidenten und an das Dber-Cenfur-Collegium möglich mare, mabrend jest die lettere Beborde in erfter und letter Inftang darüber ent= fcheidet. Fruber wurden bie Schriften, denen bas Dber-Cenfur-Collegium die Debits-Erlaubnif ertheilt hatte, durch die Umtsblatter befannt gemacht. Dies gefchah gratis, und bierin lag fur die ausländischen Berleger ber Bortheil, daß ihre Gdriften auf Roften der Regierung in 25 officiellen Blattern an= gezeigt wurden. Es ichien bierin eine Benachtheiligung bes inländischen Buchhandels ju liegen; auch waren die Infertions= foften nicht unbedeutend, weshalb der Minifter bes Innern im Jahre 1841 diefe Bekanntmachung aufhob. Geit jener Beit befommt das gewerbtreibende Publicum von diefen Debitegenehmigungen nur mittelft Circulars ber Beborden Rennt= niß, und hierdurch ift nicht blos der Gefchaftegang febr er= fdwert, fondern auch die Controle vereitelt worden, daß der Debit nicht vor der Debits-Erlaubniß erfolge. Thatfache ift es, daß besonders seit jener Zeit die hiefigen Buchhändler diese Schriften ausgeben, ohne die Debits-Erlaubniß nachzusuchen oder abzuwarten. Zu den verwaltenden Functionen des Oberschustenlegiums gehört auch die Aufgabe, mit den Oberprässidenten und Censurbehörden über Censur-Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die Eensur-Instructionen zusommen zu laffen, ihre Zweisel und Bedenken nach den ihm von den Ministern gegebenen Borschriften zu beben.

Deutlicher, als es in diesem Gesetze geschieht, kann es nicht ausgedrückt werden, daß das Ober-Censur-Collegium auf Selbstständigkeit keinen Unspruch habe. Es war unausbleiblich, daß seine Bermittelung bald als ein zeitraubender Umweg erscheinen mußte, der im Interesse rechtzeitiger Erledigung der Censursachen von den Ministerien auch von jeher vermieden worden zu sein scheint, indem das Ober-Censur-Collegium von den meisten Ministerial=Rescripten erft nach ihrem Abgange durch Mittheilung einer Abschrift Kenntniß erhält.

- co) Eine controlirende, indem das Dber-Cenfur-Collegium über die Ausführung des Cenfurgesetze zu wachen hat. Dahin rechnet das Gesetz insbesondere:
- a) Daß es die Falle, über welche fich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem Ministerio anzeige.

Dies kommt aber felten oder nie vor, da fremde Behörden sich zunächst immer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einheimische aber an die Censur-Ministerien zu wenden pflegen, von denen die Beschwerde in der Regel unmittelbar erledigt wird.

β) Die Falle, in benen bie Cenforen bem Geifte bes

Cenfur : Gefetes nicht Genuge geleiftet ju haben icheinen, bem betreffenden Minifterio anzeige.

Da das Dber-Cenfur-Collegium die cenfirten Manuscripte nicht besigt, so kann es auch nicht wissen, welche gesegwidrigen Löschungen der Genfor vorgenommen hat; es kann sich daher nur auf die andere Seite dieser Controle beschränken, indem es diesenigen Stellen zur Anzeige bringt, welche eine Neberschreitung des Maaßes der Schreibfreiheit enthalten; aber auch dazu sehlen ihm in der Regel zureichende Materialien.

y) Daß es jede ihm bekannt gewordene Uebertretung des Cenfur-Gefeges zur Anzeige bringe.

Daß das Dber : Cenfur : Collegium jemals eine Cenfur : Contravention jur Ungeige gebracht batte, barf bezweifelt merden; überhaupt ift aber nichts mangelhafter als die Controle darüber, ob die Cenfur : Borfdriften in jedem einzelnen Falle beobachtet worden find. Es giebt nämlich feine Beborde, welche die Mittel dazu batte. Der Cenfor pruft nur die Manufcripte, benuncirt aber feine Cenfur : Contravention, und fann, ba die einzelnen Rach : Cenforen gang unabbangig von einander ihr Umt fuhren und fich die Cenfurliften gegenseitig nicht mittheilen, über die in feinem Begirke fonft noch erfcheinenden Schriften feine Aufficht führen. Db eine Schrift gang oder theilmeife das Imprimatur erhalten bat, lagt fich außerlich daran nicht erkennen. Der Cenfor ertheilt daffelbe auf dem Manufcript oder auf dem im Befige des Druckers verbleibenden erften Abdruck. Er reicht periodifch gwar Bergeich= niffe ber von ihm cenfirten Schriften ein, die im Dber-Cenfur-Collegium gesammelt werden; hierauf beschränkt fich aber auch diefe Behorde. Mit den Polizei-Behorden, die den eigentlichen Beruf haben, Cenfur-Contraventionen gur Ungeige ju bringen,

steht der dem Oberpräsidenten unmittelbar untergeordnete Cenfor in keiner amtlichen Berbindung. So erklärt es sich, daß
verhältnismäßig nur fehr wenige Cenfur-Contraventionen zur Unzeige kommen, was indeß zugleich eine Folge der Gefetzlichkeit und legalen Gesinnung der Preußischen Buchhändler
fein mag.

Die bem Ober-Cenfur-Collegium obliegende Wachsankeit über die Ausführung des Cenfur-Gesetes begreift auch die Pflicht in sich, sede von den Ministerien etwa beliebte Ueberschreitung des Gesetes zur Sprache zu bringen. Denkt man sich diese Berpflichtung ausgebildet, so würde darin eine große Sicherheit gegen Presbeschränkungen liegen. Das Collegium wäre dann dem ehemaligen französischen Senate vergleichbar, der den Beruf hatte, verfassungswidrige Raiserliche Decrete außer Kraft zu segen. Allein bekanntlich hat der Raiserliche Senat von dieser Befugniß niemals Gebrauch gemacht!

dd) Eine begutachtenbe, indem das Dber-Cenfur-Collegium das Berbot des Berkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die Censur-Ministerien veranlassen soll. Wären die Ministerien bei jedem Debitsverbot an dieses Gutachten gebunden, so hätte die Ubsicht dieses Gesets, den Eingriff in das literarische Eigenthum, der in jedem Debitsverbot liegt, unter den Schutz einer collegialischen Berathung zu stellen, erreicht werden können; dies ist aber keineswegs der Fall. Es ist den Ministerien unmöglich gewesen, vor jedem Debitsverbot das Gutachten des Ober-Censur-Collegiums einzuholen. Bücherverbote haben nur dann eine Wirkung, wenn sie der Verbreitung der Schrift zeitig zuvorkommen; dies setzt aber Einrichtungen voraus, woburch die Regierung von jeder Schrift fogleich bei'm Erscheinen Renntniß erlangt. Solche Einrichtungen sind nicht vorhanden. Das Ober-Eensur-Collegium hat also gar nicht die Mittel, sich zeitig von dem Erscheinen verderblicher Schriften Renntniß zu verschaffen, und seine Dazwischenkunft ist auch bei dem raschesten Geschäftsgange so zeitraubend, daß die Debitsverbote in der Regel erst zur Kenntniß der Gewerbtreibenden gelangen würden, wenn die Schrift längst vergriffen ist. Auch diese Function des Ober-Censur-Collegiums ist deshalb nur selten ausgeübt worden; dies beweisen unterandern die im Publicum bekannt gewordenen zahlreichen, nur vom Minister des Innern ausgegangenen, entweder auf eigenen Untrieb oder auf Anlaß einer einzelnen Polizei-Behörde verfügten Debitsverbote.

Die Organifation des Ober-Cenfur-Collegiums muß alfo mindeftens als fehr mangelhaft bezeichnet werden.

Ift es die Absicht gewesen, in dieser Behörde ein Organ zur Erhaltung der Einheit in den Grundsähen und in der Praxis, so wie zum Schutze des literarischen Eigenthums zu gründen, so mußte ihr volle Selbstffändigkeit von den Ministerien verliehen werden. Dies kann aber nicht geschehen, ohne die eigentliche oberste Censur-Berwaltung von den Ministerien zu trennen und in ein Collegium zu verlegen, das mit der Ministerial Berwaltung in keinem lebendigen Zusammenhang sieht, die Bedürsniffe derselben mithin nicht aus eigener Erschrung kennen lernt. In dem Preußischen Berwaltungs Drganismus wäre dies eine Anomalie. Hieraus solgt aber nicht, daß das Ober-Censur-Collegium nothwendig unselbstssinzbig sein musse: vielmehr solgt zunächst daraus, daß eine

Zwischenbeborde, der neben oder unter ben Ministerien an ber oberften Cenfur : Berwaltung ein Untheil eingeräumt wird, dem übrigen Central-Bermaltungs-Drganismus nicht entspricht, und deshalb unmöglich ift. Man wurde fich einer großen Gelbsitäuschung bingeben, wenn man boffen wollte, durch eine veranderte Organisation des Ober-Censur-Collegiums ben 3med ju erreichen. Jede Zwifdenbeborde, welche mit den Minifte= rien die Dberaufficht theilen foll, ift todtgeboren. Entweder wird fie die Lebensfraft ber Ministerial-Berwaltung, ober biefe wird die Bitalitat des Dber-Cenfur-Collegiums aufgebren. Die Erfahrung bat barüber langft entichieden. Ueberhaupt, fo lange man bas Intereffe ber Preffe von dem der Regierung trennt, fo lange man das Rechtsprincip in feiner vollen Bedeutung der Cenfurverwaltung vorenthalt, und über bas Daaß der Preffreiheit, mas man fur bie Berhaltniffe Preugens paffend balt, noch nicht mit fich einig ift, wird feine Beborde ihren 3med erfüllen; insbesondere wird aber eine folche administrative Bwifchenbehorde immer eine halbe Maagregel bleiben, die Diemand befriedigen fann, und allezeit in ben Minifterien die Reigung hervorrufen wird, ihre hemmende Dagwifdenkunft in ber Praris ju befeitigen. Um wenigften ift eine Berbefferung Diefer Beborde badurch ju erzielen, daß man fie mit Mannern aus verschiedenen Standen befegt. Denn ju allen Beiten ba= ben dem Collegio febr murdige, furchtlofe und felbfiffandige Manner angehört, welche die Bedurfniffe ber Literatur fannten und nach ihrer Ueberzeugung zu handeln verftanden, und mit großem Unrecht murde man deshalb der Perfonal-Befegung diefer Beborde die Erfolglofigfeit ihrer Leiftungen gufdreiben, die in den urfprunglichen und unvermeidlichen Mängeln ihrer

Drganifation und in der Ummöglichkeit guter Competeng= Beftimmungen ihren Grund hat.

### c) Dber : Prafibenten.

#### \$. 19.

Die näch ste Aufsicht über die Censur aller in den Preußischen Staaten herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, ist den Ober-Präsidenten übertragen. In dieser Instanz ist mithin das sonst nach oben und unten geltende Princip der Fach- Censur verlassen worden (Art. III. des Censur-Edicts.) Die Ober-Präsidenten bringen den Ministerien durch Bermittelung des Ober-Censur-Collegiums die einzelnen Censoren in Borschlag, und haben die nächste Aussicht über deren Geschäftesührung. Die Aussicht über preffreie Schriften, so wie über den Debit ausländischer Schriften, ist den Ober-Präsidenten nicht zugewiesen. Sie entscheiden in erster Instanzüber die Beschwerden der Bersasser und Berleger gegen die Censoren wegen Berweigerung der Druckerlaubniß.

### d) Cenforen.

# §. 20.

Nach dem Cenfur-Edict von 1788 ftand den Landes-Justisund Verwaltungsbehörden nach Verschiedenheit der Gegenstände die Cenfur zu, und es war Fürsorge getroffen, daß sedes Bedenken des mit der Durchsicht beauftragten Mitgliedes sogleich in fürzester Frist collegialisch entschieden wurde. In dieser Organisation, welche die Ertheilung der Druckerlaubniß in die hände unabhängiger Collegien und Gerichte legte, lag ein großer Schutz gegen Presbeschränkung.") Bon diesen sehr zweckmäßigen Bestimmungen hat das neuste Censur-Stiet nichts beibehalten, als das in dieser Isolirung sehr bedenkliche Princip dee Fachcensur. Zest soll die Censur durch eine zureichende Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter einzelner Censoren geübt werden, die von den Censur-Ministerien ihre Ernennung erhalten. Diese Censoren haben zwar alle Pflichten der Beamten, aber keine Rechte derselben. Während kein Preußischer Staatsbeamter amovibel ist, kann der Censor jeden Augenblick entlassen werden. Die Wandelbarkeit dieser Stellung ist nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder nicht geeignet, die Selbsstsändigkeit zu fördern.

Nicht an jedem Druckorte wird ein Cenfor ernannt, vielmehr sind ihnen große Bezirke angewiesen. Es mag dies der Einheit der Censur-Berwaltung förderlich sein; für die Schriftsteller ist es aber eine kosispielige und zeitraubende Be-lästigung, ihre Manuscripte nach der fernen Hauptstadt zur Censur schieden zu mussen. Nur Gine Erleichterung gewährt in dieser Hinsicht das Censur-Schied im Art. IV., indem es die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und anderen einzelnen Blättern dieser Art, außer den Oberpräsidial-Städten, den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Controle des Ober-Präsidenten überläßt.

<sup>\*)</sup> In ber Sigung bes Frangofischen Staaterathe vom 26. August 1808, außerte fich Rapoleon:

Wenn z. B die Religion auf ihn (ben Censur-Minister) einen großen Einfluß aussibt, so wird man für kein Buch die Erlaubniß zum Druck gewinnen, wenn es nicht so zu sagen mit einem Glaubensbekenntniß beginnt. Diefe Gefahr läuft man, wenn die Aufsicht über die Presse in die Hand eines Einzelnen gelegt ist: sie befindet sich viel besser unter einem Collegium von Magistratspersonen. Lorré a. a. D.

Die einzelnen Fach-Cenforen sind von einander unabhängig und siehen mit einander in keiner amtlichen Berbindung.
Diese Einrichtung erschwert die Controle, hebt die Einheit in der
Praxis auf, und beläsigt das Publicum, indem ein Auffag,
der mehrere Fächer berührt, auch mehreren Censoren vorgelegt
werden muß. Zur Angabe von Entscheidungsgründen sind die
Censoren nicht verpsichtet. Correcturen und Abänderungen in
den ihnen vorgelegten Manuscripten dursen sie sich nicht erlauben. Sie sollen ohne Verzug und ohne Rückfrage bei anderen
Behörden sich über die Druckerlaubniß entscheiden. Es ist deshalb namentlich unstatthaft, daß einzelne Censoren die Druckerlaubniß suspendiren, d. h. so lange aussegen, bis es sich
entscheidet, ob die Staatszeitung die Artikel liefern wird.

Die Cenforen find unbefoldet, erhalten aber ihre Dub= waltung von den Berlegern bejahlt. Das Cenfur-Edict von 1788 bestimmte in Diefer Sinficht, daß ben Cenforen als Remuneration außer einem Eremplar ber Schrift zwei gute Grofchen fur jeden gedruckten Bogen ohne Unterfchied des Formats bezahlt werden folle. Das Cenfur : Ebict von 1819 übernahm Diefe Gebühren auf die Staatstaffe und ficherte den Berlegern völlige Unentgeltlichfeit der Cenfur ju, mit ber Musnahme, daß bem Cenfor ein Freieremplar der Schrift gutommen folle. Dies beruhte auf der richtigen Unnahme, daß die Sandhabung der Cenfur eine polizeiliche Function fei, und als folche toftenfrei ausgeübt werden muffe. Nachdem fich aber einige Sabre fpater die gange Auffaffung der Cenfur verandert batte, wurde in Dir. 4. der Ordre vom 28. December 1824 Diefe Bestimmung aufgehoben, und vorgefdrieben, daß vom 1. 3anuar 1825 an, von dem Berleger oder Buchdrucker wieder von jedem gedruckten Bogen brei Gilbergrofchen an Cenfurgebühren bezahlt werden follten. Gbenfo wurde in Nr. 5. bestimmt, daß jeder Berleger außer dem an den Cenfor abzusliefernden Freiexemplar, zwei Exemplare jedes seiner Berlagss Artifel und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derzenigen Provinz, in welcher der Berleger wohnt, unentgeltlich einzusenden habe. Diese Leistungen werden als öffentliche Abgabe angesehen und im administrativen Wege executivisch eingezogen. Ein Reseript vom 22. Februar 1823 spricht sogar den Grundsag aus, daß einer Zeitung, welche die Censurgebühren nicht zahle, ohne Weiteres die Fortsegung untersagt werden könne. Diese Bestugniß ist indeß in den Gesegen, und namentlich im Artikel 17. des Censursebicts nicht gegründet.

Wefcript vom 10. Januar 1823°) ermächtigt worden ift, für jedes Zeitungsinserendum 1 Sgr. an Censur Bebühren zu erheben, so entbehrt diese Abgabe gleichfalls der geseglichen Grundlage; gesehlich ift der Censor nur berechtigt, sich die Censur der Zeitung bogenweise bezahlen zu lassen, und für jeden Bogen derselben 3 Sgr. zu erheben. \*\*)

Die Aufhebung diefer ungefetlichen Abgabe wird um fo mehr erwartet werden durfen, je weniger überhaupt eine Be-

<sup>\*)</sup> Amteblatt. Dir. 4. 1823, ber Regierung ju Potebam.

<sup>\*\*)</sup> Ueber die Ginziehung ber Pflicht Eremplare ber R. Bibliothef ift folgende Circ. Berf. erlaffen worden:

Eire. Refer. d. Minister. ber geistlichen, Unterrichtes und Medicinal : Angeslegenheiten vom 25. Februar 1840.

Befanntmachung.

<sup>1)</sup> Die inländischen Buchhandler, Buchbruckerei-Besiter und Gelbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung Rr. 5. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. December 1824 obliegenden Berpflichtung,

steuerung des geistigen Berkehrs, wie sie in den Censurgebühren liegt, sich iheoretisch rechtsertigen läßt. Die Abgabe des Censurgroschens fur Inferenda in den Berliner Zeitungen trifft vorzugsweise die dienende und die zu öffentlichen Unkländigungen

wie es bisher häusig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben ben von ber Verwaltung ber hiesigen Königl. Bibliothef an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflicht-Eremplare von den von ihnen verslegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leiften, und spätestens, von dem Tage des Empfanges der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Verlin wohnhaften, und nach Verlauf von den die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstwerleger, die Sinsendung der verlegten Schriften an die Königl. Vibliothef zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Sinsendung nicht erfolgt.

2) Bom 1. Januar 1840 an find nur von benjenigen inländischen Beitschriften, beren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Berwaltung der Königlichen Bibliothef ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothef zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflicht-Eremplare erft am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothef

ju fiberfenben.

3) Bon ben im intanbifchen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abbricken aus größeren Werfen, inebesondere den Abhandlungen intanbischer gelehrter Gesellschaften und Bereine, Zeitschriften u. f w. ift die Ablieferung der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiefige Königl. Bibliothef in derselben Wile, wie von anderen literarischen Publicationen, zu bewirfen.

4) Bon neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabbrücke nicht ausgenommen), auch wenn bieselben feine Beränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf bem Titel bezeichnet werben, ift gleichfalls die Abgabe ber gesehlichen Pflicht-Eremplare an die hiefige Königl. Bibliothef zu bewirfen.

5) Wenn eine intanbifche Buchhandlung mehrere ober fammtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer intanbischen ober ausländischen Buchhandlung, ober von einem intanbischen ober ausländischen Selbsiverleger fäustich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch ben Meg-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Berlegerin besselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothet abzuliefern.

oft genöthigte, gewerbtreibende Klasse, und die Abgabe der Censurgebühren überhaupt verstößt sogar gegen die Zusicherung im §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, daß außer den dort angeführten Steuern andere nicht erhoben werden sollen. Der Censurgroschen wurde überdies zu einer Zeit (im Jahre 1823) eingeführt, als die Zussicherung des Censur-Edicts, daß die Censur völlig unentgeltlich gehandhabt werden solle, noch in voller Krast bestand.

Das Publicum bat fich feit langer Zeit baran gewöhnt, über die Ginfeitigfeit und Willfuhr ber Preufifden Cenforen gu flagen. Diefe Rlage ift aber fast überall ungerecht; denn bevor nicht der Preffe ein geficherter Rechtszustand gewährt wird, bevor nicht bie Mangel der Gefeggebung ausgeglichen find, und die gange Huffaffung der Cenfur eine andere wird, wird man fich vergebens nach guten Cenforen und nach jureichenden Berhaltungeregeln fur ihr epineufes Umt umfeben. Gelbft dann wird aber ber dornenvolle Beruf eines Cenfors für felbfifiandige und gebildete Manner wenig Ungiehungefraft haben, fo lange bem Imprimatur des Cenfors das Unfeben einer definitiven Entscheidung gebricht und er der Gefahr von Regreß-Unfpruden ausgefett bleibt. Rach ber Pragis enthalt nämlich das Imprimatur durchaus feine Gemahrleiftung fur die Debitsfähigkeit ber Schrift und feinen Schutz gegen adminiffrative Repreffiv-Magregeln. Huch die unter inländifcher Cenfur erfchienenen Schriften tonnen von den Bermaltungebeborden unterdruckt merden, wenn ihr Inhalt unftatthaft erfdeint, und nach der Ordre vom 28. Dembr. 1824 hat der Berleger dann feine Ent= fchabigung nicht vom Staate, fondern vom Cenfor ju verlangen. ")

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung burfte zwar jest als aufgehoben zu betrachten fein: noch hat indef fein Gerichtshof bie Richtigkeit diefer Auslegung an-

Diese bedeutungslose und für den Cenfor gefährliche Wirfung des Imprimatur ift aber nicht dazu geeignet, einem Amte Geltung und Ansehen zu verschaffen, das ohnedies von der öffentlichen Meinung überall angeseindet wird.

## e) Exceptionelle Reffortbestimmungen.

§. 21.

Durch befondere Verordnungen find die oben erwähnten Reffort-Verhältniffe vielfach modificirt worden, dahin gehören folgende Gattungen der Cenfur:

aa) die Landkarten-Cenfur, welche nach einem Erlaß des Staatskanzlers vom 16. Januar 1816\*) dem statistischen Bureau zusteht, und früher sich auch auf die Censur statistischer Werke erstreckte. Die letztere ist seit dem Censur-Edict von 1819 auf den ordentlichen Censor übergegangen, die Landkarten-Censur des statistischen Büreaus wird aber noch als fortbestehend betrachtet.

In dieser Hinsicht hat die Ordre vom 25. April 1836\*\*) noch eine besondere Beschränkung des Berlagsrechts eingeführt durch die Bestimmung, "daß die Aufnahme größerer Landestheile, 3. B. der Kreise, der Regierungsbezirke ze. nur von den Staatsbehörden, es sei von dem Chef des Generalstades der Armee allein, oder unter seiner Concurrenz, von dem betreffenden Berwaltungs-Chef, veranlaßt und ausgeführt werden dur-



erkannt, und den Cenforen ift von biefer aus bem Gefete vom 11. Mai 1842 zu folgernde Aufhebung noch nichts bekannt, die alte Furcht vor Regreß-Aufprüchen mithin noch nicht geheilt.

<sup>\*)</sup> Gef. S. S. 92.

<sup>°° )</sup> Ann. 1836, S. 383.

fen, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Karten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandz lung mit Privatunternehmern Behufs des Berlags, überlassen bleibe.

bb) Die Censur militairischer Druckschriften, welche sich nicht allein auf alle militairischen Werke und Journale, sondern auch auf alle in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Berhältnisse sich beziehenden Stellen erstreckt, und durch die Ordre vom 24. November 1823\*) dem Genezralstabe unter der oberen Leitung des Chefs desselben übertrazgen worden ist. In seder Provinz ist ein Generalstabsossisier als Censor militairischer Schriften bestimmt; der Chef des Generalstabes vertritt dabei nach §. 5. l. c. die Stelle des Oberschner-Collegiums, während das Kriegs-Ministerium die höchste Behörde in allen Censur-Angelegenheiten militairischer Schriften ist.

In §. 8 1. c. wird die Cenfur des Militair = Mochen blattes einer aus drei Stabsoffizieren des großen Generalfiabes bestehenden Commission, unter der oberen Leitung des Chefs des großen Generalstabs, übertragen.

cc) die Cenfur der Plane von Festungen und ihrer Umgegend, welche durch die Ordre vom 18. April 1834\*\*) dem General-Inspecteur der Festungen und dem Chef des Generalstabs der Armee übertragen worden ist. Für die Censur der Karten und Plane, in soweit sie besestigte Städte enthalten oder berühren, sind durch Staats-Ministerialbeschluß

<sup>\*)</sup> Gej. E. E. 175.

<sup>\*\* )</sup> Gef. E. E. 66.

vom 31. Mai 1836 folgende, von Gr. Majestät dem König genehmigte leitende Grundfage festgestellt worden:

- a) Bon allen Festungen oder befestigten Städten darf
  sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Erman₂
  gelung einer folchen Straße — bis zum inneren Wallfuße
  selbst erstrecken.
- β) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammen= hängenden Linien, oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte mit aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.
- y) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte seder Urt, ingleichen die Flößen und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brüssen durfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan einsgetragen werden, dagegen muß
- δ) Alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiefen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwischen dem Glacis und dem außersten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. September 1828\*) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.
- dd) Die Ralender-Cenfur. Die Berausgabe ber Ralender war fruher ein Privilegium ber Afademie ber Wif-

<sup>\*)</sup> Gcf. G. G. 20.

senschaften. Um aber das Publicum zu rechter Zeit mit zwecks mäßigen Ralendern zu versorgen und um der Staatskasse das Einkommen aus dem Ralenderwesen zu erhalten, wurde durch das Gesetz vom 18. Januar 1811\*) die dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnete Gewerbe Deputation errichtet, und derselben die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Ralender übertragen. Dabei wurde bestimmt, daß Luxus-Ralender zwar von concessionirten Buchkändlern, Bolks-Ralender aber von Niemand ohne Genehmisgung der Ralender-Deputation herausgegeben, überhaupt aber weder hiesige noch fremde Ralender ohne Stempelung der Ralender-Deputation feil geboten werden sollten.

Um nun den Ralender Debit möglichst zu sichern und mittelbar dahin zu wirken, daß "der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Bolksbuche erhoben werde", wurde durch die Ordre vom 30. August 1816\*\*) der Stempelbetrag für Kalender anderweit regulirt und vorgeschrieben, daß alle Bolksfalender von der Kalender Deputation im Manuscript, alle Luzus Kalender und fremde hier zum Berkause kommenz de Kalender von der Bezirks Regierung censirt werden sollten. — Durch Ordre vom 18. Mai 1820\*\*\*) wurde indeß die Kalender Deputation von der Herausgabe der Bolksfalender unter Borbehalt einiger namentlich genannten entbunden, und diese Herausgabe der Privatindustrie überlassen, dabei aber bestimmt, daß die officiellen Artistel sämmtlicher inländischen Ras

<sup>\*)</sup> Gef. G. G. 145.

<sup>°°)</sup> Gef. G. G. 210.

<sup>\*\*\*)</sup> Ann. S. 310.

lender, nämlich die Ustronomica, die Postcourse, die Jahrmarktsz Berzeichnisse und die Genealogica, von der Ralender Deputation extrahirt werden müssen. Der übrige Theil der Ralender wird vom ordentlichen Eensor censirt, der sich zu überzeugen hat, daß das chronologische, astronomische und genealogische Material, sowie die Nachrichten über das Postwesen und die Jahrmärkte, aus den officiellen Mittheilungen der Ralenderz Deputation entnommen sind.

ee) Die Cenfur der für den gemeinen Mann berechneten Lieder, Gedichte, Pamphlets und anderer Druckfachen ift durch das Rescript des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1837 \*) den Polizei-Behörden übertragen, und dabei bestimmt worden, daß solche Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, nur dann verbreitet werden dürsen, wenn sedes Exemplar derselben mit dem Stempel der Ortspolizei-Behörde versehen ist. Den Ober-Präsidenten wird von allen diesen zum Verkaufe zugelassenen Volksschriften ein Exemplar eingereicht.

Da der Urtifel IV. des Cenfur-Edicts den Polizei-Behörden nur die Cenfur von Gelegenheitsgedichten und Schriften,
Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Urt
überträgt, so liegt in jener Bestimmung eine Ressortveränderung. Außerdem enthält dieselbe auch eine gesetzlich nicht begrundete Recensur der im Deutschen Auslande verlegten Lieder, und anderer für den gemeinen Mann berechneten Schriften.

section business street Practicals its Plantespecialization and



<sup>°)</sup> Annalen G. 138.

2) Befugniß der Cenfur, Auffichtsbehörden zur Unterdrückung von Schriften aus Berwal, tungs, Rücksichten.

a) Debits = Berbote.

§. 22.

Es ift oben (&. 5.) nachgewiesen worden, daß preffreie Schriften und Bilber weder von der Deutschen Bundes-Berfamm= lung, noch von den Preußischen Cenfur : Aufsichtsbehörden aus Berwaltungs = Ructfichten unterdrückt werden fonnen. Enthal= ten fie Meußerungen oder Thatfachen, burch beren Beröffentli= dung bestehende Gefete verlett werden, fo haben die Polizei-Behörden entweder auf Unrufen eines Betheiligten, oder auch von Amtswegen bas Recht, die Eriftenz ber Berlegung ju conftatiren, die Schuldigen zu ermitteln, und diefelben an die betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung abzuge= ben. Daß fie hiermit auch eine vorläufige Debitssuspenfion und Beschlagnahme bis jur Entscheidung verbinden können, ift bereits erwähnt worden. Daffelbe Recht fieht ihnen zu, in Bezug auf folche im Auslande erschienene Schriften, welche bier freien Eingang baben, wenn durch ihren Inbalt die Gefege des Landes verlegt find. Sind die ichuldigen Urbeber im Inlande nicht zu ermitteln, und fann auch die Rücksendung folder ftrafbaren Schriften an die Beimathebeborbe bes Berfaffers ober Berlegers nicht ftattfinden, fo wird den biefigen Polizei = Beborden das Recht zugestanden werden muffen, die Schriften in amtlicher Bermahrung ju behalten, bis die Betheiligten fich der Untersuchung stellen. Auch folde Schriften, welche durch einen Ausspruch der Bundesversammlung auf Grund des S. 6 des proviforifchen Bundes : Prefigefeges unter-

druckt worden find, muffen von den biefigen Beborden, obne Dazwischenkunft des Richters, außer Cours gefest, und in Befclag genommen werden. In dem allegirten §. 6 hat fich nämlich die Bundes: Berfammlung die Befugnif beigelegt, Zeit= fcbriften und Schriften unter 20 Bogen, welche in einem Deut= ichen Bundesstaate erscheinen, und nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiffion der Wurde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder ber Erhaltung bes Friedens und der Rube in Deutschland zuwider laufen, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem feine Uppellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen find verpflichtet, diefen Ausspruch zu vollziehen. Diefe Unterdrückung fann auch dann ftattfinden, wenn die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem anderen Bundes= ftaate ericeinenden Dructichriften verlegt glaubt, durch freund= schaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abbülfe nicht gelangen tann, fic deshalb bei der Bundesversammlung beschwert, und diefe die Befdwerde, nach vorgängiger commiffarischer Untersuchung, für ge= grundet halt. Daß endlich Schriften, welche zu ben verborenen gehören, weil ber Rame bes Berlegers, und bei Zeitschriften ber Name bes Redacteurs nicht genannt ift, von den Polizei-Straf-Beborben confiscirt, und Schriften, welche eine Cenfur : Bor= fdrift verlegen, im Wege des polizeilichen Straf - Berfahrens, alfo nach vorgängiger Untersuchung, in Beschlag genommen werden fonnen, ift im S. 9 des proviforischen Bundes= Prefi= gesetzes und in Dir. 1 und 5 des Cenfur-Edicts von 1819 ausdrücklich vorgeschrieben.

In welchem Umfange aber die Berwaltungsbehörden das Recht haben, Schriften, worin fein Strafgeses verlegt worden

ift, ju unterdrucken, ift aus den Gesegen nicht mit hinreichen= der Deutlichkeit zu entnehmen.

Das Cenfur : Edict von 1788 erffart im Artifel 11. die Cenfur Beborden fur berechtigt, alle Bucher, deren Debit in biefigen Landen nach dieffeitigen Cenfur : Grundfagen ungulaffig ift, gleichviel, ob fie im In= oder im Auslande erschienen find, durch ein an alle Buchbandler ju erlaffenbes Circular ju verbieten. Diefe Borfdrift ift in bas Cenfur : Edict von 1819 aber nicht übergegangen, und da nach dem Gingange beffelben alle alteren Cenfur-Boridriften aufgehoben worden find, fo fonnte baraus gefolgert werden, daß biefe Befugniß ber Berwaltungebehörden ausdrücklich aufer Rraft gefett fei. Dafur fpricht auch die Faffung bes Ur= tifel 13. bes Cenfur : Edicts von 1819, worin dem Berleger einer Schrift, die auf Grund bes &. 6. bes proviforifchen Bundes-Prefgefeges von der Bundes-Berfammlung unterdrückt worden ift, ein Unfpruch auf Entschädigung jugeftanden wird. Diefe Beftimmung läßt auf die Unnahme fchließen, baß allein ber Bundesverfammlung die außergerichtliche Unterdrückung einer Schrift zustehe. Run wird gwar in Urtifel 6. von dem Berfaufeverbot unjulaffiger Schriften gefprochen; bierunter fcheint man aber nur diejenigen in andern Deutschen Bundes= ftaaten ericbienenen Schriften verftanden gu haben, welche gegen ein Preußisches Straf=Gefen verftogen. Indeß ift in Dir. 3. der Cab. Drdre vom 28. December 1824 ausbrücklich von Schriften die Rede, welche unter Cenfur ericbienen, aber dennoch unterdrückt worden find, und endlich werden in Dr. 6. der Ordre vom 6. August 1837 alle Schriften, beren Berkauf und Berbreitung burch fpecielle Berfugungen ber competenten

Behörbe unterfagt ift, oder fünftig unterfagt werden möchte, ju den verbotenen gezählt, welche nach §. 5. des Artikel XVI. des Cenfur-Edicts, sobald sie verkauft oder ausgegeben worden sind, insoweit consiscirt werden sollen, als sie sich bei dem Berkaufer vorsinden. Daß unter "den competenten Behörzen" die Cenfur-Aufsichtsbehörden verstanden werden, ist nicht zweiselhaft und wird durch die Praxis bestätigt. Sonach ist an der gesetzlichen Besugniß der Censur-Aufsichts Ministerien, einzelne Schriften durch besondere Debits Berbote außer Berzeher zu segen, nicht wohl zu zweiseln "). Allein aus welchen Gründen ein Debitsverbot erlassen werden kann, ist nirgends in den Gesegen bestimmt.

Sehr viele Schriften werden in Preußen frei debitirt, welche hier von keinem Cenfor die Druckerlaubniß erhalten haben würden. Es kann also nicht Grundsatz sein, daß alle auswärts erschienenen Schriften außer Cours gesetzt werden sollen, die hier die Druckerlaubniß nicht erhalten haben würzden. Welche Grundsätze in dieser hinsicht gelten, läßt sich aus den einzelnen bekannt gewordenen Debitsverboten schwer entnehmen. Was kann es z. B. veranlaßt haben, Knebels literarischen Nachlaß und Briefwechsel zu verbieten? Nun bedarf aber kein Act der Cenfur-Verwaltung so sehr der inneren Rechtsertigung, als die administrative Unterdrückung einer bereits erschienenen Schrift; denn kein anderer Verwaltungs- Act greift so tief in das materielle Privateigenthum ein, und

<sup>\*)</sup> Diese Besugniß erstreckt fich indeß nicht auf preffreie Schriften nach ber Ordre vom 4. October 1842: benn in Beziehung auf diese kommt das Censursedict mit feinen Ergänzungen gar nicht zur Anwendung. Dhne gerrichtliches Urtheil oder Königliche Expropriations Drore können solche Schriften durchaus nicht außer Cours gesetzt werden.

gegen nichts pflegt fich die öffentliche Meinung fo entschieden ju erflaren, als gegen Debiteverbote, beren Grunde nicht Jedermann einleuchtend find. Wenn Berfaffer und Berleger Alles gethan haben, was die Gefete verlangen, um ibrer Schrift die Debitsfähigkeit ju verschaffen; wenn bas Imprimatur des Cenfore ihnen Gemabrleiftung verfpricht, daß dem Debit ihrer Schrift nichts entgegen fiebe, und fie wird bann dennoch ohne Mittheilung der Grunde außer Berfehr gefest, fo liegt darin eine fo auffallende Abweidung von ber berfommlichen Ordnung der Dinge, eine fo plogliche Unterbrechung des öffentlichen Friedens, daß ein großes und feltenes Bertrauen dazu gebort, um an die Gerechtigfeit einer folden Maagregel ju glauben \*). Es ift in der Regel fein fleines Bermogens= Dbject, was von dem Debiteverbot getroffen wird. Der plog= liche Berluft beffelben bringt es dem Berfaffer und Berleger jum Bewußtsein, daß fein Eigenthum nicht an dem Rechtsichuge Untheil bat, den alles übrige Eigenthum im Staate genießt. Wird in anderen Fallen ein Privateigenthumer aus Grunden des Gemeinwohls gezwungen, fein Gigenthum abzutreten, fo fann dies nach &. 10. Dit. 11. Thl. I. U. E. R. nur durch einen Ausspruch des Landesberrn, und gegen vollftandige, gerichtlich festguftellende Entschädigung aus Grunden gefcheben, beren Triftigfeit Jedem einleuchtet. Diefe fcugenden Formen fommen dem Budhandler nicht ju Gute, und das aufregende

<sup>\*)</sup> In der Sitzung des Frangösischen Staatsrathe vom 26. August 1808 äußerte Napoleon:

Die Polizei hemmt ben Bertrieb gefährlicher Schriften, und hat bisber in biesem Betreff einen unzuberechnenden Einfluß gehabt. Aber eben diese Willführ ift es, welche man will aufhören lassen. Man muß nicht burch einen bloßen Ausspruch (une simple décision) ein bereits gedrucktes Buch unterdrücken können. Locké a. a. D.

Gefühl der Rechte: und Eigenthume-Unficherheit muß fich feiner nothwendig bemächtigen. Richt immer wird er fich ber Berfuchung entziehen, die verbotene Schrift beimlich ju verfaufen, und bat er fo mit ber Illegalität, mit bem Ungehorfam erft den Unfang gemacht, fo ift der erfte Schritt jum Biberftand gegen die Dbrigfeit gethan. Indem die aus folden Maagregeln entspringende Rechtsunsicherheit den Gewerbestand demoralifirt, erreicht die Bermaltung badurch bas gerade Gegentheil von dem, was fie will. Gie will durch Unterdrudung fcblechter Buder bas Gindringen eines verderblichen Beiftes, die Berbreitung auflofender Grundfage, die das Bertrauen gu der Beisbeit und Gerechtigfeit der Regierung erschüttern, verhindern, und fie thut dies durch Dlaafregeln und in Formen, welche, indem fie die Gicherheit des Befigftandes, ben Rechtefdut des materiellen Privat-Gigenthums annulliren, von ber Mebraabl im Bolte fur eine Gewaltthat angefeben werden. Ronnte die Regierung jedesmal den Gindruck berechnen, melden folche Debitsverbote bervorbringen, fo murden die meiften unterbleiben. Es mag mabr fein, daß nur ichlechte Bucher, welche der Literatur feine Ehre bringen, verboten werden: al= lein in der Regel überschätt man die Gefahr folder Schriften. Die Literatur flieft in fo reichen Stromen, das öffentliche Urtheil über den Werth einer Schrift ift fo erftarft und un= beffechlich, daß von einzelnen ichlechten Pamphlets in der Regel nur dann ein bleibender Gindruck ju beforgen ift, wenn die Regierung durch Unterdrückungs : Maagregeln felbft die Hufmertfamteit darauf binlenft \*).

<sup>&</sup>quot;) Diese Wahrheit ist so alt wie die Geschichte. Tacitus (Annalen 14. Cap. 50.) ergählt, baß Nero ben Bejento wegen einer miffälligen Schrift aus Italien verstoßen habe, und bemerkt dabei: "seine Schrift ließ 11.\*

Die allgemeine Reigung, verbotene Schriften ju lefen, entspringt nicht blos aus dem Reig des Berbotenen, fie beruht auf dem Glauben, daß in Debits : Berboten fich die poli: tifche und religiofe Confession ber Regierung ausspreche, und auch Perfonen, die der Tagesliteratur fonft fern fieben, greifen gern ju berbotenen Buchern, um bie Richtung ber Regierung aus ihrem Gegenfage ju ermitteln. Dirgende ift ihr alfo größere Borficht anzurathen, als bei der Unwendung folder Unterdruf: funge:Maagregeln: benn nirgende ift ihr die Gefahr naber, miß: verftanden und verfannt ju werden. Infofern bas Debitsverbot fich auf Schriften des Auslandes begiebt, läßt fich darin allenfalls Erganzung ber mangelhaften Borichriften über Beauffichtigung auswartiger Preß : Erzeugniffe erkennen; nichts beweift aber fo febr die Ungulänglichkeit der Cenfur, ale ein Debiteverbot, mas gegen Schriften gerichtet ift, die im Inlande cenfirt worden find. Ereffend ift vor einiger Zeit bemerkt worden, bie Cenfur gleiche in diefer Sinficht bem Saturn, der feine eigenen Rinder verfchlingt, und großen Dant ift man ben Minifterien fculdig, daß fie nur in außerft feltenen Fallen von diefer Befugniß Gebrauch gemacht haben. ") Das Auffeben einer folden Maagregel ichadet der Regierung immer viel mehr als die Befeitigung ber fclimmften Schriften nugen fann. Denn fie fommt ei= ner ausdrücklichen Erklärung gleich, daß die Cenfur ihre Beftimmung nicht erfülle, und daß auch die forgfältigfte Beachtung der gefetlichen Borfdriften feinen Schut gewähre gegen die Allmacht

er verbrennen, welche haufig aufgesucht und gelesen wurde, ale ihre Unsichaffung gefahrlich war; bie Erlaubnift, fie zu befigen, brachte fie in Bersgeffenheit."

<sup>\*)</sup> Im Jahre 1840 wurde zulett eine inländische Schrift unterbrückt: Das Jubeljahr 1840 von Beta, Berlin bei Gubit.

der Polizei,") die das legalisirte anerkannte Eigenthum ihrer subjectiven Unsicht über die präsumtive Wirtung einer Schrift zum Opfer bringt. Soll der Censur-Verwaltung Uchtung und Unsehen verschafft werden, so muß sie auf solche Maaßregeln verzichten! Mit denselben auf Einer Linie sieht das Verbot künstiger,
noch nicht erschienener Schriften eines namhaften Schriftstellers,
so wie das Verbot des Gesammt-Verlages auswärtiger Buchhandlungen. Zenes verletzt immer die Verheißung in dem Bundes Preßgesege, daß die Unterdrückungs Maaßregeln nur gegen die Schriften und niemals gegen die Person gerichtet werden sollen. Dieses kommt einer persönlichen Uechtung gleich, enthält Repressalien gegen Privatpersonen, welche die Würde der Regierung niemals erheischt, und das völkerrecht-

\*) In der Sitzung des Frangofischen Staatsrathe vom 12. December 1809 äußerte sich Napoleon:

Der Druck ober bie Beröffentlichung einer Schrift barf nicht ohne einen Erlag bes Staatsoberhauptes verboten werben. Dem Polizeiminifter ftebt barüber feine ausschliefliche Gewalt ju; die befinitive Entscheibung wenig= ftene fann ihm nicht eingeraumt werben. 3ch will felbft entscheiben, fo oft eine Ausnahme vom gemeinen Gefet gemacht werben muß. Man foll feine Ungerechtigfeit in meinem Namen begeben, nicht ohne mein Borwiffen einen Buchbrucker ober Buchbandler ju Grunde richten. Es verhalt fich mit ber Unterbrückung eines Buchs wie mit ber Arreftation einer Perfon; ber Polizeiminifter foll fie nicht ohne Zuftimmung bes Staatsoberhaupts verfugen. Dur bierin liegt bie Burgichaft fur ben Unterthan. Chebem fonnte man ungeftraft bom Ronig Alles reben, wenn man fich nur nicht unterfing, ein Gleiches vom Polizeilieutenant ju thun. - Man muß von dem Grundfate ausgeben, bag bie Polizei nur banbeln barf im Augenblick ber Gefahr. Run ift Franfreich in einem folden Zustande, bag man nur folche Werfe ju fürchten bat, die ein langfam wirfendes Gift tropfenweise ausschwiten. Gi= ner folchen Ginschwärzung bofer Grundfate mußte bie Universität entgegenarbeiten, und nicht die Polizei. Gine Gefetgebung, welche bie Druckerei ganglich unter bie Polizei ftellte, mare antifocial. Mifche fich bie Polizei nur im Augenblicke einer Rrifis barein. Bis babin finde blos ein gericht= liches und methodisches Berfahren ftatt, und feine Dictatur. - Locre a. a. D.

liche Berhältniß Deutscher Bundesstaaten Riemand erlaubt, und ift überdies nicht einmal ausführbar, in sofern der geächtete Berleger seinen Berlag als Commissions : Urtifel eines anderen Buchhändlers absegen läßt. \*)

b. Burudnahme ertheilter Conceffionen.

§. 23.

Mit der Zurucknahme einer Schrift ift die Zurucknahme einer inländischen Zeitungs-Concession verwandt. Nach Urt. XVII. des Cenfur-Edicts können die Cenfur-Ministerien diese Zurucknahme alsdann verfügen, wenn der Herausgeber einen schädlichen Gebrauch davon macht. Diese Besugniß beruht gleichfalls auf dem Eingeständniß der Unzulänglichkeit der Cenfur, denn wenn die Censur ihre Pflicht thut, ist ein solcher schädlicher Gebrauch nicht möglich.

In neuerer Zeit werden die Concessionen von den Ministerien nur auf Widerruf ertheilt; indeß scheinen die Censur Aufssichtsbehörden dadurch keine größeren Besugnisse zu gewinnen als ihnen das Geset überhaupt beilegt, und nach den Gesegen sind sie nur dann zur Zurücknahme der Concession berechtigt, wenn ein schädlicher Gebrauch davon gemacht worden ist. Die Unterdrückung privilegirter Zeitschriften wegen groben Misbrauchskann nach §. 72. der Einleitung zum Allg. Landrecht nur durch richterliches Erkenntniß stattsinden.

Dagegen ift die Regierung vollkommen in ihrem Rechte, wenn fie einer auswärtigen Zeitschrift die Begunftigungen versfagt, welche mit dem Debit durch die inländischen Post : Unftalten verbunden find; denn den Genuß dieser Erleichterungen

<sup>\*)</sup> Das Berbot ber Unkfindigung einer cenfirten Schrift fommt in ber rechtlichen Bebeutung einem Debiteverbote gleich, und was von biefem gilt, findet auch auf jenes Unwendung.

fann die Regierung an alle Bedingungen knupfen, welche ihr pafe fend scheinen, und es kann niemals eine Rechtsverlegung enthalten, wenn die Regierung befiehlt, daß irgend eine auswärtige Zeitz schrift, deren Berbreitung sie nicht erleichtern will, nicht mehr durch Abonnement, sondern nur unter Kreuzband bezogen werden soll.

Eine in das Privatrecht und den Nahrungsftand noch tiefer eingreifende Maaßregel als die Zurücknahme einer Zeitungs- Concession ist die Revocation der Concession zum Gewerbebetriebe als Buchhändler, Antiquar u. s. w. — Das Recht zum Gewersbebetrieb kann gerichtlich in Folge eines Berbrechens, es kann polizeilich im dritten Wiederholungsfall einer Censur-Contravention (Art XVI. Ar. 1. des Censur-Edicts) verwirkt werden. Aus administrativen Rücksichten und ohne vorausgegangene Untersuchung kann aber die Concession zum Gewerbebetrieb niemals revocirt werden, da die Concessions-Bedingungen suspenssiver Natur sind, die Concession mithin nicht unter einer Ressolutiv-Bedingung ertheilt wird.

## c) Rechtliche Folgen des Debits=Berbots.

§. 24.

Strafbare Schriften, welche durch richterliches Erkenntniß unterdrückt werden, sollen vernichtet werden. Diese Bernichtung bezieht sich zwar gesetzlich auf die ganze Auflage; sie sollte sich indeß eigentlich nur auf die strafbaren Stellen beziehen, so daß, wenn der Berleger darauf anträgt, und es sich thun läßt, ihm nachgelassen werden sollte, das Buch umzudrucken und in erlaubter Fassung in Berkehr zu setzen. In dieser Weise wird in andern Ländern, z. B. in Sachsen, verfahren. Schriften, die ohne Nennung des Berlegers, und Zeitschriften, die ohne Nennung des Redacteurs ausgegeben und deshalb im

Sinne des Urt. XVI. des Cenfur : Chictsconfiscirt werden, follen gleichfalls vernichtet werden, und nach dem Gefet vom 6. 2u= guft 1837 find demfelben auch alle verbotenen Schriften gleich= gefiellt. Dies bezieht fich indeß nur auf die bei ben Contrave= nienten vorgefundenen Eremplare; alle andern in Beichlag genom= menen Eremplare werden unter polizeilicher Controle an den auswärtigen Berleger remittirt, und die Buchbandler find angewiesen, gu biefem 3mede innerhalb 24 Stunden die verbotes nen Bucher bei ber Polizei : Beborde ju deponiren (Referipte vom 25. April 1835, und 15. April 1837.). Ungerechtfertigt ift die Borfdrift vom 1. Mai 1831, daß die verbotenen Schriften, wenn fie nicht innerhalb 8 Tagen remittirt werben, confiscirt werden, und eben fo wenig lagt fich das Minifterial= Refeript vom 22. December 1823. rechtfertigen, baß auch bei Privat: Perfonen, welche die Schriften rechtlich erworben ba= ben, eine Beschlagnahme ftattfinden tonne, in fofern dies im Debitsverbot ausgedrückt ift. Zedenfalls murde dies vorausfegen, daß die Privat : Perfon bei dem Ermerbe des Buchs von dem Debiteverbote unterrichtet gewesen ift. Schriften, welche mit Umgehung der Cenfur-Borfdriften gedrudt find, fonnen nach Dir. 1 Urt. XVI. des Cenfur-Edicts nicht confiscirt, wohl aber polizeilich in Beichlag genommen werden. Diefer Unterschied wurde feinen Ginn haben, wenn man ihm nicht die Bedeutung beilegen wollte, daß dem Berleger bie Befugnif bleibe, die verfaumte Cenfur-Borfdrift noch nachzuholen, und auf diefe Beife bie Debitefähigfeit der Schrift nachträglich ju gewinnen. Schrif: ten, welche mit inländifcher Cenfur gedrudt, aber dennoch verboten werden, follen gwar, in fo fern fie der Berleger nicht ausgiebt, nicht confiscirt werden, bleiben aber vom Berfehre ausgeschloffen, da fie nach dem Minifterial=Refeript vom 17.

März 1832. nicht nach dem Auslande versendet werden dürsen. In der Wirfung kommt dies einer Consiscation gleich. Conssiscation ist eine Strafe, die, insoweit den Verwaltungsbehörz den nicht ausdrücklich das Recht dazu in einzelnen Fällen beiz gelegt worden ist, nur durch den Richter auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses verhängt werden kann. Die Unzterdrückung einer Schrift aus Verwaltungsplücksichten hat also niemals die Consiscation zur Folge: sogar die Veschlagnahme ist weder erforderlich noch gebräuchlich, wenn die Schrift sich an den ausländischen Verleger remittiren läßt; wo dies aber nicht geschehen kann, ist freilich der Unterschied zwischen Consiscation, Beschlagnahme und Debitsverbot nur ein nominelz ser. Denn der einzig mögliche Gebrauch der Schrift, die Verzbreitung durch Verkauf, wird durch die eine wie durch die anz dern verhindert.

#### d) Form des Debitsverbots.

S. 25.

In andern Ländern, 3. B. in Baiern, werden alle Debitsverbote öffentlich bekannt gemacht, und dies ist auch die vollkommenste Form, um gegen die Verbreiter ein Strafversahren
zu begründen. Insofern die Preußische Regierung sich darauf
beschränken wollte, nur Schriften zu verbieten, wodurch ein
Strafgeset verlegt worden ist, ware die öffentliche Bekanntmachung ganz ohne Bedenken; alle andern Debitsverbote haben
aber das öffentliche Aufsehen zu scheuen und muffen deshalb
auf einem weniger öffentlichen Wege bekannt gemacht werden.
Es geschieht dies durch Circular an die Gewerbtreibenden.
Diese Form ist aber ungenügend; denn es entstehen täglich
neue Gewerbtreibende, welche, da der Index librorum prohi-

bitorum nicht gedruckt wird, feine Renntniß von den alteren Debiteverboten haben, und sie deshalb straflos debitiren durfen, Privatpersonen werden niemals auf amtlichem Wege von den Debiteverboten unterrichtet, und können deshalb der Unwendung der ihnen in Nr. 4. der Ordre vom 6. August 1837. für das Berkaufen und Anbieten angedroheten Strafe immer den Einswand der Unkenntniß des Debiteverbotes mit Erfolg entgegensegen.

e) Berufung auf ben Rechtsweg gegen Debitsverbote.

§. 26.

Inwiefern gegen die im Wege des polizeilichen Strafverfahrens verhängte Beschlagnahme oder Consiscation die
Provocation auf rechtliches Gehör statthaft ist, wird unten (in §. 28) erörtert werden. Hier handelt es sich nur von dem Rechtswege gegen die Unterdrückung von Schriften aus admisnistrativen Rücksichten, und insbesondere von solchen Schriften, die mit inländischer Censur gedruckt sind. Das Debitsverbot ist eine polizeiliche Verfügung, welche die Verlezung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts enthalten kann.

Durch das Imprimatur ist das Eigenthum an der Drucks schrift legalisirt, und wird dasselbe später dennoch aus überwiesgenden Gründen des Gemeinwohls außer Verkehr gesetzt, so enthält dieser Act eine Expropriation, eine Ausopherung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, wosür nach §. 8 Tit. 11 Thl. I. A. B. Contschädigung geleistet werden muß. Nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 \*) sindet der Rechtsweg darüber statt, ob in dem Debitsverbot ein Eingriff in das Privateigenthum liegt,

<sup>°)</sup> Gefet = Sammlung S. 193.

und zu welchem Betrage Entschädigung dafür geleistet werden muß. — Die Rückgabe der in Beschlag genommenen Schrift kann nach dem Schlußsaße dieses &. zwar nicht gesordert werzben, und der Berleger hat deshalb nicht die Eigenthumsklage, sondern die Entschädigungsklage gegen den Fiscus anzusiellen. Nach &. 9 Tit. 11 Thl. I. U. L. R. darf er für jedes in Bezschlag genommene Exemplar den Nettopreis verlangen, da bei der Entschädigung für expropriirtes Eigenthum nicht bloß auf den wirklichen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht genommen werden soll.

Indem im §. 7 des Geseses vom 11. Mai 1842. alle über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizieliche Berfügungen bestehenden sowohl allgemeinen als bestonderen Vorschriften für aufgehoben erklärt werden, scheint auch die Vorschrift in Nr. 3. der Ordre vom 28. Dec. 4824. außer Kraft gesetzt worden zu sein, nach welcher es sich von selbst verstehen soll, daß diesenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz eine censirte Schrift unterdrückt oder sonst außer Cours setz, von dem Verleger niemals in Unspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Censor, und zwar zunächst gegen ihn, und nur bei dessen Zahlungsunsähigkeit oder wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiscus, nach näherer Bestinzmung der Gesetz zugelassen werden könne.

Durch Aufhebung dieser Borschrift ift die im Art. XIII. bes Censur-Schicts enthaltene Entschädigungs-Zusicherung wieder bergestellt. Bei der Allgemeinheit der derogatorischen Clausel im Gesetze vom 11. Mai 1842 ift es indeß zu wünschen, daß eine ausdrückliche Aushebung der allegirten Bestimmungen in Nr. 3 der Ordre vom 28. Dec. 1824 bald ersolge, und dadurch jedem

Zweisel über die Fortdauer eines Grundsates begegnet werde, der von dem letten Preußischen Provinzial Landtage als durchaus rechtswidrig bezeichnet wurde, und in der That dem Anssehen der Censur-Verwaltung in hohem Grade geschadet hat. Uebrigens wird gegen die Verfügung der Polizei, welche ein censurtes Buch von den Leihbibliothefen ausschließt, gleichfalls die Berufung auf den Nechtsweg zulässig sein, da der Untersschied nur in der Größe des Schadens liegt. Auch gegen die aus administrativen Rücksichten verfügte Zurücknahme einer Gewerbs-Concession als Buchhändler, Antiquar u. s. w. sindet dasselbe Rechtsmittel siatt.

## D. Strafbeftimmungen.

### 1. Polizeiliche Strafen.

a) Strafen.

§. 27.

aa) Strafen fur Berlegung der Cenfur : Borfchriften.

Für die Beobachtung der Cenfur-Borschriften sind in Rr. 1 bes Urtikel XVI. des Genfur-Schiets, Drucker und Berleger (auch der Selbstwerleger) solidarisch verantwortlich gemacht. Jede Gensur-Contravention soll, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit der Schrift, im ersten Falle mit einer Strafe von 10 bis 100 Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, und im dritten Contraventionsfalle mit dem Berlust der Gewerbs-Concession, als Buchdrucker und Buchhändler geahndet werden. Außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auslage der Schrift in Beschlag zu nehmen.

Für das Undeuten von Cenfurlucken werden diefe Stra= fen nur gegen den Drucker erkannt.

Alls Wiederholungsfall ift nur diejenige Contravention zu betrachten, der eine rechtsfräftige Bestrafung wegen Cenfur. Constravention vorher gegangen ift. Gine Verwandlung der anges drohten Geldstrafe in Gefängnifftrafe ist auch im Unvermösgensfalle des Contravenienten nicht statthaft.

Dieselben Strafen treffen den Berkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Andieter verbotener Schriften, und die bei ihm davon vorhandenen Exemplare sollen confiscirt werden. Im dritten Wiederholungsfall wird außer dem Berlust der Gewersbes auch auf die doppelte Geldbuße erkannt, und bei solchen Personen, welche nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, tritt an die Stelle des Gewerbverlustes eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen die auf das Doppelte gesteigert werden kann (Artikel XVI. Nr. 5. des Eensursedicts und Cabinets-Ordre vom 6. August 1837 Nr. 4.)

Ift auf dem Titel einer cenfirten Schrift zwar ein Versleger genannt, aber nicht der richtige, so verfällt derselbe blos deshalb in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern.

Der Drucker, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern (Nr. 4. Artifel XVI. des Censur-Edicts.)

bb. Strafen fur Berlegung der prefipolizeili= den Borfdriften.

Berfasser, Berleger und Drucker einer Schrift über 20 Bogen, welche nach der Ordre vom 4. October 1842 preffrei erschien, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern,

wenn fie nicht 24 Stunden vor der Austheilung der Schrift ein Exemplar derfelben bei der Polizei-Behörde niedergelegt haben.

#### b) Strafverfahren.

\$. 28.

Das Gefet rechnet die Untersuchung und Bestrafung ber Cenfur = und Prefipolizei = Contraventionen ausbrücklich gu ben Polizeiftraffachen. Da indeß im Urt. III. bes Cenfur : Cbicts die Aufficht über die Cenfur ausschlieflich den Dber-Prafidenten übertragen worden ift, fo bat der Staats-Rangler in dem Er= lag vom 23. Mar; 1820 \*) es fur gang unzweifelhaft erflart, daß auch das Strafrecht den Dber-Prafidenten ausschlieflich ge= bubre. Diefer Grundfat leidet nur zwei Musnahmen, indem mit Roniglicher Genehmigung das Polizei : Prafidium ju Berlin die in feinem Sprengel verübten Cenfur-Contraventionen in erfter Inftang bestraft, und ferner in bem Theile ber Rhein-Proving, wo Frangofifdes Recht gilt, ben Polizeigerichten bas Strafrecht gebührt. Endlich scheint es auch nicht in ber Abficht bes Gefeges ju liegen, die in Dir. 4. der Drdre vom 6. August 1837 dem nicht ju den Gewerbtreibenden gehörigen Berbreiter verbotener Schriften angedrobete Gefangnif: Strafe der Competen; des ordentlichen Richters ju entziehen. Die Berhängung ber in der Ordre vom 4. October 1842 fur die unterlaffene Rieder= legung eines Exemplars ber preffreien Schriften angedrobte Geldftrafe ift ausschließlich dem Dber : Prafidenten überwiesen.

Das Berfahren des Ober-Präfidenten bestimmt fich nach §. 243 des Unhangs zur Allgemeinen Gerichts: Ordnung. Da= nach ift es ihm gestattet, der Entscheidung sich zu enthalten,

<sup>°)</sup> Annalen S. 44.

und die Acten fogleich an das Gericht zur weiteren rechtlichen Entscheidung abzugeben. Unterzieht er fich aber felbft der Ent= fcheidung, fo muß diefelbe auf Grund einer fummarifchen Un= tersuchung in einer Refolution erfolgen, in welcher dem Beftraften jugleich befannt gemacht wird, daß er die Befugnif habe, binnen 10 Tagen nach Empfang der Refolution auf formliches rechtliches Gebor und Erfenntnif bei dem competenten Gericht anzutragen, daß er diefer Befugniß aber verluftig gebe, wenn er binnen 10 Tagen nach Empfang feinen Gebrauch davon mache. Hiervon ift nach §. 247 des Unbangs jur Allgemeinen Gerichte-Dronung nur der Fall ausgenommen, wenn die Geldbuffe 5 Thaler nicht überfteigt; in diesem einzigen Kalle ift der Recurs an das Ministerium des Innern gestattet. In der Pragis find diefe Borfdriften nicht immer gur Ausführung gekommen, indem die Provocation auf rechtliches Gebor in folden Straffachen ju ben größten Seltenheiten gehört, und die den Contravenienten freiftebende Beschwerde an das Ministerium fich zu einer Urt ordentlichen Rechtsmittels ausgebildet hat.

Dagegen ift gegen die in der Ordre vom 4. October 1842 angedrohte Geldstrafe der Recurs an das Ministerium innerhalb einer peremtorischen Frist von 10 Tagen ausdrücklich nachge-lassen worden. Dieser Recurs schließt indeß die Provocation auf rechtliches Gehör nicht aus.

Ueber das Berfahren in Cenfur-Contraventionssachen ist durch Ministerial-Reseript vom 9. November 1832 noch besonders vorgeschrieben, daß die Vorlegung der Handlungsbücher und Facturen eines Buchhändlers, blos um zu ermitteln, ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führt, nicht gestattet sei. Ebenso unzulässig ist es, darüber eine Erklärung des Buchhändslers an Eidesstatt zu fordern.

#### 2) Gerichtliche Strafen.

a) Wegen des Inhalts preffreier Schriften.

§. 29.

In Ländern, wo Preffreiheit in größerem Umfange besteht, ist es in der Regel für nöthig erachtet worden, ein besonderes Prefgesetz zu erlassen, worin gegen die durch die Presse verübzten Bergehen besondere Strasen angedroht und das processualische Berfahren dafür speciell vorgeschrieben wird. In Preußen hat man bei Freigebung der Schriften über 20 Druckbozgen sich auf die Borschrift beschräntt, daß die bisherigen Strasgesche gegen die im Wege der Presse verübten Berbrechen, und namentlich die Borschriften im Urtikel XVI. Nr. 2 und 3 des Censur-Edicts auch in Beziehung auf diesenigen Bücher in Krast bleiben sollen, welche von da an von der Censur befreit sind.

Besondere Pressesese geben in der Regel über den Inhalt des gemeinen Strafrechts hinaus, indem sie alle möglichen Sünden der Presse zusammenstellen und mit gerichtlichen Strafen bedrohen. Die Preußische Regierung hat sich des schwierigen Bersuchs der Abfassung eines besonderen Pressesezzes disher enthalten, und so mangelhaft auch die strafrechtlichen Bestimmungen sich schon dem ersten Blicke erweisen, so scheint es doch vollsommen gerechtsertigt, daß man Bedenken getragen hat, ihre Ergänzung von der Revision des Allgemeiznen Strafrechts zu trennen. Daß namentlich die Strafbestimzmungen des Allgemeinen Landrechts dem Eulturzustande der Gegenwart durchaus nicht mehr entsprechen, ist von der Regiezrung längst anerkannt, und wenn man den öffentlichen Blätztern Glauben schenken darf, so ist die Publication eines reviz dirten allgemeinen Strafgeseszuches baldigst zu erwarten. Das burch würde sich auch die Ungleichheit der in den verschiedenen Landestheilen geltenden Strafgesetze gegen Presvergehen auszgleichen, die, wenn der Umfang der Pressfreiheit erweitert werzden sollte, auf die Dauer Verwickelungen und große Unbequemzlichkeiten für die Praxis herbeiführen könnte. Während 3. B. in der Rheinprovinz unsittliche Schriften und Vilder bestraft werden, sehlt es in den alten Provinzen an einem Strafgesetz gegen die Verbreitung solcher Schriften und Vilder. Für jest ist jedoch gerade in dieser Sinsicht kein dringendes Bedürfnis vorhanden, da der eigene Vortheil der Verfasser und Verleger sie abhalten wird, anstößige Vilder oder Schriften dieser Urt zu veröffentlichen. Derartige Excesse sind durchaus nicht mehr an der Zeit. Grecourt und Casanova sinden keine Leser mehr, und die allgemeine Sittlichkeit ist hinreichend erstarkt und verzbreitet, um solche Uttentate mit Verachtung zurückzuweisen \*).

Eine befondere preggefegliche Bestimmung ift indes in der Cabinets-Ordre vom 4. October 1842 enthalten, welche zu einer sehr durchgreisenden Modification des gemeinen Straf-rechts führt. Dies ist die aus Nr. 3. des Urt. XVI. des Censur-Edicts von 1819 entlehnte Borschrift, daß für den Inhalt der Schrift zunächst der Berfasser, wenn aber diesen der Berleger den Gerichten nicht siellen kann oder will, auch der Berleger verantwortlich sein soll.

<sup>&</sup>quot;) Wenn in der Circular-Verfügung wegen Aufhebung der BilderCensur den Polizei-Behörden aufgegeben worden ift, die gesetzlichen Represfiv-Maaßregeln gegen obscöne und die öffentliche Schamhaftigkeit beleidigende Bilder zu ergreifen, so können darunter nur polizeiliche Maaßregeln und namentlich die Besugniß verstanden sein, die öffentliche Schaustellung solcher Bilder zu untersagen. Diese polizeiliche Besugniß ist in einer Cabinets-Orbre anerkannt, welche in dem Polizei-Ministerial-Rescript vom 8. Mai 1837, Unnalen S. 138, allegirt wird.

Infofern überhaupt feine Schrift preffrei ericheinen barf, auf deren Titel ber Berfaffer fich nicht genannt bat, fann - die bier vorgeschriebene fubfidiarifche Berantwortlichfeit des Berlegers nur bann eintreten, wenn der Berfaffer nicht im Inlande wohnt, oder auf dem Titel feinen Namen falfc angegeben bat. Regel ift alfo, daß junachft nur der Berfaffer wegen des Inhalts der Schrift gerichtlich in Unfpruch genommen werden fann, mahrend nach den Grundfagen des gemeinen Strafrechts alle bei der Drudfdrift als Berfaffer, Berleger, Drucker und Berbreiter betheiligten Perfonen als Mitiouldige des daburch verübten Pregvergebens bestraft werden muffen. Gelbft die Frangofifche Gefeggebung macht ben Drucker fubfidiarifch fur den Inhalt ber Schrift verantwortlich, und auch in anderen Prefigefegen, namentlich im S. 25. des Großberjoglich Badenichen Prefigefeges von 1831 find, außer dem Berleger, Berausgeber, Druder und Berbreiter fubfidiarifch fur verantwortlich erflart worden. Die Ordre vom 4. October 1842 ift alfo febr nachfichtig, indem fie diefe eventuelle Berantwortlichkeit auf ben Berleger beschrankt.

Dieser Grundsatz erstreckt fich aber nicht

- a) auf die durch bildliche Darftellungen verübten Prefiver: geben; denn das Gefet, welches als Ausnahme vom gemeinen Strafrecht der einschränkenden Auslegung unterliegt, redet nur von Schriften.
- b) auf Injurien, welche in preffreien Schriften vorkommen. Der Urt. XIII. des Cenfur-Edicts bestimmt nämlich am Schluffe, es versiehe sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich fur beleidigt halte, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben muffen. Aus der Fassung schon ergiebt sich, daß, obgleich nur

vom Berfasser und Berleger die Rede ift, doch eine Ausschlies fung der Injurien-Rlage gegen die sonst etwa schuldigen Pers fonen nicht, vielmehr nur die Bestimmung beabsichtigt worden ist, daß in Bezug auf Ehrenkrankungen das gemeine Recht feine Abanderung leide.

Bas die fpeciellen Strafgefege gegen Prefivergeben betrifft, fo bat die Cabinete-Drdre vom 6. Mar; 1821 \*) vorgefdrie= ben, daß in Beziehung auf die Strafgefege, welche die Majeftat des Souverains und die innere Rube des Staats gegen frevelhafte Ungriffe und Umtriebe fichern, in der Monarchie nur ein inneres Staatsrecht gelten fonne, und daß beshalb die barauf fich beziehenden Bestimmungen des Allgem. Land Rechts Theil II. Dit. 20. S. 91, bis S. 213. in ber gangen Monarchie Gefegestraft haben follen. Diefe Strafgefege bandeln bom Sochverrath, Landesverrath, Erregung von Migvergnigen gegen die Regierung, Aufrubr und vom Berbrechen ber beleidigten Majeftat. Durch die Berordnung vom 18. Februar 1842 \*\*) find für den Theil der Rheinproving, worin Frangofisches Recht gilt, einzelne Bestimmungen biefer Gefege aufgeboben worden. \*\*\*) Darunter find jedoch feine Berbrechen begriffen, welche durch die Preffe verübt werden fonnen, fo daß in Begiebung auf folde Pregvergeben, welche einen Sochverrath enthalten, gegen die außere oder innere Sicherheit und Rube des Staats gerichtet find, oder welche eine Majeftats-Beleidi-

<sup>°)</sup> Gef. S. S. 30.

<sup>\*\*)</sup> Gef. S. S. 86.

<sup>\*\*\*)</sup> Dies find die § §. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160 a. 160b. 161. 162. 166. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192, 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. Tit. 20. Th. 2. M. R. M.

gung enthalten, ein und baffelbe Strafrecht in ber gangen Monarchie gilt.

In biefer Sinficht ift hier das Berbrechen der Erregung von Migvergnügen gegen die Regierung befonders zu erwähnen. Das Strafgefet lautet wörtlich Dit. 20. Thl. II. 21. E. R.

§. 151. "Wer burch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Berspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Migvergnügen und Ungufriedenheit der Bürger gegen die Regiezung veranlaßt, der hat Gefängniße oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

S. 152. In je größerem Ansehen derjenige fieht, welcher bergleichen Unfug vornimmt, besto ftrenger muß berfelbe bestraft werden.

§. 153. Berkauf und Berbreitung folder Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld= oder Leibesfirafe, verboten, und der ganze Borrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umfiande öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Berleger, Abschreiber und Austheiler folder aufrührerischen Schriften trifft außer dem Berlufte ihres Burgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Berschuldung und der Größe des hauptverbrechens angemeffene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ift, gilt auch von Gemälden, Rupferstichen, und andern finnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bestannt gemacht worden."

Der §. 154. hat eine Beschränkung erlitten durch Rr. 3 Art. XVI. des Censur-Edicts von 1819, wonach fur den Inhalt einer nicht censirten Schrift junächst nur der Verfasser, wenn aber der Berleger diesen den Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich sein soll. Der §. 151 hat aber eine Erweiterung erhalten durch Dr. 2. a. a. D., worin es wörtlich heißt:

"Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tabel und Verspottung der Landesgesege und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnüsgen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß: oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Leußerungen selbst verwirkt ift.

Gine gleiche Strafe foll flattfinden bei Berlegung ber Ehrerbietung gegen die Mitglieder des Deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Migvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen."

Die Mangel biefes Gefeges, welches die bloke Moalichfeit, Digvergnugen ju erregen, dem confumirten Bergeben wirklich erregter Ungufriedenheit gleichftellt, find an an= bern Orten treffend nachgewiesen worden, und werden ohne Zweifel burch bas revidirte Strafrecht befeitigt werden. In ber jegigen gaffung fehlt es unter andern bem Gefege an gurei= chender Pracifirung des Thatbestandes: ein gutes Strafgefet fann dem Richter bei Ubmeffung der Strafe großen Gpielraum gonnen, bei Unterordnung der That unter bas Gefet muß aber die genauefte Begriffsbestimmung jeder Billfuhr juvortommen. Diefem Erforderniß genugt biefee Gefeg burchaus nicht, und gerade deshalb ift es fo febr bebenklich, wenn ber Strafrichter in folden Fallen jugleich auf Berluft der National-Cocarde erfennt, eine Strafe, die überhaupt bodit unpaffend auf Pregvergeben angeordnet wird, in= dem fie jedesmal die bedeutende Differeng des Urtheilsspruchs und ber öffentlichen Meinung, über bas, was als ehrwibrig

angufeben ift, offen legt. Diefe Differeng trägt nicht bagu bei, bas Unfeben bes Richteramtes zu erhöhen.

In Beziehung auf alle übrigen Pregvergehen kommen in den Landestheilen, worin das Allgemeine Landrecht Gesetses-Rraft hat, die strafrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels Theil II. mit ihren zahlreichen Ergänzungen, in dem Theile der Meinprovinz, worin französischen Stecht gilt, die Borschriften des Rheinischen Strafgesegbuches, im Regierungsbezirk Stralfund und im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein die Borschriften der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Raisers Carl V., wie sie durch Römisches und Ranonisches Recht, sowie durch Reichs- und Partikular-Gesetze modificiet, in der Praxis noch gelten, zur Anwendung.

Siernach werden: Magant big augung tonital

- 1) In ben Provinzen des Allgemeinen Landrechts die Berfaffer und subsidiarisch die Berleger
- a, religionswidriger Schriften mit den in den §§. 214. 217. 218. 219. 223. 227. Tit, 20. Thl. II. angedrohten Strafen belegt;
- b. die Urheber unmoralischer und die guten Sitten beleidis genden Schriften bleiben straflos, weil es an einem Strafs gesche fehlt;
- c. ehrenrührige Schriften werden mit den in den §§. 538 bis 666. Tit. 20. Th. II. U. R. und in den Erganzungen diefer Gefege angedroheten Strafen belegt.

In diefer Sinficht ift gu bemerken:

aa. daß durch Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1811 die Privatgenugthuung durch Chrenerklärung, Berweis oder Ubbitte, ju welcher früher der Beleidiger verurtheilt wurde, aufgehoben und dem Beleidigten nachgelaffen worden ift, eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Rosien des Beleidigers zu verlangen, und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt worden sind, die erkannte Strafe öffentlich bestannt zu machen;

- bb. bag nach §. 548 bis 551. Tit. 20. Th. II. U. L. R. bie Ginrede der Mahrheit die Strafbarfeit zwar vermindert, aber nicht aufhebt.
- 2) In den Landestheilen, wo Frangofisches Recht gilt, werden
- a. religionswidrige Schriften gar nicht beftraft;
- b. unfittliche Schriften und Bilder mit der in den Urt. 287-
- c. ehrenkränkende Schriften mit den in den Art. 367 bis 376.
  471. Ar. 11. und in der Berordnung vom 5. Juli 1819 \*)
  angedrohten Strafen geahndet. Hierbei ift zu bemerken,
  daß die Einrede der Wahrheit, wenn sie auf gesetzlich vorgeschriebene Weise bewiesen wird, völlige Freisprechung zur
  Folge hat.
- 3) Im Regierungsbezirke Stralfund und im Bezirke bes Juffig-Senats ju Chrenbreitenftein werden:
- a. religionswidrige Schriften mit einer arbitraren Strafe belegt;
- b. unsittliche Schriften bleiben straflos;
- e. ehrenrührige Schriften sollen, wenn sie eine Schmähschrift ober ein Pasquill enthalten, mit der im Römischen Rechte und in der Reichspolizei Drdnung von 1577 Tit. 35. §. 3. vorgeschriebenen Strafe geahndet werden: (Unfähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Errichtung eines Testa-

feine Gulffigleit, indem ber Cenfor, ber Die Phicor t

<sup>\*)</sup> Gefetz-Samml. S. 164.

ments und zur Erlangung einer Erbschaft, aus einem letten Willen, Coufiscation des Pasquills und arbiträre Strafe). Die Praxis erkennt nur auf Bernichtung der Schmähschrift und auf eine sogenannte willkührliche Strafe. Geringere Injurien, wenn sie gedruckt sind, haben die ästimatorische Injurien = Rlage zur Folge. Zu bemerken ist hierbei, daß die Einrede der Wahrheit völlige Freisprechung bewirkt.

#### b) Wegen des Inhalts cenfirter Schriften. §. 30.

Da die ertheilte Druckerlaubniß von jeder perfonlichen Berantwortung fur den Inhalt der Schrift befreit, so können cenfirte Schriften zu gerichtlichen Strafmaaßregeln nur in zwei Fällen Beranlaffung geben:

- 1) Wenn das Imprimatur als erschlichen angesehen wer-
  - 2) Wenn Insurien in der Schrift vorkommen.

In beiden Fällen kommen dieselben Strafgesetze zur Anwendung, welche gegen preffreie Schriften erlassen sind, weshalb hier nur noch der besonderen Bestimmung des §. 625. Dit. 20. Thl. II. A. R. zu gedenken ift, wonach der Cenfor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, mit dem Berfasser gleiche Strafe leiden soll. Diese Borschrift bezieht sich auf den §. 2. des Censursedicts vom 19. December 1788, worin dem Censor zur Pflicht gemacht war, Schriftstellen zu unterdrücken, welche Beleidigungen enthalten. Diese Borschrift wurde durch das Censursedict von 1819 ausgehoben, und damit verlor der §. 625. des Strafrechtsseine Gültigkeit, indem der Censor, der die Pflicht hat, in einer Schrift alles passiren zu lassen, was nicht ausdrücklich unters

fagt ift, sogar dadurch die Befugniß verlor, Injurien zu streischen. In der Ordre vom 28. Decemb. 1824 wurde nun zwar jene Borschrift des Censur-Schicts von 1788 wieder erneuert, und dem Censor die Unterdrückung von Injurien zur Pflicht gemacht, der §. 625. des Strafrechts wurde aber nicht wieder für gültig erklärt. Dies Geses ist deshalb als aufgehoben zu betrachten, da antiquirte Strafgesege nicht stillschweigend, sons dern nur durch Republication wieder erneuert werden können. Da nun nach dem gesetzlichen Begriffe (§. 538. a. a. D.) eine Injurie niemals per omissionem verübt werden kann, so kann auch ein Censor, der eine Injurie zuläßt, nicht mehr als Mitschuldiger bestraft werden.

Es ift wichtig, daß diefer Grundfat anerkannt werde, bamit die jur Mengfilichkeit geneigten Cenforen ihre Beforgniß por folder Mitschuld nicht auf ihr Amt einwirken laffen \*).

#### \*) Zusammenftellung

ber wichtigften Strafbestimmungen gegen Pregvergeben.

<sup>1)</sup> Milg. Landrecht Thi. II. Tit. 20. (injuriofe Schriften):

<sup>§. 572.</sup> Injurien, die burch schriftliche Auffage, burch Druckschriften, burch Gemalbe, Rupferfliche ober andere finnliche Darftellungen geaußert worben, find Paequille, wenn fie ber Urheber felbft, ober burch Andere offentlich aufgestellt ober verbreitet hat.

<sup>§. 573.</sup> Db ber Berfaffer fich genannt ober feinen Namen verschwies gen babe, macht an fich feinen Unterschieb.

<sup>§. 574.</sup> Eben so wenig verandert es die Natur ber ftrafbaren Sandlung, daß ber Beleibigte nicht genannt, sondern nur burch individuelle Rebenumstände kennbar gemacht worben.

<sup>§. 575.</sup> Wenn Schriften, welche ben Wiffenschaften, Kunften, ober sonft ber Belehrung ober bem Bergnugen bes Publici gewidmet find, nebens bei Injurien enthalten: so find beren Berfaffer eben so zu beurtheilen, wie bie Parteien, welche in gerichtlichen Unterhandlungen ihren Gegnern zur Sache nicht gehörige Borwurfe machen.

<sup>§. 618.</sup> Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber boch burch Schuld bes Verfaffers im Publico befannt geworden find, find als schwere Injurien anzusehen.

S. 619. Pasquille, welche auf Beranfialtung bes Pasquillanten fcon öffentlich angeschlagen ober verbreitet worben, sollen als ber bochfte Grab symbolischer Injurien an bem Berfaffer bestraft werben.

§. 620. Die Schmäbschrift felbst foll ber Gerichtebiener, in Gegenwart bes Berfaffere und breier von dem Beleibigten gewählten Zeugen, vor

bem versammelten Gerichte gerreifen und mit Gugen treten.

S. 621. Sat ber Verfaffer fich nicht genannt, fo foll bas Paequiff, auf Berlangen bes Beleibigten, burch ben Senker auf öffentlichem Plate verbrannt werben.

§. 624. Rann ber Urbeber bes Pasquills nicht ausgemittelt werben, fo wird die Strafe gegen ben Drucker und Berleger verdoppelt.

§. 627. Chrenrührige Zeichnungen, Gemalbe und Aupferstiche, welche öffentlich ausgestellt und verbreitet werben, find als Pasquille anzusehen; und ber Besteller wie ber Schriftsteller, die Zeichner, Kupferstecher und Maler aber, nach Beschaffenheit ber Umftande, als Mitverbrecher ober Gebülsen zu bestrafen.

#### 2) Rheinifches Strafgefetbuch.

a) unfittliche Preferzeugniffe:

Urt. 287. Jeber, welcher Lieber, Flugschriften, Figuren ober Bilber, bie ben guten Sitten juwiber sind, öffentlich ausstellt ober vertheilt, foll mit einer Gelbufe von sechezehn bis fünfhundert Franken, mit einem Gefängeniffe von Ginem Monate bis zu Ginem Jahre bestraft, und die Platten sowohl, als die gedruckten ober gestochenen Syemplare der Lieber, Figuren oder sonssigen Gegenstände bes Bergehens confiscirt werden.

Art. 288. Die im vorhergehenden Artifel verhängte Gefängnifilirafe und Gelbbufe foll 1) In Ansehung der Austufer, Bertäufer oder Austheister, welche die Person, die ihnen den Gegenstand des Bergehens zugestellt hat, bekannt machen; 2) In Ansehung eines Jeden, der den Drucker oder Stecher bekannt macht; 3) Selbst in Ausschung des Druckers oder Stechers, die den Berfasser oder bie Person, die sie mit dem Drucke oder Stiche besauftragt hat, bekannt machen, auf Strasen der einsachen Polizei beschränkt werden.

Art. 289. In allen im gegenwartigen Abichnitte ausgebrückten Fallen, und wo ber Berfaffer bekannt ift, foll er jum hochsten Grabe ber auf die Gattung bes Bergebens gelegten Strafe verurtheilt werben.

b) Chrenrührige Schriften:

Art. 367. Wer an öffentlichen Dertern ober in öffentlichen Bersammlungen, ober in einer authentischen und öffentlichen Urkunde, ober in einer gebruckten und ungebruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft ober ausgetheilt worden ist, Jemanden, wer er auch sein mag, solcher Thatsachen beschulbigt, die, wenn sie wahr waren, benjenigen, gegen ben sie gerichtet sind, einem peinlichen ober Correctionell-Versahren, ober auch nur der Berachtung

ober bem Saffe ber Burger aussetzen wurben, ift bes Bergehens ber Berlaumbung schuldig. — Die gegenwartige Berfügung ift auf Thatsachen, ber ren Bekanntmachung bas Gesetz erlaubt, so wie auch auf jene nicht anwendebar, die ber Urheber ber Beschulbigung, nach ber Natur seiner Amteberrichtungen ober seiner Pflichten, zu entbecken ober zu hemmen verbunden war.

Urt. 368. Jebe Beschuldigung, worsiber ber gesetliche Beweis nicht auf ber Stelle beigebracht wird, wird für fatsch gehalten. Diesem zusolge soll ber Urheber ber Beschuldigung, um sich zu vertheibigen, mit dem Gesuche nicht gehört werden, daß der Beweis barüber geliesert werde: auch kann er nicht als Enischuldigungsgrund anführen, daß die Beweisststäcke oder die Thatsachen offenkundig, oder die Beschuldigungen, die zum Bersahren wider ihn Unlaß geben, aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgesschrieben oder ausgezogen worden seien.

Art. 369. Sind Verläumdungen mittelst ausländischer Blätter befannt gemacht worden, so können beshalb diejenigen belangt werden, welche die Artifel eingesenbet, oder ben Auftrag, sie einzurücken, gegeben, oder dazu beisgetragen haben, daß solche Blätter in Frankreich eingeführt oder ausgetheilt worden sind.

Art. 370. Wird die That, beren Jemand beschulbigt wurde, auf eine gesetzliche Weise als mahr bewiesen, so barf der Urheber ber Beschulbigung mit keiner Strase belegt werden. — Nur berjenige Beweis wird als gesetzlich angesehen, ber aus einem Urtheile oder aus irgend einer anderen authentischen Urkunde hervorgeht.

Urt. 371. Wird ber gesetzliche Beweis nicht auf ber Stelle beigebracht, so soll ber Berläumder mit folgenden Strafen belegt werden. Ift die That, beren Jemand beschulbigt worden, so beschaffen, daß sie die Todesstrase, lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich zoge, so soll der Schuldige mit zweis die fünfjährigem Gefängnisse und einer Geldbuse von Zweihundert die Fünftausend Franken bestraft werden. — In allen anderen Fällen besteht die Strafe in einem Gefängnisse von einem bis zu sechs Mosnaten, und in einer Geldbusse von funfzig die zweitausend Franken.

Art. 372. Sind bie Thatsachen, beren Jemand beschuldigt wird, nach bem Gesethe sträflich, und giebt ber Urheber ber Beschuldigung sie ber Obrigfeit an, so soll mahrend bes Untersuchungsprozesses über biese Thatsachen, mit bem Berfahren und bem Erfenntniffe über bas Bergeben ber Bertaumbung eingehalten werben.

Art. 373. Wer ben Justigs ober Polizeibeamten, sie mogen zur Berwaltungss ober gerichtlichen Polizei gehören, gegen eine ober mehrere Personen eine verlaumderische Denunciation schriftlich eingereicht, soll mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Geldbufe von hundert bis dreitausend Franken bestraft werden.

Urt. 374. In allen Fallen foll ber Berlaumder fiberbies wenigftens

funf und hochstens gehn Jahre bom Tage feiner ausgestandenen Strafe an gerechnet, zur Ausübung ber im Artifel 42 bes gegenwärtigen Gefethuches erwähnten Rechte unfähig erklärt werben.

Art. 375. Unbilben ober beleidigende Ausbrucke, worin feine Beschuldigung einer genau angegebenen Thatsache, wohl aber eine Beschuldigung eines bestimmten Fehlers liegt, sollen, wenn sie an öffentlichen Orten ober in öffentlichen Bersammlungen ausgestoffen, ober in Schriften, sie mögen gedruckt sein ober nicht, die aber im Publicum verbreitet und ausgetheilt worden, eingerückt worden sind, mit einer Gelbbufe von sechszehn bis fünfshundert Franken bestraft werden.

Art. 376. Alle andere Unbilben ober beleidigende Ausbrucke, die biefes boppelte Merkmal von Schwere und Publicität nicht an fich haben, begrunsben nur einfache Polizeistrafen.

Urt. 471. Dit einer Gelbbuge von einem Franken bie ju funf Franten einschließlich follen bestraft werben:

11) Diejenigen, welche gegen Jemand, ohne bagu gereigt worben gut fein, Schimpfworter ausstoffen, mit Ausnahme jedoch jener Beleibigungen, wovon im Artifel 367 bis jum Art. 378 einschließlich die Rebe ift.

Berordnung megen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in ben Provinzen, wo das Frangofische Strafgesethuch vorläufig noch gesetliche Kraft hat, vom 5. Juli 1819.

Wir Friedrich Wilhelm ac.

Da Wir in ben Provinzen, in welchen vorläufig noch bas Franzblische Strafgesethuch gesetzliche Kraft hat, auch diesenigen schrtstlichen Beleidigungen, welche die in ben Artifeln 367 und 377 vorausgesetzte doppelte Sigenschaft ber Schwere und ber Deffentlichkeit nicht haben, auf gesetzlichem Wege geahndet wissen wollen; so verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unsferes Staatsraths:

- §. 1. Die Bestimmungen ber Artifel 223 bis 227 einschliefilich, besgleichen ber Artifel 471 Ro. 11 unb 474 bes Strafgesetbuche, follen auch
  auf schriftliche unter gleichen Umftanben begangene Beleibigungen angewenbet werben.
- §. 2. Werben biejenigen Beleibigungen, welche unter bem im §. 1 biefer Berordnung modificirten Artikel 471 Ro. 11 begriffen find, nicht unmittelbar gegen ben Beleibigten, sonbern schriftlich gegen einen Borgesetten
  besselben geäußert, und von biesem bem Beleibigten bekannt gemacht, so tritt
  an die Stelle ber Gelbstrafe bes Artikels 471 bie Gefängnifftrase bes Artikels 474.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1819.

gez. Friedrich Wilhelm.





# Andentung

einiger Forderungen an die fünftige Prefigefengebung Prenfens.



Motto. Und feben barauf, bag es redlich gugebe, nicht allein vor bem Berrn, fonbern auch vor ben Dlenichen. 2. Gorinther 8, 21.

Denn man den Wortführern unbedingter Preffreiheit glauben burfte, fo mare nichts leichter, als die Abfaffung eines guten Gefeges über den Gebrauch und die Beauffichtigung der Preffe; ce wurde nur darauf antommen, die Cenfur abjufchaffen und die Freiheit des Worts ohne allen Ruchalt ju verkunden. In diefem Ginne ift auch in Preugen in manden Gefellichaftefreifen das freie Wort ichon jum Stichwort geworden. Der practifche Werth folder Unfprude an die Gefengebung eines Deutschen Bundesftaates unterfcheidet fich aber durch nichts von dem Gewichte, was man anderen claffi= fchen Reminiscenzen an die Lecture bes platonifchen Staats ober an das beraufchende Studium ber Gefdichte ber Frangofifden Freiheitsidee beigulegen geneigt fein mochte. Denn die Preußische Prefgesegebung läßt fich nicht von einer abftracten Grundlage aus ober nach fremden Muftern improvi: firen: fie wird wefentlich bestimmt durch die unerreichbare Richtschnur ber positiven Bundes-Prefgeseggebung, welche die Berwirklichung ber Preffreiheit ben einzelnen Bundes = Regie= rungen nur in gewiffen Grengen geftattet; fie wird bedingt burch die noch in der Entwickelung begriffenen inneren Berfaffunge-Berhaltniffe Preugene, und fie wird burch große Rudfichten nach Außen bin gebunden. Ihre Grundlagen fieben mit den tiefften politischen Fragen der Gegenwart in ungertrennlichem Zusammenhange; denn alle Modificationen derfelben sind von unausbleiblicher Rückwirkung auf die Verfassung des Staates begleitet, und wofür sich auch Preußen in der Preßfrage entscheiden mag, so wird dies, seiner ganzen Stellung nach, in der politischen Physiognomie des Deutschen Baterlandes auf lange Zeit hinaus sich abspiegeln. Es giebt also nichts Schwierigeres, nichts, woran die Kraft, der Scharssinn und die Erfahrung der weisesten Staatsmänner leichter scheitern können, als die Gesetzgebung über die Presse, und es ist mithin kein Vorwurf, sondern ein sehr anerkennungswerthes Bedenken, was die Preußische Regierung abhält, sich damit zu übereilen.

Die Borfchlage ju einer neuen Gefengebung über bie Preffe muffen gang verschieden fein, je nachdem fie fich barauf befdranten, auf der Grundlage des Bundes-Prefgejeges vom 20ften September 1819 die ju feiner Ausführung bestimmten Preufifchen Gefege ju revidiren und ju erneuern, - ober indem fie jugleich auf bundesgefetliche Reformen binausgeben und namentlich die Berbeifungen der Bundesacte erfüllt, und das proviforifche Bundes-Prefigefet, welches Unfange auf funf Sabre und fpater in's Ungewiffe binaus die literarifche Habeas-Corpus-Acte Deutschlands suspendirt hat, aufgehoben wiffen wollen. - Die Aussicht auf Erledigung der Preffrage burch bie Bundes : Berfammlung ift nun gwar oft genug erneuert worden, und es ware an fich gewiß wunschenswerth, daß fie endlich in Erfüllung ginge: allein in den Jahren 1824, 1832 und 1834 hat die Erfahrung bewiesen, daß ein vollftandiges Einverftandniß ber einzelnen Bundes : Regierungen in Diefer Ungelegenheit ichwer ju erreichen ift. Gin Borfchlag, ber bie Reform der Preußischen Prefgesegebung von Menderung ber bundesgefeglichen Grundlage abhängig machte, wurde fich des= balb einer febr ungewiffen Butunft aussetzen, und ber Liebe jum Beften bas naberliegende Gute aufopfern. Es läßt fich auch bezweifeln, daß der richtige Zeitpunkt ichon gekommen fei, um die Erledigung biefer Ungelegenheit am Bundestage ju betreiben: zwar wird feine Bundes-Regierung es langer vernei= nen tonnen, daß die Carlebader Befchluffe jest ihren factifchen Unlag und Rechtfertigungegrund völlig verloren haben; benn von beimlichen Berbindungen, von revolutionairen Reigungen giebt es in Deutschland feine Spur mehr: auch ber Bundestag hat dies vor Rurgem anerkannt, indem er die Frankfurter Central : Commiffion vertagt und fomit ben wichtigften 3weck der Carlsbader Befchluffe für erledigt erflart hat. Allein es ift febr fraglich, ob mit der Furcht vor revolutionairen Berbindungen auch bie Beforgnif vor der aufregenden Macht einer freien Preffe fich überall verloren bat, und es ift mehr als wahrscheinlich, bag wenn jest die Bundes : Berfammlung über "die rechtmäßigen Grengen ber Preffreiheit" die verhei= Bene Berathung eröffnen wollte, diefe Beforgniß auf den In= halt der neuen Berabredung noch immer überwiegenden Gin= fluß außern murbe, beffen Folgen bann nicht fo bald ju befeitigen waren. — Deshalb ift es gut, wenn Preugen, das nach feiner Stellung im Bunde, eine gewichtige Stimme bei folden Berabredungen führen muß, über die Statthaftigkeit einer großeren Befreiung der Preffe erft im eigenen Lande Erfahrungen fammelt: es ift wunfchenswerth, daß die Preu-Bifche Regierung erft der eigenen Preffe größeren Spielraum gewähre, ben bavon ungertrennlichen Huffchwung ber Literatur des Landes beobachte, feine Gefahrlofigfeit fur das politische Gemeinwesen anerkenne, und fich jener reigbaren Empfindlich= feit gegen die Radelfliche übermuthiger Opponenten ganglich

entschlage, die einer objectiven Würdigung der unermeßlichen Wohlthaten einer freieren Presse gar sehr entgegensteht. Der Rechtsbegriff und die Bedeutung der Presse als Hebel der Wolks-Entwickelung sind unter ihrer exceptionellen Stellung der letzten Jahrzehnte verdunkelt worden: es wird noch einizger Zeit bedürfen, bis diese Bedeutung in das allgemeine Bewustsein völlig übergeht. Daß dazu große Hoffnung vorhanden, beweisen die Phasen, welche das Verhältniß der Regierung zur Presse schon durchlausen hat. Es gab eine Zeit, in der man der Presse überwiegend feindselige und schälliche Elemente zuschrieb und sie deshalb fesselte: damals schien man den wohlsthätigen Einfluß, namentlich der politischen Presse, auf die Volksbildung und Förderung des Nationalgeises zu erkennen; dies ist jest anders, und nicht mehr fern kann die Zeit sein, welche die Presse achtet und sie in ihr volles Recht wieder einsest!

Welchen von beiden obengenannten Wegen die Preußische Regierung befolgen wird, ist unschwer zu verkennen. In den darüber veröffentlichten Erlassen spricht der König nur von einer Revision der für das Censurwesen in den Preußisschen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungssformen, woraus zu folgen scheint, daß diese Revision sich nicht auf die bundesgesegliche Grundlage erstrecken werde. Dieser so begrenzten Ausgabe mussen sich mithin auch alle Andeutungen über die Erwartungen anschließen, die man von dem Erzgebniß dieser Revision hegt, so daß es dabei lediglich auf die Erörferung ankommen wird, wie weit die Preußische Regierung geben darf und muß, um innerhalb der bundesgeseglichen Grenzen die Presse einem gesicherten Rechtszustande zuzusühren.

Darf man aus einzelnen Regierungshandlungen auf bie funftige Richtung fcließen, welche in der angefundigten neuen

Gefetgebung befolgt werden wird, so ist die Unnahme erlaubt, daß sie der Freiheit der öffentlichen Gedankenmittheilung gunsftig fein werde. Nachdem, nach vieljähriger Beschränkung, der lette Rheinische Landtage Abschied den Werth der Publizität zum ersten Male wieder offen anerkannt, nachdem die Gensur-Instruction vom 24. Dezember 1841 an die freiere Bewegung der Presse Hossnungen für den Aufschwung des Nationalgeistes geknüpft hat, die nicht unerfüllt geblieben sind, ist die neueste Ordre vom 4. October 1842 schon einen bedeutenden Schritt weiter gegangen, indem sie den größten und wichtigsten Theil der Literatur unter das Princip der Pressfreiheit gestellt hat. In dieser Verkleinerung des Umfangs der Censur liegt das ofsicielle Anerkenntniß, daß das Princip derselben nicht für das ausschließlich nothwendige und heilbringende angesehen werden könne.

In der That dringt sich auch als nächstes Resultat einer gewissenhaften Prüfung der Preußischen Preßgesetzgebung und ihrer Geschichte die Ueberzeugung auf, daß sie weder in ihren Principien, noch in ihrer Ausführung dem literarischen Bersehr und der Publicität diesenige Sicherstellung gewährt, die man von einem Gesetze über den Gebrauch der Presse erwarzten darf. Sie erfüllt weder die Ausgabe der Regierung, dem Mißbrauch der Presse zuvorzukommen, noch schügt sie den erlaubten Gebrauch derselben. Aus zufälligen, meist vorüberzgegangenen Beranlassungen entstanden, eines durchgreisenden Princips entbehrend, in ihren Einzelnheiten höchst mangelhaft, ist sie einer Entwickelung nicht fähig. Eine Nevision derselben wird mithin von andern Gesichtspunkten ausgehen müssen, und wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll, besonders die Fehler

ju vermeiden haben, an welchen die besiehende Gesetzgebung unverkennbar leidet.

Als der urfprünglichste und folgenreichste Fehler der bestiehenden Gesetzgebung über die Presse ist aber ihr durchaus negativer Ausgangspunkt zu betrachten. Statt von dem Nechte des Schriftstellers, von der positiven Besugniß zum Gebrauche der Presse auszugehen, siellt sie das Veto der Negierung an die Spize ihrer Anordnungen. Die Folge davon ist, daß das Bewußtsein dieses Nechts in der Praxis sich verloren, und daß die ganze Gesetzgebung einen verneinenden Charafter gewonnen hat, der die Grenze des Erlaubten in der Aussührung verwischt, und den Gebrauch der Presse dem subjectiven Bezlieben der Berwaltung untergeordnet hat.

Die erste Forderung, welche gemacht werden darf, besteht deshalb darin, daß das neue Gesetz die Befugniß zum Gebrauche der Presse in ihrer rechtzlichen Bedeutung offen anerkenne, und ausdrücklich bestimme, daß der freie Gebrauch dieses Rechts nur in so weit beschränkt werden dürfe, als dies in dem Gesetz selbst zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorgeschrieben wird.

Diese Anerkennung kann nicht bedenklich sein. Denn es läßt sich nicht bezweiseln, (II. Abth. S. 1. u. 2.) daß das Recht zum Gebrauche der Presse, weit entsernt zu den Reservat-Rechten der Regierung zu gehören, ein bürgerliches Privat-recht, ein Bestandtheil des Eigenthums ist, dessen freier Gebrauch nur in den Formen und in den Grenzen beschränkt werden darf, in denen dies im überwiegenden Interesse Gemeinwohls bei jedem andern Eigenthum geschehen kann.

Bon biefer Auffaffung ging Preugen aus, als es auf bem Biener Congreß ben Borfchlag machte, ben Deutschen Bolfern als ein unverbrüchliches Recht die Preffreiheit jugufichern, und auf diefem Borfchlage beruht es, daß die Bundesacte unter die den Unterthanen der Deutschen Bundesftaaten jugefi= derten Rechte Die Preffreiheit aufgenommen bat. Unch bas proviforifde Bundes-Prefigefet von 1819, welches nur vorübergebend einen Theil ber Literatur vorbeugenden Maagregeln unterwirft, bat biefen Gefichtspunft feftgehalten, indem es fich bei Schriften über 20 Bogen aller Befchrantungen bes freien Gebrauche der Preffe enthalt. Aber auch die neuefte Preußische Gefeggebung hat dies Recht jur Unerfennung gebracht, indem fie alle Schriften über 20 Bogen bem Rechtsschuse ber Gerichte unterwirft und in diefen Grengen auf alle bisherigen vorbeugenden Maagregeln verzichtet. In den Gingange: 2Bor= ten der Ordre vom 4. October 1842 heißt es: "Ich will fcon jest bie Preffe von einer durch die Bundes : Gefenge= bung nicht geforderten Befdrantung befreien." Darin liegt die deutliche Ertlärung, daß auch bei der gleichzeitig angefun= digten Revifion des übrigen Theiles ber Prefgefengebung alle Befchränkungen aufgehoben werden follen, welche nicht burch die Bundesgesetgebung oder burch gebieterifche Ruchfichten ber öffentlichen Ordnung gefordert werden.

Folgende Bergleichung ber Bundesgesetzgebung mit der besiehenden Prefigesetzung in Preußen kann dazu dienen, die Auffindung dieser Beschränkungen zu erleichtern:

1) die Bundesgesetzgebung bezieht fich nur auf Schriften (§. 1. des provis. Bundesprefigesetzes). Daraus folgt, daß Preußen nicht verpflichtet ift, bildliche Darftellungen einer vorbeugenden Beaufsichtigung zu unterwerfen;

- 2) die Bundesgesetzgebung erkennt es an, daß die Bunbesversammlung kein Recht hat, Schriften über 20 Druckbogen, welche in einem Deutschen Bundesstaate erscheinen, zu
  unterdrücken; (§. 1. a. a. D. in sine und §. 6. ibid.). Hieraus folgt, daß auch Preußen es als eine Consequenz der Drbre vom 4. October 1842 anzuerkennen hat, daß die unter
  das Princip der Preffreiheit gestellten Schriften ohne Dazwischenkunft des Richters aus bloßen administrativen Rücksichten
  nicht unterdrückt werden dürfen,
- 3) Es ist aus der Geschichte der Karlsbader Beschlüsse und aus dem Beispiele anderer Bundesstaaten nachzuweisen (siehe I. 21bth.), daß das Bundesspresses unter den vorbeusgenden Maaßregeln, welchen die Zeits und Flugschriften unterworfen werden sollen, weder nothwendig noch ausschließlich die Censur versieht. Hieraus folgt, daß Preußen berechtigt ist, ohne Zustimmung des Bundestages, namentlich wissenschaftliche Werke und solche, welche den schönen oder mechanischen Künsten gewidmet sind, von der Censur zu befreien, und diese nur auf politische zu beschränken.
- 4) Die Bundesgefeggebung macht die Druckfähigkeit katholischer Andachts= und Religions=Bücher nicht von dem Imprimatur des geistlichen Ordinarius abhängig. Hieraus
  folgt, daß die Borschrift des Artikel V. des Censur=Edicts
  von 1819 aufgehoben werden darf.
- 5) Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 macht nur die Debitsfähigkeit der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erscheinenden Zeit: oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts von einer vorgängigen Genehmhaltung der Regierung abhängig. Hieraus solgt, daß Preußen über alle auswärtigen, nicht

ju diefer Rategorie gehörigen Schriften bie Recenfur, foweit fie gefestlich befieht, aufheben darf.

6) Die Bundesgesetzgebung verlangt nur, daß fammtliche Schriften mit dem Namen des Verlegers verseben sein solzien. (§. 9. des provisor. Bundes Prefgeseges.) Hieraus folgt, daß Preußen die Vorschrift, daß auch der Drucker genannt werden soll, ausheben darf.

7) Die neueste Bundesgesetzgebung verlangt nur, daß politische, in fremder Sprache erscheinende Zeitungen nicht ohne vorgängige Genehmigung der Regierung durch Abonnement von den Postanstalten bezogen werden sollen; (Wiener Ministerial-Conserenz von 1834). Hieraus solgt, daß es zum Abonnement auf nicht politische Zeitschriften und zum Bezug politischer Zeitschriften unter Kreuzband keiner vorgängigen Genehmigung bedarf.

8) Ueber das Maaß der Prefiliceng in cenfirten Schriften bestimmt die Bundesgeseggebung nur:

a. daß feine Schrift jugelaffen werden foll, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesflaaten und der Erhaltung des Friedens und der Rube in Deutschland zuwiderläuft. (§. 6. des Bundes-Prefigeseges.)

b. daß es bei den, unter diese Rategorie gehörenden Schriften nicht darauf ankommt, ob die zu reprobirende Schriftstelle einem Strafgesese widerspricht, daß vielmehr in dieser hinsicht "die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbrauche und Vergehungen abzweckenden Gesege" in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden sollen. (§. 3. a. a. D.) hierzaus folat

aa. daß Preußen beim Erlag einer Cenfur : Inftruction nur

an die sub a. bezeichneten Gefichtspunkte gebunden ift, mithin religionswidrige, injurible und unfittliche Schriften bloßen Repressiv-Maagregeln unterwerfen barf;

- bb. daß Schriften, welche den sub a. angeführten Gesichtspunkten widersprechen, ohne Rücksicht auf ihre Strafbarkeit und ohne Dazwischenkunft des Richters im Berwaltungswege nicht zugelaffen ober außer Berkehr gesetzt werden sollen.
- 9) Die Bundesgefeggebung bestimmt nirgends, daß der wissenschaftliche Verkehr zu besteuern sei, und hieraus folgt, daß Preußen berechtigt ist, die Abgabe der Censurgebühren und Freiegemplare aufzuheben.
- 10) Die Bundesgesetzgebung spricht den Berfasser, Berausgeber und Berleger einer Schrift, die mit Genehmhaltung der Obrigkeit in irgend einem Deutschen Bundesstaate erscheint, von aller weiteren Berantwortung frei, und verheißt ausbrücklich, daß etwaige Unterdrückungsmaaßregeln ausschließlich gegen die Schriften und nie gegen die Personen gerichtet werden sollen. (§. 7. a. a. D.) hieraus folgt,
- a. daß Debiteverbote des Gefammtverlags auswärtiger Deutscher Buchhandlungen nicht fiatthaft find; (§. 22. II. 216th.)
- b. daß das Berbot aller kunftigen Schriften eines namhaften Schriftstellers, so wie aller noch nicht erschienenen Fortfegungen eines in seinen ersten Lieferungen vorliegenden Werkes nicht zuläffig ift;
- e. daß auch Staatsbeamte, welche unter Cenfur einer Deutschen Bundes-Regierung eine Schrift erscheinen laffen, von aller Berantwortung für deren Inhalt frei sind. (§. 12. II. Albth.)

- 11) Die Bundesgesetzgebung schreibt nirgends vor, daß die Entscheidung über die Beschwerden der Schriftsteller und Berfasser wegen verweigerter Druckerlaubniß, so wie die Aufsicht über die Geschäftssährung der Censoren den Gerichten entzogen und ausschließlich den Berwaltungs-Behörden übertragen werden solle. Die neuere Bundesgesetzgebung will nur, daß beides einer besonderen Behörde übertragen werden soll, ohne zu bestimmen, ob dies eine Berwaltungs: oder Gerichtsbehörde sei. (Wiener Ministerial-Conserun von 1834.) Hieraus folgt, daß die Preußische Ober-Censur-Behörde nicht nothwendig eine Verwaltungs-Behörde sein muß.
- 12) Die Bundesgesetzgebung schreibt für periodische Schriften nur vor, daß sie mit dem Namen des Redacteurs versehen sein sollen (§. 9 des provisor. Bundespreßgeseges). Hieraus folgt, daß Preußen bei Modification seiner Geseggebung über Concessionirung zur herausgabe von Zeitschriften durch die Bunz des. Preßgesetzgebung nicht beschränkt ist.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß die Preußische Preßgesetzgebung in vielen wesentlichen Theilen über die Bunzbesgesetzgebung hinausgeht, und den Gesichtspunkt der Aussühzrung des Bundes-Preßgesetzes nicht sessgehalten hat. Daraus folgt indeß keineswegs, daß alle Bestimmungen, welche über die Bundesgesetzgebung hinausgehen, aufgehoben werden müssen; es wird vielmehr die Beibehaltung dersenigen zu empsehlen sein, welche wirklich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, das Recht zum Gebrauche der Presse nicht unstatthaft beschränten, und sich als practisch aussührbar erwiesen haben. Denn das Bundes-Preßgesetz kündigt sich nicht etwa als eine ersschöpende und vollständige Berordnung an, sondern schreibt nur

einige Befchränkungen des freien Gebrauchs der Preffe als unserläßlich vor, und überläßt, indem es die bestehende Prefigesetzgebung in allen Deutschen Bundesstaaten für unzureichend erz klärt, die Ergänzung derselben den einzelnen Regierungen. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich mit Grund die Beibesbaltung

a) der Bestimmung befürworten, daß der Drucker am Ende des Werks genannt werden muß. Diese Worschrift dient nämlich zur Ausführung der bundesgesetzlichen Bestimmung, daß Censurlücken nicht angedeutet werden dürsen, für deren Erfüllung der Drucker allein verantwortlich gemacht werden kann. Außerdem sprechen dafür die im §. 13 Abih. II. angegebenen Gründe.

b) Es empfiehlt fich die Beibehaltung der befonderen Boridriften über Conceffionirung jur Berausgabe neuer Beitfdriften, vielleicht mit einer erleichternden Modification in Bejug auf folche periodifche Blatter, die nicht politischen Inhalts find. Bur machfamen Beauffichtigung ber Zeitungen haben fich die Deutschen Regierungen gegenseitig befonders verpflichtet. Infofern nun die Cenfur erfahrungsmäßig nicht ausreicht, um den Migbrauch ber politischen Tagespreffe ju verhindern, - eine Thatfache, worauf fich auch die Bertheidiger völliger Preffrei= beit berufen, wenn fie die Ungulanglichfeit der Cenfur nachweifen wollen - ift es weit zwedmäßiger, die Bewilligung gur Berausgabe einer Zeitung von dem Rachweise moralifder und wiffenschaftlicher Befähigung bes Berausgebers, als von Leiftung einer befonderen Geldcaution abhangig zu machen. In Preugen wurde eine folde Cautionsleiftung aus den im §. 14 a. a. D. entwickelten Grunden vollig ihren Zweck verfehlen. Wenn überdies dem Untragefteller gegen bie Burudweifung feines Gesuchs um Ertheilung einer Concession, die Beschwerde an eine unabhängige Behörde nachgelassen wird, so ist auch nicht zu besorgen, daß aus diesen Concessionsprincipien eine fühlbare Beschränkung des freien Gebrauchs der Presse entspringen könnte.

- c) Nicht minder empfiehlt sich die Beibehaltung der zusgleich auf gewerbepolizeilichen Gründen beruhenden Vorschriften über die Concessionirung zum Gewerbebetrieb als Buchhändler, Antiquar, Leihbibliothekar, Lithograph und Rupferstecher (§. 15 a. a. D.)
- d) Auch scheint es nicht an Grunden zu fehlen, die Debitsfähigkeit Polnischer, außerhalb Deutschland gedruckter Schriften noch ferner von einer besonderen Erlaubniß abhängig zu machen, so wie es endlich
- e) auch einer näheren Erwägung bedürfen wird, ob nicht anonyme und pfeudonyme Schriften der Cenfur, felbst wenn ihr Umfang befchränkt werden follte, unterworfen bleiben follen.

Die bei weitem größere Mehrzahl der Bestimmungen, welche über das Bundes-Prefigefet hinausgehen, eignen sich daz gegen zur Aufhebung oder doch zur Modification, weil sie weber zur Ausführung der Bundesgesetzgebung noch zur Erfüllung der öffentlichen Ordnung erfordert werden.

- 2) So tonnen und muffen zum Theil aufgehoben werden
- a) die Bestimmung, daß katholische Religions: und Uns dachtsbücher erst die Druckerlaubniß erhalten dursen, nachdem der geistliche Ordinarius bezeugt hat, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Religion zuwider wäre. (§. 9 a. a. D.)
  - b) die Abgabe der Cenfurgebuhren. Die Aufhebung die:

Albgabe muß indeß nicht nothwendig auch zur Aufhebung der im §. 5 der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824 vorgeschriebenen Abgabe von zwei Bibliotheks-Exemplaren führen, da diese lettere nach der Fassung des Geseges nicht eine Folge der Cenfur, sondern als eine besondere Besteuerung des Berlagsrechts anzusehen ist. (§. 20 a. a. D.)

- c) Die Borfchrift, daß es einer vorgängigen Genehmigung bedürfe, um auswärtige in fremder Sprache erfcheinende Beitschriften unter Rreugband ju beziehen. \*) (§. 16.)
- d) Alle Beschränkungen der im Bundes-Prefigesetze ents haltenen Berheißung, daß Berfasser, Herausgeber und Berlegerder mit Genehmhaltung der Landesbehörden einer Deutschen Bundesregierung erschienenen Schriften, von aller Berantworztung für den Inhalt frei bleiben, und daß Unterdrückungsmaaßregeln niemals gegen Personen gerichtet werden sollen. (Siehe Nr. 10 vorstehender Zusammenstellung, sowie §. 22 Abthl. II.)
- 3) Bur Modification und Burückführung auf die bunbesgesetzliche Grenze empfehlen sich
- a) die Borschriften über die Beaufsichtigung des Debits auswärtiger Pregerzeugniffe (Abth. II. §. 16),
- b) vor allen andern aber die Borfdriften über den Umfang der Cenfurpflichtigkeit. (§. 8 Abthl. II.)

Die Zuruckführung dieser Bestimmungen auf die bundesgesetzliche Grenze, d. h. die Befreiung aller Schriften von der Cenfur, die nach der Bundesgesetzgebung ihr nicht nothwendig unterliegen, muß als die zweite Forderung an die funftige Prefigesetzgebung angesehen werden.

<sup>\*)</sup> Diese Borfchrift beruht nur auf einer Ministerial Bestimmung und fann mithin ohne Dagwischenkunft bes Geschgebers beseitigt werben.

Es ist schon früher nachgewiesen worden, daß die im §. 6 des Bundes-Prefigesesses übernommene besondere Verbindlichkeit zur wachsamen Aufsicht über die Presse sich zunächst nur auf politische Zeitz und Flugschriften bezieht. In diesem Sinne ist auch der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 No. 1\*) abgezfaßt, und dieser Aussegung folgend hat unter andern Baiern sich darauf beschränkt, nur Zeitungen, und auch in diesen nur die Artisel politischen und statistischen Inhalts einer Censur zu unterwersen\*\*). Es mag sein, daß diese Bundespslicht in Bez

Ludwig, von Gottes Gnaden Ronig von Baiern ze. zc.

Wir haben beschloffen, jum Bollzuge ber Bestimmungen bes §. 2. ber III. Beilage jur Berfassungs : Urfunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bu ber Herausgabe von Zeitungen ober sonftigen periodischen Schriften ift bie vorausgehende Ginholung einer obrigfeitlichen Bewilligung ersforberlich.

Der Herausgeber hat jedoch, vor dem Ausgeben des ersten Stiftes oder Bestes, der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beistigung des Prospectus zu übergeben, damit entweder hinsichtlich der Censur, so weit dieselbe verschaftungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des Sticks über die Freiheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht, bas Ersorderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodische Schriften, welche sich mit ber inneren ober außeren Politif, oder mit ber Statifilf besaffen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme ber nach §. 2. bes Stiets über die Freiheit der Presse bafür angeordneten Gensur. Es ist baber jedes Blatt und jedes heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Eensurbehörde im Manuscripte ober im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Cenfur ber ermähnten Zeitungen und Zeitschriften bat fich auf die Artifel politischen und ftatistischen Inhalts zu beschränfen.

<sup>°)</sup> Gefets-Sammi, G. 232.

<sup>\*\*)</sup> Königl. Baiersche Berordnung, die Berausgabe und Cenfur ber Beistungen und sonstigen periodischen Schriften betreffend, de dato München ben 28. Januar 1831.

jug auf politifche Schriften nur durch Cenfur : Unftalten genugend erfüllt werden fann, und es foll deshalb bier nicht ber Berfuch gemacht werden, auch in diefer Sinficht ichon jest, wo es fich nicht von Menderung der bundesgesetlichen Beftimmun: gen bandelt, ihre Entbehrlichfeit nachzuweisen. Allein in fofern die Cenfur auch bei nicht politischen Schriften eintritt, ift fie nicht blos entbebrlich, fondern enthält auch eine burchaus rechtswidrige Befchränfung des erlaubten Gebrauchs der Preffe. Entbehrlich ift fie, weil dem Migbrauch der nicht politischen Preffe hinreichend vorgebengt wird, wenn religionswidrige, un= fittliche und ehrenkrankende Schriften durch Strafgefege bedroht und richterlich geahndet werden; rechtswidrig ift fie, weil ber Inbalt nicht politischer Schriften die öffentliche Dronung und Sicherheit niemals fo ploglich und fo bleibend gefährden fann, daß jur Bermeidung diefer Gefahr ein fo erceptionelles, von ber herfommlichen Ordnung abweichendes Mittel, wie die Cenfur, nothwendig mare. Wie fann bas Gemeinwefen barunter plöglich und bleibend leiden, wenn Jemand die Druckerpreffe ju Injurien, unfittlichen Darftellungen ober ju irreligiöfen Heu-Berungen migbraucht, und für diefen Migbrauch nachdrucklich bestraft wird? Wer vermag aus ber Möglichkeit folches Diff: brauchs die Befugnif berguleiten, die geiftige Thatigkeit aller auten Manner bes Landes, die Werfe ber Gelehrten, die ben Rubm des Baterlandes ausmachen, polizeilich durch ein Dit= tel ju beauffichtigen, welches auf ber Boraussegung bleibender Unmundigfeit des gebildeteften Theils ber Nation beruht, und Reden, der ju fchreiben verfieht, illegaler Abfichten fur verdach= tig balt. Ronnte es in den Tendengen einer Regierung liegen, den geiftigen Fortichritt ju feffeln, fo murde eine umfaffende Cenfur dagu das rechte Mittel fein; fo lange aber die mora:

lifche Stärfe ber Regierung in der Bolfsintelligen; berubt, fo lange es die erfte Pflicht febes driftlichen Regiments ift, die geiftige und fittliche Gelbstentwickelung der Ration ju fordern, miderspricht es ben bochften Regierungezwecken, den Gebrauch der edelften Beiftesfrafte und die gefammte Literatur von der vorgängigen Upprobation polizeilicher Beamten abbangig zu machen. Wenn die Romifche Sierarchie fich diefes Mittels be= bient bat, um ihren Alles beberrichenden Ginfluß ju fichern, fo erklart fich bies aus ihren 3wecken; wenn aber ein evange= lifder Staat, ber die Freiheit geiftiger Forfdung und die Ent= bindung von jener geiftlichen Cenfur als die Errungenschaft ber Reformation anerkennt, fich beffelben Mittels bedient, um den Bolksgeift ju beberrichen, fo verfundigt er fich an feiner In der That ift auch fein urtheilsfähiger eigenen Geschichte. Mann, wenn er unbefangen urtheilen darf, jest noch im Zweifel barüber, daß die Cenfur über nicht politische Schriften einer Rechtfertigung nicht fabig fei; auch baran zweifelt Niemand, baß es fein Mittel giebt, ihren Digbrauch in unerlaubten Geifiesdruck ju verhindern, und wo fie noch besteht, wird fie beshalb überall nur als ein nothwendiges Uebel angefeben. Es gab zwar Zeiten, wo die Preußische Cenfur der Publicitat und dem literarischen Eigenthum nicht ichablich gewesen ift: wenn aber g. B. unter Friedrich dem Großen und in den erften zwanzig Regierungs= Sabren Friedrich Wilhelms III. über die Cenfur nicht geflagt worden ift, fo maren es nicht etwa gute Cenforen ober gute Gefege, wodurch die Freiheit der öffentlichen Mittheilung bewahrt wurde; es war nur die fchlechte Cenfur, die Cenfur, welche ihre Pflicht verfaumte und nach und nach einschlief, ber man biefen Schutz ju banken batte. Alls man fie neu organifirte und mit Ernst ausführen ließ, wurde sie fogleich als ein unerträglicher Geistesdruck fühlbar.

Es liegt deshalb eben so fehr in dem Interesse der Regierung, wie in den gerechten Forderungen der Nation, daß alle Schriften, welche die Politik nicht betreffen, unter das Princip der Preffreiheit gestellt und von der Censur befreit werden.

Sieraus folgt aber nicht, daß in Begiebung auf Diefe von der Cenfur befreiten Schriften alle vorbeugenden Daagregeln weafallen muffen. In den Borfdriften über Conceffionirung der Zeitschriften und über Beaufsichtigung des buchhändlerischen Gewerbebetriebs liegen weit wirffamere und gefahrlofere Draventiv = Maagregeln als in der Cenfur. Huch wurde es fich vollkommen rechtfertigen laffen, wenn die Freigebung biefer Schriften an diefelben Bedingungen gefnüpft werden follte, von denen die Ordre vom 4. October 1842 die Preffreiheit ber Druckschriften über zwanzig Bogen abbangig gemacht bat. Alufer ber bort angeordneten polizeilichen Riederlegung eines Eremplars der Schrift murbe fich fogar noch die Borfdrift empfehlen, daß ibr Gegenftand auf dem Ditel genau bezeichnet werde, damit fofort beurtheilt werden fonne, ob die Schrift auch wirklich ohne Cenfur erscheinen durfte. Cbenfo würde fich rechtfertigen laffen und fogar wunfchenswerth fein, daß die Regierung bis jur Publication bes neuen Strafgesethuchs die mangelhaften Strafgefege gegen ben Digbrauch der Preffe proviforisch burch einige Bestimmungen ergange, und vielleicht wurde dabei in Erwägung ju gieben fein, ob nicht gur Bermeidung ber schwierigen Begriffsbestimmung nicht politischer Schriften den Berlegern erlaubt werden fonnte, in Zweifelfällen ihre Schriften einer facultativen Cenfur ju unterwerfen.

Wenn im Sinne diefer Andeutungen die Cenfur nur auf politische Schriften beschränkt wurde, so verkleinert sich dadurch ihr Gebiet so sehr, daß auch die Gesetzgebung darüber vereins sacht und ihre Verwaltung erleichtert werden kann. Es kommt dann nur darauf an, ein Mittel zu finden, um die Censfur vor Ausartung in Willkühr möglichst zu beswahren.

Es giebt ein foldes Mittel, und deffen gefesliche Einführung muß als die dritte Forderung an die fünftige Gefeggebung betrachtet werden.

Die bisherigen Beschwerden über die Censurverwaltung hatten ihren Grund in der Wandelbarkeit der Censurvorsschriften, in dem rein administrativen Character der Preßbeaufssichtigung, die kein Recht des Schriftstellers anerkannte und über das literarische Eigenthum frei verfügte. Diese Klagen werden vermieden, wenn das Rechtsprincip, wie es die Preussische Berwaltung sonst überall durchdringt, auch auf dem Gesbiete der Censur eingebürgert und das Princip polizeilicher Allgewalt in ein System präventiver Justiz verwandelt wird. Dies geschieht:

- a) indem der Grundsatz ausgesprochen und festgehalten wird, daß nur der Gesetzgeber selbst die Censurvorschriften authentisch deklariren und das Maaß der öffentlichen Mittheilung in Verordnungen modificiren darf, die, wie andere Gesetz, erst durch ihre Publication bindende Kraft erlangen;
- b) durch deutliche Begrenzung der Competenz und des Wirkungskreifes der Cenfuraufsichtsbehörden;
- c) durch Grundung einer unabhängigen Immediatbehörde, welche als oberfter Cenfur-Gerichtshof über alle, aus der Cenfur entspringenden Beschwerden zu entscheiden hat. Soll

diefe Behörde volles Bertrauen gewinnen, fo muß sie mit einem Gerichtshofe verbunden und zur Mittheilung von Entascheidungsgrunden angewiesen werden.

Im Sinblid auf die reformatorifche Gewalt eines folden Berichtshofes werden die Cenfurauffichtsbeborden, in ihrem eigenen Intereffe, fich jeder Willführ enthalten. Ihre Autoritat leidet aber eben fo wenig badurch, wie das Umtsanfeben eines Ministeriums ober einer Regierung baburch gefährdet werden fann, wenn gegen ibre Strafrefolute die Berufung auf ben Rechtsweg eingelegt und ihre Berfugung durch ben Richter aufgehoben wird. Bleibt man freilich auf halbem Wege fteben, und überträgt die Enticheidung folder Befchwerden einer Central = Bermaltungs = Beborde, fo hat allerdings die coor= dinirte Cenfur-Auffichtsbeborde von den reformatorischen Entscheidungen eines folden Dber-Cenfur - Collegiums eine Schmalerung ihres Umtsanfebens ju befürchten. Man fann auch nicht einwenden, daß ein Gerichtshof jur Enticheidung folder Befchwerden beshalb ungeeignet fei, weil es dabei weniger auf die durch positive Gefete vorauszubestimmende Strafbarkeit einer Schrift, als auf die einer erschöpfenden Begriffsbeftim= mung unjugangliche Gefährlichkeit ber Schrift ankommt. Denn wenn einem Gerichtshof die Entscheidung über derartige Befcmerben übertragen wird, fo liegt barin eine unvermeidliche Erweiterung ber richterlichen Function, welche bie Ungulanglichkeit der Gefete ausgleicht. Daß bierbei bas richtige Maaß gehalten wird, verburgt ein Gerichtshof weit eber, als eine mit richterlichen Functionen beliebene Berwaltungebeborde. In den Prajudicien eines folden Gerichtshofes lage jugleich eine lebendige Rechtsquelle fur die Ausubung ber Cenfur, ein juverläffiges Mittel jur Ergangung mangelhafter Borfdriften,

eine sichere Burgichaft fur gerechte und unpartheische Sandhabung der Cenfur, eine objective Richtschnur fur die Praxis und eine Gewähr fur die Einheit ihres Geistes.

- d) durch präcise, verschiedener Auslegung möglichst unzugängliche, vom Gesetzeber erlassene Censur-Instructionen. In
  fosern die Censur nur auf den politischen Inhalt einer Schrift
  sich zu beschränken hätte, würde es über religionswidrige, unsittliche und injuriöse Schriften keiner Borschriften bedürsen.
  Die politischen Gesichtspunkte für den Censor würden sich aber
  unschwer aufsinden lassen, wenn man sie an die Bestimmungen
  des Bundes-Prefigesesses von 1819 und an die geltenden Strafgesetze anschließt, deutlich bestimmt, wo der Gesichtspunkt der
  Strasbarkeit aushört und der vom Censor außerdem zu beachtende Gesichtspunkt der Gesährlichkeit anfängt, wenn man
  ferner den Censor anweist, in Zweiselssällen sich für die Freiheit und gegen die Beschränkung zu entscheiden, und überall
  zugleich nach dem Rechte des Schriftstellers zu fragen.
- e) durch Erhebung der Cenforen jur Stellung derjenigen Staatsbeamten, die nur in den Formen der Ordre vom 22. Februar 1823 wegen constatirter Dienstvergehen durch einen Ausspruch des Staatsministeriums unfreiwillig entlassen werden können; durch Kräftigung ihrer Selbstständigkeit, Unabhängigteit derselben von den Unweisungen anderer als der Cenfur-Aussichtsbehörden, Befreiung von allen Regresansprüchen und Sicherstellung ihrer äußeren Lage.
- f) durch Gewährleiftung der rechtlichen Wirkung des Imprimatur für alle inländischen Pressen, so daß ein Aussag, der von irgend einem inländischen Cenfor die Druckerlaubniß erhalten hat, überall als druckfähig anerkannt würde.

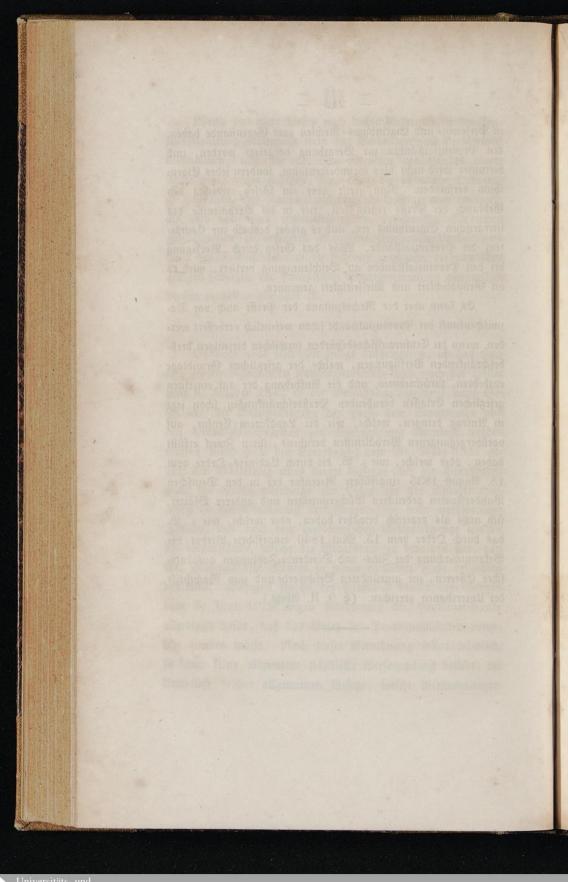
14 \*

Wenn das neue Gesetz nach diesen Andeutungen die Cenfurverwaltung ordnet, so wird das Verlangen nach Preffreiheit
verstummen, und die politische Literatur des Landes einem Aufschwung entgegengehen, der, ohne die öffentliche Ordnung
zu gefährden, den Nationalgeist vielleicht frästiger erziehen wird,
als dies von einer Entwickelung der bestehenden ständischen Institutionen zu erwarten ist. Die Censurverwaltung wird
dann dasselbe Ansehen und die Achtung gewinnen, die man allen
übrigen Zweigen der Preußischen Staatsverwaltung mit vollem
Rechte zu zollen gewohnt ist.

Es wird nicht felten die Frage aufgeworfen, ob das nach dem legten Rheinischen Landtagsabschiede und nach ber Ordre vom 4. October 1842 in der Berathung begriffene neue Ge= fen über die Beauffichtigung ber Preffe bem Staatsrathe und den Provinzial : Ständen jur Begutachtung vorgelegt werden muffe? Mach &. 2 der Berordnung vom 20. Mär; 1817 gebort die Erörterung eines neuen Gefeges über die Beauffichti= gung der Preffe allerdings jur Competeng bes Staatsrathes, indeß ift der Staaterath verfaffungemäßig feine nothwendige Inftang, und nach bem berfommlichen Geschäftsgange werden die Gegenftande, welche der Staaterath ju berathen bat, von Gr. Majeftat bem Ronige in jedem einzelnen Kalle befonders bestimmt. Dagegen fpricht der Urtifel 3 Dr. 2 des Gefetes vom 5. Juni 1823 wegen Unordnung der Provingialftande allerdings bafur, bag bas Gefet den Provingialftanden vorge= legt werden muffe. Rach diefer Berordnung follen nämlich, fo lange feine allgemeine ftandifche Berfammlung befieht, die Entwurfe folder allgemeinen Gefete, welche Beranderungen

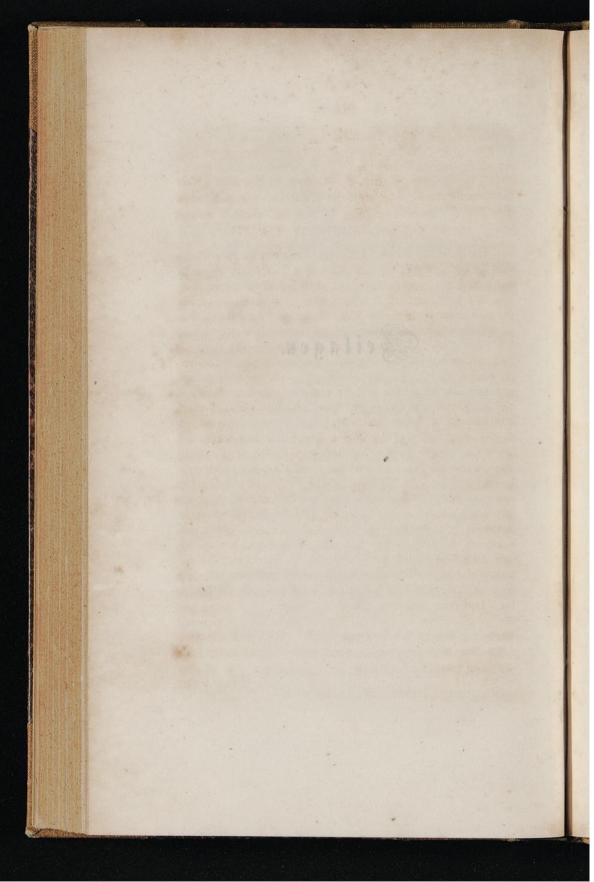
in Personen: und Eigenthums: Rechten jum Gegenstande haben, den Provinzialständen jur Berathung vorgelegt werden, und hierunter wird nicht blos Grundeigenthum, sondern jedes Eigen: thum verstanden. Nun greift aber ein Geseg, welches den Gebrauch der Presse regeln soll, tief in die Berhältnisse des literarischen Eigenthums ein, und es gehört deshalb zur Competenz der Provinzialstände. Was das Geseg durch Borlegung bei den Provinzialständen an Beschleunigung verliert, wird es an Gründlichkeit und Vielseitigkeit gewinnen.

Es fann aber der Rechtszuftand der Preffe auch vor Dazwischenkunft der Provinzialstände ichon wefentlich verbeffert werden, wenn die Cenfurauffichtsbehörden ingwischen diejenigen prefbefdranfenden Berfügungen, welche der gefetlichen Grundlage entbebren, jurucknehmen, und die Aufbebung ber auf einzelnen gefeglichen Erlaffen beruhenden Pregbefdrankungen ichon jest in Untrag bringen, welche, wie die Landkarten : Cenfur, auf vorübergegangenen Berhaltniffen berubend, ihren 3med erfüllt haben, oder welche, wie j. B. die durch Cabinets : Ordre vom 18. August 1835 eingeführte Recenfur der in den Deutschen Bundesftaaten gedruckten Bucheranzeigen und anderer Blatter, fich nicht als practifch bemabrt haben, ober welche, wie j. B. das durch Ordre vom 13. Mai 1840 eingeführte Berbot ber Bekanntmachung der Bins- und Dividende-Bablungen ausländifder Effecten, jur gegrundeten Befdwerde und jum Nachtheile ber Unterthanen gereichen. (§ 9. 11. 21bthl.)









## @ Dict

wegen der wiederhergestellten Cenfur, derer in Königlichen Lanzben herauskommenden Bücher und Schriften, wie auch wegen des Debits ärgerlicher Bücher, so außerhalb Landes verleget werden, de dato Berlin den 11. May 1749.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaben, Konig von Breufen, Maragraf zu Brandenburg, bes Seil. Römifchen Reichs Erg = Cammerer und Churfürft 2c. 2c. Thun fund und fügen hiermit zu wiffen: Nachbem Bir höchft mißfällig wahrgenommen, bag verschiebene scandaleuse theils wiber bie Religion, theils wiber bie Gitten anlaufenbe Bücher und Schriften in Unferen Landen verfertiget, verleget und bebitiret werben, daß Wir um diesem Unwesen, und benen ba= bero entstehenden üblen Folgen abzuhelffen, gnäbigft gut gefunden, bie ehemalige feit einiger Beit in Abgang gekommene Bucher = Censur wiederum herzustellen, und zu bem Ende eine Commission, in Unferer hiefigen Refibeng zu etabliren, an welche alle Bucher und Schriften, die in Unseren fammtlichen Landen verfertiget und gebruckt werben, ober die Unfere Unterthanen außerhalb Landes brucken laffen wollen, zuförderst zur Cenfur und Approbation franco einge= fandt, und ohne beren Genehmhaltung nichts gebruckt, noch verle= get werben foll. Bu biefer Commiffion haben wir bier Membra angeordnet und jeglichem bon ihnen die Cenfur einer besonderen Art und Gattung bon Schriften, als nehmlich Unferm Geheimten Tribunals=Rath Buchholy ber juridicorum, bem frangofischen Brebiger und Confiftorial=Rath Poloutier berer hiftorischen Sachen, bem Kirchen=Rath und Prediger Doctor Elsner berer philosophi= schen Schriften, - und bem Probst und Confistorial = Rath Susmilch berer theologischen Sachen aufgetragen, anbei berordnet, daß fammt= liche Buchführer und Buchbrucker in Unseren Landen nichts zum Berlag ober Druck ohne bes zu folchem Genre bestellten Censoris schriftlicher Approbation annehmen, übrigens auch bon bem Ber= faffer ober Berleger, bem Censori für feine Mühwaltung ein Eremplar zugestellt werben folle.

Bon fothaner Cenfur, mithin auch bon biefem Ebict, bleiben aber ausgenommen:

1) Diejenige Bucher und Schriften, welche Unfere Academie berer Wiffenschaften zum Druck beförbert.

2) Diejenige Werke, Bücher und andere Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertigt und gedruckt werden, massen die Facultäten daselbst die Gensur übernehmen, und davor stehen muffen.

3) Diejenige Bücher und Schriften, welche ben Statum publicum bes Tentschen Reichs, wie auch Unseres Hauses und die Gerechtsame Unserer Länder angehen, nicht weniger, wobei auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret sind, als welche indistincte, wann sie auch schon auf Unsern Universitäten verfertiget werden, zuförderst an Unser Departement derer auswärtigen Sachen zur Approbation eingesandt werden mussen.

4) Die bloße Carmina, welche nicht auf Universitäten gemacht werben, beren Censur in jeglicher Provinz ber Lanbes = Regierung,

ober bes Orts Magiftrat überlaffen wird.

Außerbem aber follen alle und jebe in Unseren Landen herausstommende Bücher und Schriften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, der Eensur vergestalt, wie vorgedacht, unterworssen bleiben, und sämmtliche Buchführer, auch Buchbrucker, nicht das geringste, ehe und bevor solches censiret, und approdiret worden, zum Berslag, oder Druck, bei Ein Hundert Athlir. Fiscalischer Strase annehmen, wie ihnen dann auch zugleich verbothen wird, scandaleuse und anstößige Bücher und Berke, welche an anderen Orten außershalb Landes versertiget, und verleget worden, wissentlich zu verkaufsen, massen, wie ihnen unwissend zewesen, daß darinnen etwas wider die Religion, oder gute Sitten enthalten sei, jedesmahl mit zehen Athlir. stökalischer Strase beleget werden sollen.

Unsern Regierungen, und Landes-Collegiis, besonders aber dem Officio Fisci, besehlen Wir also hiermit, so gnädig als ernstlich hierüber gebührend zu halten, und gegen die Contravenienten nach Maßgebung dieses Edicts, sosort zu versahren. Uhrfundlich unter Unserer eigenen höchsthändigen Unterschrift, und ausgedrucktem Königl.-Insteal. Geben Berlin, den 11. Mah 1749.

Triebrich.

v. Bismark. C. L. F. v. Dankelmann

### II.

# Circulare

an alle Regierungen und Justitz-Collegia exclusive Schlesien und Pommern, betreffend die Cenfur der herauskommenden Bucher und Schriften.

De Dato Berlin, den 1. Junii 1772.

Bon Gottes Gnaben Friedrich, König in Preußen zc., Unsern zc. Hochwohlgebohrner, Würdiger, Wohlgebohrner, Befte und Hochgeslahrte Räthe. Besonders Lieber und liebe Getreue! Wegen der Censur der in Unsern Landen herauskommenden Bücher und Schriften, wie auch wegen des Verbots des Debits scandaleuser, wider die Religion, und wider die guten Sitten anlaufender Bücher, welche außerhalb Landes verleget werden, haben Wir unterm 11. Mai 1749 ein besonderes Edict emaniren lassen, worin zugleich die das mals bestellte Censores nahmentlich benannt worden.

Da aber seit dieser Zeit verschiedene ber bestellt gewesenen Censorum mit Tode abgegangen, und bei verschiedenen Fällen die Hintanssehung ber in besagtem Edict und sonst ertheilten Borschriften besmerkt worden; so haben Wir nöthig gefunden, nicht allein neue Censores zu ernennen, sondern auch folgende erneuerte und bestimmtere Borschriften hiermit zu ertheilen.

I. Ist Unser allergnäbigster Wille, baß bas Ebict vom 11. Mai 1749 sowohl als alle sonst in Ansehung der Bücher-Censur nachher ergangenen Verordnungen, in so weit sie nicht hiedurch etwa abgeändert, oder näher bestimmt und erläutert worden, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

II. Ift icon bor einigen Jahren beftellet

- 1) zum Censore ber Siftorischen Bucher und Schriften ber Geheime Finang=Rath Kahle, welcher es auch noch fünftig verbleibet. Unftatt ber übrigen abgegangenen aber bestellen Wir hierburch
- 2) zum Censore ber Juriftifden Bucher ben geheimen Tribunalb=Rath Stud.
- 3) Bum Consore ber Theologischen ben Ober Confistorial = Rath Teller.
- 4) Bum Censore ber Philosophischen ben Professor Sulzer.

An biese solchergestalt von Neuen wieberhergestellte Bucher-Censur-Commission, muffen alle in Unseren Ländern, exclusive Schlesten und Pommern, herauskommende Bucher und Schriften, nachdem sie zu einer oder andern Art berselben gehören, zur Censur überreichet und eingesandt werden, insosern in dem Edict de Anno 1749 und durch gegenwärtiges Circulare davon keine besondere Ausnahme gemacht worden.

III. Sat es bagegen in Ansehung ber sub Nr. 3. bes Edicts benannten Bücher und Schriften, welche ben Statum publicum bes Teutschen Reichs, wie auch Unsers Sauses, und die Gerechtsame Unserer Länder angehen, nicht weniger wobei auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret find, sie mögen

- a) in biefigen Reffbengien,
- b) auf Uniberfttäten, ober
- c) fonft in Unfern Lanben gebruckt werben,

bei ber barinn, und in dem Circulari vom 28. Januar 1763 erstheilten Borschrift ohne Ausnahme, daß solche zur Censur an Unser Departement auswärtiger Affairen geschieft werden müssen, sein Berbleiben, und soll auch Professoribus auf Unsern fämmt-lichen Universitäten, saut der darüber schon unterm 7. Oktober 1758 besonders ergangenen Berordnung, in solchen Sachen Responsa zu ertheisen, schlechterdings nicht erlaubet sein, ehe solche nicht gleichsfalls Unserem Departement der ausländischen Geschäfte zur Censur eingeschieft worden.

IV. Bleibt es ferner bei ber in bem Ebict vom 11. Mai 1749 No. I. ertheilten Borschrift, baß alle biejenigen Bücher und Schriften, welche Unsere Akademie der Wissenschaften allhier zum Druck beförbert, von der Eensur befreiet sein, als worunter auch biejenigen begriffen sind, welche die einzelnen wirklichen Mitglieder der Akademie und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgiei und zwar diese sowohl, als jene mit auf dem Titul gesetzer Anzeige dieser ihrer Qualität herausgeben.

Nur alle in die jährlich herauskommende Sammlung der Edicte und Verordnungen, welche Unsere Akademie der Wissenschaften, vermöge ihres Privilegii herausgiebet, bleiben der Censur nach wie vor unterworfen. Es ist auch von Seiten der zum Ressort des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii gehörigen Berordnungen, der Geheime Finanz-Rath Kahle, von Seiten der übrigen Sachen hingegen, ber Cammer=Gerichte=Brafibent von Re= beur, ichon als besondere Censores beshalb bestellet.

V. Hat es gleichfalls babei sein Bewenden, baß biejenigen Werke, Bücher und andere Schriften, welche auf Unsern Universtäten berfertiget und gebruckt werben, exclusive ber oben sub No. III. benannten, nur bon jeder Fakultät, worin solche einschlagen, censtret werden bürfen.

VI. Sollen kleine Schriften, Carmina, Wochen=Schriften, gelehrte Zeitungen, imgleichen alle Dekonomische Schriften, ferner alle andere kleine Pieçen, in sofern sie nicht zu einer ober anderen Art, entweder Theologischer, oder Juristischer, oder Philosophischer, oder Gistorischer Bücher und Schriften gehörig sind, in den Proposagen an dem Orte, wo die Landes-Regierung sich befindet, von derselben, in allen übrigen Orten aber von dem Magistrat baselbst censtret werden.

Wir nehmen auch hiervon bloß bie Universitäten, bei welchen auch in Ansehung biefer Schriften bie Censur berfelben verbleibet und Unsere hiesige Restdenzien, aus, allwo bie Censur bergleichen Bücher und Schriften von bem Siftorischen Censore geschehen muß.

VII. Ift zwar in ber ben 6. Martii 1709 ergangenen Verordnung festgesetzt worden, daß alle medizinische und chirurgische
Schristen, welche in Unserer Residenz allhier gedruckt werden, zusörberst von dem Ober-Collegio medico censtret werden sollen. Da
aber diese Berordnung damahls nur allein auf Unsere Residenzien
ergangen, auch in Absicht dieser Schristen, weder in dem Edict vom
11. Mai 1749, noch sonst etwas bestimmet worden; so wollen wir
hiermit verordnen und feste segen:

Daß alle medizinische und chirurgische Schriften, nicht nur biejenigen, welche in Unseren bisherigen Restbenzien, sonbern auch
in allen Unsern Probinzen, exclusive Schlesten und Pommern, herauskommen, ber Censur bes Ober-Collegii Medici unterworsen sein sollen.

Wobon jedoch folche ausgenommen bleiben, welche

- 1. Auf Unfern Universitäten herauskommen, und welche bie mebiginische Fakultät cenftret, und
- 2. von benen Membris bes Collegii Medico-Chirurgici herausgegeben werben, als welches hierunter gleiche Rechte mit Unferer Akademie ber Wiffenschaften hat.

VIII. Was die Teutschen und Frangösischen Zeitungen in Un= feren Reffbengien allbier anbelangt, fo ift beren Genfur bem Be= beimen Rath von Beaufobre unter ber Direction bes auswärtigen Departements aufgetragen, woben Wir es auch gleich als auch ber unterm 12. August 1755 an bie hiefigen Beitungsschreiber und beren Berleger ergangenen Berordnung lediglich bewenden laffen, bag nehmlich, falls einige, bei ber Cenfur nicht paffirte und ausgeftrichene, ober gar gur Cenfur nicht borgelegte Artifel benen Beitunge= blättern bemobnerachtet einverleibet, und burch ben Druck befannt gemacht werben, alebann bie Berleger bas erstemahl mit 50 Rthir. fista= lifcher Strafe, im ferneren lebertretungsfall hingegen mit bem Berluft ibres Zeitungs = Brivilegii ohnfehlbar beftraft werben follen. Da aber wegen ber Cenfur ber Beitungen außer Unfern hiefigen Reft= bengien noch nichts Bestimmtes festgefetet; Go wollen Wir hiermit verordnet haben, daß an benjenigen Orten, wo Beitungen gebrudt werben, wenn fich baselbft eine Regierung ober Juftig = Collegium befindet, bon felbigen fonft aber bemjenigen, bem bie Regierung ober bas Juftig= Collegium bierunter ben Auftrag thut, cenfiret werben follen. Endlich wollen Bir

IX. Da benen Censoribus für ihre Mühwaltung billig ein Douceur zukommt, hiermit verordnen, daß dieselben, außer einem Exemplar des censirten Buchs oder Schrift noch für jeden gedrucksten Bogen, es sei ein Format welches es sei, 2 Gr. bezahlet ershalten sollen.

X. Ift bei bieser vorgeschriebenen Censur Unsere allergnäbigste Absicht jedoch dahin keinesweges gerichtet, eine anständige und ernstehafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmelich demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsähen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist.

Ihr habt Euch also hiernach gehorsamst zu achten, und die nöthige Publikation zu veranlaffen. Sind 2c. Gegeben Berlin, ben 1. Junii 1772.

Auf Gr. Königl. Majestät allergnäbigsten Special = Befehl.

b. Findenstein. b. Herzberg. b. Fürst. b. Massow. b. Blumenthal. b. Derschau. b. Schulenburg. An das Cammer=Gericht.

### III.

# Ernenertes Cenfur : Gbict

für die Preußischen Staaten exclusive Schlesien. De Dato Berlin, ben 19. Dezember 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preu- fen 2c. 2c.

Thun fund und fugen bierburch jebermann zu wiffen: Db Wir gleich bon ben großen und mannigfaltigen Bortheilen einer gemä-Bigten und wohlgeordneten Preffrebheit, gur Ausbreitung ber Biffenschaften und aller gemeinnütigen Kenntniffe, vollkommen überzeugt, und baber folche in Unfern Staaten möglichft zu begunftigen ent= fcbloffen find, fo hat boch bie Erfahrung gelehrt, was für ichabliche Folgen eine gangliche Ungebundenheit ber Preffe hervorbringe, und wie häufig biefelbe bon unbefonnenen ober gar boghaften Schrift= ftellern, zur Berbreitung gemeinschablicher praftischer Irrihumer über bie michtigften Ungelegenheiten ber Menfchen, zum Berberbnig ber Sitten burch ichlüpfrige Bilber und lockenbe Darftellungen bes La= ftere, zum hämischen Spott und boghaften Tabel öffentlicher Un= ftalten und Berfügungen, woburch in manchen nicht genugfam un= terrichteten Gemuthern, Rummer und Ungufriebenheit barüber er= zeugt und genährt werben, und zur Befriedigung niebriger Brivat= Leibenschaften, ber Berlaumbung, bes Reibes und ber Rachgier, welche bie Ruhe guter und nüglicher Staatsburger ftobren, auch ihre Achtung bor bem Bublito franken, besonders in ben fogenannten Bolfsschriften bisher gemigbraucht worben.

Da nun also, so lange die Schriftftellereh sich nicht blos in ben Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prüsung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit würk- lich zu thun ist, sondern von einem großen Theile derjenigen, die sich damit beschäftigen, als ein blosses Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Nebenahssichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aussicht und Leitung des Staats, zur Berhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreißen und überhand nehmen; so haben Wir nöttig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Gensurge-

setze, insonderheit das Edift bom 11. Mai 1749. und das Circulare bom 1. Juni 1772. nochmals nachsehen zu lassen, solche zu er= neuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censur-Edift zusammen zu fassen.

Wir wollen und berordnen also hierdurch:

I.

Daß alle in Unfern Landen herauszugebende Bucher und Schriften ber im nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne beren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es seh öffentlich ober heimlich, verkauft werden sollen.

II.

Die Absicht ber Cenfur ift feinesweges, eine anftändige, ernsthafte und bescheibene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder fonst den Schriftstellern irgend einen unnügen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielet.

#### Ш.

1) Die Censur sämmtlicher in Unseren Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierburch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober-Constitorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Constitories.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagende Schriften, sollen in Berlin, der Mittel= und Ukermark, beh bem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Re=

gierungen und Landes = Juftig = Collegiis cenfirt werben.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in ben Provinzen, wo besondere Collegia Medico-Chyrurgica find, biesen, sonft aber Unserm hiesigen Ober=Collegio medico zur Cen= sur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche ben Statum publicum bes beutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und bie Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger biejenigen, welche bie Rechte

auswärtiger Madite und beuticher Reichsftanbe betreffen, und alle in bie Reichs= und Staatengeschichte einschlagenbe Schriften, fie mogen in Unferem Sanbe beraustommen und gebruckt werben, wo fie wollen, gehören ohne Ausnahme gur Cenfur Unfers Departements ber auswärtigen Angelegenheiten, und muffen ben von biefem jebesmal zu ernennenben Cenforen borgelegt werben.

- 5) Wochen= und Monatsschriften vermischten Inhalts, gelehrte Beitungen, ötonomische Auffate, Romane, Schauspiele und andere fleine Schriften, infofern folche nach ihrem Sauptinhalt zu einer ber borftebenben Claffen nicht gehoren, follen an Orten, wo Uni= verfitäten find, bon diefen, fonft aber bei bem Landes = Juftig = Colle= gio ber Proving cenfiret werben.
- 6) Die Cenfur von Gelegenheitsgebichten und Schriften, Schul= programmen, und anderen einzelnen Bogen und Blättern biefer Urt, bleibt an Orten, wo feine Universität ift, bem Magistrat bes Druckorte überlaffen.
- 7) Die politischen Zeitungen werben in Berlin bon bem burch bas auswärtige Departement bestellten Cenfor, in ben Probingen aber bon ben Landes = Collegiis, welchen bie Cenfur bisher ichon aufgetragen gewesen, noch ferner cenfirt.

#### IV.

Bon borftebenber Unordnung follen nur folgende Ausnahmen ftattfinben:

- 1) Bucher und Schriften, welche bon ber biefigen Atabemie ber Wiffenfchaften, ober auch bon einzelnen murflichen Mitgliebern berfelben, und bes bamit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici über Begenftanbe berjenigen Claffe, bei welcher fte angefest find, ober über Materien aus ber Medicin und Chirurgie, unter Bor= fegung ihres Ramens und biefes ihres Characters, zum Drud be= forbert werben, find bon aller anberweitigen Cenfur befreit. Jedoch hat es, megen ber bon ber Afabemie veranftalteten Ebiften-Samm= lung, bei ben beshalb bisher ichon getroffenen Berfügungen auch ferner fein Bewenden.
- 2) Bucher und Schriften, welche auf Unfern Universitäten verfertiget und gedruckt werben, find nur ber Cenfur berjenigen Fakultät, in welche fie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben ba= bon die S. III. No. 4. naber bestimmte, bas Staatsrecht und bie

politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn fle auch bon Prosessoren ober anderen Mitgliedern einer Universität verfertiget worden, bennoch ber von Unsern auswärtigen Departement abhangenden Gensur vorgelegt werben muffen.

#### V.

Schriften, welche zu einer von benjenigen Klassen gehören, worüber die Censur einem ganzen Collegio vorsiehendermaaßen aufgetragen ist, müssen von dem Drucker oder Verleger dem Prästdenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenftand und Innhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsägen und der Zuverlässigkeit ihres Versassen, oder nach der darin gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachstundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich sindet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sosort ertheilen.

Findet er aber babei einiges Bebenken, ober fonst eine genauere Brüsung des Inhalts nöthig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Berzug einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen. Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, so muß er solches dem Prästdenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Censor einverstanden ist, ebenfalls sosort, und ohne weiteren Ausenthalt, den Druck verstattet. Wenn aber der besondere Censor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darinn, Bedenklichseiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu sinden vermeinet, so muß er solche bei der nächsten Versammlung des Collegii ordentlich vorztragen, und das Collegium muß sodann entscheiden, in wie sern dergleichen Schrift zum Druck zugelassen, oder verworfen werden solle.

Uebrigens muffen die Bräftbenten und Chefs der Collegiorum ernfilich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewiffen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsam=keit, oder übertriebene Aengstlichkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller lebhafter Betrieb des dem Staate nüglichen Gewerbes der Druckerei und des Buchhandels, nicht ohne die erheb-

lichsten Ursachen gestört ober unterbrochen werbe. Dagegen müssen aber auch Drucker und Verleger bafür sorgen, baß nur leserlich geschriebene Manuscripte zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bei Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nöthig ist, nachz gegeben wird, daß die Manuscripte sernerhin auch in einzelnen Bozen zur Gensur eingereicht werden können, so müssen den den bernech in einem solchen Falle, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, dem Censor mit vorgelegt werden, und bieser nuß, um alles Einschieben, und eigenmächtige Veränderungen nach der Censur, möglichst zu verhüten, die Ersaubniß zum Druck aus einen jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

#### VI.

Ein Schriftfeller ober Berleger, welcher bei ben Berfügungen ber zur Cenfur geordneten Behörde, ober bei der von felbiger gesichehenen Berweigerung ber Erlaubniß zum Druck fich nicht berushigen zu können vermeint, kann feine Beschwerde barüber

- a. gegen die Landes = Juftig = Collegia und Confiftoria bei bem bereinigten Juftig = Departement;
- b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bei dem Ober= Collegio medico; und gegen biefes bei dem General=Di= rectorio;
- c. gegen ben politischen und hiftorischen Cenfor, bei bem auß= wartigen Departement;
  - d. gegen einen Magiftrat bei ber bemfelben vorgesetzten Landes= Regierung,

jeboch mit gehöriger Bescheibenheit, unter Beilegung bes berworfenen Manuscripts, und ber Resolution, über bie er fich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Inftanzien muffen alsbann, allenfalls nach eingezogenem Bericht ber untern Behörbe, endlich entscheiben; in wie fern es bei ber Berfügung berfelben belaffen, ober ber Druck ber von ihr verworfenen Schrift bennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg biefer Entscheidung aber muffen Berleger und Drucker mit bem Abbruck ber Schrift schlechterdings Unftand nehmen.

#### VII.

Ein Verleger und Buchbrucker, welcher eine Schrift zur Cenfur gehörig vorlegt, und die Genehmigung zu beren Abbruck erhalten 15\*

hat, wird von aller ferneren Vertretung wegen ihres Innhalts völlig frei. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Bestreiung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich sinden sollte, daß er den Censor zu übereilen, seine Ausmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshald, besonders bei einzelnen in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ift in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeizgen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältniß der von dem Verfasser selbst verwürkten Strafe, seine Renitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werden.

Uebrigens berfteht es fich von felbft, bag wenn in einer Schrift Stellen borfommen, wodurch eine Privatperson fich fur beleidigt halt, berfelben, ber erfolgten Cenfur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen ben Berfasser und Berleger vorbehalten bleiben.

#### VIII.

Was bie gegen bie Uebertretungen biefes Gefetes zu berorbnen= ben Strafen betrifft, fo fegen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeber Buchbrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die geseymäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen und ohne übrigens auf dem Innhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer siscalischen Strafe von Fünf bis Funfzig Thaler belegt wers den sollen.

2) Findet sich aber auch noch über bieses, daß der Innhalt dieser Schrift selbst unerlaubt und strafbar sei; bergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt sein würde; so soll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Drucksosten, so wie der einländische Berleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allensalls durch Sachkundige zu bestimmenden Labenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage siscalisch bestraft werden.

3) Sat ein einlandischer Buchbrucker eines auswärtigen Berlegers fich eines folchen Bergebens schuldig gemacht, fo muß berfelbe für bie von bem fremben Berleger verwürfte Strafe felbft haften.

- 4) Ift ein einländischer Verleger und Buchbrucker barauf, daß er Schriften unerlaubten Innhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Censur gedruckt, ober drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sud No. 2 bestimmten siscalischen Gelbbuße, mit dem Verluft seines Privilegii, und der Erlaub=niß zum ferneren Betrieb seines Gewerbes, oder wenn es der Versasserselbs wäre, der den eigenen Verlag seiner Werfe besorgt, mit vershältnißmäßiger Gefängniß= oder Festungsstrafe belegt werden.
- 5) Ein Verleger, welcher sich auf bem Titel eines ohne Censur gebruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, ober boch ben wahren verschweigt, erregt ben Verbacht wider sich, daß er um ben strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bei der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgesetze verwürkte Uhndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.
- 6) Werben in einem Manufcript, nachbem folches bie Cenfur bereits paffirt ift, Bufate ober Abanderungen gemacht, fo muß folches bon bem Druder ober Berleger ber Cenfur abermals vorgelegt werben. Unterbleibt biefes, ober werben bie Unmeisungen ber Cenfur nicht befolgt, fo wird foldes bafur angefeben, als wenn bie Schrift gar nicht zur Cenfur mare gebracht worben. Sat bingegen ber Schrift= fteller felbft fein Manuscript zur Cenfur gebracht, folches nach er= haltener Approbation gurudgenommen, und es erft hiernachit gum Druck beförbert, jo foll, wenn in bem gebruckten Werke anftogige Stellen fich finden, bon welchen ber Cenfor auf feine Pflicht ber= fichert, bag fie in bem ihm borgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jebesmal genau untersucht werben, burch weffen Buthun ber= gleichen Ginschiebungen in bas Wert gefommen find; und berjenige, welcher fich foldes hat zu Schulden kommen laffen, foll bafür mit nachbrudlichen Strafen nach ben Grunbfagen bes gegenwärtigen Ebicts belegt werben.

IX.

Anlangend bie ben Cenforen für ihre Mühmaltung zufommenbe Remuneration, fo laffen Wir es babei bewenden, bag biefelben außer einem Exemplar ber cenfirten Schrift, Zwei gute Groschen von je=

bem gebruckten Bogen, ohne Unterschied bes Formats, von ben Berlegern erhalten sollen.

#### X.

Soviel hiernachft die auswärts gedruckten Schriften betrifft, fo follen die einländischen Buchhandler bergleichen Bucher, welche gegen die in den 2ten Spho vorgeschriebenen Grundfätze anftogen und also in hiefigen Landen nicht würden gedruckt werden durfen, zum hiefigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder beimlich verkaufen.

Ift folches gleichwohl von ihnen unwiffend gefchehen, fo muffen fie, fobalb fie bon ber Gefetwibrigfeit bes Innhalts Renntnig er= halten, ober bei ihnen felbft Bebenflichfeiten barüber entsteben, mit bem Debit inne halten, und ber competenten Cenfurbehorbe, mit getreuer Ungabe fammtlicher bei ihnen noch borratigen Exempla= rien, babon Unzeige machen; welche Beborbe, wenn fie ben ferneren Berfauf zu gestatten bebenflich findet, bafür forgen muß, bag ber gefammte Borrath ber Exemplarien entweber confiscirt, und ber Buchhandler wegen feiner etwanigen Auslagen entschädiget, ober baß folde fofort wieberum über bie Grenze gefchaft werben. Rann ber einlandische Buchhandler überführt werben, bag ihm ber gefet= wibrige Inhalt einer folden zum Debit übernommenen Schrift befannt gewesen, und er bennoch ben Debit berselben öffentlich ober heimlich fortgefest habe; fo finden gegen ibn bie S. 8. Rr. 2 geordneten Strafen, nach Berhaltniß ber Ungahl ber übernommenen Erempla= rien, auch nach Bewandniß ber Umftande ber sub No. 4. gebachte Berluft bes Privilegii Unwendung.

Kann zwar bergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werben, es ergiebt sich aber aus ben Umständen eine schuldbare Undorsich= tigkeit bes einländischen Buchhändlers, so soll berselbe, außer der Consiscation ber vorrätigen Exemplarien, nach Berhältniß des Grades dieser Verschuldung mit Zehn bis Funfzig Athlr. siscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Berleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst brucken lassen, um solche der hiefigen Censur zu entziehen, so soll er ebenso, als wenn der Druck, mit Hintansegung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

#### XI.

Die zur Cenfur verordneten Beborben find berechtigt, fobalb fe bon Buchern, beren Debit in hiefigen Lanben nach ben Grund= fagen S. II. ungulaffig ift, es mogen nun folche in = ober außer= balb Lanbes gebrudt fein, auf eine ober bie andere Urt Renntniß erlangen, ben fernern Berfauf berfelben burch ein an alle Buchhanb= Ier erlaffenes Circulare ju unterfagen. Cobald bies gefchehen ift, muffen bie Buchhandler, bei ber im borigen Paragraphen berordne= ten Strafe, alles fernern Debitirens und Berbreitens folcher ber= botenen Schriften fich ganglich enthalten, und bie Polizei, welcher bon einem folden Berbot fofort Ungeige gu machen ift, muß auf bie Befolgung beffelben genau Acht haben, auch bie Uebertreter ber Beborbe zur gefehmäßigen Uhndung anzeigen. Gbenfo muffen bie Borfteber und Unternehmer von Lefe = Bibliothefen und Lefe = Ge= fellichaften ber Berbreitung folder verbotenen Bucher fich ebenfalls ganglich enthalten; und follen biefelben, wenn fie einem berglei= den Berbot wiffentlich zuwiber hanbeln, gleich ben Buchbanb= Iern, bie fogenannten Berumtrager aber, welche miffentlich berbo= tene Bucher anbern gubringen, mit berhaltnigmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis fechs Wochen beftraft werben.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhändlern und Buchbruckern in Unsern Landen, sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Edicts auf das genaueste zu achten; und tragen Unseren sämmtlichen Landes = Justiz = Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemessenst auf, über einer genauen und underbrücklichen Besolgung besselben pklichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Berson zu verfahren. Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhän= digen Unterschrift, und beigedrucktem Insegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 19. December 1788.

hadrett and much first ter trendered outs doublered all the

Friedrich Wilhelm.

bon Carmer.

### IV.

# Prafidial : Bortrag

in der 35sten Sigung der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819.

## Difbrauch ber Preffe.

Die Drudfpreffe überhaupt, befonders ber Zweig berfelben, wel= cher bie Tagesblätter, Beit= und Blugschriften an's Licht for= bert, hat mabrend ber letten Jahre in bem größeren Theile bon Deutschland eine faft ungebundene Freiheit bebauptet; benn felbft ba, tro bie Regierungen fich bas Recht, ihr burch praventive Maag= regeln Schranten gu fegen, borbehalten hatten, war bie Rraft fol= der Maagregeln burch bie Gewalt ber Umftanbe baufig gelabmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Weld geöffnet. Die burch ben Migbrauch biefer Freiheit über Deutschland verbreiteten gabllofen Uebel, haben noch einen bedeutenden Buwachs erhalten, feitbem bie in berichiebenen Staaten eingeführte Deffentlichfeit ber ftanbischen Verhandlungen und bie Ausbehnung berfelben auf Ge= genftanbe, bie nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus bem Beiligthum ber Senate in Die Belt bringen, nie eitler Reugier und leichtfinniger Eritif zum Spiel bienen follten, ber Bermegenheit ber Schriftfteller neue Nahrung bereitet, und jedem Beitungefchreiber einen Vorwand gegeben bat, in Angelegenheiten, welche ben größ= ten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigfeiten burboten, feine Stimme zu erheben. Wie weit biefe berberblichen Unmaagungen endlich gebiehen, welche Berruttung in ben Begriffen, welche Bab= rung in ben Gemuthern, welche Berabmurbigung aller Autorität, welcher Wettftreit ber Leibenschaften, welche fanatische Berirrungen, welche Verbrechen baraus hervorgegangen find, bebarf keiner weite= ren Erörterung; und es läßt fich bei bem gutgefinnten und mahr= haft aufgeklarten Theil ber Deutschen Nation über ein fo notorisches Uebel faum noch eine Berichiebenheit ber Anfichten und Urtheile poraussegen.

Die Eigenthümlichkeit bes Verhältnisses, in welchem bie Bunbesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit
ber Ungebundenheit der Presse verknüpften Gesahren eine Gestalt
und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt
in einem und demselben Mittelpunkt vereinigt ist, nie annehmen
können, und schließt von der anderen Seite die Anwendung der gesezlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch
der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde,
wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller Europäis
schen Mächte gestistet worden ist, sehlen, seiner Natur nach, sene
mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angrisse bermessener oder übelgesinnter
Schriftsteller schügen; in einem solchen Bunde kann Kriede, Einstracht und Bertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller
wechselsseitigen Störungen und Berletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, ber mit ber Gesetzebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßeschieit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Köderatid = Verfassung, uneingeschränkte Preßsreiheit, in sofern ste sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künstige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweisel und Wahn auslösenden Kampse unmöglich gedeihen.

Die bei biesen bringenben Umständen gegen ben Mißbrauch ber Breffe zu ergreisenden einstweiligen Maaßregeln, sollen keinesweges ben Zweck haben, die Thätigkeit nüglicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des mensch=lichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Urt, so lange sie nur innerhalb der Grenzen blei=ben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaussicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gessennung, welche fämmtliche Deutsche Regierungen bei jeder Gelegen=

heit beutlich genug offenbart haben, und bie ben Borwurf, daß ste Geistes=Thrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaussicht aber kann nicht länger in Zweisel gezogen werden, und da Se. Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus überseinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürssen; so ist die Präsidial=Gesandsschaft beauftragt, den Entwurf eisnes provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Misbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeits und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungefäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

## V.

# Berordnung,

wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutsschen Bundes vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist. Bom 18ten October 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, bon Gottes Gnaden, König bon Preugen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wiffen: Durch das in ber Deutsichen Bundesversammlung bom 20ften September b. 3. auf fünf Jahre einstimmig verabrebete Brefgeset ift für sammtliche Bundesstaaten festgesetzt worden.

§. 1. So lange, als ber gegenwärtige Beschluß in Kraft bleisben wird, burfen Schriften, die in Form täglicher Blätter ober Seftsweise erscheinen, besgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck flark sind, in keinem Deutschen Bundesftaate ohne Borwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, bie nicht in eine ber hier namhaft gemachten Maffen gehören, werben fernerhin nach ben in ben einzelnen Bunbesftaaten erlaffenen ober noch zu erlaffenben Gefegen behandelt. Wenn bergleischen Schriften aber irgend einem Bundesftaate Anlaß zur Klage ges

ben; fo foll biefe Klage im Namen ber Regierung, an welche fie ge= richtet ift, nach ben in ben einzelnen Bundesftaaten bestehenden For= men gegen die Versaffer ober Verleger ber badurch betroffenen Schrift, erledigt werben.

- §. 2. Die zur Aufrechthaltung biefes Beschluffes erforberlichen Mittel und Borkehrungen bleiben ber näheren Bestimmung ber Regierung anheimgestellt; sie muffen jedoch von der Art sein, daß das burch bem Sinn und Zweck ber hauptbestimmung bes §. 1. vollsftändig Genüge geleistet werbe.
- S. 3. Da ber gegenwärtige Beschluß burch bie unter ben obwaltenden Umständen von den Bundes = Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse beranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Bersol=
  gung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklich=
  ten Mißbräuche und Bergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit
  sie auf die im Isten S. bezeichneten Klassen von Druckschriften an=
  wendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Krast bleibt, in
  keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.
- S. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für fämmtliche unter der Sauptbestimmung des S. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Bürde ober Sicherheit anderer Bundesstaaten verlet, die Versaffung oder Verwaltung berselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleisbigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.
- S. 5. Damit aber biese, in bem Wesen bes Deutschen Bundesvereins gegründete, von bessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnügen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Unlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die seierliche Verpstichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.
- §. 6. Damit jedoch auch die, burch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleiftung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller

Mitglieber bes Bundes nicht auf einzelnen Bunkten gefährbert werben könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundessversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet besunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn ste zur Klasse der periodisschen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheisdenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerbem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter ber Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommisston, der Bürde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschsfand zuwiderlausen, ohne vorhergegangene Aufsorderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattsindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung ober Zeilschrift burch einen Aussspruch ber Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur berselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Gerausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weites ren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Versonen gerichtet.

S. 8. Sammtliche Bundesglieder verpflichten fich, in einem Zeit= raum von zwei Monaten die Bundesversammlung von ben Berfüsgungen und Borschriften, durch welche fie bem S. 1. Dieses Besichluffes Genüge zu leiften gebenken, in Kenntniß zu seben.

S. 9. Alle in Deutschland erscheinenben Druckschriften, fie mo=

gen unter ben Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein ober nicht, mussen mit dem Namen des Berlegers, und in sosern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Borschrift nicht beobachtet ist, dursen in keinem Bundes-Staate in Umlauf gesetzt, und mussen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Bersbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrase verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Bor Ablauf
bieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf
welche Weise die im 18ten Artikel ber Bundesakte in Anregung
gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu sehen sein möchten, und demnächst ein Desinitiv = Beschluß
über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland
erfolgen.

Wir find nicht nur entschloffen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausführen und über die strenge Befolgung derfelben wachen zu laffen, sobern wollen, daß die Gensur nach gleichen Grundfägen in Unferer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner ber bon Uns übernommenen Berantwortlichkeit am besten genügt werben kann, wenn alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher ber Eensur unterworsen bleiben, so lange bas gegenwärtige Geset in Kraft bleibt, die Ersahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung ber Gensur mangelhaft, nicht einsach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Eensur-Edict vom 19ten Dezember 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Prodinzen die das Censurwesen betressenden früheren Berordnungen hierdurch auszuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie gegenwärtige neue allgemeine Eensur-Borschrift für die in dem Bundesegest erwähnten sünf Jahre als künstig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasseienige weiter zu bestimmen, was die Umstände ersordern werden.

Wir haben bemnach verordnet, was folgt:

I.

Alle in Unserem Lande herauszugebende Bucher und Schriften follen ber in ben nachstehenden Artifeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt und ohne deren schriftliche Erlaubniß weber gedruckt noch verkauft werben.

#### II.

Die Cenfur wird feine ernfthafte und befcheibene Unterfuchung ber Wahrheit hindern, noch ben Schriftftellern ungebuhrlichen 3mang auflegen, noch ben freien Berkehr bes Buchhandels bemmen. Ihr Bweck ift, bemienigen gu fteuern, mas ben allgemeinen Grunbfagen ber Religion, ohne Rucksicht auf die Meinungen und Lehren einzel= ner Religionsparibeien und im Staate gebulbeter Setten, zuwider ift, gu unterbrucken, was die Moral und gute Sitten beleibigt, bem fa= natifden Berübergieben bon Religionswahrheiten in bie Politif und ber baburch entstehenden Berwirrung ber Begriffe entgegen gu arbeiten; endlich zu verhuten, was bie Burbe und Sicherheit, fowohl bes Preußischen Staats, als ber übrigen Deutschen Bunbesftaaten, verlett. Sierher geboren alle auf Erschütterung ber monarchischen und in biefen Staaten bestehenben Berfaffungen abzweckenbe Theorien; jebe Berunglimpfung ber mit bem Preußischen Staate in freund= schaftlicher Berbindung ftebenben Regierungen und ber fie conftituirenden Berfonen, ferner alles mas babin gielt, im Breußischen Staate ober ben Deutschen Bunbesftaaten Migbergnugen zu erregen und gegen bestehende Berordnungen aufzureigen; alle Bersuche, im Lande und außerhalb beffelben Bartheien ober ungefemäßige Berbindun= gen zu fliften, ober in irgend einem Lande bestebenbe Partheien, welche am Umfturge ber Berfaffung arbeiten, in einem gunftigen Lichte barzuftellen.

#### III.

Die Aufsicht über die Cenfur aller in Unfern Landen heraußkommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird außschließlich den Ober-Bräftdenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Vach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wiffenschaftlich gebildeter und ausgeklärter Gensoren durch das im §. VI.
bestimmte Ober-Censur-Kollegium, dem Polizei-Departement des

Ministeriums bes Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse bem Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um
unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich
der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im
Artikel II. festgesetzten Grundsägen zu unterziehen.

#### IV

Die Censur ber Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theoslogischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistslichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrige Gegenstände der Censur unter dem PolizeisDepartement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheits = Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober=Prässdial=Städten, bleibt den Polizei=Behörden des Druckor= tes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrole der Ober = Prässdenten, überlassen.

#### V.

Alle fatholischen Religions= und Andachtsbücher muffen, ehe fie ber gewöhnlichen Gensur übergeben werben, von dem Ordinarius oder seinem Stellbertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

#### VI.

Es foll in Berlin ein nach Verschiebenheit ber Gegenftande ben in ben SS. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliebern und einem Secretair bestehenbes Ober-Censur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Deffen Sauptbestimmung foll fein:

1) die Beschwerben ber Berfaffer ober Berleger megen ganglicher

ober partieller Berweigerung ber Grlaubniß zum Drucke gu unterfuchen, und nach bem Beifte bes gegenwärtigen Befetes

in letter Inftang barüber zu entscheiben;

2) über bie Musführung bes Cenfur-Gefetes zu wachen, jebe ihm befannt geworbene Uebertretung beffelben, fo wie bie Falle, wo bie verordneten Cenforen bem Geifte bes gegenwärtigen Gefetes nicht Benüge geleiftet zu haben icheinen, ober über welche fich eine frembe ober einheimische Beborbe beklagt bat, mit einem Butachten bem betreffenben Minifterium anzuzeigen;

3) mit ben Ober = Brafibenten und Genfur = Behorben über Gen= fur=Ungelegenheiten zu forrefpondiren, ihnen die bon ben oben= erwähnten Staats = Ministerien ausgebenben Inftructionen gu= fommen zu laffen, fo wie ihre allfallfige Zweifel und Bebent= lichkeiten nach ben ihm bon ben gebachten Ministerien gegebe=

nen Borichriften zu beben;

4) bas Berbot bes Berfaufs berjenigen innerhalb ober außerhalb Deutschlands mit ober ohne Cenfur gebruckten Bucher, beren Debit ungulaffig fcheint, burch Berichte an bie borgebachten Ministerien zu veranlaffen.

#### VII.

Die ber Atabemie ber Wiffenschaften und ben Universitäten bisher verliebene Cenfur-Freiheit wird auf funf Jahre biermit fuspendirt.

Die einländischen Buchhandler find gehalten, die Beftimmungen bes gegenwärtigen Gefetes auch alsbann zu beobachten, wenn fie ein Buch im Mustanbe brucken laffen, auch find fie biefer Berpflichtung nicht entbunden, wenn bie gange Auflage blos fürs Ausland beflimmt ift.

### IX.

Alle Drudichriften muffen mit bem Ramen bes Berlegers und Buchbruckers, letterer am Enbe bes Werkes, alle Beitungen und Beitichriften mit bem Ramen eines im Breugifden Staate wohn= baften befannten Rebatteurs berfeben fein.

Die Ober=Cenfur-Beborbe ift berechtigt, bem Unternehmer ei=

ner Zeitung zu erklären, daß ber angegebene Rebacteur nicht von ber Art sei, das nöthige Zutrauen einzuslößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ift, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, ober, wenn er ben ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

#### X

Es bleibt einem Buchbrucker ober Verleger überlaffen, bas von ihm zu bruckende Werf entweber im Ganzen in einer beutlichen Abschrift, ober ftückweise in gedruckten Probebogen zur Cenfur einzureichen, in letzterem Falle hat er jedoch es sich selbst beizumessen, wenn nach Bollendung eines Theils des Drucks der Cenfor einen folgenden Abschritt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Cenfur überzreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erslaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe besselben beforgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachsgeschet werden.

#### XI.

Keine außerhalb ber Staaten bes Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gebruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verstauft werden, ohne die ausbrückliche Erlaubniß der Ober=Cenfurbehörde.

#### XII.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine ans dere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

#### XIII.

Der Buchbrucker und Berleger, welcher bie in gegenwärtigem Gesets bestimmte Borschrift befolgt und die Genehmigung zum Abbruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Berant-

wortlichfeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte ber im S. 6. bes Bunbesgefetes bom 20ften September vorausgefebene Fall ein= treten, und bie Bunbesversammlung bie Unterbrückung einer folden unter gehöriger Beobachtung ber gegenwärtigen Genfur = Borfchrift erfcbienenen Schrift berfugen; fo hat ber Berleger Unfpruch auf Ent= fchabigung zu machen. Dem Berfaffer tann in feinem Falle eine gleichmäßige bollftanbige Befreiung bon Berantwortlichfeit gu Stat= ten fommen, fonbern, wenn es fich finden follte, bag er bes Cenfors Aufmerkfamkeit zu hintergenben (g. B. burch eingestreute ftrafwürdige Unspielungen ober Zweideutigkeiten, beren beabsichtigter Ginn bem Cenfor verborgen bleiben fonnte) ober fonft burch unguläffige Mittel bie Erlaubniß zum Drud zu erschleichen gewußt habe, fo bleibt er beshalb, befonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werte bortom= menben unerlaubten Stellen, nach wie bor verantwortlich. 3ft in einem folden Werke ber Berfaffer nicht genannt, fo muß ber Ber= leger benfelben anzeigen; wenn er biefes nicht fann ober nicht will, ober ber Berfaffer ift nicht ein im Lande gegenwärtiger Preußischer Unterthan, fo muß ber Berleger bie Berantwortung an beffen Stelle übernehmen. Uebrigens verfteht es fich bon felbft, bag, wenn in ei= ner Schrift Stellen borfommen, woburch eine Berfon fich fur be= leibigt balt, berfelben, ber erfolgten Cenfur und Erlaubniß gum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen ben Berfaffer und Berleger porbehalten bleiben.

#### XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Gensur-Borschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker sieht oder, wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

#### XV.

Der Verleger ift, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat brukken lassen, zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Alblieserung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

#### XVI.

1) Jeber Buchbrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift bruckt, und jeder einkändische Verleger, der eine Schrift im Insoder Auskande der einkändische Verleger, der eine Schrift im Insoder Auskande der Geschalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgade der Geschrlichkeit des Inhalts von Zehn die Einhundert Reichsthaler, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergeschens wird die Strafe verdoppelt. Ift der Verfasser selbst Verleger, so tressen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Vuchbrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Vefugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist ber Inhalt einer folden Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung ber Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit versanlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß worden Kestungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeuße

rungen felbft verwirft ift.

Eine gleiche Strafe foll ftattfinden, bei Berletzung ber Ehrer= bietung gegen bie Mitglieber bes Deutschen Bunbes und gegen aus= wärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Migbergnügen

abzweckenben Tabel ihrer Regierungen.

3) Für ben Inhalt ber Schrift ift zunächst ber Verfaffer, wenn aber ber Verleger biefen Unfern Gerichten nicht stellen kann ober

will, auch ber Berleger berantwortlich.

- 4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Eensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf dis Funfzig Reichsthastern an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.
- 5) Wer verbotene Schriften verkauft ober sonft ausgiebt, soll außer ber Consideation ber bei ihm bavon vorhandenen Exemplare mit einer Polizei=Strafe von Zehn bis Ginhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung berfelben, und im dritten

Valle, außer ber boppelten Geldbuge, mit Berluft bes Gewerbes bestraft werben.

Bu ben verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen bes Verlegers erscheinenbe Schriften, und alle Deutsche Zeitungen und Beitschriften, auf benen ber Name bes Rebacteurs fehlt.

#### XVII.

Beitungen und andere periodische Schriften, sobald fie Gegenftände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dursen nur mit Genehmigung der obengedachten Ministerien erscheinen, und sind von
denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schäd=
lichen Gebrauch machen.

Go gefchehen und gegeben Berlin, ben 18. October 1819.

Friedrich Wilhelm. C. Fürft v. Garbenberg.

#### VI

## Cabinets:Ordre

vom 18ten September 1824, wegen Fortbauer bes Cenfur-Ehicts vom 18ten October 1819.

Mit Bezug auf ben über bas proviforische Brefigesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestages = Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staats = Ministerii vom 2ten d. M., daß das Censur-Edict vom 18ten October 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetliche Kraft behalten sollen, die Ich darüber weitere Berordnung erlassen werde. Das Staatsministerium hat die Ausnahme dieses Meines Besehls in die Geses-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, ben 18ten September 1824.

Friedrich Wilhelm.

Un

Das Staats = Minifterium.



### VII.

# Allerhöchste Cabinets: Ordre

bom 28ften December 1824, über einige nahere die Zenfur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November b. 3. bestimme Ich im Verfolg Meiner bas Zensur-Ebikt betreffenden Orbre an bas Staatsministerium vom 18ten September b. 3.:

1) bag bie in bem Reffript bom 26ften Abril 1794 erhaltene Bestimmung, bermöge beren ber Druck berjenigen Schriften nicht gestattet febn foll, die entweder ben Grund aller Religion über= haupt angreifen, und bie wichtigften Wahrheiten berfelben ber= bächtig, verächtlich ober lächerlich machen wollen, ober aber bie driftliche Religion, bie biblifchen Schriften und bie barin bor= getragenen Gefchichte = und pofitiben Glaubens - Wahrheiten für bas Bolf zum Gegenftande bes Zweifels ober gar bes Spot= tes zu machen, fich unterfangen, und baburch zugleich alle Re= ligiofität in ben Grundfesten erschüttern, als in ben IIten Artifel ber Berordnung bom 18ten Oftober 1819 ausbrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden foll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung ber, für einen engern Rreis bon Lefern ober nur für Gelehrte beftimmten Werfe alle unanftanbige, lieblofe, gur Vertheibigung ber eigenen ober rubigen Wiberlegung entgegengesetter Dei= nungen nicht unmittelbar gehörenben, berkebernben Ungriffe auf andere Glaubens = Partheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werben follen.

Eben fo wenig follen

2) Schriften, welche zur Kränfung ber personlichen Ehre und bes guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19ten Dezember 1788. §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 einverleibt angenommen werden.

Sobiel

3) die Entschädigung bes Berlegers wegen ber, unter Benfur erschienenen, aber bennoch unterbruckten ober verbotenen und konfiszirten Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß biejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Kours setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei desen Zahlungsfähigkeit oder wenn derselbe den Zensurverschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Viskus nach nähern Bestimmungen der Gesetz zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abanberung bes XVten Artifels ber Berordnung vom 18ten Oftober 1819.

- 4) baß mit bem Isten Januar 1825 bie Entrichtung ber Cenfurgebuhren aus Staatskaffen aufhören und bagegen, wie bies früher ber Fall war, von bem Berleger ober Buchbrucker, und zwar mit brei Silbergroschen für jeben gebruckten Bogen, geleistet werben, auch
- 5) von eben bem Zeitpunkte an jeder Berleger wiederum schuldig sehn foll, zwei Exemplare jedes seiner Berlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Berleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.
- 6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen bestigen, dürfen zwar die Verlagsartifel der letztern nur der dortigen Zensur unterwersen, der Absatz solcher Artifel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgeseites ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen burch ben Abbruck in der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, ben 28ften Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

Un

v. Schuckmann und Grafen v. Bernsborff.

#### VIII.

# Allerhöchste Cabinetsordre

vom 6. August 1837., Erläuterungen und Erganzungen ber Berordnungen über die Cenfur der Druckschriften vom 18. Oftober 1819. und 28. Dezember 1824. enthaltend.

Bur Erläuterung und Ergänzung ber Verordnungen über bie Censur ber Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. De= zember 1824. bestimme Ich hierdurch auf die Anträge bes Saaats= ministeriums Folgendes:

1) Jeber Buchbrucker, welcher Cenfurlucken andeutet, verfällt in bie burch §. XVI. zu 1. ber gebachten Verordnung vom 18. Ofto= ber 1819. festgesete Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung bestigen, oder nicht, sollen in Volge der Vorschrift des S. VIII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und des S. 6. Meiner Ordre vom 28. Dezember 1824. bei Vermeidung der durch S. XVI. zu 1. der erstgebachten Verordnung sestgeseigten Strase verbunden sein, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartifel, vor dem Drucke, der inländischen Cenfur zu unterwerfen.

3) Außer ben im §. XVII. ber Berordnung vom 18. Oftober 1819. bezeichneten Schriften, foll bie Herausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von ber vorgängigen Genehmigung ber, mit ber oberften Leitung ber Censur-Ungelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht bloß ber Werkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Andieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verstäufer, Ausgeber, Aussteller oder Andieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn ste sich bergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des

Gewerbes eine Gefängnifftrafe von Drei Monaten bis zu Ginem Jahre ein, welche in ferneren Wieberholungsfällen bis auf

bas Doppelte gefteigert werben fann.

5) Die im S. XI. ber Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in
Deutscher Sprache, so wie die in Meiner Order vom 19. Februar
1834. erwähnten, außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künstig erscheinenden Schriften,
und die in Meiner Order vom 29. August 1835. erwähnten,
außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die
Ober-Censurdehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Berkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer
solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder
ausgiebt, ausstellt, andietet, bevor die Ober-Censurdehörde
den Debit derselben gestattet, hat, verfällt daher ebenfalls in
die im S. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober
1819. sestgesete Strase.

6) Außer ben in ber Verordnung vom 18. Oktober 1819. zu §. XI. und den, in Meinen Erlassen vom 19. Februar 1834. und 29. August 1835. erwähnten, so wie benjenigen Schriften, beren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verfügungen der kompetenten Behörde untersagt ist oder künstig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs sehlt.

Diesen Besehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, ben 6. August 1837.

Triebrich Wilhelm.

An bas Staatsminifterium.

#### IX.

## Cabinets:Orbre

vom 4ten October 1842, betreffend die Bestimmung, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ift, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Indem Ich eine Revifton ber fur bas Cenfurwefen in Meinen Staaten bestehenben Berordnungen und Berwaltungsformen angeordnet habe, will Ich ohne bie Beendigung biefer bei ihrer großen Wichtigfeit längere Borbereitung und Beit erforbernden Arbeiten abzuwarten, fchon jest bie Breffe bon einer burch bie Bundesgefetae= bung nicht geforberten Befchrantung befreien, indem Ich beftimme, bag bie in Meinen Staaten erfcheinenben Bucher, beren Text, mit Ausschluß ber Beilagen, Zwanzig Druckbogen überfteigt, wenn fo= wohl ber Berfaffer als ber Berleger auf bem Titel genannt ift, ber Cenfur ferner nicht mehr unterworfen fein follen. Auf Bucher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erftredt fich biefe Beftim= mung nur in fofern, als ber Tert jeber Abtheilung 3wangig Drudbogen überfteigt. Bon jeber hiernach ohne Cenfur ericheinenben Schrift muß bier und zwanzig Stunden bor ihrer Austheilung ein Exemplar bei ber Polizei = Behorbe niebergelegt werben. Für bie Befolgung biefer Borfdrift find ber Berfaffer und ber Berleger, im gleichen ber Drucker, beffen Name auf bem Titel ober am Schluß bes Werks angegeben fein muß, bei einer polizeilichen Gelbbufe bon 10 bis 100 Thalern verantwortlich. — Ueber bie Veftfetung biefer Gelbbufe entscheibet ber Ober = Prafibent unter Borbehalt bes Refurfes an ben Minifter bes Innern; ber Refurs muß innerhalb 10 Tagen nach Bublifation bes Resoluts bes Ober = Prafibenten bei letterem angemelbet werben. — Die bisherigen Strafgesete gegen bie im Wege ber Preffe verübten Berbrechen, und namentlich bie Bestimmungen im Artifel XVI. Nro. 2 und 3 bes Cenfur= Ebifts bom 18ten Oftober 1819 bleiben auch in Begiehung auf bieje=

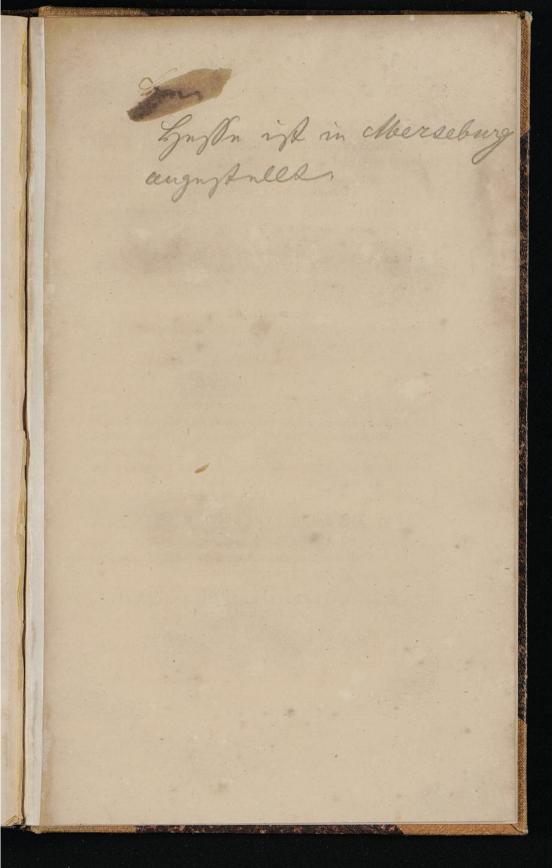
nigen Bücher in Kraft, welche fortan von ber Cenfur befreit find. Das Staats-Ministerium hat biese Orbre burch bie Geseth-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, ben 4ten October 1842.

Friedrich Wilhelm.

An bas Staats-Ministerium.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.





Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf In bemfelben Berlage ift erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

> Refultate der im Jahre 1841 abgehaltenen

Drenszischen Provinzial - Landtage.
1ste Abtheilung, enthaltend die Provinzen: Brandenburg, Pommern, Posen, Preußen, Sachsen, Schlessen und Westphalen. Mit einem Sachregister. gr. 8. geh. Preis 1 Thr.
2 te Abtheilg., enth. d. Rheinprovinzen. gr. 8. geh. Preis 1 Thr.

3wei Gefpräche über bas Werf:

feine Berfaffung, seine Berwaltung, sein Berhältniß zu Deutschland, von Bülow-Cummerow.
gr. 8 geh. Preis 5 Sgr.

Serzensergießung eines alten praktischen Beamten über Fragen und Anforderungen der Beit.

Den Mitgliedern der ständischen Ausschüffe in Berlin freund= lichst gewidmet. gr. 8. geh. Preis 7½ Sgr.

Legislative Fragen

betreffend

die Juden im preußischen Staate.

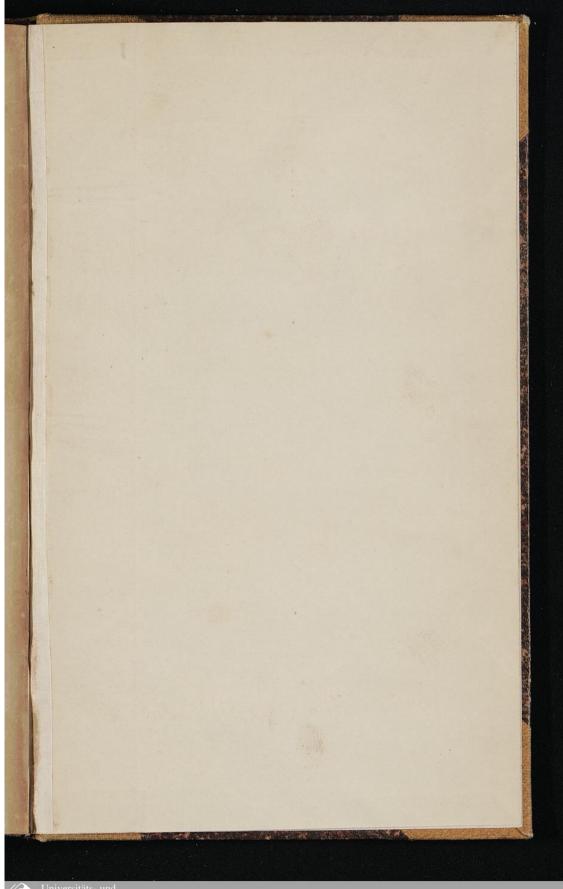
Von Dr. J. M. Jost.

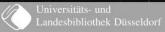
gr. 8. geh. Preis 10 Sgr.

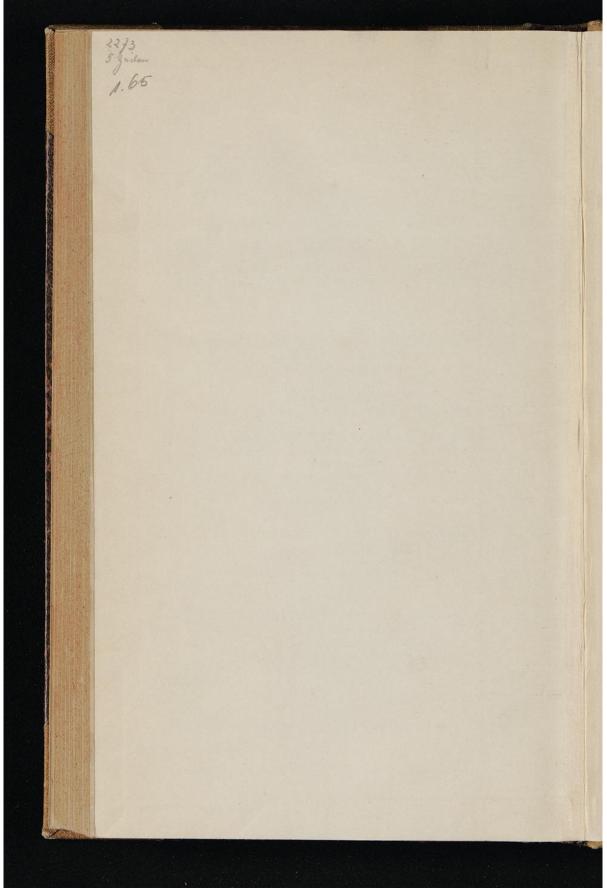
Nachträge bazu gr. 8. geh. Preis 5 Sgr.

Deffentlich keit und Mündlich keit des Strasversahrens in ben Preußischen Gerichten. Von E. R. Leman, Geb. Justiz-Rath. gr. 8. geb. Preis 10 Sgr.









Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	SACRET CONTRACTOR
Black	
Color	
e 3/	
Whit	
Magenta	
Red	
Green	
Cyan	
Blue	
	Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color

